Stadt
Neu-Anspach

Der Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

23. August 2019

E I N L A D U N G

Zu der

am **Donnerstag**, dem **29.08.2019**
um **20:00** Uhr

im Großen Saal des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der XII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/24/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2019

2. Punkte ohne Aussprache

3. Punkte mit Aussprache

3.1 60-18-06 Bebauungsplan Heisterbachstraße 4. BA, 1. Änderung
-Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB
Vorlage: 176/2019

3.2 60-19-08 Bebauungsplan Am Belzbecker, 7. Änderung
-Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB
Vorlage: 223/2019

3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Neu-Anspach (ISEK 2040)
-Beschlussfassung zu den Leitmotiven als Wegweiser
-Festlegung von weiteren Planungs- und Umsetzungsschritten
Vorlage: 182/2019

3.4 Aufhebung der bisherigen Baulandstrategie für Bereitstellung und Mobilisierung von Wohnbauland
Vorlage: 149/2019

3.5 Zisternensatzung
-Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen
Vorlage: 216/2019

3.6 Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Ordnungsamtes;
Integration der Gemeinde Grävenwiesbach in den bestehenden Ordnungsbehördenbezirk und Verwaltungsbehördenbezirk Neu-Anspach/ Usingen
Vorlage: 220/2019

3.7 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Unterhaltung des Wasserversorgungsnetzes;
Vorbereitung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Usingen und Neu-Anspach
Vorlage: 226/2019

3.8 Neuwahl einer stellv. Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Neu-Anspach
Vorlage: 196/2019

3.9 Bericht für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.07.2019 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs
Vorlage: 225/2019

4. Anträge

4.1 Antrag der NBF/NBL-Fraktion zu verkaufsoffenen Sonntagen
Vorlage: 222/2019

4.2 Gemeinsamer Antrag der NBF/NBL- und b-now-Fraktion zu Klimaschutz im Straßenbau
Vorlage: 221/2019

4.3 Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Begrünung Haltestellendächer in der Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 229/2019

4.4 Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Grünflächenmanagement - Pflege städtischer Rasenflächen, Hecken und Bäumen
Vorlage: 230/2019

4.5 Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Gestaltungssatzung "Hausgärten" der Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 231/2019

4.6 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von b-now, CDU, SPD, FWG/UBN, Bündnis 90/Grüne und NBF/NBL zum ISEK 2040
Vorlage: 232/2019

5. Mitteilungen des Magistrats

5.1 Waldflächen
Vorlage: 181/2019

5.2 Stadtradeln 2019– Radeln für ein gutes Klima
Vorlage: 205/2019

5.3 Radrouten Planer Hessen
Vorlage: 206/2019

5.4 Webinar-Reihe der Verbraucherzentrale zu Energiethemen
Vorlage: 211/2019

6. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle

7. Anfragen und Anregungen

8. Sonstige Anfragen und Anregungen

gez.
Holger Bellino
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

B e s c h l ü s s e d e r S t a d t v e r o r d n e t e n v e r s a m m l u n g
Nr. 25

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 29.08.2019.

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/24/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2019

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XII/24/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2019 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

2. Punkte ohne Aussprache

3. Punkte mit Aussprache

3.1 60-18-06 Bebauungsplan Heisterbachstraße 4. BA, 1. Änderung -Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB Vorlage: 176/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Heisterbachstraße 4. BA, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 die Flurstücke 40/12 teilweise, 41/8 teilweise, 41/9 teilweise, 41/10, 41/11 teilweise, 49/9, 49/12 und 50/15 teilweise.

Planziel ist die Umwidmung von bislang als Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Erschließungsweg“ festgesetzten Flächen in Gewerbegebiet sowie die Festsetzung von Geh-, Fahr und Leitungsrechten. Weiterhin werden die im rechtswirksamen Bebauungsplan von 2012 unmittelbar entlang der Böschung der Heisterbachstraße festgesetzten Gewerbegebietsflächen zugunsten der Festsetzung von Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Unterhaltungsweg mit Begleitgrün“ umgewidmet sowie die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend angepasst, wobei gleichzeitig der Abstand der Baugrenzen zur Grundstücksgrenze von 5 m auf 3 m reduziert wird. Zusätzlich wird die hier bislang noch durch Strauchsymbole festgesetzte Anpflanzung von Laubsträuchern durch zum Erhalt festgesetzte Laubbäume ersetzt.

2. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

3. gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen, da keine Öffentlichkeit betroffen ist.

Beteiligt werden die künftigen privaten Grundstückseigentümer. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 60-19-08 Bebauungsplan Am Belzbecker, 7. Änderung -Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB Vorlage: 223/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. gemäß § 2 BauGB den Bebauungsplan Am Belzbecker, 7. Änderung, Stadtteil Anspach im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen.

   Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Anspach Flur 15 die Flurstücke 60/1, 60/2, 60/3, 60/5, 60/6, 71, 86/3, 86/4, 86/5, 86/6, 86/7, 86/8, 86/9, 86/10, 86/11, 86/12, 87/1, 88 und 89

   Planziel ist die Umwandlung des Mischgebietes in ein Allgemeines Wohngebiet, um weitere Wohnbebauung ermöglichen zu können.

2. Den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

3. Vor Einleitung des Verfahrens ist mit dem Antragssteller ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, in dem die Übernahme der Hälfte der Kosten für das Verfahren geregelt wird.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Neu-Anspach (ISEK 2040)
-Beschlussfassung zu den Leitmotiven als Wegweiser
-Festlegung von weiteren Planungs- und Umsetzungsschritten
Vorlage: 182/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Abschnitte 1 bis 5 und 7 des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts Neu-Anspach (ISEK Neu-Anspach 2040) inklusive des bereits beschlossenen Abschnitts 6 „Siedlungs-und Gewerbeentwicklungsflächen“ mit den Leitmotiven „Neu-Anspach verjüngt-vernetzt-vertraut-verbunden“ (Stand Juli 2019) als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und grundsätzlichen Orientierungsrahmen und Handlungsgrundlage der zukünftigen Stadtentwicklung von Neu-Anspach zu verabschieden.

2. im Interesse der Innenentwicklung die in den Altortsbereichen existierenden Bebauungspläne vor 1990 auf die aktuelle Ausnutzung zu prüfen. Außerdem soll geprüft werden, ob in den Bereichen, die nach § 34 BauGB beurteilt werden, die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist.

3. das ISEK Neu-Anspach 2040 bei allen Planungen, Projekten und Maßnahmen und bei allen relevanten Fachplanungen und teilräumlichen Entwicklungskonzepten sowie der mittelfristigen Finanz- und Fördermittelplanung der Stadt als Abwägungsgrundlage heranzuziehen.

4. das ISEK Neu-Anspach 2040 im Rahmen eines Stadtforums der Öffentlichkeit vor allem den prozessbeteiligten Bürger/innen vorzustellen und auf der Homepage der Stadt bekannt zu machen.

5. zur Begleitung der Umsetzung bzw. der Fortschreibung des ISEK Neu-Anspach 2040 und der Weiterführung der Bürgerbeteiligung einen regelmäßigen Bürgerdialog unter Teilnahme von Vertretern der Arbeitsgruppen und der Fraktionen einzurichten.

   Die künftige Organisationsform, deren Regularien und Ablauf sollen dem HFA zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

6. bei ISEK 2040 – relevanten Tagesordnungspunkten Vertreter der jeweils sachlich betroffenen Arbeitsgruppen - soweit sie noch bestehen – in die Sitzungen der zuständigen Fachausschüsse einzuladen.

7. jährlich einen Sachstandsbericht zu den Projekten den jeweiligen Fachausschüssen vorzulegen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 Aufhebung der bisherigen Baulandstrategie für Bereitstellung und Mobilisierung von Wohnbauland
Vorlage: 149/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Beschluss der Gemeindevertretung Neu-Anspach vom 16.06.2003 zur Baulandstrategie für Bereitstellung und Mobilisierung von Bauland aufzuheben.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.5 Zisternensatzung
-Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen
Vorlage: 216/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetztes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), folgende

Zisternensatzung
Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen

§ 1
Ziel

Ziel dieser Satzung ist die Errichtung von Anlagen für das Sammeln und Verwenden des von Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers. Der Bau derartiger Anlagen soll die Abwasseranlagen entlastet, Überschwemmungsgefahren vermieden und der Wasserhaushalt schonen.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Neu-Anspach. Festsetzungen im Bebauungsplan haben Vorrang, insofern sie von dieser Satzung abweichende Regelungen zum Sammeln von Niederschlagswasser treffen.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Niederschlagswassersammelanlage:
Eine Niederschlagswassersammelanlage ist eine Anlage zum Auffangen, Speichern und Nutzen des Niederschlagswassers von Dachflächen. Die Anlage muss mindestens aus Dachrinne/Fallrohr, Filter, Zisterne, Überlauf, Pumpe und ggf. - bei Nutzung in Gebäuden - Hauswasserstation, Brauchwassernetz, Verbrauchs-/ und Zapfstellen bestehen.

Auffangfläche:
Die Auffangfläche (Dachfläche oder vergleichbare Fläche) ist eine senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt, gesammelt und abgeleitet wird.

Zisterne:
Ein Zisterne ist ein lichtgeschütztes Sammelbehältnis, das geeignet ist, mittels Zuführung über ein Leitungssystem Niederschlagswasser von Dachflächen aufzunehmen. Das Sammelbehältnis befindet sich im Erdreich oder innerhalb einer baulichen Anlage.

Brauchwasser:

Brauchwasser ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität hat und im Rahmen der gesetzlich zulässigen Zwecke in Gebäuden (z.B. für die Toilettenspülung) oder zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Entnahmezähler:
Ist die Messeinrichtung die das aus der Niederschlagswassersammelanlage entnommene Wasser misst, das den Kanal belastet.

§ 4
Herstellungspflicht und Verwendungspflicht

Jede Bauherrschaft hat bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassersammelanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu errichten und das Niederschlagswasser zu sammeln und zu verwenden, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen und ein Gebäude oder Gebäudeteile mit mehr als 50 m² Grundfläche errichtet wird.

§ 5
Ausnahmen und Befreiungen von der Herstellungspflicht

(1) Die Herstellungspflicht entfällt, wenn
a) mehr als 80 % der neu errichteten Auffangflächen des Gebäudes oder Gebäudeteils begrünt werden. Die vegetationsfähige Substratauflage muss dabei mindestens sechs Zentimeter mächtig sein oder
b) die gesamten neu errichteten Auffangflächen nicht, auch nicht indirekt, in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.
(2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt Neu-Anspach eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn schwerwiegende Gründe gegen den Bau- und Betrieb einer Niederschlagswassersammelanlage sprechen. Ein solcher Grund ist z.B. ein erheblich über das normale Maß hinausgehender baulicher Aufwand. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 6
Bemessungsvorschriften für das Zisternenvolumen

(1) Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 25 l/m² neu errichteter Auffangfläche, mindestens jedoch 4 cbm.
(2) Nicht zu berücksichtigen sind dabei Auffangflächen, die mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) versehen sind. Die Begrünungsmaßnahme muss spätestens mit Aufnahme der Nutzung der Gebäude oder Gebäudeteile abgeschlossen sein. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu unterhalten.
(3) Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind Auffangflächen, die nicht, auch nicht indirekt in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.

§ 7
Bau und Betrieb

(1) Die Niederschlagswassersammelanlage muss in ihrer Ausführung dem Stand der Technik unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, DIN-Normen und sonstigen verbindlichen technischen Richtlinien entsprechen. Der einwandfreie und bestimmungsgemäße Betrieb ist vom Betreiber der Anlage sicherzustellen und zu überwachen.
(2) Für die Inaugenscheinnahme bzw. Kontrolle der Niederschlagswassersammelanlage ist Vertretern der Stadt Neu-Anspach oder der von ihr beauftragten Dritten Zutritt zu der Anlage zu gewähren. Bei Neubauten ist die Niederschlagswassersammelanalage (Zisterne) im Entwässerungsgesuch mit einzuplanen. Sie ist Bestandteil des Bauantrages und der Baugenehmigung.
(3) Folgende Grundsätze sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Niederschlagswassersammelanlage zu beachten:
a) Jegliche Verbindung zwischen Brauchwasseranlage und Trinkwasseranlage ist verboten. Eine Trinkwassernachspeisung darf nur durch einen sogenannten “freien Auslauf“ (gemäß DIN 1988, Teil 4 / DIN EN 1717) erfolgen.
b) Der Überlauf der Zisterne ist rückstaufrei an die Kanalisation oder eine Versickerungsanlage (genehmigungspflichtig durch die Untere Wasserbehörde) anzuschließen.
c) Brauchwasserleitungen sind dauerhaft und eindeutig zu kennzeichnen (z.B. durch Farbe oder unterschiedliche Materialien, so dass eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.

d) An Zapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift “Kein Trinkwasser“ oder „Regenwasser“ anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen unbefugte Benutzung, z.B. durch abnehmbare Drehgriffe, zu sichern.
e) Es ist ein geeichter und beglaubigter Wasserzähler (Entnahmezähler), der den Vorgaben der Wasserversorgungssatzung und der Entwässerungssatzung entsprechen, zur Erfassung des Zisternenablaufs zur Waschmaschine / Toilettenspülung einzubauen.
f) Die Anlage und die Wasserzähler sind vor Betrieb von der Stadt Neu-Anspach in Augenschein zu nehmen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
a) § 4 der Herstellungs- und Verwendungspflicht nicht nachkommt,
b) § 6 eine Zisterne mit einem die vorgeschriebene Mindestgröße unterschreitenden Zisternenvolumen errichtet,
c) § 7 Abs. 1 zu wieder handelt,
d) § 7 Abs. 3 Nr. f) die Anlage ohne die Inaugenscheinnahme der Stadt Neu-Anspach betreibt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.
(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3.6 Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Ordnungsamtes;
Integration der Gemeinde Grävenwiesbach in den bestehenden Ordnungsbehördenbezirk und Verwaltungsbehördenbezirk Neu-Anspach/ Usingen
Vorlage: 220/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit der Änderung aus dem Haupt- und Finanzausschuss, wonach es in § 4 Abs. 4 der Anlage 1 „Nach Ablauf von je zwei Jahren“ heißen soll, die als Anlage 1 und 2 beigefügten Vereinbarungen über die Teilnahme der Gemeinde Grävenwiesbach am gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk Neu-Anspach/Usingen gemäß § 85 Absatz 2 HSOG und am gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks gemäß § 82 Absatz 1 Satz 2 HSOG.
Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, um den damit verbundenen Personalbedarf zu decken, dass im Stellenplan 2020 zwei zusätzliche Stellen aufgenommen werden.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.7 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Unterhaltung des Wasserversorgungsnetzes;
Vorbereitung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Usingen und Neu-Anspach
Vorlage: 226/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, eine IKZ für die Unterhaltung des Wasserversorgungsnetzes zwischen den Städten Usingen und Neu-Anspach voran zu treiben und eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vorzubereiten.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.8 Neuwahl einer stellv. Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Neu-Anspach
Vorlage: 196/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Klaus Webel, Rubinweg 6, Neu-Anspach, für 5 Jahre zur neuen stellv. Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Neu-Anspach.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.9 Bericht für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.07.2019 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs
Vorlage: 225/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.07.2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Anträge

4.1 Antrag der NBF/NBL-Fraktion zu verkaufsoffenen Sonntagen
Vorlage: 222/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu bitten, an den Hessischen Landtag und/oder die Hessische Landesregierung zu appellieren, auf eine Gesetzesänderung im Hessischen Landesrecht hinzuwirken, welche die Kommunen zukünftig in die Lage versetzt, zur Sicherung und Förderung der kommunalen Wirtschaft leichter als bisher bis zu 4 verkaufsoffene Sonntage im Jahr durchführen zu können. Ziel ist es, den Handlungsspielraum der Kommunen zu vergrößern, die Genehmigungserfordernisse zu vereinfachen und auf der anderen Seite die Rechtssicherheit der Entscheidung für alle Beteiligten zu erhöhen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.2 Gemeinsamer Antrag der NBF/NBL- und b-now-Fraktion zu Klimaschutz im Straßenbau
Vorlage: 221/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.3 Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Begrünung Haltestellendächer in der Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 229/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu bitten, mit den jeweiligen Eigentümern Kontakt aufzunehmen und zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die Dächer der Bus- und Bahnhaltestellen in der Stadt generell umweltfreundlich zu nutzen, z.B. mit einer bienen-/insektenfreundlichen Begrünung oder auch durch Photovoltaikanlagen. Die dadurch entstehenden Kosten für die Stadt sollen entsprechend genannt werden.

Beratungsergebnis: 25 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

4.4 Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Grünflächenmanagement - Pflege städtischer Rasenflächen, Hecken und Bäumen
Vorlage: 230/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.5 Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Gestaltungssatzung "Hausgärten" der Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 231/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu bitten, zu prüfen, ob ein Entwurf für eine Satzung hinsichtlich der Gestaltung von Hausgärten (Vorgärten und Gärten) sowie der grundsätzliche Ausschluss von Gestaltungen mit Steinen, Kies, Schotter, Folienabdichtungen oder ähnlichen Baustoffen möglich ist. Dies sollte in Zusammenarbeit mit dem Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt, mit sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und Umweltverbänden, wie z.B. BUND und/oder NABU erfolgen. Die weitere Beratung zu diesem Thema soll im Bauausschuss stattfinden.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

4.6 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von b-now, CDU, SPD, FWG/UBN, Bündnis 90/Grüne und NBF/NBL zum ISEK 2040
Vorlage: 232/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt neben dem vorgelegten Stadtentwicklungskonzept ISEK 2040 die in der Anlage genannten Eckpunkte / Ziele, welche bei der Umsetzung zu beachten sind. Das ISEK 2040 soll Regiebuch und Orientierungsrahmen für die nächste Jahre sein. Der Magistrat wird mit der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen beauftragt.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Mitteilungen des Magistrats

5.1 Waldflächen
Vorlage: 181/2019

Mitteilung:

Im Zuge der Beratung der Nordostumgehung-Usingen wurde die Verwaltung gebeten mit der Stadt Usingen bezüglich gleichwertiger Waldflächen im Tausch zu den abzugebenden Waldflächen in der Gemarkung Westerfeld zu verhandeln. Die Stadt Usingen ist bereit der Stadt Neu-Anspach im Gegenzug zur Abgabe von Waldflächen von ca 12.574 m² unterhalb des ehemaligen Forsthauses Waldflächen mit ca. 10.096 m² zur Verfügung stellen.

Aufgrund der Wertigkeit des Waldbestandes wird damit Stand heute ein Wertausgleich von ca 4.600 € durch Neu-Anspach zu bezahlen sein.

5.2 Stadtradeln 2019– Radeln für ein gutes Klima
Vorlage: 205/2019

Mitteilung:

Auch in diesem Jahr läuft vom 1. Mai bis 30. September 2019 die internationale Aktion „Stadtradeln“ des Klima-Bündnis. Das Land Hessen übernimmt die vollen Teilnahmegebühren für alle hessischen Landkreise, Städte und Gemeinden.

Der Hochtaunuskreis nimmt vom 01. September bis 21. September 2019 am STADTRADELN teil. Alle, die im Hochtaunuskreis wohnen, arbeiten, einem Verein angehören oder eine (Hoch-)Schule besuchen, können beim STADTRADELN mitmachen. Auf der Homepage

https://www.stadtradeln.de/hochtaunuskreis können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger registrieren. Dort werden auch die Teilnehmerzahl und die gefahrenen Kilometer ausgewertet und dokumentiert. Kontakt: Hochtaunuskreis, Büro des Landrats, Frau Swaantje Stelling, Tel.: +496172 9999110 und Frau Laura Heber, Tel.: +496172 9999711, E-Mail: hochtaunuskreis@stadtradeln.de

Die Stadt Neu-Anspach nimmt selbst nicht an der Aktion teil, möchte die Aktion aber in Abstimmung mit dem Hochtaunuskreis bewerben und interessierte Bürgerinnen und Bürger aus Neu-Anspach motivieren, mitzumachen. In der NAN und auf der Homepage der Stadt in der Rubrik Umwelt & Energie – Neu-Anspach mobil – Radverkehr wird auf das diesjährige Stadtradeln im Hochtaunuskreis hingewiesen. Ferner wird es Posts auf Facebook geben.

5.3 Radrouten Planer Hessen
Vorlage: 206/2019

Mitteilung:

Die Abteilung Bauen, Wohnen und Umwelt hat auf der Homepage in der Rubrik „Umwelt & Energie - Neu-Anspach mobil – Radfahren“ Informationen zum Radrouten Planer Hessen eingestellt und den Radrouten Planer entsprechend verlinkt. Außerdem sollen die Bürger über die NAN und über Facebook darauf aufmerksam gemacht werden.
In der Rubrik „Neu-Anspach mobil“ sollen noch weitere Unterrubriken, wie beispielsweise E-Mobilität, Car-Sharing oder ÖPNV, eingerichtet werden.

5.4 Webinar-Reihe der Verbraucherzentrale zu Energiethemen
Vorlage: 211/2019

Mitteilung:

Ab September veranstaltet die Energieberatung der Verbraucherzentrale Webinare, um Verbraucher über wichtige Energiethemen online und interaktiv zu informieren. Die Teilnahme ist kostenlos und nach Anmeldung unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de/webinare bequem von zuhause aus möglich. Auf der Homepage finden sich weitere (technische) Informationen zu den Webinaren.

Themen und Termine:
- Solaranlagen – von „gut gemeint“ zu „gut gemacht“

Donnerstag, 5. September 2019 – 19:00 – 20:00 Uhr

- Ist Ihre Heizung fit für den Winter?

Montag, 7. Oktober 2019 – 18:00 – 18:45 Uhr

- Energie sparen zu Hause – kleine Tipps mit großer Wirkung

Dienstag, 12. November 2019 – 17:30 – 18:15 Uhr

6. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle

7. Anfragen und Anregungen

8. Sonstige Anfragen und Anregungen

8.1 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Kevin Kulp gibt an, von Bürgern gehört zu haben, dass es Probleme bei der Nutzung des Tanzsportzentrums Grün-Gelb durch eine Sportgruppe der SG Westerfeld gibt. Er bittet um schriftliche Auskunft vom Magistrat, was genau hier der Streitpunkt bzw. der Hintergrund ist und was die Stadt unternehmen kann, um zwischen den Parteien zu vermitteln.

8.2 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Kevin Kulp fragt an, ob der Kreuzungsbereich an der Ampel Theodor-Heuss-Straße Ecke Bahnhofstraße ein Unfallschwerpunkt sei. Ihm seien unsichere Verkehrsteilnehmer an dieser Stelle aufgefallen, da offensichtlich die Grünphase sowohl in Richtung Innenstadt als auch für Linksabbieger in die Bahnhofstraße gilt. Er stellt die Frage, ob es möglich und sinnvoll wäre, eine Extra-Grünphase für die Linksabbieger einzurichten.

8.3 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordnete Ulrike Bolz bittet um eine schriftliche Gegenüberstellung mit dem Protokoll, worin der Planansatz Forst, Bereich Waldernte, und der Ist-Stand, wie er sich jetzt abzeichnet aufgrund der aktuellen Holzpreise und der Zusatzkosten für den höheren Holzeinschlag, enthalten sind.

8.4 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Artur Otto berichtet, dass die auf den Straßen angebrachten 30km/h Markierungen im gesamten Stadtgebiet so gut wie nicht mehr lesbar sind. Da die Verkehrsschilder oftmals sehr klein sind, bittet er um Prüfung, ob diese Markierungen wieder verbessert werden können.

8.5 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Artur Otto führt aus, dass es viele Fälle in Neu-Anspach gäbe, bei denen unklare Vorfahrtsregeln durch abgesenkte Bordsteine vorherrschen, so z.B. bei der Einmündung Berliner Straße/Raiffeisenstraße. Man sollte darüber nachdenken, eindeutige Verkehrsregelungen zu schaffen, um Unfälle zu vermeiden.

8.6 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Dr. Jürgen Göbel bittet darum, in einer der nächsten Sitzungen des Ältestenrats über die Sitzordnung der Stadtverordnetenversammlung zu sprechen. Die jetzige Sitzordnung sei nicht besonders gefällig und nicht optimal.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, sagt dies zu.

8.7 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Christian Holm bedankt sich für die Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle. Ihm sei klar, dass es zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeute, diese Liste sei jedoch schon seit 2-3 Jahren gewünscht worden. Sie zeige den Stadtverordneten, wo man stehe und wo man noch entsprechend tätig werden müsse.

8.8 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordnete Corinna Bosch fragt nach dem Sachstand bei der Fraktion Die Linke und möchte wissen, ob die Fraktion Die Linke weiterhin existiere.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, gibt an, dass die Fraktion Die Linke aktuell nicht mehr bestehe. Fünf der sechs Nachrücker auf der Liste haben erklärt, ihr Mandat nicht anzunehmen. Der letzte Nachrücker sei bereits angeschrieben und man warte auf Antwort. Wenn auch diese Person das Mandat nicht annehme sei die Liste erschöpft und die beiden Sitze der Fraktion Die Linke bleiben für den Rest der Wahlperiode unbesetzt.

Holger Bellino	Mathias Schnorr
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	Schriftführer

P r o t o k o l l
Nr. 25

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 29.08.2019.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 23.08.2019, bereitgestellt im Internet unter www.neu-anspach.de am 23.08.2019 - veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 24.08.2019, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 29.08.2019 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden.
Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:04 Uhr
Sitzungsende: 22:38 Uhr

Anwesend waren:

I. Bellino, Holger, **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**

II. **<u>die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:</u>**

1. Bolz, Ulrike
2. Bosch, Corinna
3. Linden, Cornelius
4. Löffler, Guntram
5. Muschter, Jan
6. Weber, Matthias
7. Becker, Klaus
8. Bohne, Günter
9. Henninger, Matthias
10. Henrici, Monika
11. Holm, Christian
12. Höser, Roland
13. Jaberg, Peter
14. Kirberg, Till
15. Otto, Artur
16. Roepke, Thomas
17. Gerstenberg, Petra
18. Scheer, Cornelia
19. Schirner, Regina
20. Fleischer, Hans-Peter
21. von der Schmitt, Christian
22. Emrich, Susanne
23. Lurz, Günther
24. Moses, Andreas
25. Feisel, Susanne
26. Dr. Göbel, Jürgen
27. Henrici, Rainer
28. Kulp, Kevin
29. Riecks, Jutta
30. Zunke, Sandra
31. Gemander, Reinhard
32. Strutz, Birger

III. **<u>vom Magistrat</u>**

Pauli, Thomas **(Bürgermeister)**
Büttner, Bernhard
Hauk, Gerhard
Hollenbach, Werner

Strempel, Jürgen

IV. **von der Verwaltung**

V. **Schriftführer**

Schnorr, Mathias

B. Es fehlten

I. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung**

Töpperwien, Bernd
Meyer, Horst

II. **vom Magistrat**

Pippinger, Petra
Dr. Kirberg, Karl-Wilhelm
Dr. Müller, Gerriet
Klein, Manfred
Selzer, Heike

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zur Tagesordnung beantragt Stadtverordneter Artur Otto von der b-now-Fraktion, den Tagesordnungspunkt 4.6, Gemeinsamer Antrag der Fraktionen b-now, CDU, SPD, FWG/UBN, Bündnis´90/Die Grünen und NBF/NBL zum ISEK 2040, mit dem Tagesordnungspunkt 3.3, Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Neu-Anspach (ISEK 2040), zu verbinden. Man wolle mit dem Antrag eine Art „Leitplanken“ festlegen, in derer sich das ISEK 2040 bewegen möge, so dass es Sinn mache, zuerst den Antrag zu beschließen und danach das eigentlich Werk. Die Stadtverordneten Birger Strutz von der CDU-Fraktion sowie Dr. Jürgen Göbel von der SPD-Fraktion unterstützen den Antrag. Weiter beantragt Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis´90/Die Grünen, den Tagesordnungspunkt 5.1, Waldflächen, in den Bereich „mit Aussprache“ zu überführen. Die Abstimmung über die Änderungen der Tagesordnung erfolgt einstimmig mit 33 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino bittet alle Anwesenden darum, sich für eine Gedenkminute von ihren Plätzen zu erheben. Es sei bekannt, dass man vor wenigen Wochen Abschied von einem Kollegen und guten Freund nehmen musste, der ehemalige Stadtverordnete Rudi Maas sei nach kurzer, aber schwerer Krankheit verstorben. Er sei ein Kommunalpolitiker der stillen und leisen Töne gewesen, er sei immer beharrlich in manchen Themen gewesen, nicht aus Sturheit, sondern aus Überzeugung. Er habe sehr genau abgewogen bei den Entscheidungen für Neu-Anspach und besonders für „seinen“ Stadtteil Hausen-Arnsbach. Darüber hinaus sei Rudi Maas im Hausener Vereinsleben sehr engagiert gewesen. Die Stadtverordnetenversammlung werde ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Geschäftsleitend informiert Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino darüber, dass man heute zum ersten Mal die „Liste offener Punkte“ auf der Tagesordnung vorfinde. Diese diene als Beschlusskontrolle und somit könne man in der Verwaltung die Beschlüsse auch elektronisch nachverfolgen. Ab sofort werde diese Liste als fester Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung erscheinen. Weiter teilt er mit, dass die Aufarbeitung der noch offenen Protokolle aus den Vorjahren voranschreite und diese nach und nach bei den kommenden Sitzungen im Herbst auch beschlossen werden sollen. Die Tagesordnung wird wie folgt erledigt:

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/24/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2019

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XII/24/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2019 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

2. Punkte ohne Aussprache

3. Punkte mit Aussprache

3.1 60-18-06 Bebauungsplan Heisterbachstraße 4. BA, 1. Änderung -Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB Vorlage: 176/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Heisterbachstraße 4. BA, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 die Flurstücke 40/12 teilweise, 41/8 teilweise, 41/9 teilweise, 41/10, 41/11 teilweise, 49/9, 49/12 und 50/15 teilweise.

Planziel ist die Umwidmung von bislang als Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Erschließungsweg“ festgesetzten Flächen in Gewerbegebiet sowie die Festsetzung von Geh-, Fahr und Leitungsrechten. Weiterhin werden die im rechtswirksamen Bebauungsplan von 2012 unmittelbar entlang der Böschung der Heisterbachstraße festgesetzten Gewerbegebietsflächen zugunsten der Festsetzung von Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Unterhaltungsweg mit Begleitgrün“ umgewidmet sowie die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend angepasst, wobei gleichzeitig der Abstand der Baugrenzen zur Grundstücksgrenze von 5 m auf 3 m reduziert wird. Zusätzlich wird die hier bislang noch durch Strauchsymbole festgesetzte Anpflanzung von Laubsträuchern durch zum Erhalt festgesetzte Laubbäume ersetzt.

2. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

3. gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen, da keine Öffentlichkeit betroffen ist.

Beteiligt werden die künftigen privaten Grundstückseigentümer. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 60-19-08 Bebauungsplan Am Belzbecker, 7. Änderung -Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB Vorlage: 223/2019

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses. In der Diskussion sei die Thematik der Kosten gewesen. Der Ausschuss konnte sich dem Votum des Magistrats, welches gegenüber der Vorlage eine komplette Kostenübernahme durch den Antragsteller vorsehe, nicht anschließen. Der Bauausschuss sei der Vorlage der Verwaltung einstimmig gefolgt.

Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer von der FWG-UBN-Fraktion erklärt, seine Fraktion werde der Vorlage nicht zustimmen. In Anbetracht der finanziellen Situation der Stadt finde man es unseriös, Geschenke zu verteilen. Außerdem halte man das Verhalten des Bürgermeisters für fragwürdig. Aus dem Protokoll der Magistratssitzung könne man entnehmen, dass der Beschluss für die komplette Kostenübernahme durch den Antragsteller einstimmig erfolgt sei. Er fragt, woher der Sinneswandel des Bürgermeisters komme, plötzlich nur für eine Teilung der Kosten (Hälfte Antragsteller/Hälfte Stadt) zu plädieren. Klar sei, dass die FWG-UBN-Fraktion auch für Wohnbebauung in diesem Gebiet eintrete. Für den Antragsteller bzw. den Bauherrn sei die notwendige Summe nur ein kleiner Teil, gemessen an den Gesamtkosten für das Bauprojekt. An anderen Stellen streite man in der Stadtverordnetenversammlung um das Geld, hier werde es verschenkt.

Bürgermeister Thomas Pauli erwidert, dass den Fraktionsvorsitzenden das Protokoll vorliege, nicht jedoch die Abstimmungsergebnisse. Wenn man also aus Protokollen zitiere, dann bitte richtig.

Für die NBF/NBL-Fraktion macht Fraktionsvorsitzender Andreas Moses deutlich, dass die Entscheidung des Magistrats völlig egal sei. Entscheidend sei das Votum des Ausschusses bzw. des Parlaments. Die Verwaltung habe die Vorlage in den Magistrat eingebracht mit der Kostenteilung, diese Vorlage werde auch entsprechend heute beraten. Er könne sich erinnern, seinerzeit am Beschluss für die Aufstellung eines Bebauungsplanes, konkret als Mischgebiet, mitgewirkt zu haben. Jetzt solle reine Wohnbebauung entstehen und daher moniere das Kreisbauamt zu Recht, dass dies in einem Mischgebiet nicht zulässig sei. Natürlich hätte man schon früher die Änderung des Bebauungsplanes durchführen und die entstehenden Kosten mit allen Beteiligten teilen können, aber das habe man versäumt und dafür sei es jetzt zu spät. Jetzt bleibe noch der Antragsteller mit seinem Grundstück übrig, aber man könne nicht nach dem Motto „den Letzten beißen die Hunde“ verfahren. Mit der Kostenteilung sei ein fairer Kompromiss gefunden worden.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis´90/Die Grünen gibt an, ihre Fraktion habe der Vorlage im Ausschuss zugestimmt. Der Bedarf für Wohnungen sei da und man könne sich freuen, wenn diese gebaut werden.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino weist daraufhin, dass die Beschlussempfehlung des Bauausschusses vorliege und man jetzt darüber abstimmen werde.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. gemäß § 2 BauGB den Bebauungsplan Am Belzbecker, 7. Änderung, Stadtteil Anspach im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen.

   Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Anspach Flur 15 die Flurstücke 60/1, 60/2, 60/3, 60/5, 60/6, 71, 86/3, 86/4, 86/5, 86/6, 86/7, 86/8, 86/9, 86/10, 86/11, 86/12, 87/1, 88 und 89

   Planziel ist die Umwandlung des Mischgebietes in ein Allgemeines Wohngebiet, um weitere Wohnbebauung ermöglichen zu können.

2. Den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

3. Vor Einleitung des Verfahrens ist mit dem Antragssteller ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, in dem die Übernahme der Hälfte der Kosten für das Verfahren geregelt wird.

Beratungsergebnis:31 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Neu-Anspach (ISEK 2040)
-Beschlussfassung zu den Leitmotiven als Wegweiser
-Festlegung von weiteren Planungs- und Umsetzungsschritten
Vorlage: 182/2019

Die Stadtverordnetenversammlung hat zu Beginn der Sitzung beschlossen, den Tagesordnungspunkt 4.6, Gemeinsamer Antrag der Fraktionen b-now, CDU, SPD, FWG/UBN, Bündnis´90/Die Grünen und NBF/NBL zum ISEK 2040, vor diesem Tagesordnungspunkt zu beraten und zu beschließen. Der Inhalt des Antrags lege eine Art „Leitplanken“ fest, in denen sich das ISEK 2040 bewegen möge. Deshalb wird zuerst der vorliegende Antrag beraten und beschlossen und danach das eigentliche Werk unter Tagesordnungspunkt 3.3, der besseren Übersichtlichkeit erfolgt die Beratung und Dokumentation der Wortmeldungen an den ursprünglichen Stellen.

Von der FWG-UBN-Fraktion möchte sich Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer recht herzlich bei den Bürgerinnen und Bürgern dieser Stadt bedanken, welche viel Zeit investiert und gemeinsam mit den Politikern ein solches Konzept erarbeitet haben. Das Konzept enthalte wichtige Dinge, die angemerkt wurden und eben jetzt in Papier gegossen werden. Für die FWG-UBN-Fraktion stelle er den zusätzlichen Antrag, wonach alle Beauftragungen für Planungen und das Erstellen von Konzeptionen und Analysen in Zusammenhang mit den Schlüsselprojekten, auch unter 50.000 Euro, durch die entsprechenden Gremien zu genehmigen sind. Die Projekt- und Finanztabelle beinhalte viele Positionen unter 50.000 Euro, deren Beauftragung durch den Magistrat ohne Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen könne. Ziel des Antrags ist die Vermeidung von vorzeitig entstehenden Kosten, die nicht vorab in den entsprechenden Gremien abgestimmt und genehmigt wurden.

Fraktionsvorsitzender Andreas Moses von der NBF/NBL-Fraktion kann sich dem Dank des Kollegen Fleischer anschließen. Er möchte noch weitergehen und die Gruppen dazu aufrufen, auch in Zukunft das Projekt zu begleiten bzw. weiter mitzumachen. Es sei vereinbart, dass man noch Regelungen treffe, damit auch Gruppensprecher zu ihren entsprechenden Themen in den Ausschüssen sprechen können. Als politische Anmerkung führt er aus, dass ein ausgesprochen gutes Konzept vorliege, eine große Ideensammlung, die alle wichtigen Themen betreffe, welche in den nächsten Jahren anstehen. Klar sei auch, dass bei man mit der Zustimmung zum Gesamtkonzept nicht automatisch jedem Einzelprojekt zustimmen werde. Wenn es in die konkrete Umsetzung gehe, gelte es, ein Projekt im Detail auf Sinnhaftigkeit und Finanzierbarkeit zu prüfen. Der Antrag der FWG-UBN-Fraktion sei in der Sache begründet, die Dinge müssen geregelt werden. Er sei der Meinung, dies lasse sich über den Haushalt regeln, z.B. durch Bereitstellung der Mittel, durch das Einrichten von Sperrvermerken oder der zweckgebundene Einsatz von Mitteln.

Stadtverordneter Christian Holm von der b-now-Fraktion führt aus, man erhalte mit dem ISEK ein sinnvolles Rahmenwerk. Es sei erkennbar, dass alle Beteiligten Kompromisse gemacht haben und alle Beteiligten haben erkannt, es gehe nur gemeinsam. Die Idee des Antrags der FWG-UBN-Fraktion halte er für richtig, man müsse schauen, wie man die Mittel einsetze und verteile. Jedoch gelte es, ein operatives Problem bei der Beschlussfassung über verschiedene Maßnahmen zu vermeiden. Daher müsse man in den Haushaltsberatungen clevere Wege finden, wie man die Planungen für Projekte im Vorfeld genehmigen könne und sich daraus ergebende Fragerunden im richtigen Kreis debattieren könne.

Fraktionsvorsitzender Dr. Jürgen Göbel gibt an, er könne die Argumente inhaltlich nachvollziehen. Klar sei, dass man in den Haushaltsberatungen über jedes einzelne Projekt werde sprechen müssen. Daher halte er den Antrag für überflüssig. Er sehe in dem Antrag eher ein generelles Misstrauen gegenüber dem Magistrat, was er nicht unterstützen könne.

Bürgermeister Thomas Pauli führt aus, dass der weit überwiegende Anteil der Projekte Einzelbeschlüsse erfordere, welche in der Stadtverordnetenversammlung zu fassen sind. In Gänze stehe jede Maßnahme unter dem Vorbehalt der Haushaltsberatungen und der Haushalt werde in der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino betont, es gehe um das Verfahren, es gehe nicht darum, ob eine Maßnahme ausgeführt werde. Er habe den Antrag so verstanden, dass es um die Summe gehe, ab welcher der Magistrat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung benötige, um einen Auftrag zu vergeben. Das Parlament sei schließlich das Kontrollgremium. Er bedauert, dass der Antrag erst jetzt im Rahmen des Beschlusses über das Gesamtwerk komme, aber man müsse es jetzt klären.

Stadtverordneter Birger Strutz, Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion, ist der Meinung, dass z.B. Sperrvermerke im Haushalt zu einzelnen Projekten unkompliziert seien und dies somit ein gangbarer Weg sei.

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer macht deutlich, dass z.B. für Schlüsselprojekte der Magistrat entsprechende Planungen für unter 50.000 Euro anschieben könne. Er möchte nicht, dass Planungen gemacht werden, die später durch andere Beschlüsse über den Haufen geworfen werden. Es mögen alle Entscheidungen durch die Gremien gehen, bevor am Ende das Geld ausgegeben werde.

Stadtverordneter Andreas Moses erläutert, dass der Magistrat nur dann Geld ausgeben könne, unabhängig in der Höhe, wenn die Stadtverordnetenversammlung zuvor Gelder und Titel in den Haushalt eingestellt habe. Erst danach könne der Magistrat entscheiden, welches Geld er ausgebe. Deshalb sei er der Meinung, dass man mit Sperrvermerken in den Haushaltsberatungen arbeiten könne, welche dann durch das entsprechende Gremium aufzuheben sind, damit entsprechendes Geld durch den Magistrat ausgegeben werden kann. Man könne dies steuern, damit der Magistrat kein unsinniges Geld, auch unter 50.000 Euro, ausgebe. Sollte ein konkreter Fall bekannt sein, worin man nicht mit einem Sperrvermerk arbeiten könne, solle man sich Gedanken machen und könne dies auch im Ältestenrat beraten.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino schlägt eine Beratung des Zusatzantrags bezgl. des Handwerks und der Regelung der Thematik im Ältestenrat vor. Jedoch könne man heute über das Gesamtwerk ISEK 2040 abstimmen, denn klar sei, heute oder morgen passiere noch nichts.

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer macht deutlich, er wolle mit dem Zusatzantrag nicht das Gesamtwerk behindern.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis´90/Die Grünen führt aus, dass sich ihre Fraktion bereits in der gemeinsamen Sitzung aller Fachausschüsse bei allen Beteiligten bedankt habe. Sie wiederholt dies aber nochmal an dieser Stelle. Weiter habe ihre Fraktion darum gebeten, die Kosten für die Nachbearbeitung des Konzepts darzulegen und die Gesamtkosten des integrierten Stadtentwicklungskonzepts zu benennen. Dies sei für die Bürgerinnen und Bürger wichtig zu wissen.

Stadtverordneter Kevin Kulp befürwortet den Vorschlag, die Sache im Ältestenrat zu besprechen. Jedoch müsse man das operative Vorgehen genau überlegen, wie man es durchführe, wie viele Sitzungen man zusätzlich veranstalten wolle, um Entscheidungen herbeizuführen. Er sei auch der Meinung, dass man mit den Sperrvermerken besser arbeiten könne. Auch wolle er kein generelles Misstrauen gegenüber dem Magistrat aussprechen.

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer gibt an, dass er mit dem Vorschlag, den Antrag im Ältestenausschuss weiter zu besprechen, leben könne. Ihm gehe es um die Vorsorge und darum, dass man endlich anfangen müsse, Geld zu sparen.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino stellt fest, dass man den Zusatzantrag im Ältestenrat weiter beraten werde und dafür einen geeigneten Verfahrens- und Beschlussvorschlag erarbeiten werde. Er macht nochmal deutlich, dass es um das Integrierte Stadtentwicklungskonzept 2040 gehe und er jetzt zur Abstimmung darüber aufrufe.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Abschnitte 1 bis 5 und 7 des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts Neu-Anspach (ISEK Neu-Anspach 2040) inklusive des bereits beschlossenen Abschnitts 6 „Siedlungs-und Gewerbeentwicklungsflächen“ mit den Leitmotiven „Neu-Anspach verjüngt-vernetzt-vertraut-verbunden“ (Stand Juli 2019) als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und grundsätzlichen Orientierungsrahmen und Handlungsgrundlage der zukünftigen Stadtentwicklung von Neu-Anspach zu verabschieden.

2. im Interesse der Innenentwicklung die in den Altortsbereichen existierenden Bebauungspläne vor 1990 auf die aktuelle Ausnutzung zu prüfen. Außerdem soll geprüft werden, ob in den Bereichen, die nach § 34 BauGB beurteilt werden, die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist.

3. das ISEK Neu-Anspach 2040 bei allen Planungen, Projekten und Maßnahmen und bei allen relevanten Fachplanungen und teilräumlichen Entwicklungskonzepten sowie der mittelfristigen Finanz- und Fördermittelplanung der Stadt als Abwägungsgrundlage heranzuziehen.

4. das ISEK Neu-Anspach 2040 im Rahmen eines Stadtforums der Öffentlichkeit vor allem den prozessbeteiligten Bürger/innen vorzustellen und auf der Homepage der Stadt bekannt zu machen.

5. zur Begleitung der Umsetzung bzw. der Fortschreibung des ISEK Neu-Anspach 2040 und der Weiterführung der Bürgerbeteiligung einen regelmäßigen Bürgerdialog unter Teilnahme von Vertretern der Arbeitsgruppen und der Fraktionen einzurichten.

   Die künftige Organisationsform, deren Regularien und Ablauf sollen dem HFA zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

6. bei ISEK 2040 – relevanten Tagesordnungspunkten Vertreter der jeweils sachlich betroffenen Arbeitsgruppen – soweit sie noch bestehen – in die Sitzungen der zuständigen Fachausschüsse einzuladen.

7. jährlich einen Sachstandsbericht zu den Projekten den jeweiligen Fachausschüssen vorzulegen.

Beratungsergebnis:33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 Aufhebung der bisherigen Baulandstrategie für Bereitstellung und Mobilisierung von Wohnbauland
Vorlage: 149/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Beschluss der Gemeindevertretung Neu-Anspach vom 16.06.2003 zur Baulandstrategie für Bereitstellung und Mobilisierung von Bauland aufzuheben.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.5 Zisternensatzung
-Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen
Vorlage: 216/2019

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses. Der Bauausschuss habe den Änderungen des Magistrats gegenüber der Vorlage zugestimmt. Weiter habe der Bauausschuss eine Änderung unter § 6 Absatz 1 vorgenommen. Hier wurde die Größe des Zisternenvolumens von mindestens 2 cbm auf mindestens 4 cbm erhöht. Sodann wurde die Vorlage inkl. der Änderungen einstimmig beschlossen.

Stadtverordneter Guntram Löffler von der CDU-Fraktion erklärt, dass die Erhöhung der Kapazität des Zisternenvolumens eine sinnvolle Sache sei, denn man erlebe es gerade im wieder trockenen Sommer, das gewisse Reserven benötigt werden.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetztes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), folgende

Zisternensatzung
Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen

§ 1

Ziel

Ziel dieser Satzung ist die Errichtung von Anlagen für das Sammeln und Verwenden des von Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers. Der Bau derartiger Anlagen soll die Abwasseranlagen entlastet, Überschwemmungsgefahren vermieden und der Wasserhaushalt schonen.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Neu-Anspach. Festsetzungen im Bebauungsplan haben Vorrang, insofern sie von dieser Satzung abweichende Regelungen zum Sammeln von Niederschlagswasser treffen.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Niederschlagswassersammelanlage:
Eine Niederschlagswassersammelanlage ist eine Anlage zum Auffangen, Speichern und Nutzen des Niederschlagswassers von Dachflächen. Die Anlage muss mindestens aus Dachrinne/Fallrohr, Filter, Zisterne, Überlauf, Pumpe und ggf. - bei Nutzung in Gebäuden - Hauswasserstation, Brauchwassernetz, Verbrauchs-/ und Zapfstellen bestehen.

Auffangfläche:
Die Auffangfläche (Dachfläche oder vergleichbare Fläche) ist eine senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt, gesammelt und abgeleitet wird.

Zisterne:
Eine Zisterne ist ein lichtgeschütztes Sammelbehältnis, das geeignet ist, mittels Zuführung über ein Leitungssystem Niederschlagswasser von Dachflächen aufzunehmen. Das Sammelbehältnis befindet sich im Erdreich oder innerhalb einer baulichen Anlage.

Brauchwasser:
Brauchwasser ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität hat und im Rahmen der gesetzlich zulässigen Zwecke in Gebäuden (z.B. für die Toilettenspülung) oder zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Entnahmezähler:
Ist die Messeinrichtung die das aus der Niederschlagswassersammelanlage entnommene Wasser misst, das den Kanal belastet.

§ 4
Herstellungspflicht und Verwendungspflicht

Jede Bauherrschaft hat bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassersammelanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu errichten und das Niederschlagswasser zu sammeln und zu verwenden, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen und ein Gebäude oder Gebäudeteile mit mehr als 50 m² Grundfläche errichtet wird.

§ 5
Ausnahmen und Befreiungen von der Herstellungspflicht

(1) Die Herstellungspflicht entfällt, wenn
a) mehr als 80 % der neu errichteten Auffangflächen des Gebäudes oder Gebäudeteils begrünt werden. Die vegetationsfähige Substratauflage muss dabei mindestens sechs Zentimeter mächtig sein oder
b) die gesamten neu errichteten Auffangflächen nicht, auch nicht indirekt, in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.
(2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt Neu-Anspach eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn schwerwiegende Gründe gegen den Bau- und Betrieb einer Niederschlagswassersammelanlage sprechen. Ein solcher Grund ist z.B. ein erheblich über das normale Maß hinausgehender baulicher Aufwand. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 6
Bemessungsvorschriften für das Zisternenvolumen

(1) Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 25 l/m² neu errichteter Auffangfläche, mindestens jedoch 4 cbm.
(2) Nicht zu berücksichtigen sind dabei Auffangflächen, die mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) versehen sind. Die Begrünungsmaßnahme muss spätestens mit Aufnahme der Nutzung der Gebäude oder Gebäudeteile abgeschlossen sein. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu unterhalten.
(3) Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind Auffangflächen, die nicht, auch nicht indirekt in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.

§ 7
Bau und Betrieb

(1) Die Niederschlagswassersammelanlage muss in ihrer Ausführung dem Stand der Technik unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, DIN-Normen und sonstigen verbindlichen technischen Richtlinien entsprechen. Der einwandfreie und bestimmungsgemäße Betrieb ist vom Betreiber der Anlage sicherzustellen und zu überwachen.
(2) Für die Inaugenscheinnahme bzw. Kontrolle der Niederschlagswassersammelanlage ist Vertretern der Stadt Neu-Anspach oder der von ihr beauftragten Dritten Zutritt zu der Anlage zu gewähren. Bei Neubauten ist die Niederschlagswassersammelanalage (Zisterne) im Entwässerungsgesuch mit einzuplanen. Sie ist Bestandteil des Bauantrages und der Baugenehmigung.
(3) Folgende Grundsätze sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Niederschlagswassersammelanlage zu beachten:
a) Jegliche Verbindung zwischen Brauchwasseranlage und Trinkwasseranlage ist verboten. Eine Trinkwassernachspeisung darf nur durch einen sogenannten “freien Auslauf“ (gemäß DIN 1988, Teil 4 / DIN EN 1717) erfolgen.
b) Der Überlauf der Zisterne ist rückstaufrei an die Kanalisation oder eine Versickerungsanlage (genehmigungspflichtig durch die Untere Wasserbehörde) anzuschließen.
c) Brauchwasserleitungen sind dauerhaft und eindeutig zu kennzeichnen (z.B. durch Farbe oder unterschiedliche Materialien, so dass eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.
d) An Zapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift “Kein Trinkwasser“ oder „Regenwasser“ anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen unbefugte Benutzung, z.B. durch abnehmbare Drehgriffe, zu sichern.
e) Es ist ein geeichter und beglaubigter Wasserzähler (Entnahmezähler), der den Vorgaben der Wasserversorgungssatzung und der Entwässerungssatzung entsprechen, zur Erfassung des Zisternenablaufs zur Waschmaschine / Toilettenspülung einzubauen.
f) Die Anlage und die Wasserzähler sind vor Betrieb von der Stadt Neu-Anspach in Augenschein zu nehmen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
a) § 4 der Herstellungs- und Verwendungspflicht nicht nachkommt,
b) § 6 eine Zisterne mit einem die vorgeschriebene Mindestgröße unterschreitenden Zisternenvolumen errichtet,
c) § 7 Abs. 1 zu wieder handelt,
d) § 7 Abs. 3 Nr. f) die Anlage ohne die Inaugenscheinnahme der Stadt Neu-Anspach betreibt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.
(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beratungsergebnis:32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3.6 Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Ordnungsamtes;
Integration der Gemeinde Grävenwiesbach in den bestehenden Ordnungsbehördenbezirk und Verwaltungsbehördenbezirk Neu-Anspach/ Usingen
Vorlage: 220/2019

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Till Kirberg. Der zuständige Leistungsbereichsleiter in der Verwaltung, Hans-Jörg Bleher, habe den Leistungsbereich Sicherheit & Ordnung in der Ausschusssitzung vorgestellt. Er habe die Vorteile einer IKZ detailliert erläutert und auch für Fragen zur Verfügung gestanden. Man habe in der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirks unter § 4 Absatz 4 modifiziert, dass alle 2 Jahre eine Überprüfung des Verteilungsmaßstabes der Kosten erfolgen solle. Die Vorlage wurde mit der Änderung einstimmig beschlossen.

Für die CDU-Fraktion gibt Fraktionsvorsitzender Birger Strutz an, seine Fraktion habe mit großem Interesse den Vortrag verfolgt und der Inhalt sei sehr interessant gewesen. Fünf Punkte seien sehr wichtig, die durch eine IKZ zustande kommen könnten. Dazu gehöre die erhöhte Präsenz und der zielgerichtete Einsatz der Stadtpolizei, die Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Landespolizei, die Kosteneinsparung durch Teilnahme einer dritten Kommune, die Synergieeffekte/Kostenreduktion durch Vereinheitlichung der Prozesse, die Erhöhung der Kontrollmöglichkeiten bei der Verkehrsüberwachung, die Erhöhung der Servicequalität sowie die effektivere Gefahrenabwehr und die Steigerung des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger von Neu-Anspach. Weiter kommt hinzu, dass bei Umsetzung der IKZ die Streifengänge der Stadtpolizei voll besetzt werden können und die Mitarbeiter nicht mehr alleine eingesetzt werden müssen, was für die Sicherheit der Stadtpolizei eine große Rolle spiele.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit der Änderung aus dem Haupt- und Finanzausschuss, wonach es in § 4 Abs. 4 der Anlage 1 „Nach Ablauf von je zwei Jahren“ heißen soll, die als Anlage 1 und 2 beigefügten Vereinbarungen über die Teilnahme der Gemeinde Grävenwiesbach am gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk Neu-Anspach/Usingen gemäß § 85 Absatz 2 HSOG und am gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk gemäß § 82 Absatz 1 Satz 2 HSOG.
Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, um den damit verbundenen Personalbedarf zu decken, dass im Stellenplan 2020 zwei zusätzliche Stellen aufgenommen werden.

Beratungsergebnis:33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.7 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Unterhaltung des Wasserversorgungsnetzes;
Vorbereitung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Usingen und Neu-Anspach
Vorlage: 226/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, eine IKZ für die Unterhaltung des Wasserversorgungsnetzes zwischen den Städten Usingen und Neu-Anspach voran zu treiben und eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vorzubereiten.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.8 Neuwahl einer stellv. Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Neu-Anspach
Vorlage: 196/2019

Für die NBF/NBL-Fraktion erklärt Fraktionsvorsitzender Andreas Moses, seine Fraktion werde der Vorlage heute Abend zustimmen. Jedoch möchte er für seine Fraktion deutlich machen, dass es in

Zukunft der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sein muss, unter mehreren Bewerbern selbst eine Auswahl zu treffen und danach die Wahl durchzuführen. Seine Fraktion möchte nicht, dass durch den Leistungsbereich Zentrale Steuerung die Auswahl getroffen werde. Er halte dieses Verfahren grundsätzlich für nicht richtig und bittet darum, dass Veto seiner Fraktion zu beachten.

Stadtverordnete Corinna Bosch von der CDU-Fraktion gibt an, ihre Fraktion habe auch darüber diskutiert und man sehe es genauso. Sie fragt, ob denn der Vorgeschlagene heute Abend anwesend sei.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass der Vorgeschlagene anwesend sei.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino macht deutlich, es gehe hierbei rein um das Formale, nicht um das Persönliche. Er sagt zu, dass man im Ältestenrat zu gegebener Zeit darüber sprechen werde, wie das Verfahren zukünftig aussehen könne.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Klaus Webel, Rubinweg 6, Neu-Anspach, für 5 Jahre zur neuen stellv. Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Neu-Anspach.

Beratungsergebnis:33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino gratuliert der neuen stellv. Schiedsperson, Herrn Klaus Webel, und lässt durch den Schriftführer ein kleines Präsent, sozusagen als Symbolakt, überreichen.

3.9 Bericht für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.07.2019 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs
Vorlage: 225/2019

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Till Kirberg. Der Ausschuss habe einige Rückfragen gehabt, u.a. zur Gewerbesteuerrückzahlung. Weiter habe man über Sparmaßnahmen diskutiert und wie man dem vorhandenen Geld umgehe. In diesem Zusammenhang habe man auch die Vorlagen zum Thema IKZ, konkret von der Ordnungsbehörde wie auch bei der Wasserversorgung, sehr begrüßt und die Vorlage sei einstimmig zur Kenntnis genommen worden.

Stadtverordnete Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion sagt, wenn man den Bericht zur Kenntnis nehmen wolle, bedeute dies, dass man ihn gelesen haben muss. Die Zahlen machen deutlich, dass kein Spielraum im Haushalt enthalten sei und auch nichts weiter schiefgehen dürfe.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis´90/Die Grünen spricht den Teilhaushalt Sportförderung an. Darin erkenne man eine deutliche Steigerung der Kosten, in den Erläuterungen sei zu lesen, die Stadt Neu-Anspach betreibe die Platzpflege nach wie vor. Sie bittet um Erläuterung durch den Bürgermeister.

Bürgermeister Thomas Pauli erklärt, dass die Kosten gestiegen seien, denn bis zu den Vertragsunterschriften habe man die Arbeiten weiter ausgeführt. Entsprechend sinken die Zuschüsse an die betroffenen Vereine. Dies müsse man in diesem Zusammenhang unbedingt beachten. Weiter gebe es noch den Sportplatz Hausen, wo die Stadt die komplette Pflege leiste.

Stadtverordneter Kevin Kulp von der SPD-Fraktion will eine positive Nachricht vermelden, denn die Steuerentwicklung, so wie es im Bericht dargestellt sei, lasse eine mögliche Kehrtwende erkennen. Daher sehe er Licht am Ende des Tunnels. Wichtigstes Ziel sei, das Versprechen an die Bürger, den Generationenbeitrag nach Möglichkeit wieder zurück zu nehmen, eingehalten werde. Und mittlerweile werde man immer öfter in der Auffassung bestätigt, dass die hessischen Kommunen vom Land unterfinanziert seien.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer möchte darauf hinweisen, dass ein Betrag von 1,7 Millionen Euro an Gewerbesteuer zurückgezahlt werden müsse. Daher appelliere er an alle,

endlich mit dem Sparen anzufangen. Er möchte es nicht noch einmal erleben, dass entgegen dem Willen seiner Fraktion die Grundsteuer B angehoben werden müsse. Eine Senkung der Grundsteuer B im nächsten Jahr, so wie es angekündigt sei, sehe er nicht kommen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Birger Strutz gibt an, dass für diese Gewerbesteuerrückzahlung der Liquiditätsrahmen nicht ausgelegt sei und deshalb die Zahlungsunfähigkeit drohe. Hier sehe er Gefahr im Verzug und deshalb müsse schnell gegengesteuert werden.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.07.2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis:33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Anträge

4.1 Antrag der NBF/NBL-Fraktion zu verkaufsoffenen Sonntagen Vorlage: 222/2019

Für die antragstellende Fraktion erläutert Fraktionsvorsitzender Andreas Moses den Antrag. Es seien alle wesentliche Punkte genannt und seine Fraktion sei der Auffassung, dass verkaufsoffene Sonntage für Neu-Anspach eine wichtige Funktion haben. Es sei ein sozialer Treff, wobei Neubürger sowohl die Mitbürger wie auch die Geschäfte in Neu-Anspach kennenlernen können. Weiter haben die verkaufsoffenen Sonntage eine wichtige Funktion für die Neu-Anspacher Geschäfte. Diese haben bereits unter – arbeitsplatzbedingt – Kaufkraftabwanderung in die Rhein-Main-Region zu leiden und geraten immer stärker unter Druck durch den Internethandel und das dadurch verbundene Nicht-Einkaufen am Ort. Bezüglich der Klagen gegen die verkaufsoffenen Sonntage weist er daraufhin, dass man z.B. die städtischen Gottesdienste berücksichtige. Daher solle man mit einem Appell an den Hessischen Landtag dazu aufrufen, eine Gesetzesänderung durchzuführen. Als konkreten Anlass, auch zur Festschreibung im Gesetz, für die Öffnung an Sonntagen hält er auch die lokale Wirtschaftsförderung oder den Erhalt der Arbeitsplätze vor Ort für vorstellbar.

Für die Fraktion Bündnis´90/Die Grünen erklärt Fraktionsvorsitzende Regina Schirner, ihre Fraktion trete auch dafür ein, die verkaufsoffenen Sonntage ohne Anlassbezug zu gestalten. Allerdings höre man Verlautbarungen aus dem Sozialministerium, wonach der Anlassbezug beibehalten werden muss. Jedoch solle die Planungssicherheit für die Veranstalter erhöht werden und maximal drei Monate vor der Veranstaltung müsse feststehen, ob diese stattfinden könne oder nicht. Bereits vor mehr als einem Jahr habe die Stadtverordnetenversammlung diesen Antrag beraten und dazu auch zwei Beschlüsse gefasst. Sie fragt deshalb, wie diese Beschlüsse umgesetzt wurden, was dabei herausgekommen sei und warum man jetzt schon wieder diesen Antrag brauche.

Fraktionsvorsitzender Dr. Jürgen Göbel von der SPD-Fraktion macht deutlich, dass die Hintergründe des Antrags bekannt und plausibel seien. Auch seine Fraktion wolle, dass die Kaufkraft in Neu-Anspach gehalten werde. Eine Sonntagsöffnung ohne Anlassbezug sei nach seinen Erkenntnissen verfassungswidrig, dieses Vorhaben sei auch bereits in anderen Bundesländern gescheitert. Das Fest bzw. die Veranstaltung müsse an erster Stelle stehen und der Sonntagsverkauf dürfe nur eine positive Begleiterscheinung sein, nicht umgekehrt. Es sei vielleicht eine gute Idee, die Anträge für die Sonntagsöffnung geschickter zu formulieren, dies könne besser helfen als einen Antrag auf eine Gesetzesänderung zu stellen. Der Magistrat könne bestimmt den Gewerbeverein dabei beraten.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino erklärt, er plane nicht in die Debatte zum Thema einzusteigen. Er gibt jedoch den Hinweis, wonach man im Landtag großen Wert darauflege, dass für die Rathäuser wieder eine Art „Regiebuch“ für das Vorgehen bei der Sonntagsöffnung geschrieben werde. Dieses Regiebuch werde auch so formuliert, dass die an der Ausführung Beteiligten rechtssicher damit umgehen können bzw. es anwenden können.

Stadtverordneter Artur Otto von der b-now-Fraktion führt aus, dass seine Fraktion das Thema sehr unterschiedlich diskutiert habe. Es sei sicher weniger eine politische Entscheidung, sondern mehr eine Entscheidung aus persönlicher Überzeugung. Er gibt zu bedenken, dass man in Neu-Anspach doch öfters ein Fest feiern sollte. Die Nachbarkommunen seien hier häufiger und kreativer aktiv. Auch sei ihm bekannt, dass im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern generell sonntags die Lebensmittelmärkte geöffnet seien. Dort funktioniere es also.

Stadtverordnete Corinna Bosch von der CDU-Fraktion gibt an, dass das Thema topaktuell in Wiesbaden beim Landtag behandelt werde. Ihre Fraktion habe drei Dinge im Antrag gefunden, die man entscheidend verändern möge. Deshalb habe die CDU-Fraktion einen Änderungsantrag vorbereitet, welchen sie verliest.
Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Bürgermeister auf, den Hessischen Landtag und/oder die Hessische Landesregierung aufzufordern, auf eine Gesetzesänderung im Hessischen Landesrecht hinzuwirken, welche die Kommunen zukünftig in die Lage versetzt, zur Sicherung und Förderung der kommunalen Wirtschaft leichter als bisher bis zu vier verkaufsoffene Sonntage im Jahr durchführen zu können. Ziel ist es, den Handlungsspielraum der Kommunen zu vergrößern, die Genehmigungserfordernisse zu vereinfachen und auf der anderen Seite die Rechtssicherheit der Entscheidung für alle Beteiligten zu erhöhen.

Fraktionsvorsitzender Andreas Moses von der NBF/NBL-Fraktion hält es für besser, wenn die Stadtverordnetenversammlung an den Landesgesetzgeber appelliere, nicht der Bürgermeister. Er könne diesen Antrag für seine Fraktion übernehmen. Weiter führt er aus, dass es auch andere Beispiele in anderen Bundesländern gebe, wo an viel mehr Sonntagen im Jahr die Geschäfte geöffnet seien, deshalb frage er sich, warum es in Hessen nicht funktioniere.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino bittet darum, dass der von der CDU-Fraktion vorgestellte Änderungsantrag an alle Fraktion verteilt wird. Er könne erkennen, dass man den Antrag beschließen werde, welcher allen Beteiligten zusage bzw. das zum Inhalt habe, was man möchte. Dies müsse man jetzt in Einklang bringen.

Stadtverordnete Regina Schirner wiederholt ihre Frage, was aus dem früheren Antrag geworden ist.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino antwortet, man müsse dies klären und entsprechend nachforschen.

Stadtverordnete Regina Schirner bittet um eine Sitzungsunterbrechung.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino eröffnet die Sitzung um 21:38 Uhr wieder.

Stadtverordneter Dr. Jürgen Göbel gibt zu bedenken, man habe im Juni 2018 fast den gleichen Beschluss gefasst. Er halte es für nicht sinnvoll, heute noch einmal diesen Antrag zu beschließen. Er macht aber auch klar, ein Beschluss sei unschädlich.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino führt aus, dass nach einer ersten Recherche sich nicht nachvollziehen lasse, ob die Verwaltung bezgl. des Antrags aus dem letzten Jahr tätig geworden ist. Er vermutete, dies sei nicht passiert. Grundsätzlich sei dies nach der Geschäftsordnung möglich, erneut über den Antrag zu beraten bzw. zu beschließen. Er plane, zuerst über den Antrag der CDU-Fraktion abzustimmen. Sollte dieser keine Mehrheit bekommen, werde er über den ursprünglichen Antrag der NBF/NBL-Fraktion abstimmen lassen.

Stadtverordnete Regina Schirner hält es für angenehmer, wenn man an die Landesregierung appelliere statt direkt auffordere.

Stadtverordneter Dr. Jürgen Göbel stellt den Änderungsantrag, dass der Magistrat gebeten werde, an den Landtag zu appellieren. Damit sei es freundlicher formuliert, mit dem Rest des Antrags könne sich seine Fraktion anfreunden.

Die CDU-Fraktion erklärt ihr Einverständnis zu den redaktionellen Änderungen der SPD-Fraktion.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu bitten, an den Hessischen Landtag und/oder die Hessische Landesregierung zu appellieren, auf eine Gesetzesänderung im Hessischen

Landesrecht hinzuwirken, welche die Kommunen zukünftig in die Lage versetzt, zur Sicherung und Förderung der kommunalen Wirtschaft leichter als bisher bis zu 4 verkaufsoffene Sonntage im Jahr durchführen zu können. Ziel ist es, den Handlungsspielraum der Kommunen zu vergrößern, die Genehmigungserfordernisse zu vereinfachen und auf der anderen Seite die Rechtssicherheit der Entscheidung für alle Beteiligten zu erhöhen.

Beratungsergebnis:33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.2 Gemeinsamer Antrag der NBF/NBL- und b-now-Fraktion zu Klimaschutz im Straßenbau Vorlage: 221/2019

Für die antragstellenden Fraktionen führt NBF/NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses aus, dass alle wichtigen Informationen im Antrag enthalten seien. Drei Dinge möchte er aber noch ergänzen, welche besonders wichtig sind. Mit diesem Verfahren erzeuge man wesentlich weniger Unterhaltungskosten, für den Umweltschutz sei dies von enormer Wichtigkeit, da der helle Asphalt gegenüber dem herkömmlichen Asphalt weniger Temperaturen erzeuge und man zusätzlich weniger Beleuchtungskosten haben werde, da der helle Asphalt aufgrund der Reflektion in der Nacht mehr Helligkeit biete. Deshalb sei diese Sache ökologisch wie ökonomisch sinnvoll für Neu-Anspach.

CDU-Fraktionsvorsitzender Birger Strutz gibt an, man habe sich gezielt in dieser Sache informiert und diesbezüglich mit einem Ingenieur einer Straßenbaufirma Kontakt aufgenommen. Man habe auch erfahren, dass der helle Asphalt tatsächlich einen Temperaturrückgang erreiche und die Straße dabei die gleiche Standfestigkeit erreiche wie auch die herkömmlichen Straßen mit normalem Asphalt. Man sei jedoch der Meinung, dass man das Projekt über einen längeren Zeitraum prüfen solle, ein halbes Jahr sei dafür zu kurz. Klar sei auch, dass dafür Mehrkosten beim Einbau entstehen, je nach Qualität der Beimischung in unterschiedlicher Höhe. In Neubaugebieten könne man tatsächlich mit weniger Lichtpunkten auskommen, weil die Reflektion in der Nacht für Helligkeit sorge. Deshalb begrüße seine Fraktion diesen Antrag und man solle damit entsprechend in die Überprüfung einer möglichen Anwendung gehen.

Für die SPD-Fraktion erklärt Fraktionsvorsitzender Dr. Jürgen Göbel, seine Fraktion könne sich einer Überprüfung, wie vom Kollegen Strutz vorgetragen, in etwa anschließen. Es sei eine neue Technologie, wobei es noch nicht so ganz eindeutige Ergebnisse gebe und auch Experten sich noch darüber streiten. Er frage sich, ob es in kleinen Städten wie Neu-Anspach so viel bringe, denn das Problem mit der Temperatur und dem Aufheizen sei in Großstädten sicher noch schlimmer als auf dem Land. Er schlägt vor, dass man zunächst noch weitere Informationen dazu einhole, Experten befrage und dann weiter beraten könne. Einen Beschluss halte er jetzt für zu früh.

Stadtverordneter Andreas Moses ergänzt, wonach es kein neues Verfahren sei, denn der normale Asphalt werde nur durch eine Beimischung aufgehellt. Von der Stadt Langen habe man erfahren, dass ca. 1 – 2 Euro Mehrkosten je m² entstehen, was aber wiederum durch die längere Lebensdauer eingespart werde. Er macht den Vorschlag, den Antrag im Bauausschuss weiter zu beraten.

Von der Fraktion Bündnis´90/Die Grünen führt Fraktionsvorsitzende Regina Schirner aus, dass sie davon ausgehe, dass das Verfahren entsprechend fachlich geprüft werde – entsprechend auch auf der Kostenseite. Jedoch trete ihre Fraktion für alle Dinge ein, die gerade im Sommer die heißen Temperaturen herunterbringen. Das Problem des Aufheizens bestehe durchaus auch in Neu-Anspach.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino fasst zusammen, wonach der Antrag im Bauausschuss weiter beraten werde, weitere Informationen dazu eingeholt werden und mit Hersteller und Anwender des hellen Asphalts gesprochen werde.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis:33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.3 Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Begrünung Haltestellendächer in der Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 229/2019

Für die antragstellende Fraktion ergänzt Fraktionsvorsitzende Regina Schirner, dass es nicht ganz so viele Haltestellen in der Stadt Neu-Anspach gebe, jedoch erscheinen die Bushaltestellendächer wohl geeignet für das Vorhaben. An den Bahnhöfen sehe es derzeit schlecht aus, jedoch wisse man, dass die Bahnhöfe und somit auch die Haltestellen verändert werden müssen, wenn die S-Bahn komme. Sie bittet um Unterstützung für den Antrag.

Stadtverordneter Artur Otto von der b-now-Fraktion erklärt, er habe sich alle Haltestellen in der Stadt angesehen und seine Fraktion sei der Meinung, wenn man Vorhaben umsetze, müsse man alle Haltestellendächer inkl. der Blenden austauschen. Deshalb sei man zum Entschluss gekommen, dass der Antrag ökonomisch wie ökologisch überflüssig sei und es überhaupt nicht zu vertreten sei, dieses Vorhaben voran zu treiben.

NBF/NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses gibt an, seine Fraktion sehe den Antrag auch skeptisch. Es gehe hier um relativ kleine Flächen, welche mit großem Aufwand umzugestalten sind. Es gelte zunächst einmal zu prüfen, wer überhaupt Eigentümer der Haltestellenhäuser ist.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino weist verfahrensleitend daraufhin, dass es sich bei dem vorliegenden Antrag um einen Prüfantrag handelt.

Stadtverordnete Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion führt aus, ihre Fraktion könne dem Prüfantrag folgen. Bei einer Prüfung könne man feststellen, wer Eigentümer der Haltestellenhäuser ist und inwieweit man Einfluss auf die Gestaltung bzw. die Nutzung der Haltestellendächer habe.

Stadtverordneter Kevin Kulp von der SPD-Fraktion erklärt, seine Fraktion werde den Prüfantrag unterstützen. Jedoch wolle man den Rahmen des Antrags dahingehend erweitern, wie die Dächer von Bus- und Bahnhaltestellen insgesamt umweltfreundlich genutzt werden können, z.B. auch durch Photovoltaikanlagen.

Stadtverordnete Regina Schirner erklärt, man sei mit der Erweiterung einverstanden.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu bitten, mit den jeweiligen Eigentümern Kontakt aufzunehmen und zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die Dächer der Bus- und Bahnhaltestellen in der Stadt generell umweltfreundlich zu nutzen, z.B. mit einer bienen-/insektenfreundlichen Begrünung oder auch durch Photovoltaikanlagen. Die dadurch entstehenden Kosten für die Stadt sollen entsprechend genannt werden.

Beratungsergebnis:25 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

4.4 Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Grünflächenmanagement - Pflege städtischer Rasenflächen, Hecken und Bäumen
Vorlage: 230/2019

Für die antragstellende Fraktion erläutert Fraktionsvorsitzende Regina Schirner den Antrag. Ein Grünflächenmanagement sei bereits seit mehreren Jahren Thema in der Stadt, zum Teil habe die Verwaltung auch schon damit angefangen. Trotzdem wolle ihre Fraktion jetzt den Antrag stellen, weil man oft angesprochen werde und in den meisten Fällen höre man, die Stadt mache entweder zu wenig oder zu viel. Gerne könne man auch im zuständigen Ausschuss mit sachkundigen Bürgern darüber beraten. Nachforschungen beim Bauhof haben ergeben, dass eine Art Prioritätenliste nicht vorhanden sei, der Bauhof aber froh wäre, wenn es eine solche gebe. Ziel sei es, dass man Flächen derartig umgestalte, dass zukünftig weniger Pflegeaufwand entstehe.

Stadtverordneter Kevin Kulp von der SPD-Fraktion möchte wissen, wie denn der aktuelle Sachstand in der Sache Grünflächenmanagement sei. Man habe vor einiger Zeit dazu etwas beschlossen, man wisse aber nicht, wie weit die Bearbeitung fortgeschritten sei. Weiter führt er aus, dass in der Begründung des Antrags doch der Tenor etwas negativ sei bezgl. früherer Entscheidungen und dies störe ihn.

Bürgermeister Thomas Pauli führt aus, dass man sich als Besucher des Tags der offenen Tür auf dem Bauhof informieren konnte, welche Pflegearbeiten von der Grünkolonne geleistet werden. Grundsätzlich arbeite die Grünkolonne von groß nach klein, was die Flächen angehe. Er halte es für sinnvoll, wenn die zuständige Mitarbeiterin aus der Verwaltung einmal im Bauausschuss den Sachstand vorstelle. Im Sinne einer Reduzierung der Pflegearbeiten gibt es schon Ergebnisse an der einen oder anderen Stelle in der Stadt, so z.B. der Randstreifen an der Adolf-Reichwein-Straße oder auch die Grünfläche an der Ecke Bahnhofstraße/Heisterbachstraße.

Stadtverordneter Christian Holm von der b-now-Fraktion führt aus, dass seine Fraktion den Ansatz ausdrücklich begrüße. Darin seien Vorschläge aufgenommen, welche auch die b-now-Fraktion schon einmal eingereicht hatte. Dieses Thema in ein Konzept zu setzen, welches die ökologischen und die ökonomischen Aspekte betrachtet, sei sehr sinnvoll, daher werde seine Fraktion dem Antrag zustimmen.

Stadtverordneter Kevin Kulp schlägt vor, dass man den Antrag zunächst zurückstelle und vorher im Bauausschuss den Sachstand vorgestellt bekomme.

Stadtverordnete Regina Schirner macht nochmal deutlich, dass die Begründung im Antrag richtig sei, denn es wurden früher Fehler gemacht, die einem jetzt auffallen im Sinne von hohen Pflegekosten. Ihre Fraktion sei damit einverstanden, den Antrag in den Bauausschuss zu verweisen und dort weitere Informationen zu bekommen bzw. dann in einer der nächsten Sitzungsrunden das Thema erneut zu beraten und zu beschließen.

NB-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses erklärt, man halte den Antrag in der Sache für absolut sinnvoll. Jedoch solle man klar definieren, was man unter einem Konzept verstehe und welche Ansprüche man daran habe. Daher begrüßt er die Verweisung in den Bauausschuss, damit man gemeinsam erarbeiten könne, welche Anforderungen an das Konzept gestellt werden und die Verwaltung dann auch wisse, was sie zu tun habe.

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis:33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.5 Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Gestaltungssatzung "Hausgärten" der Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 231/2019

Für die antragstellende Fraktion erläutert Stadtverordnete Cornelia Scheer den Antrag. Bei einem Spaziergang durch Neu-Anspach sei aufgefallen, dass Hausgärten sehr vehement versiegelt werden. Man habe recherchiert und herausgefunden, dass es eine Gestaltungssatzung in Neu-Anspach gebe, jedoch nur gültig für den Bereich des alten Ortskerns. Für die Baugebiete seien solche Dinge extra gefasst bzw. im Bebauungsplan festgesetzt. Deshalb biete es sich jetzt an, eine Gestaltungssatzung für das gesamte Gebiet Neu-Anspach zu machen. Deshalb bitte sie zu prüfen, wie so eine Gestaltungssatzung aussehen könnte. In der hessischen Bauordnung (HBO) finde man dazu einen Passus, der besage, dass die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen sind, soweit sie nicht für eine andere Verwendung benötigt werden. Außerdem sei Neu-Anspach Kommune für den Klimaschutz, man habe somit Vorbildcharakter. Sie bittet abschließend um Zustimmung zum Antrag.

Fraktionsvorsitzender Dr. Jürgen Göbel von der SPD-Fraktion gibt an, dass er solche versteinerten Vorgärten auch nicht attraktiv finde. Ob eine Satzung hierbei helfe, daran habe er Zweifel. Vielleicht

sei der Antrag auch ein bisschen voreilig gestellt, denn im Rahmen des ISEK sei das Projekt vorhanden, ein Gestaltungshandbuch mit Festlegungen für Gestaltungen zu schaffen. Eine Satzung vorschnell zu beschließen, halte er für verfrüht.

Stadtverordneter Christian Holm von der b-now-Fraktion ist der Meinung, die vorgetragene Passage aus der HBO sei ausreichend, zuständig für die Überwachung/Einhaltung dieser Vorschriften sei das Kreisbauamt. Der Antrag sei sicher gut gemeint, jedoch sei die Lösung falsch adressiert. Er persönlich glaube nicht, dass man mit mehr Kontrolle, mehr Aufwand, mehr Satzung, mehr Regularien etwas erreichen könne, zumal das auch nicht rückwirkend helfe. Mit dem Gestaltungshandbuch aus dem Rahmen ISEK inkl. guter Tipps und Anregungen, zu weniger aufwändiger Pflege, erreiche man mehr.

Stadtverordneter Guntram Löffler von der CDU-Fraktion führt aus, dass ihn das Thema persönlich schon lange beschäftige. Die Leute machen ihre Steingärten, um Pflege zu sparen, jedoch ist genau das Gegenteil der Fall. Man müsse Überzeugungsarbeit leisten und darlegen, dass die bisherige Vorgehensweise nicht helfe, Pflege zu sparen. Natürlich spreche nichts dagegen, Vorgärten oder auch Gärten hinter dem Haus mit weniger Pflegeaufwand zu versehen. Man müsse die Leute dazu bringen, eine andere Einstellung zur Natur zu haben. Und auch die Garten- und Landschaftsbauer können dazu beibringen, die Leute zu überzeugen. Seine Fraktion werde den Antrag unterstützen.

Stadtverordnete Cornelia Scheer gibt an, dass auch das Ministerium auf Überzeugungsarbeit setze. Kommunen können jedoch in Bebauungsplänen und Satzungen Dinge verbieten oder dann gegen Verstöße entsprechend vorgehen. Auf das ISEK zu setzen sei zu weit hin, man müsse jetzt etwas tun.

NB-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses hält den Antrag bzw. die Zielrichtung für richtig. Man könne in Vorgärten ökologisch sehr wertvolle Dinge einrichten. Jedoch sei von der ganzen Entwicklung nicht nur der Vorgarten betroffen, sondern auch der Garten hinter dem Haus. Hier herrsche eine noch größere Thematik bzw. ein noch größeres Problem. Konkret interessiere ihn, wie es sich verhält, wenn in Bebauungsplänen Festsetzungen zur Gestaltung enthalten seien und dann eine Gestaltungssatzung diesen womöglich entgegenstehe. Er plädiert dafür, den Antrag zunächst zu verschieben. Die Verwaltung solle sich zunächst informieren, wie es sich damit verhalte und dann im Ausschuss die Ergebnisse den Mitgliedern darstellen.

Stadtverordneter Till Kirberg von der b-now-Fraktion nennt ein passendes Beispiel mit dem Marktplatz vor der Tür. Hier habe man eine große versiegelte Fläche. Im Antrag werde auch ein grundsätzlicher Ausschluss der Gestaltung mit Steinen, Kies, Schotter, Folienabdichtungen oder ähnlichen Baustoffen gefordert. Dies halte er für nicht gut und es sei besser, die Leute zu überzeugen statt mit Inhalten zu beschneiden. Deshalb werde er persönlich nicht zustimmen.

Stadtverordnete Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion erklärt, dass ihre Fraktion dem Antrag folgen wolle. Jedoch wolle man die „Satzung“ durch eine „Handreichung“ ersetzen. Diese Handreichung solle man den Bürgern kurzfristig an die Hand geben, da es sich auch oftmals schlicht um Unwissenheit bei den Bürgern handelt, wenn diese ihren Garten gestalten.

Bürgermeister Thomas Pauli macht deutlich, dass vor kurzer Zeit in dieser Sitzung das ISEK 2040 beschlossen wurde. Dabei wurde diese „Handreichung“ als „Gestaltungshandbuch“ beschlossen. Man könne dieser Maßnahme jetzt Priorität einräumen und als nächsten Schritt umsetzen.

Stadtverordneter Kevin Kulp von der SPD-Fraktion glaubt nicht, dass das Thema Handreichung die Sache tatsächlich weiterbringe. Es gehe darum, ob man etwas verbindlich vorschreiben möchte oder eben nicht. Im Rahmen des ISEK könne man mitbestimmen, wie das Stadtbild zukünftig aussehen möge, daher sei man der Überzeugung, dies im Verfahren des Masterplanprozesses, als einer der ersten umzusetzenden Punkte, zu machen. Handreichungen kommen gewöhnlich von anderen Stellen und man solle deshalb keine Verwaltungsressourcen dazu einsetzen.

Stadtverordneter Artur Otto macht nochmal deutlich, dass Schottergärten, welche wasserdicht angelegt seien, einen klaren Verstoß gegen die HBO darstellen. Natürlich gebe es auch Steingärten, welche vorbildgerecht angelegt seien. Es sei vielleicht auch eine Initiative im Kreistag hilfreich, wobei das Kreisbauamt aufgefordert werde, sich entsprechend diesen Dingen anzunehmen. Sicher sei das kein Problem, welches nur in Neu-Anspach bestehe. Er plädiere auch für eine Verschiebung in den Bauausschuss.

Stadtverordnete Cornelia Scheer erklärt für die antragstellende Fraktion, den Antrag in einen Prüfantrag umwandeln zu wollen, welcher anschließend in den Bauausschuss zur weiteren Beratung verwiesen werden möge.

Stadtverordneter Andreas Moses gibt an, die Verwaltung möge auch seinen Einwand prüfen, wie sich eine Satzung zu den Bestimmungen in Bebauungsplänen verhalte. Der Bürgermeister habe richtig gesagt, dass im Rahmen des ISEK 2040 das Gestaltungshandbuch mit Priorität bearbeitet werden solle. Außerdem ergänzt er, dass die zuständigen Bürgergruppen das Projekt weiterhin begleiten bzw. entsprechend beteiligt werden sollen.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino erläutert die kurzen Korrekturen an der Formulierung des Ursprungsantrags und ruft zur Abstimmung auf.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu bitten, zu prüfen, ob ein Entwurf für eine Satzung hinsichtlich der Gestaltung von Hausgärten (Vorgärten und Gärten) sowie der grundsätzliche Ausschluss von Gestaltungen mit Steinen, Kies, Schotter, Folienabdichtungen oder ähnlichen Baustoffen möglich ist. Dies sollte in Zusammenarbeit mit dem Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt, mit sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und Umweltverbänden, wie z.B. BUND und/oder NABU erfolgen. Die weitere Beratung zu diesem Thema soll im Bauausschuss stattfinden.

Beratungsergebnis:30 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

4.6 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von b-now, CDU, SPD, FWG/UBN, Bündnis 90/Grüne und NBF/NBL zum ISEK 2040
Vorlage: 232/2019

Die Stadtverordnetenversammlung hat zu Beginn der Sitzung beschlossen, den Tagesordnungspunkt 4.6, Gemeinsamer Antrag der Fraktionen b-now, CDU, SPD, FWG/UBN, Bündnis´90/Die Grünen und NBF/NBL zum ISEK 2040, vor dem Tagesordnungspunkt 3.3, Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Neu-Anspach (ISEK 2040) zu beraten und zu beschließen. Der Inhalt des Antrags lege eine Art „Leitplanken“ fest, in denen sich das ISEK 2040 bewegen möge. Deshalb wird zuerst der vorliegende Antrag beraten und beschlossen, danach das eigentliche Werk unter Tagesordnungspunkt 3.3, der besseren Übersichtlichkeit erfolgt die Beratung und Dokumentation der Wortmeldungen an den ursprünglich vorgesehenen Stellen.

Für die CDU-Fraktion führt Fraktionsvorsitzender Birger Strutz aus, dass seine Fraktion den gemeinsamen Antrag von allen Fraktionen außerordentlich begrüße. Er sei dienlich für die Stadt Neu-Anspach wie für das Stadtentwicklungskonzept selbst. Man habe Regularien gefunden, so z.B. Innenentwicklung vorrangig der Außenentwicklung, die Vergabe von Gewerbeflächen, die Ermittlung der infrastrukturellen Folgekosten sowie diese in der Planung als finanzierbar darzustellen. Diese Punkte waren gerade seiner Fraktion besonders wichtig.

Stadtverordneter Artur Otto von der b-now-Fraktion erklärt, er könne seinem Vorredner zustimmen. Seine Fraktion sei froh darüber, dass der gemeinsame Antrag zustande gekommen sei. Für Neu-Anspach sei dies ein Jahrhundertprojekt, was angestoßen werde. Der guten Ordnung halber verliest er den Beschlusstext des Antrags sowie die schriftliche Begründung. Der Beschluss erzeuge eine ausstrahlende Wirkung für die nächsten 20 Jahre und man müsse jetzt anfangen, daran zu arbeiten.

Fraktionsvorsitzender Andreas Moses kann für die NBF/NBL-Fraktion seinen beiden Vorrednern zustimmen. Es sei alles Wichtige gesagt.

Von der SPD-Fraktion möchte Fraktionsvorsitzender Dr. Jürgen Göbel auch die vorangegangenen Aussagen bestätigen und nicht wiederholen. Er möchte aber auch für alle Fraktionen den Dank aussprechen an alle Beteiligten, für die Kooperation, für die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen dem Magistrat, der Verwaltung, den Bürgergruppen, den Fraktionen, einzelnen Stadtverordneten sowie dem Planungsbüro Schade, welches sicher die Hauptlast der Arbeit für das ISEK getragen habe. Er sehe auch, dass wichtige, politische Ziele seiner Partei darin verwirklicht seien, worin man sich

wiederfinden könne. Das ISEK 2040 sei ein Paradebeispiel für Bürgerbeteiligung, wie sie in der Stadt Neu-Anspach noch nicht stattgefunden habe.

Fraktionsvorsitzende Regina Schirner von der Fraktion Bündnis´90/Die Grünen signalisiert auch die Zustimmung ihrer Fraktion, obwohl man am Anfang Bedenken gehabt habe. So habe z.B. ihre Fraktion nicht allen Flächen zugestimmt. Aber jetzt könne man dem Projekt sowie der Bürgerbeteiligung entsprechend Rechnung tragen.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino bittet darum, dass die Zuschauer nicht denken mögen, es gehe um nichts wichtiges, da auch der Punkt fast ohne Aussprache bzw. mit breiter Einigkeit erfolge. Engagierte Bürger haben mehr als ein Jahr daran gearbeitet, in Abstimmung mit dem Rathaus, den ehrenamtlichen Politikern und einem begleitenden Büro. Es sei etwas herausgekommen, womit man tatsächlich arbeiten könne. Damit meine er nicht nur die die jetzige Stadtverordnetenversammlung, sondern auch spätere Entscheidungsträger. Man könne damit auch später noch erkennen, was sich die Politik anno 2018/2019 dabei gedacht habe und wie sich Neu-Anspach weiterentwickeln solle. Abschließend richtet er seinen herzlichen Dank an alle, die mitgewirkt haben, aus.

Stadtverordnete Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion fragt der Bürgermeister, wenn im Anschluss das ISEK 2040 beschlossen werde, ob dies auch auf der städtischen Homepage verfügbar sein werde. Sie erwarte, dass auch dann dieser Antrag inkl. den Anlagen mit den wesentlichen Punkten zum ISEK 2040 veröffentlicht werde.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet direkt, dies sei selbstverständlich. Darüber hinaus plane man einen Schritt weiter und wolle bei einem 2. Bürgerforum das ISEK 2040 allen Interessierten vorstellen. Dabei fließen auch die Inhalte des Antrags inkl. der Anlagen mit ein.

Stadtverordneter Till Kirberg von der b-now-Fraktion möchte darauf hinweisen, dass sämtliche Unterlagen jederzeit öffentlich einzusehen seien. Zeitgleich mit der Veröffentlichung an die Politiker könne man im Rats-Info-System auf der Homepage die gewünschten Informationen finden.

Stadtverordneter Andreas Moses ist der Meinung, dass alleine die Einstellung auf der Homepage nicht bedeute, dass es auch von den Bürgerinnen und Bürger gelesen werde. Er habe gehört, dass es in der Überlegung sei, das ISEK 2040 auch als Druckwerk zu veröffentlichen. Auch solle man vielleicht andere, neuartige Quellen bzw. Medien nutzen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt neben dem vorgelegten Stadtentwicklungskonzept ISEK 2040 die in der Anlage genannten Eckpunkte / Ziele, welche bei der Umsetzung zu beachten sind. Das ISEK 2040 soll Regiebuch und Orientierungsrahmen für die nächsten Jahre sein. Der Magistrat wird mit der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen beauftragt.

Beratungsergebnis:33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Mitteilungen des Magistrats

5.1 Waldflächen
Vorlage: 181/2019

Zu Beginn der Tagesordnung wurde dieser Tagesordnungspunkt in den Bereich „mit Aussprache“ überführt.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis´90/Die Grünen gibt an, dass man beschlossen habe, für die Abgabe des benötigten Grundstückes an die Stadt Usingen nicht unbedingt Geld erlösen zu wollen, sondern vielmehr an einem Flächentausch Interesse habe. Es habe in ihrer Fraktion zu Bedenken geführt, dass aufgrund neuer Wertigkeit des Waldes plötzlich Neu-Anspach noch Gelder an Usingen zahlen soll. Das könne nicht sein, deshalb möge man das noch einmal im

Ausschuss besprechen. Auch wolle ihre Fraktion nicht, dass nur der Magistrat diese Entscheidung treffe, sondern dies unbedingt vorher mit einer Vorlage im Ausschuss zur Sprache kommen müsse.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, wonach er dies bereits im Ausschuss zugesagt habe. Dies werde sicherlich noch einige Jahre dauern, denn das Grundstücksgeschäft könne frühestens stattfinden, wenn das Planfeststellungsverfahren zur Umgehungsstraße abgeschlossen sei. Aus heutiger Sicht sei der Inhalt der Mitteilung nur eine Momentaufnahme.

Mitteilung:

Im Zuge der Beratung der Nordostumgehung-Usingen wurde die Verwaltung gebeten mit der Stadt Usingen bezüglich gleichwertiger Waldflächen im Tausch zu den abzugebenden Waldflächen in der Gemarkung Westerfeld zu verhandeln. Die Stadt Usingen ist bereit der Stadt Neu-Anspach im Gegenzug zur Abgabe von Waldflächen von ca 12.574 m² unterhalb des ehemaligen Forsthauses Waldflächen mit ca. 10.096 m² zur Verfügung stellen.

Aufgrund der Wertigkeit des Waldbestandes wird damit Stand heute ein Wertausgleich von ca 4.600 € durch Neu-Anspach zu bezahlen sein.

5.2 Stadtradeln 2019– Radeln für ein gutes Klima
Vorlage: 205/2019

Mitteilung:

Auch in diesem Jahr läuft vom 1. Mai bis 30. September 2019 die internationale Aktion „Stadtradeln“ des Klima-Bündnis. Das Land Hessen übernimmt die vollen Teilnahmegebühren für alle hessischen Landkreise, Städte und Gemeinden.

Der Hochtaunuskreis nimmt vom 01. September bis 21. September 2019 am STADTRADELN teil. Alle, die im Hochtaunuskreis wohnen, arbeiten, einem Verein angehören oder eine (Hoch-)Schule besuchen, können beim STADTRADELN mitmachen. Auf der Homepage https://www.stadtradeln.de/hochtaunuskreis können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger registrieren. Dort werden auch die Teilnehmerzahl und die gefahrenen Kilometer ausgewertet und dokumentiert. Kontakt: Hochtaunuskreis, Büro des Landrats, Frau Swaantje Stelling, Tel.: +496172 9999110 und Frau Laura Heber, Tel.: +496172 9999711, E-Mail: hochtaunuskreis@stadtradeln.de

Die Stadt Neu-Anspach nimmt selbst nicht an der Aktion teil, möchte die Aktion aber in Abstimmung mit dem Hochtaunuskreis bewerben und interessierte Bürgerinnen und Bürger aus Neu-Anspach motivieren, mitzumachen. In der NAN und auf der Homepage der Stadt in der Rubrik Umwelt & Energie – Neu-Anspach mobil – Radverkehr wird auf das diesjährige Stadtradeln im Hochtaunuskreis hingewiesen. Ferner wird es Posts auf Facebook geben.

5.3 Radrouten Planer Hessen
Vorlage: 206/2019

Mitteilung:

Die Abteilung Bauen, Wohnen und Umwelt hat auf der Homepage in der Rubrik „Umwelt & Energie - Neu-Anspach mobil – Radfahren“ Informationen zum Radrouten Planer Hessen eingestellt und den Radrouten Planer entsprechend verlinkt. Außerdem sollen die Bürger über die NAN und über Facebook darauf aufmerksam gemacht werden.
In der Rubrik „Neu-Anspach mobil“ sollen noch weitere Unterrubriken, wie beispielsweise E-Mobilität, Car-Sharing oder ÖPNV, eingerichtet werden.

5.4 Webinar-Reihe der Verbraucherzentrale zu Energiethemen

Vorlage: 211/2019

Mitteilung:

Ab September veranstaltet die Energieberatung der Verbraucherzentrale Webinare, um Verbraucher über wichtige Energiethemen online und interaktiv zu informieren. Die Teilnahme ist kostenlos und nach Anmeldung unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de/webinare bequem von zuhause aus möglich. Auf der Homepage finden sich weitere (technische) Informationen zu den Webinaren.

Themen und Termine:

- Solaranlagen – von „gut gemeint“ zu „gut gemacht“

Donnerstag, 5. September 2019 – 19:00 – 20:00 Uhr

- Ist Ihre Heizung fit für den Winter?

Montag, 7. Oktober 2019 – 18:00 – 18:45 Uhr

- Energie sparen zu Hause – kleine Tipps mit großer Wirkung

Dienstag, 12. November 2019 – 17:30 – 18:15 Uhr

6. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle

7. Anfragen und Anregungen

Schriftliche Anfragen und Anregungen liegen keine vor.

8. Sonstige Anfragen und Anregungen

8.1 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Kevin Kulp gibt an, von Bürgern gehört zu haben, dass es Probleme bei der Nutzung des Tanzsportzentrums Grün-Gelb durch eine Sportgruppe der SG Westerfeld gibt. Er bittet um schriftliche Auskunft vom Magistrat, was genau hier der Streitpunkt bzw. der Hintergrund ist und was die Stadt unternehmen kann, um zwischen den Parteien zu vermitteln.

8.2 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Kevin Kulp fragt an, ob der Kreuzungsbereich an der Ampel Theodor-Heuss-Straße Ecke Bahnhofstraße ein Unfallschwerpunkt sei. Ihm seien unsichere Verkehrsteilnehmer an dieser Stelle aufgefallen, da offensichtlich die Grünphase sowohl in Richtung Innenstadt als auch für Linksabbieger in die Bahnhofstraße gilt. Er stellt die Frage, ob es möglich und sinnvoll wäre, eine Extra-Grünphase für die Linksabbieger einzurichten.

8.3 Anfragen und Anregungen

Stadtverordnete Ulrike Bolz bittet um eine schriftliche Gegenüberstellung mit dem Protokoll, worin der Planansatz Forst, Bereich Waldernte, und der Ist-Stand, wie er sich jetzt abzeichnet aufgrund der aktuellen Holzpreise und der Zusatzkosten für den höheren Holzeinschlag, enthalten sind.

8.4 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Artur Otto berichtet, dass die auf den Straßen angebrachten 30km/h Markierungen im gesamten Stadtgebiet so gut wie nicht mehr lesbar sind. Da die Verkehrsschilder oftmals sehr klein sind, bittet er um Prüfung, ob diese Markierungen wieder verbessert werden können.

8.5 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Artur Otto führt aus, dass es viele Fälle in Neu-Anspach gäbe, bei denen unklare Vorfahrtsregeln durch abgesenkte Bordsteine vorherrschen, so z.B. bei der Einmündung Berliner Straße/Raiffeisenstraße. Man sollte darüber nachdenken, eindeutige Verkehrsregelungen zu schaffen, um Unfälle zu vermeiden.

8.6 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Dr. Jürgen Göbel bittet darum, in einer der nächsten Sitzungen des Ältestenrats über die Sitzordnung der Stadtverordnetenversammlung zu sprechen. Die jetzige Sitzordnung sei nicht besonders gefällig und nicht optimal.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, sagt dies zu.

8.7 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Christian Holm bedankt sich für die Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle. Ihm sei klar, dass es zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeute, diese Liste sei jedoch schon seit 2-3 Jahren gewünscht worden. Sie zeige den Stadtverordneten, wo man stehe und wo man noch entsprechend tätig werden müsse.

8.8 Anfragen und Anregungen

Stadtverordnete Corinna Bosch fragt nach dem Sachstand bei der Fraktion Die Linke und möchte wissen, ob die Fraktion Die Linke weiterhin existiere.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, gibt an, dass die Fraktion Die Linke aktuell nicht mehr bestehe. Fünf der sechs Nachrücker auf der Liste haben erklärt, ihr Mandat nicht anzunehmen. Der letzte Nachrücker sei bereits angeschrieben und man warte auf Antwort. Wenn auch diese Person das Mandat nicht annehme sei die Liste erschöpft und die beiden Sitze der Fraktion Die Linke bleiben für den Rest der Wahlperiode unbesetzt.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Sitzung um 22:38 Uhr.

Holger Bellino	Mathias Schnorr
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	Schriftführer

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Feldmann/Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **25.06.2019** - **Drucksachen Nr**.:

Vorlage

XII/176/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	02.07.2019	
Bauausschuss	21.08.2019	
Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	

60-18-06 Bebauungsplan Heisterbachstraße 4. BA, 1. Änderung
-Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB

Sachdarstellung:

Auf die Grundsatzentscheidung der Stadtverordnetenversammlung vom 1.11.2018 zum Verkauf des Stichweges zwischen den Anwesen der Fa. Universal Hydraulik GmbH in der Siemensstraße 31 und 33 wird Bezug genommen.

In Abarbeitung des Beschlusses ist eine teilräumliche Änderung des Bebauungsplanes Heisterbachstraße 4. BA erforderlich. Es geht dabei um die Umwidmung von Teilflächen der Wegeparzelle in der Verlängerung der Siemensstraße. Der rechtskräftige Bebauungsplan von 2012 hat dort eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Erschließungsweg“ festgesetzt. Der Weg soll nun der ansässigen Firma Universal Hydraulik GmbH zugeordnet werden. Damit wird ein Zusammenschluss der unmittelbar nördlich und südlich gelegenen Betriebsflächen ermöglicht. Da durch die Flurstücke verschiedene Leitungen und Kanäle privater sowie öffentlicher Versorgungsträger liegen und die Stadt zur Pflege der Böschungsfläche der Heisterbachstraße eine direkte Anbindung benötigt, werden in dem Bereich der Verlängerung der Siemensstraße bis angrenzend zum Böschungsbereich der Heisterbachstraße entsprechende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt. Eine Bebauung der Fläche ist damit nicht möglich.

Darüber hinaus umfasst der Änderungsgeltungsbereich im Nordosten entlang der Böschung zur Heisterbachstraße eine Teilfläche der Flurstücke 41/9 und 41/11 sowie das Flurstück 41/10. Das Planerfordernis ergibt sich hier aus der Anpassung des rechtswirksamen Bebauungsplanes an den vorhandenen Bestand. Abweichend zu dem im rechtswirksamen Bebauungsplan von 2012 bislang noch festgesetzten Gewerbegebiet mit überbaubaren Grundstücksflächen und anzupflanzenden Laubsträuchern verläuft hier im Bestand ein sich in städtischem Eigentum befindender Unterhaltungsweg mit begleitendem Grünstreifen und insgesamt sieben Laubbäumen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10, die Flurstücke 40/12 teilweise, 41/8 teilweise, 41/9 teilweise, 41/10, 41/11 teilweise, 49/9, 49/12 und 50/15 teilweise.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Heisterbachstraße 4. BA – 1. Änderung „ werden für seinen Geltungsbereich die bisherigen zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Heisterbachstraße 4. BA von 2012 durch die Festsetzungen der vorliegenden 1. Änderung ersetzt. Die sonstigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes Heisterbachstraße 4. BA von 2012 gelten im Übrigen unverändert fort.

Es wird ein Vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Heisterbachstraße 4. BA, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen.

   Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 die Flurstücke 40/12 teilweise, 41/8 teilweise, 41/9 teilweise, 41/10, 41/11 teilweise, 49/9, 49/12 und 50/15 teilweise.

   Planziel ist die Umwidmung von bislang als Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Erschließungsweg“ festgesetzten Flächen in Gewerbegebiet sowie die Festsetzung von Geh-, Fahr und Leitungsrechten. Weiterhin werden die im rechtswirksamen Bebauungsplan von 2012 unmittelbar entlang der Böschung der Heisterbachstraße festgesetzten Gewerbegebietsflächen zugunsten der Festsetzung von Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Unterhaltungsweg mit Begleitgrün“ umgewidmet sowie die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend angepasst, wobei gleichzeitig der Abstand der Baugrenzen zur Grundstücksgrenze von 5 m auf 3 m reduziert wird. Zusätzlich wird die hier bislang noch durch Strauchsymbole festgesetzte Anpflanzung von Laubsträuchern durch zum Erhalt festgesetzte Laubbäume ersetzt.

2. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

3. gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen, da keine Öffentlichkeit betroffen ist.

   Beteiligt werden die künftigen privaten Grundstückseigentümer. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:
1. Bebauungsplan- Entwurf Stand 17.6.2019
2. Lageplan Räumlicher Geltungsbereich
3. Textteil
4. Begründung

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Hausen-Arnsbach

Bebauungsplan „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt

1. Änderung

Bebauungsplan „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt von 2012 (Ausschnitt, vergrößerter Maßstab 1:500)

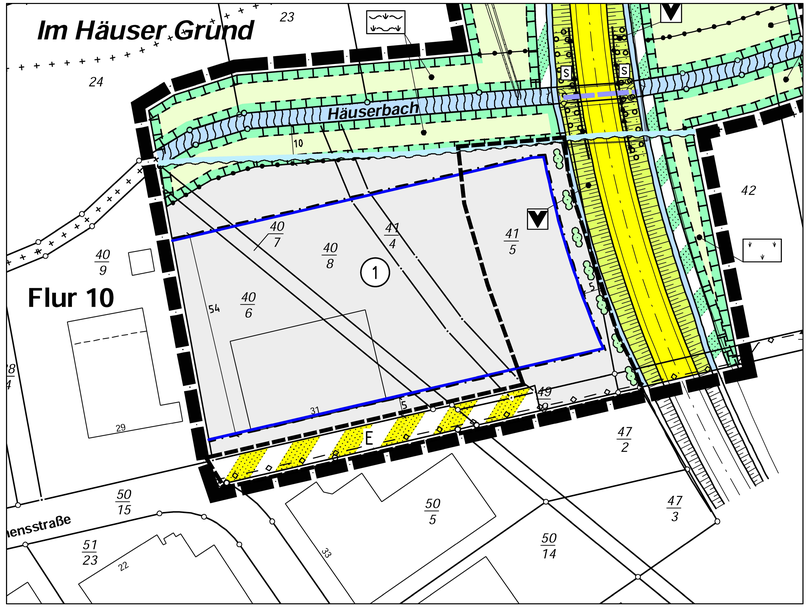

Bebauungsplan „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt - 1. Änderung

0 5 10 15 20 25 30 35 40 m

Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

- Flurgrenze
- Flur 10 — Flurnummer
- 50/15 — Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

- GE — Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung

- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschossflächenzahl
- Z — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege

- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:
- U — Unterhaltungsweg mit Begleitgrün
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:
- E — Erschließungsweg

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Erhalt von Laubbäumen
- Anpflanzung von Laubsträuchern

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Stadt Neu-Anspach sowie der Versorgungsträger zu belastende Flächen

Sonstige Darstellungen

- Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Heisterbachstraße" - 4. Bauabschnitt von 2012

Nachrichtliche Übernahmen

- T — Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG sowie der Unitymedia GmbH (nicht eingemessen)
- W — Wasserleitung DN 200 (nicht eingemessen)
- A — Schmutzwasserkanal-Hauptsammler nach Westerfeld DN 700 (nicht eingemessen)
- S — Stromleitung der Syna AG (nicht eingemessen)

Nutzungsschablone

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z
1	GE	0,6	1,8	III

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13 BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am ___.___._____

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am ___.___._____

Die Beteiligung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 BauGB erfolgte mit Frist bis einschließlich ___.___._____

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am ___.___._____

Die Bekanntmachungen erfolgten im _____.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Neu-Anspach, den ___.___._____

_____
Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: ___.___._____

Neu-Anspach, den ___.___._____

_____
Bürgermeister

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)

Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16, 35440 Linden, Tel. 06403/9537-0 Fax: 06403/9537-30

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Hausen-Arnsbach
Bebauungsplan „Heisterbachstraße“
4. Bauabschnitt - 1. Änderung
Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB
Entwurf

Stand: 17.06.2019
Bearbeiter: Adler/ Böttger
CAD: Böttger
Maßstab: 1: 500

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt – 1. Änderung

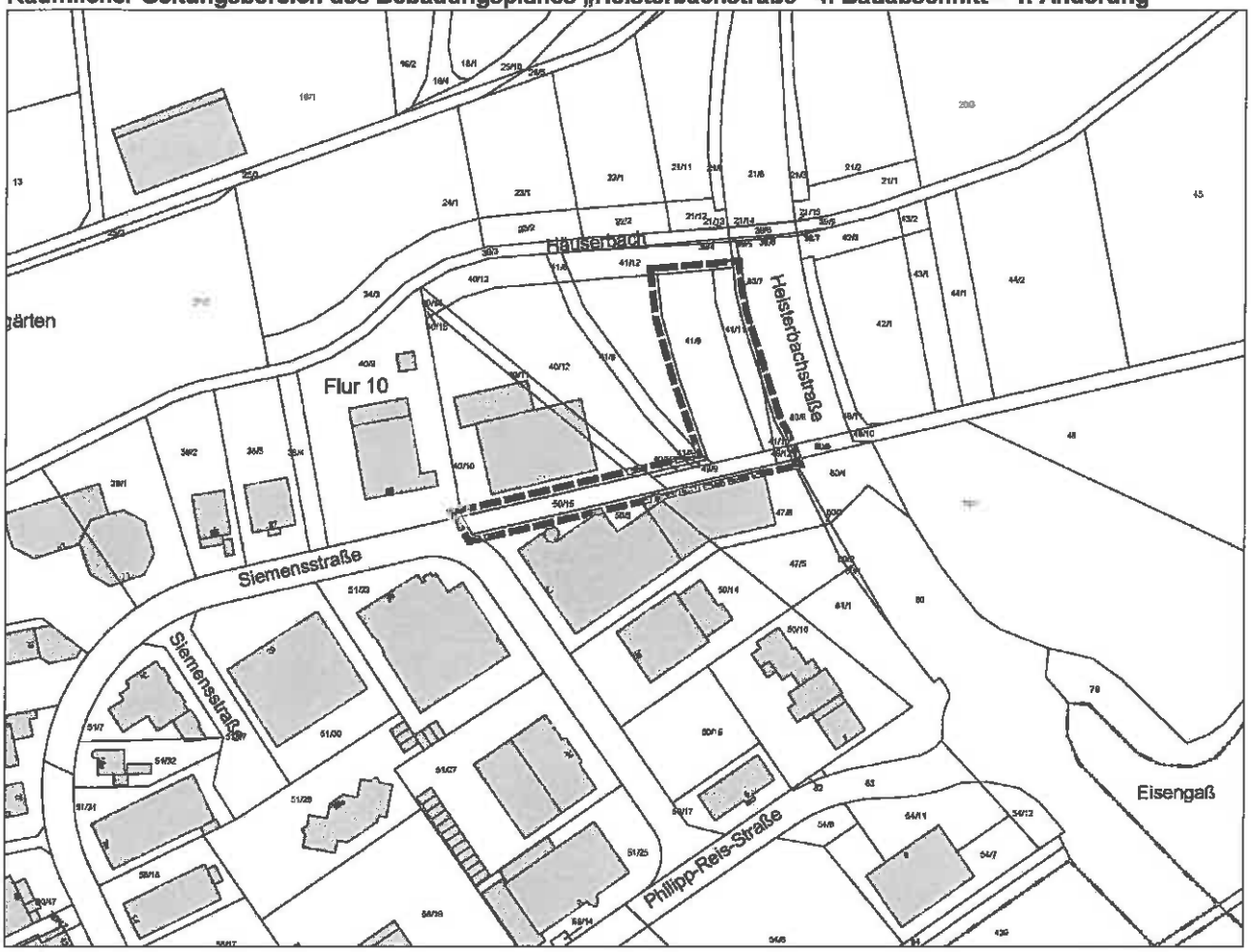

genordet, ohne Maßstab

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Hausen-Arnsbach

Textliche Festsetzungen
zum
Bebauungsplan
„Heisterbachstraße“
4. Bauabschnitt

1. Änderung

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Entwurf

Planstand: 17.06.2019

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Julian Adler, Stadtplaner AKH

Julia Böttger, Geographie M.A.

1 Textliche Festsetzungen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Umwidmung von bislang als Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Erschließungsweg“ festgesetzten Flächen in Gewerbegebiet sowie die Festsetzung von Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind. Weiterhin werden die im rechtswirksamen Bebauungsplan von 2012 unmittelbar entlang der Böschung der Heisterbachstraße festgesetzten Gewerbegebietsflächen zugunsten der Festsetzung von Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Unterhaltungsweg mit Begleitgrün“ umgewidmet sowie die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend angepasst, wobei gleichzeitig der Abstand der Baugrenzen zur Grundstücksgrenze von 5 m auf 3 m reduziert wird. Zusätzlich wird die hier bislang noch durch Strauchsymbole festgesetzte Anpflanzung von Laubsträuchern durch zum Erhalt festgesetzte Laubbäume ersetzt.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt – 1. Änderung werden für seinen Geltungsbereich die bisherigen zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt von 2012 durch die Festsetzungen der vorliegenden 1. Änderung ersetzt. Die sonstigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt von 2012 gelten im Übrigen unverändert fort.

1.1 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Belastung der Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten erfolgt zugunsten der Stadt Neu-Anspach sowie der Versorgungsträger. Auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind Gebäude und sonstige bauliche Anlagen unzulässig.

1.2 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Zum Erhalt festgesetzte Laubbäume sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen; hierbei ist eine Verschiebung der Pflanzungen von bis zu 5 m gegenüber den zeichnerisch festgesetzten Standorten der zu erhaltenden Laubbäume zulässig.

2 Hinweise

Schutz von unterirdischen Versorgungsleitungen

Die einschlägigen Bestimmungen zu Schutzabständen zwischen Kanälen, Leitungen, Kabeln und Bauwerken aus den jeweiligen Regelwerken sind einzuhalten.

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Hausen-Arnsbach

Begründung
zum
Bebauungsplan
„Heisterbachstraße“
4. Bauabschnitt

1. Änderung

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Entwurf

Planstand: 17.06.2019

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Julian Adler, Stadtplaner AKH

Julia Böttger, Geographie M.A.

Inhalt

1 Vorbemerkungen ... 3
1.1 Veranlassung und Planziel ... 3
1.2 Räumlicher Geltungsbereich ... 4
1.3 Regionalplanung und vorbereitende Bauleitplanung ... 5
1.4 Verbindliche Bauleitplanung ... 5
1.5 Innenentwicklung und Bodenschutz ... 6
1.6 Vereinfachtes Verfahren ... 7
2 Inhalt und Festsetzungen ... 7
2.1 Art der baulichen Nutzung ... 8
2.2 Maß der baulichen Nutzung ... 8
2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche ... 9
3 Verkehrliche Erschließung und Anbindung ... 10
4 Berücksichtigung umweltschützender Belange ... 10
5 Immissionsschutz ... 11
6 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz ... 11
7 Altlasten und Bodenbelastungen ... 12
8 Denkmalschutz ... 12
9 Bodenordnung ... 12
10 Kosten ... 12

1 Vorbemerkungen

1.1 Veranlassung und Planziel

In der Stadt Neu-Anspach ist im Stadtteil Hausen-Arnsbach im Zuge der teilräumlichen Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt von 2012 die bauplanungsrechtliche Umwidmung von Teilflächen der Wegeparzelle in der Verlängerung der Siemensstraße vorgesehen. Im Zuge der Umwidmung soll der im Bebauungsplan von 2012 bislang noch als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Erschließungsweg“ festgesetzter Bereich den bereits von der ansässigen Firma UNIVERSAL HYDRAULIK GMBH genutzten und bebauten Grundstücken zugeordnet werden. Hierdurch wird ein Zusammenschluss der unmittelbar nördlich und südlich gelegenen Betriebsflächen ermöglicht. Da durch die Flurstücke verschiedene Leitungen und Kanäle privater sowie öffentlicher Versorgungsträger liegen und die Stadt Neu-Anspach zur Pflege der Böschungsfläche der Heisterbachstraße eine direkte Anbindung benötigt, werden im Bereich der Verlängerung der Siemensstraße bis angrenzend zum Böschungsbereich der Heisterbachstraße entsprechende Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind, festgesetzt.

Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes

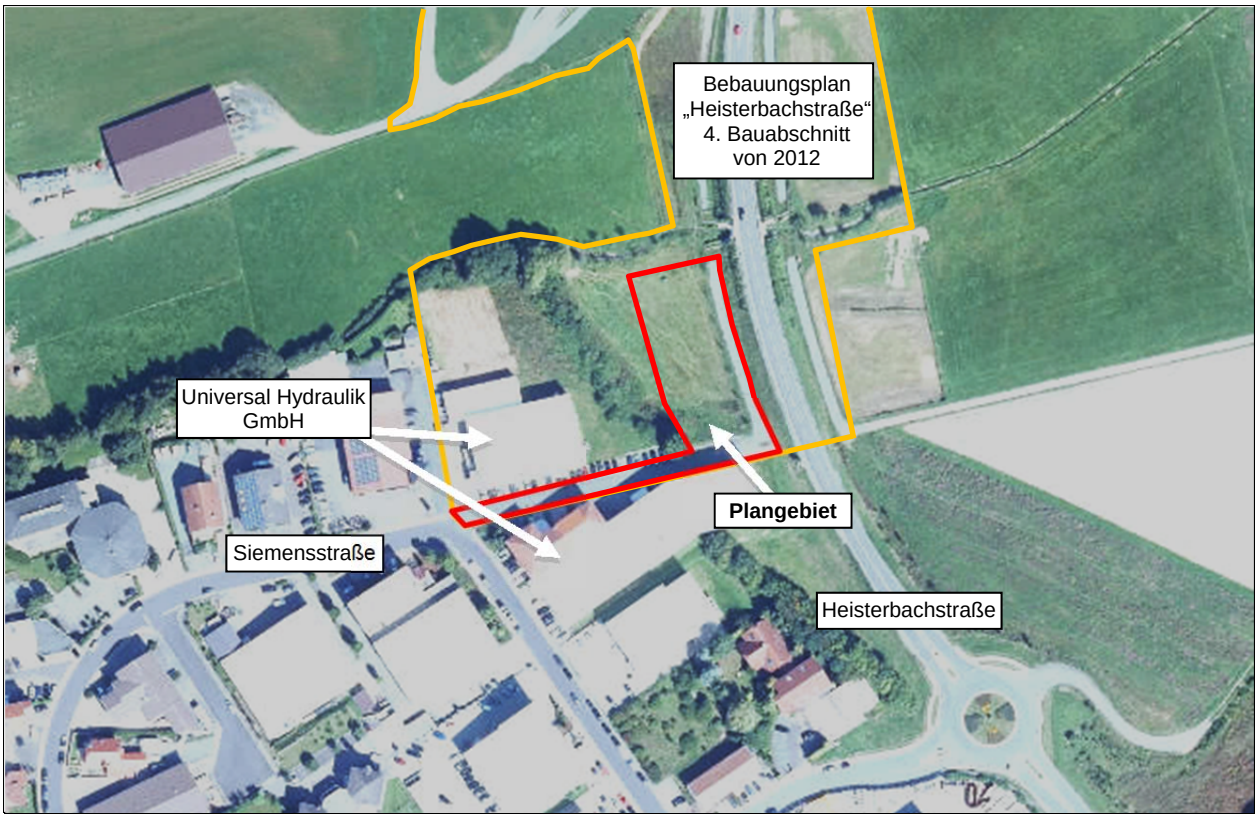

Abbildung genordet, ohne Maßstab

Darüber hinaus umfasst der Änderungsgeltungsbereich im Nordosten entlang der Böschung zur Heisterbachstraße Teilflächen der Flurstücke 41/9 und 41/11 sowie das Flurstück 41/10. Das Planerfordernis ergibt sich hier aus der Anpassung des rechtswirksamen Bebauungsplanes an den vorhandenen Bestand. Abweichend zu den im rechtswirksamen Bebauungsplan von 2012 hier noch festgesetzten Gewerbegebiet mit überbaubaren Grundstücksflächen und anzupflanzenden Laubsträuchern verläuft hier im Bestand ein sich in städtischem Eigentum befindender Unterhaltungsweg mit begleitendem Grünstreifen und insgesamt sieben Laubbäumen.

Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Umwidmung von bislang als Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Erschließungsweg“ festgesetzten Flächen in Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie die Festsetzung von Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind. Weiterhin werden die im rechtswirksamen Bebauungsplan von 2012 unmittelbar entlang der Böschung der Heisterbachstraße festgesetzten Gewerbegebietsflächen zugunsten der Festsetzung von Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Unterhaltungsweg mit Begleitgrün“ umgewidmet sowie die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend angepasst, wobei gleichzeitig der Abstand der Baugrenzen zur Grundstücksgrenze von 5 m auf 3 m reduziert wird. Zusätzlich wird die hier bislang noch durch Strauchsymbole festgesetzte Anpflanzung von Laubsträuchern durch zum Erhalt festgesetzte Laubbäume ersetzt.

Da durch die Änderungen die Grundzüge der Ursprungsplanung von 2012 nicht berührt werden, erfolgt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Hausen-Arnsbach, Flur 10, die Flurstücke 40/12 teilweise, 41/8 teilweise, 41/9 teilweise, 41/10, 41/11 teilweise, 49/9, 49/12 und 50/15 teilweise und wird wie folgt begrenzt:

Norden:	Betriebsgelände Universal Hydraulik GmbH sowie Verlauf des Häuserbaches mit gesetzlichem Gewässerrandstreifen und Grenze des Überschwemmungsgebietes
Osten:	Böschungsverlauf der Heisterbachstraße
Süden:	Betriebsgelände Universal Hydraulik GmbH
Westen:	Siemensstraße sowie Betriebsgelände Universal Hydraulik GmbH

Plangebiet in Richtung Osten

Unterhaltungsweg in Richtung Norden

Eigene Aufnahmen (05/2019)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 0,2 ha (2.370 m²). Hiervon entfallen auf das Gewerbegebiet 1.914 m² und auf die Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Unterhaltungsweg mit Begleitgrün“ 456 m². Von Westen kommend besteht das Plangebiet aus der Verlängerung der Siemensstraße und Schotterflächen mit angrenzenden Stellplätzen.

Weiterhin umfasst der Geltungsbereich ein sich im städtischen Eigentum befindlichen Unterhaltungsweg mit Laubbäumen sowie daran angrenzend bislang baulich ungenutzte Teilflächen des Betriebsgeländes der UNIVERSAL HYDRAULIK GMBH. Die Verkehrsflächen sind bereits vorwiegend durch Asphalt und Schotter versiegelt. Im nördlichen Bereich angrenzend zum Unterhaltungsweg befinden sich Grünflächen. Das Plangebiet ist topographisch weitgehend eben.

1.3 Regionalplanung und vorbereitende Bauleitplanung

Der Bereich des Plangebietes ist im **Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010** als *Gewerbliche Baufläche Planung* dargestellt, sodass die Planung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, stehen auch die Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplanes der vorliegenden Planung nicht entgegen.

Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010

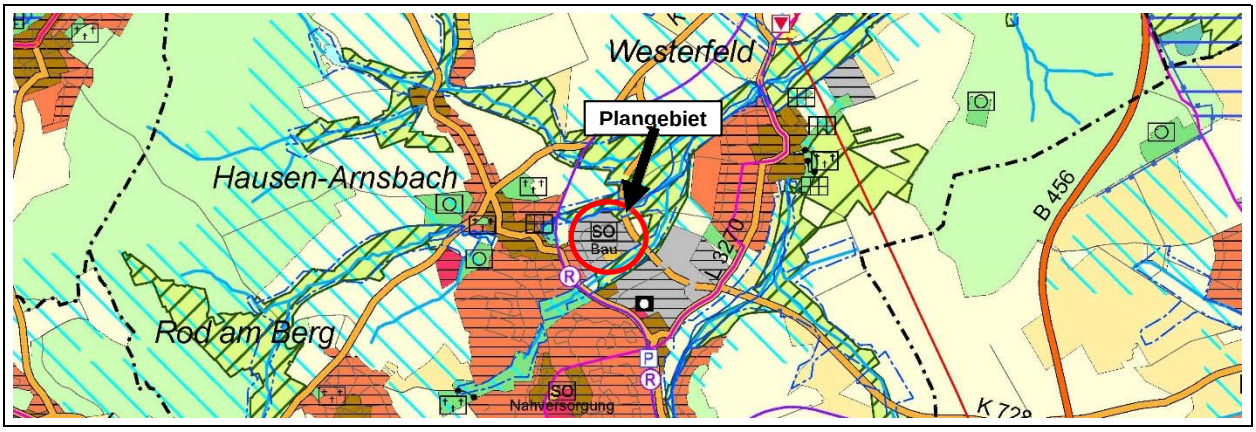

Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

1.4 Verbindliche Bauleitplanung

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des **Bebauungsplanes „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt** von 2012. Der rechtwirksame Bebauungsplan setzt für den Bereich des Plangebietes bislang Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Erschließungsweg“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sowie Gewerbegebiet i.S.d. § 8 BauNVO fest und beinhaltet Festsetzungen zur Anpflanzung von Laubsträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB. Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Umwidmung von bislang als Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Erschließungsweg“ festgesetzten Flächen in Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO sowie die Festsetzung von Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind. Weiterhin werden die im rechtswirksamen Bebauungsplan von 2012 unmittelbar entlang der Böschung der Heisterbachstraße festgesetzten Gewerbegebietsflächen zugunsten der Festsetzung von Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Unterhaltungsweg mit Begleitgrün“ umgewidmet sowie die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend angepasst, wobei gleichzeitig der Abstand der Baugrenzen zur Grundstücksgrenze von 5 m auf 3 m reduziert wird. Zusätzlich wird die hier bislang noch durch Strauchsymbole festgesetzte Anpflanzung von Laubsträuchern durch zum Erhalt festgesetzte Laubbäume ersetzt. Der Bebauungsplan setzt zudem fest, dass auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen Gebäude und sonstige bauliche Anlagen unzulässig sind, wodurch hier auch die ansonsten grundsätzlich zulässigen Stellplätze und Nebenanlagen ausgeschlossen werden.

Bebauungsplan „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt von 2012

Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt – 1. Änderung werden für seinen Geltungsbereich die bisherigen zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt von 2012 durch die Festsetzungen der vorliegenden 1. Änderung ersetzt. Die sonstigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt von 2012 gelten im Übrigen unverändert fort.

1.5 Innenentwicklung und Bodenschutz

Das Baugesetzbuch wurde 2013 mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden weiter zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. § 1 Abs. 5 BauGB sieht nun zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird in der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB in Satz 4 zudem bestimmt, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass insbesondere in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die Gemeinden Bemühungen unternommen haben, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen.

Das formulierte Planziel sowie die Festsetzungen der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes führen zu einer Umwidmung von räumlich begrenzten Flächen im bestehenden Siedlungsbereich und somit zu einer optimierten Grundstücksausnutzung. Im Zuge der vorliegenden Planung erfolgt keine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen.

1.6 Vereinfachtes Verfahren

Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB anwenden, wenn die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bestehen.

Die Grundzüge der Ursprungsplanung von 2012 werden vorliegend nicht berührt, da lediglich Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Erschließungsweg“, deren Erschließungsfunktion durch die Festsetzung von mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gewahrt bleibt, umgewidmet werden sowie Gewerbegebiet bestandsorientiert in Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Unterhaltungsweg mit Begleitgrün“ umgewidmet werden. Darüber hinaus wird kein UVP-pflichtiges Vorhaben vorbereitet, Schutzgebiete i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB werden ebenfalls nicht beeinträchtigt und es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, sodass das vereinfachte Verfahren angewendet werden kann. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von der Durchführung eines Monitorings nach § 4c BauGB abgesehen.

Da im Zuge der vorliegenden Planung keine Öffentlichkeit betroffen ist, wird nur der künftige private Grundstückseigentümer am Verfahren beteiligt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2 Inhalt und Festsetzungen

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Zur Ausführung dieser Grundnormen und zur Sicherung der angestrebten städtebaulich geordneten Entwicklung sind in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen Festsetzungen in den Bebauungsplan „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt – 1. Änderung aufgenommen worden.

Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Umwidmung von bislang als Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Erschließungsweg“ festgesetzte Flächen in Gewerbegebiet sowie die Festsetzung von Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind. Weiterhin werden die im rechtswirksamen Bebauungsplan von 2012 unmittelbar entlang der Böschung der Heisterbachstraße festgesetzten Gewerbegebietsflächen zugunsten der Festsetzung von Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Unterhaltungsweg mit Begleitgrün“ umgewidmet sowie die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend angepasst, wobei gleichzeitig der Abstand der Baugrenzen zur Grundstücksgrenze von 5 m auf 3 m reduziert wird.

Zusätzlich wird die hier bislang noch durch Strauchsymbole festgesetzte Anpflanzung von Laubsträuchern durch zum Erhalt festgesetzte Laubbäume ersetzt.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt – 1. Änderung werden für seinen Geltungsbereich die bisherigen zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt von 2012 durch die Festsetzungen der vorliegenden 1. Änderung ersetzt. Die sonstigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt von 2012 gelten im Übrigen unverändert fort.

2.1 Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt für den Bereich des Plangebietes anstelle der im Bebauungsplan von 2012 bislang festgesetzten Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Erschließungsweg“ **Gewerbegebiet** i.S.d. § 8 BauNVO fest. Gewerbegebiete dienen nach § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Auf die ausdrückliche Übernahme des im Bebauungsplan von 2012 enthaltenen Ausschlusses von einzelnen allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes wird mangels eines städtebaulichen Erfordernisses verzichtet, da bereits festgesetzt wird, dass auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen Gebäude und sonstige bauliche Anlagen unzulässig sind.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Zum Maß der baulichen Nutzung werden für das Gewerbegebiet die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl sowie die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse festgesetzt.

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Teil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Der Bebauungsplan setzt entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes von 2012 für das Gewerbegebiet eine Grundflächenzahl von **GRZ = 0,6** fest.

Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl gibt an wie viel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 BauNVO ist die Geschossfläche nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse i.S.d. § 2 Abs. 5 HBO sind, werden nicht angerechnet.

Der Bebauungsplan setzt entsprechend den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes von 2012 für das Gewerbegebiet eine Geschossflächenzahl von **GFZ = 1,8** fest.

Zahl der Vollgeschosse

Die Hessische Bauordnung (HBO) definiert den Vollgeschossbegriff zunächst wie folgt:

> *Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen, sonst sind sie Kellergeschosse. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein gegenüber mindestens einer Außenwand des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss) und ein Geschoss mit mindestens einer geneigten Dachfläche ist ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mehr als drei Viertel der Brutto-Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Die Höhe der Geschosse wird von Oberkante Rohfußboden bis Oberkante Rohfußboden der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis Oberkante der Tragkonstruktion gemessen. Untergeordnete Aufbauten über Dach und untergeordnete Unterkellerungen zur Unterbringung von maschinentechnischen Anlagen für die Gebäude sind keine Vollgeschosse. Dachgeschosse sind Geschosse mit mindestens einer geneigten Dachfläche.*

Der Bebauungsplan begrenzt entsprechend den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes von 2012 für das Gewerbegebiet die maximale Zahl der Vollgeschosse auf ein Maß von **Z = III**, sodass auch künftig eine maximal dreigeschossige Bebauung zuzüglich entsprechender Geschosse, die nicht die Vollgeschossdefinition der HBO erfüllen, bauplanungsrechtlich zulässig ist.

2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Eine **Bauweise** i.S.d. § 22 BauNVO wird nicht festgesetzt und ergibt sich abschließend aus der überbaubaren Grundstücksfläche in Verbindung mit den Abstandsbestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO). Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch Baugrenzen, über die hinaus mit den Hauptgebäuden grundsätzlich nicht gebaut werden darf. Bei Konkurrenz von Grundflächenzahl und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die jeweils engere Festsetzung.

Die im rechtwirksamen Bebauungsplan von 2012 durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen werden ausschließlich in Richtung der Heisterbachstraße geringfügig verändert. Hierbei werden die Baugrenzen zugunsten der Festsetzung von Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Unterhaltungsweg mit Begleitgrün“ zurückgenommen, wobei gleichzeitig der Abstand der Baugrenzen zur Grundstücksgrenze von 5 m auf 3 m reduziert wird. Ferner gilt gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplanes grundsätzlich zugelassen werden können. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Der Bebauungsplan setzt jedoch fest, dass auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen Gebäude und sonstige bauliche Anlagen unzulässig sind, wodurch hier auch Stellplätze und Nebenanlagen ausgeschlossen werden.

3 Verkehrliche Erschließung und Anbindung

Das Plangebiet befindet sich im Osten des Stadtteils Hausen-Arnsbach, von wo aus über die innerörtlichen Verkehrswege sowie die umliegenden Bundes- und Landesstraßen eine überörtliche **Anbindung** erfolgen kann. Das Plangebiet ist auch für Fußgänger und Radfahrer sowie mit dem öffentlichen Personennahverkehr über die nächstgelegenen Haltepunkte erreichbar. Die äußere verkehrliche **Erschließung** ist bereits Bestand und erfolgt über die Siemensstraße. Im Zuge der vorliegenden 1. Änderung dieses Bebauungsplanes ergeben sich bezüglich der verkehrlichen Erschließung und Anbindung des Plangebietes keine Änderungen. Da durch die Flurstücke verschiedene Leitungen und Kanäle privater sowie öffentlicher Versorgungsträger liegen und die Stadt Neu-Anspach zur Pflege der Böschungsfläche der Heisterbachstraße eine direkte Anbindung benötigt, werden hier Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Stadt Neu-Anspach sowie der Versorgungsträger zu belastende Flächen festgesetzt. Entlang des Böschungsverlaufs der Heisterbachstraße wird zudem der bereits bestehende Unterhaltungsweg mit Begleitgrün bauplanungsrechtlich gesichert.

4 Berücksichtigung umweltschützender Belange

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20.07.2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan eingeführt worden (§ 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Der Umweltbericht ist in die Abwägung einzustellen. Dieses Verfahren ist für alle Bauleitpläne anzuwenden, deren Verfahren nach Inkrafttreten des EAG Bau eingeleitet wurde. Eine Ausnahme stellen hierbei jedoch Bebauungspläne dar, die unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB bzw. des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren, sodass die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich ist. Die Pflicht, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermitteln und zu bewerten sowie in die Abwägung einzustellen, bleibt indes unberührt. Darüber hinaus sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen Bestandteilen gleichermaßen in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Auch sind bauplanungsrechtlich vorbereitete Eingriffe in Natur und Landschaft nur zulässig, wenn diese durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können.

Innerhalb des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotope oder Lebensräume nach der FFH-Richtlinie vorhanden. Auch liegen keine Hinweise auf Vorkommen geschützter Arten vor. Das Plangebiet ist nicht Teil eines Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets und berührt auch keine sonstigen naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebiete.

Da im Zuge der vorliegenden Planung keine Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berührt werden, kann von einer weitergehenden Ermittlung und diesbezüglichen Bewertung abgesehen werden. Auch wird im Zuge der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich, da bereits über den Bebauungsplan von 2012 die Errichtung von Verkehrsflächen und Gewerbegebietsflächen bauplanungsrechtlich vorbereitet und in der Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung bzw. im Rahmen der Eingriffskompensation berücksichtigt wurde. Da der Biotopwert von nicht überbaubaren bzw. versiegelten Grundstücksflächen auf dem Baugrundstück im Wesentlichen dem Biotopwert von Verkehrsflächen entspricht, bedarf es diesbezüglich keiner weiteren Betrachtung und Regelung mithin ist der Eingriff entsprechend zulässig.

5 Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen zueinander bzw. der Ausweisung von Gewerbegebiet im Kontext der im näheren Umfeld vorhandenen gewerblichen Nutzungen und Freiflächen sowie der angrenzend ausgewiesenen Gewerbegebiete kann dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG grundsätzlich entsprochen werden. Störfallbetriebe i.S.d. der sog. Seveso-III-Richtlinie sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt.

6 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Die folgenden Ausführungen geben entsprechend dem Planungsstand Aufschluss über die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Im Übrigen wird auf die Inhalte und Regelungen des Bebauungsplanes von 2012 verwiesen.

Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser und Löschwasser ist bereits Bestand und erfolgt durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz. Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen.

Abwasserentsorgung

Die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers und Niederschlagswassers ist bereits Bestand und erfolgt durch Anschluss an das bestehende Entsorgungsnetz. Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen. Darüber hinaus wird auf die nachfolgenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen verwiesen:

§ 55 Abs. 2 WHG: Grundsätze der Abwasserbeseitigung
Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasserbeseitigung
Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Sowohl § 55 Abs. 2 WHG als auch § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG stellen unmittelbar geltendes Recht dar, wobei der Begriff „soll“ dahingehend verstanden wird, dass nur bei nachweislich zu erwartenden Schwierigkeiten, d.h. bei atypischen Sonderfällen, von dem Vollzug Abstand genommen werden darf.

Trinkwasserschutzgebiete

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes.

Oberirdische Gewässer und Überschwemmungsgebiete

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine oberirdischen Gewässer. Das nördlich an den Änderungsgeltungsbereich angrenzende Überschwemmungsgebiet des Häuserbaches bleibt von der Planung unberührt.

Bodenversiegelung

Diesbezüglich kann auf die bisherigen eingriffsminimierenden Festsetzungen des Bebauungsplanes von 2012 sowie auf die einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Bauordnung, z.B. den im Folgenden zitierten **§ 8 Abs. 1 HBO** verwiesen werden:

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. *wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und*
2. *zu begrünen oder zu bepflanzen,*

soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

7 Altlasten und Bodenbelastungen

Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten und Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen innerhalb des Plangebietes sind nicht bekannt.

8 Denkmalschutz

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

9 Bodenordnung

Ein Verfahren zur Bodenordnung i.S.d. §§ 45 ff. BauGB ist nicht erforderlich.

10 Kosten

Der Stadt Neu-Anspach entstehen aus dem Vollzug des Bebauungsplanes voraussichtlich keine Kosten.

Planungsbüro Holger Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
35440 Linden · Konrad-Adenauer-Straße 16
Tel. 06403 / 9537-0 · www.fischer-plan.de

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Corell
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **13.08.2019** - **Drucksachen Nr**.:

Vorlage

XII/223/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	20.08.2019	
Bauausschuss	21.08.2019	
Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	

60-19-08 Bebauungsplan Am Belzbecker, 7. Änderung
-Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB

Sachdarstellung:

Der Eigentümer des Grundstückes Hohlweg 11a (Gemarkung Anspach Flur Flurstück 88) ist gleichzeitig Eigentümer des Nachbargrundstückes Flurstück 87/1. Er hat einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Am Belzbecker, 4.Änderung gestellt. Ziel ist es, auf den zwei Grundstücken (1.394 m²) eine Wohnbebauung (Mehrfamilienhäuser) errichten zu können.

Nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist für die beiden Flurstücke ein Mischgebiet festgesetzt. Allerdings wurden bisher auf den umliegenden Grundstücken, die ebenfalls im Mischgebiet liegen, nur Wohnhäuser errichtet. Allein die oben genannten Grundstücke sind derzeit unbebaut. Um der Ausweisung des Mischgebietes (aktuelle Rechtsprechung) gerecht zu werden, müsste nun dort eine Gewerbebebauung entstehen. Der Grundstückseigentümer möchte allerdings aufgrund des Drucks auf dem Wohnungsmarkt ebenfalls Mietwohnungen errichten.

Das Mischgebiet wurde bei Aufstellung des Bebauungsplanes 4. Änderung (2004) aufgrund des angrenzenden Gewerbes (Bau- und Möbelschreinerei) im Hohlweg und im Johanneswiesenweg (Einsetzen von Fenster und Rollläden) festgesetzt. Das Gewerbe im Johanneswiesenweg hat sich in den letzten Jahren deutlich verkleinert. Das Gewerbe im Hohlweg soll weiterhin bestehen bleiben.

Ein Änderungsverfahren mit der Zielsetzung Umwandlung in ein Allgemeines Wohngebiet erfordert ein Schallgutachten wegen den vorhandenen Gewerbebetrieben, um sicherzustellen, dass die Immissionsgrenzwerte für ein Allgemeines Wohngebiet eingehalten werden können. Es wird mit Verfahrenskosten von ca. 20.000 € inkl. Schallschutzgutachten gerechnet. Der Antragssteller ist bereit einen Anteil der Kosten zu übernehmen.

Da die Stadt ein städtebauliches Interesse hat, die Situation mit dem faktisch nicht vorhandenen Mischgebiet zu bereinigen und der Grundstückseigentümer Wohnbebauung schaffen möchte, schlägt die Verwaltung eine Kostenteilung je zur Hälfte vor.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. gemäß § 2 BauGB den Bebauungsplan Am Belzbecker, 7. Änderung, Stadtteil Anspach im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Anspach Flur 15 die Flurstücke 60/1, 60/2, 60/3, 60/5, 60/6, 71, 86/3, 86/4, 86/5, 86/6, 86/7, 86/8, 86/9, 86/10, 86/11, 86/12, 87/1, 88 und 89

Planziel ist die Umwandlung des Mischgebietes in ein Allgemeines Wohngebiet, um weitere Wohnbebauung ermöglichen zu können.

2. Den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

3. Vor Einleitung des Verfahrens ist mit dem Antragssteller ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, in dem die Übernahme der Hälfte der Kosten für das Verfahren geregelt wird.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:
1. Aktueller Lageplan
2. Auszug Bebauungsplan „Am Belzbecker“ 4. Änderung

Hohlweg
Störkelstra
16/1
87/1
88
89
60/2
67/1
66/9
66/3
28
29/1
65/5
64/3
64/2
64/1
44/2
44/1
66/8
66/7
68/2
61/3
HsNr. 36e
60/6
36f
36g
60/1
HsNr. 36d
61/5
61/8
61/7
62/1
57/1
59/1
58/2
60/5
HsNr. 36h
60/3
86/8
86/9
86/10
86/11
86/12
86/3
86/4
86/5
86/6
86/7
38
38a
38b
38c
38d
38e
11a
11b
11c
11d
11e
11f
73
72
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84/1
84/2
93/4
27/3
27/2
26
25
24
23/1
23/2
21/6
21/3
17/4
11/3
3/3
33/2
43/2
43/3
42/3
41
44/3
46/5
46/8
46/6
46/4
47/3
46/1
50/2
48/1
51/1
46/2
236/1
50/1
52
54
53
55/3
251/2
256
252
253
255
N
Maßstab 1:1000
Erstellt von: Sarah Corell, Bauen, Wohnen 14.08.2019
Neu-Anspach
... die junge Stadt zum Leben.
Geobasisdaten: © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation 2019

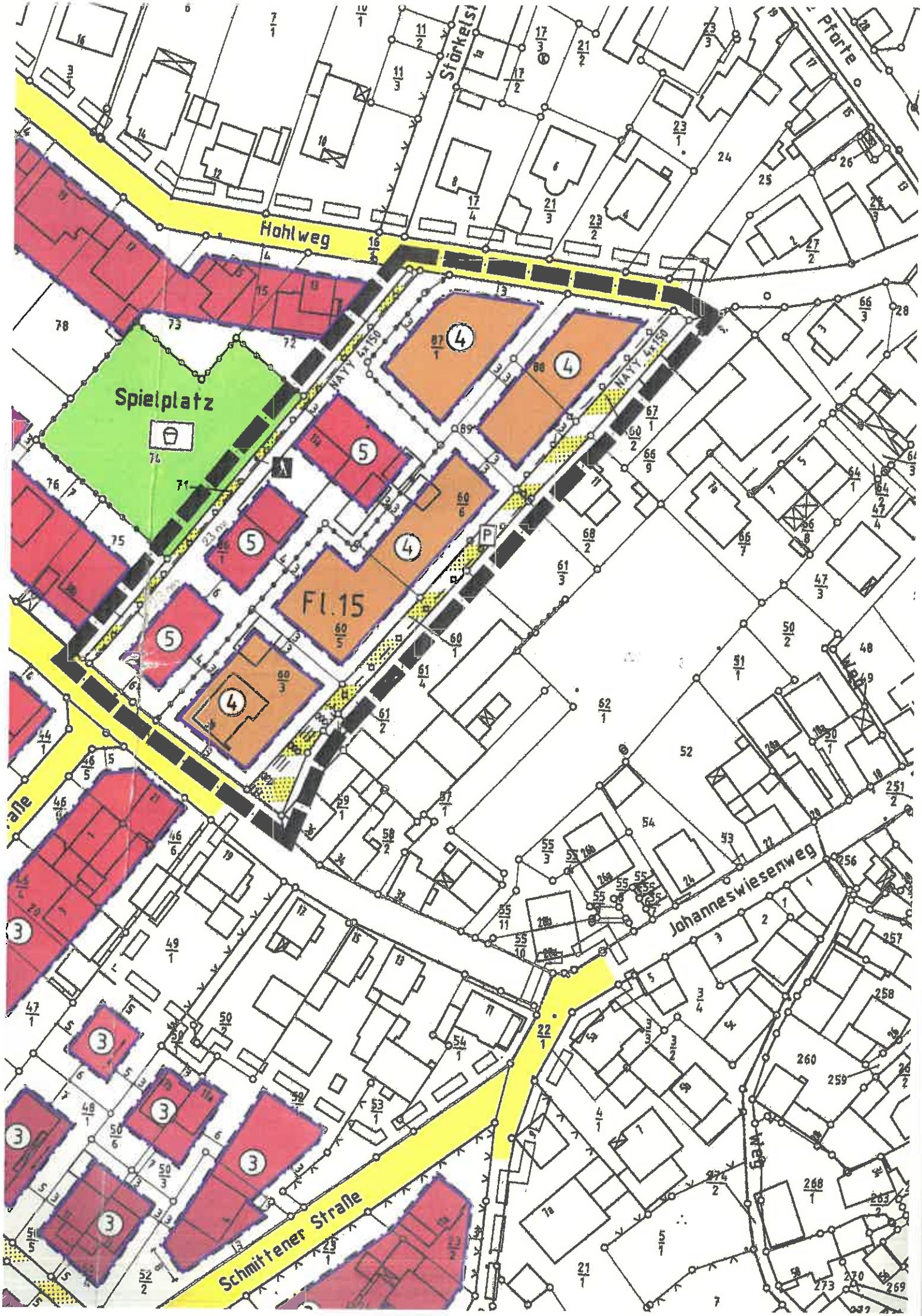
Hohlweg
Spielplatz
Fl. 15
NAYY 4x150
Johanneswiesenweg
Schmittener Straße
Pforte

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Feldmann/Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **04.07.2019** - **Drucksachen Nr**.:

Vorlage

XII/182/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	06.08.2019	
Magistrat	13.08.2019	
Sozialausschuss	15.08.2019	
Bauausschuss	15.08.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	15.08.2019	
Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Neu-Anspach (ISEK 2040)
-Beschlussfassung zu den Leitmotiven als Wegweiser
-Festlegung von weiteren Planungs- und Umsetzungsschritten

Sachdarstellung:

In der Stadtverordnetenversammlung am 26.6.2019 wurde der Teil des ISEK 2040 - Abschnitt 6 „Siedlungs- und Gewerbeentwicklungsflächen“- abschließend beschlossen. Dem Regionalverband konnten somit inzwischen die Potentialflächen zur Berücksichtigung bei der Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes gemeldet werden.

Zurückgestellt wurde bekanntlich die Beratung und Beschlussfassung zu den Abschnitten

1 Neu-Anspach hat Zukunft – ISEK 2040
2 Betrachtungsraum
3 Grundlagen
4 Bürgerbeteiligung
5 Perspektiven & Handlungsfelder
7 Zusammenfassung und Ausblick

Den Gruppensprechern wurden, wie im Sozialausschuss besprochen, die Vorlage 141/2019, in der farblich die ergänzenden Ausführungen zur Bürgerbeteiligung, den Gruppenergebnissen bzw. die Erweiterungen zu den Schlüsselprojekten gekennzeichnet sind, am 5.6.2019 zugestellt, mit der Bitte abschließend ein kurzes Statement zu den Kapiteln 4 und 5 abzugeben. Die Lenkungsgruppe hat die Eingaben geprüft, Stellung genommen und deren Berücksichtigung in der Anlage 2 zur Vorlage zusammengestellt, sowie wesentliche Passagen, die bisher nicht berücksichtigt wurden im ISEK ergänzt.

Keine Anregungen/Ergänzungen haben die Gruppen Neue Mitte und Siedlungsentwicklung vorgetragen. Die Gruppensprecher bestätigten, dass im Kern die Interessen, Standpunkte und Argumente berücksichtigt sind. Keine Rückmeldung kam trotz Erinnerung von der Gruppe Verkehr und Mobilität. Allerdings hatte die Gruppe bereits bei der ersten Abstimmung durch das Planungsbüro eine ausführliche Rückmeldung gegeben. Anregungen wurden entsprechend eingearbeitet.

Die wesentlichste Anmerkung der Gruppe Klima und Umwelt betrifft das Schlüsselprojekt Ziffer 5.5.2 Naturnaher Bürgerpark. Dieser Punkt sollte laut der Gruppe auf jeden Fall gestrichen werden. Denn auch ein naturnaher Bürgerpark wäre eine Denaturierung der Fläche und würde unnötige Erstellungs- und laufende Kosten verursachen. Zudem sei zu befürchten, dass in den Abend- und Nachtstunden ähnlich wie bei anderen derartigen Flächen in Neu-Anspach ein Sicherheitsdienst patrouillieren muss.

Die Lenkungsgruppe schlägt jedoch vor, das Projekt nicht zu streichen, da die anderen Gruppen durchaus für die Aufwertung der vorhandenen Grünflächen und für die Herstellung innerstädtische Ruhezonen plädiert haben. Bei der Entwicklung des naturnahen Bürgerparks soll allerdings auf eine behutsame Gestaltung einer Teilfläche des Ansbach-Tals geachtet werden. Insofern sollen durchaus Maßgaben der Gruppe Klima und Umwelt beachtet werden. Ein großer Teil der Grünfläche soll weiterhin eine Pferdekoppel bleiben. Es liegt wohl in der Natur der Sache, dass dieses Spannungsverhältnis nicht zu aller Zufriedenheit gelöst werden kann. Verschiedene Anmerkungen konnten komprimiert ergänzt werden, teilweise sprengten allerdings die ausführlichen Anmerkungen den Rahmen des ISEK bzw. haben mit dem ISEK nichts zu tun, z.B. weil es nicht die Zuständigkeit der Stadt betrifft oder Fragen des Stellenplanes den Haushaltberatungen vorbehalten bleibt oder bereits berücksichtigt sind. (siehe auch Anlage 2 im Detail)

Die Gruppe Gewerbe/Einzelhandel führte aus, dass die unter Ziffer 4.4.4 Gewerbe aufgelisteten Ideen weitestgehend den Kernpunkten der Gruppe entsprechen. Aber: die von der Gruppe vorgeschlagene Aufnahme eines „Immobilien Fonds“ für den Erwerb von Leerstandgebäuden und Grundstücken zur Bodenbevorratung in den Haushalt der Stadt fehlt jedoch vollständig. Dieser Fond soll zum Erwerb von Gebäuden (z.B. im alten Ortskern) und Grundstücken genutzt werden und damit diese von der Stadt zielgerichtet (z. Start Up, Kleingewerbe etc.) weiter gegeben werden. Diese Anmerkung wurde beim Schlüsselprojekt 5.1.3 eingearbeitet.

Der wesentlichste Kritikpunkt der Gruppe Freizeit, Naherholung, Tourismus und Sport ist die Nichtberücksichtigung des Vorschlages am Waldschwimmbad bzw. gegenüber einen Freizeit- und Naherholungs- Sportpark vorzusehen. Hier erinnert die Lenkungsgruppe an die Beschlüsse im Rahmen der Aufstellung des Sportentwicklungsplanes und der Beschlüsse zur Zentralisierung der Sportplätze beim Sportgelände Hausen-Arnsbach sowie bereits erfolgter Grundstückserwerbe hierfür. Auf die Zusammenstellung der Beschlüsse und Fakten in der Anlage 2 wird verwiesen. Alle anderen Anregungen sind durchaus in Schlüsselprojekte eingegangen.

Gemeldet hat sich auch der VdK-Ortsverband Neu-Anspach (Schreiben vom 11.6.2019), die Anregungen zu bezahlbarem Wohnraum, der verstärkten Umsetzung von Geschosswohnungsbau und zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum vorgetragen haben. Die Lenkungsgruppe ist der Auffassung, dass sowohl unter der Ziffer 4.3.1 die Gruppe Siedlungsentwicklung auf die anzustrebende Durchmischung von unterschiedlichen Wohnformen als auch bei den Projekten 5.3.3 Neue Mitte und 4.3.1 Wohnraum für jede Lebenslage eingegangen worden ist. Auch ist im ISEK neben dem Klimaschutzkonzept die Barrierefreiheit berücksichtigt, ohne es explizit gesondert zu erwähnen. Die Normen und wichtigsten anerkannten Regelwerke für den öffentlichen Außenraum und öffentlichen Gebäuden sind zu berücksichtigen und wurden auch bereits berücksichtigt (z.B. Umbau der Bushaltestellen und Rathaus).

Im Sozialausschuss ist am 4.6.2019 von der Fraktion b-now ein Schriftstück zu „soziale Aspekte zum ISEK 2040“ abgegeben worden, in dem Ausführungen zu dem wertvollen bürgerschaftlichen Engagement als wesentlicher Baustein für das gesellschaftliche und kulturelle Leben einer Stadt hingewiesen wurde. Vielen Bürgern ist die Vielfalt der Angebote nicht bekannt, Informationen müssen effizienter und zielgerichteter werden. Ein guter Schritt dorthin ist das bestehende Generationen-Netzwerk Neu-Anspachs (z.Zt. BUND, basa, GANZ Familienzentrum, die Stadt selbst, Seniorenbeirat, ZAK Generationenhilfe, Arbeitskreis Flüchtlinge, VdK, Caritas Zentrum). Natürlich ist in dem Schlüsselprojekt 5.2.2 Neu-Anspach-App auch das bestehende Generationen-Netzwerk aufzunehmen. Im Text des ISEK wurde eine Ergänzung vorgenommen.

Der Vorlage beigefügt ist nun das „Gesamtwerk“. Im Beschlussvorschlag sind die Abschnitte 1-5 und 7 erfasst. Der Abschnitt 6 „Siedlungs- und Gewerbeflächen“ ist in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.6.2019 beschlossen worden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. die Abschnitte 1 bis 5 und 7 des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts Neu-Anspach (ISEK Neu-Anspach 2040) inklusive des bereits beschlossenen Abschnitts 6 „Siedlungs-und Gewerbeentwicklungsflächen“ mit den Leitmotiven „Neu-Anspach verjüngt-vernetzt-vertraut-verbunden“

(Stand Juli 2019) als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und grundsätzlichen Orientierungsrahmen und Handlungsgrundlage der zukünftigen Stadtentwicklung von Neu-Anspach zu verabschieden.

2. im Interesse der Innenentwicklung die in den Altortsbereichen existierenden Bebauungspläne vor 1990 auf die aktuelle Ausnutzung zu prüfen. Außerdem soll geprüft werden, ob in den Bereichen, die nach § 34 BauGB beurteilt werden, die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist.

3. das ISEK Neu-Anspach 2040 bei allen Planungen, Projekten und Maßnahmen und bei allen relevanten Fachplanungen und teilräumlichen Entwicklungskonzepten sowie der mittelfristigen Finanz- und Fördermittelplanung der Stadt als Abwägungsgrundlage heranzuziehen.

4. das ISEK Neu-Anspach 2040 im Rahmen eines Stadtforums der Öffentlichkeit vor allem den prozessbeteiligten Bürger/innen vorzustellen und auf der Homepage der Stadt bekannt zu machen.

5. zur Begleitung der Umsetzung bzw. der Fortschreibung des ISEK Neu-Anspach 2040 und der Weiterführung der Bürgerbeteiligung einen regelmäßigen Bürgerdialog unter Teilnahme von Vertretern der Arbeitsgruppen und der Fraktionen einzurichten.

   Die künftige Organisationsform, deren Regularien und Ablauf sollen dem HFA zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

6. bei ISEK 2040 – relevanten Tagesordnungspunkten Vertreter der jeweils sachlich betroffenen Arbeitsgruppen-soweit sie noch bestehen – in die Sitzungen der zuständigen Fachausschüsse einzuladen.

7. jährlich einen Sachstandsbericht zu den Projekten den jeweiligen Fachausschüssen vorzulegen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:
1. Gesamtwerk ISEK 2040 Stand Juli 2019
2. Zusammenstellung der letzten Eingaben Stand 4.7.2019

Neu-Anspach
PERSPEKTIVEN 2040

Stadtentwicklungskonzept

Plan ES
Elisabeth Schade Dipl.-Ing.
Städtebauarchitektin
und Stadtplanerin, AKH

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Magistrat der Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach

Neu-Anspach
... die junge Stadt zum Leben.

Auftragnehmer:

PlanES, Elisabeth Schade,
Dipl.-Ing. Städtebauarchitektin und Stadtplanerin AHK
Alte Brauereihöfe, Leihgesterner Weg 37
35492 Gießen

PlanES

Bearbeitung:

Elisabeth Schade, Dipl.- Ing. Städtebauarchitektin und Stadtplanerin AKH
Eva Lorenz M.A.
Daniela Müller, Dipl.-Ing. Architektur
Max Vix, stud. Arch.
Mira Hammerschmidt, stud. Arch.

Moderation:

Stefanie Heng-Ruschek, shr moderation
Susann Balser-Hahn, imDialog

Grafiken:

Verzicht auf Quellennachweis bei eigen erzeugte Grafiken/ Abbildungen.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

nach etwas mehr als einem Jahr Arbeit unterschiedlichster Akteure liegt hier als Ergebnis das integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) „Perspektiven 2040“ für Neu-Anspach vor. Es bildet die Grundlage für alle städtebaulichen Entscheidungen und Investitionen der nächsten zwanzig Jahre für unsere Stadt. Erstmals wurden bei der Entwicklung eines Konzeptes von solch langfristiger und großer Tragweite auch die Bürgerinnen und Bürger der Stadt direkt einbezogen. Die Resultate der verschiedenen, für alle Interessierten offenen, Arbeitsgruppen zu den Themen „Siedlungsentwicklung“, „Neue Mitte“, „Gewerbe, Einzelhandel und Gastronomie“, „Verkehr und Mobilität“, „Umwelt und Klima“, „Freizeit, Naherholung, Tourismus, Sport“ sowie „Sonstiges: Netzwerke und Beteiligung“ fanden viel Resonanz und wurden in einer Bürgerwerkstatt nochmals vorgestellt. Sie bilden, ausgearbeitet im hier vorliegenden ISEK, die Basis für künftige politische Entscheidungen zur Stadtentwicklung sowie auch zu deren Finanzierung. Denn ein ISEK ist in aller Regel Voraussetzung für die Aufnahme in die Stadtentwicklungsprogramme von Bund und Land über die künftig Fördergelder für die jeweiligen Maßnahmen beantragt werden können. Nur mit diesen Fördergeldern sind die Visionen der Neu-Anspacher Bürgerinnen und Bürger umsetzbar. Dabei bleibt der im letzten Jahr angestoßene Prozess in seiner Dynamik bestehen. Das ISEK ist mit seiner politischen Verabschiedung keineswegs ein in Stein gemeißeltes Manifest. Die Bürgergruppen werden sich weiter treffen und ihre Vorschläge an die Politik weitergeben, für Neu-Anspach, die junge Stadt im Taunus. In diesem Sinne bin ich gespannt und neugierig auf das, was kommen wird.

Ich bedanke mich sehr herzlich bei allen beteiligten Akteuren, die sich für die Entstehung des ISEK engagiert haben und dies auch noch weiterhin tun: bei den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Neu-Anspach mit ihren Ideen, bei der Politik für die weitsichtigen Entscheidungen, bei der Verwaltung, die mit der Umsetzung betraut sein wird und nicht zuletzt bei dem Planungsbüro PlanES für die fachliche Erstellung des Konzeptes und die organisatorische Begleitung des Gesamtprozesses.

INHALT

Hauptteil

1. Neu-Anspach hat Zukunft – ISEK 2040 10

1.1 ISEK – Was ist das? 10
1.2 Organisation 11
1.3 Aufbau und Auftrag 12

2. Betrachtungsraum 14

2.1 Lage der Stadt Neu-Anspach 14
2.2 Verkehrliche Erschließung 15
2.3 Geschichte 15
2.4 Denkmalschutz 17
2.5 Image und Identitäten 17

3. Grundlagen 18

3.1 Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur 18
3.2 Wirtschaft und Beschäftigung 19
3.3 Soziale Infrastruktureinrichtungen 22
3.4 Tourismus 24
3.5 Siedlungsentwicklung 24
3.6 Klimaschutz 32
3.7 Bürgerbefragung „Kleinstädte in zentralen Lagen“ 32

INHALT

4. Bürgerbeteiligung 34

4.1 Auftakt (Februar 2018) 34
4.2. Erste Bürgerwerkstatt (März 2018) 36
4.3. Zweite Bürgerwerkstatt (September 2018) 37
4.3.1 AG Siedlungsentwicklung 38
4.3.2 AG Neue Mitte 39
4.3.3 AG Gewerbe 39
4.3.4 AG Verkehr 40
4.3.5 AG Freizeit 41
4.3.6 AG Umwelt 41

5. Perspektiven & Handlungsfelder 43

5.1 Verjüngt: Moderne trifft Tradition 44
Schlüsselprojekte 44
5.1.1 Start-ups etablieren 44
5.1.2 Vergabematrix für eine sozialverträgliche Stadtentwicklung 45
5.1.3 „Leerstandstool“ für Gewerbe und Wohnimmobilien 46
5.1.4 Generationenwechsel im Herzen der Stadt 47

5.2 Vernetzt: Alle Wege führen nach Neu-Anspach 48
Schlüsselprojekte 48
5.2.1 Moderne Mobilität 48
5.2.2 Neu-Anspach-App 49

INHALT

5.2.3	Fuß- und Radwege in und um Neu-Anspach	50
5.2.4	Globaler Highway Glasfaser	51
5.3	Vertraut: Altes mit neuem Leben füllen	51
	Schlüsselprojekte	52
5.3.1	Ortskerne	52
5.3.2	Urbane Interpretation der alten Innenstadt	52
5.3.3	Architektenwettbewerb: Neue Mitte	53
5.3.4	Marktplatzkonzept	54
5.3.5	Öffentliche Toilette, ein Win-Win Konzept	54
5.3.6	Neuinterpretation und Weiterentwicklung von Bestandsquartieren	55
5.4	Vereint: Gemeinsam Heimat gestalten	55
	Schlüsselprojekte	56
5.4.1	Wohnraum für jede Lebenslage	56
5.4.2	Gemeinsam zum Erfolg – Sport im Wandel der Zeit	56
5.4.3	Quick wins – Kleine Einsparmöglichkeit mit großer Wirkung	57
5.5	Verbunden: Kleeblatt im Taunus – Stadt im Grünen	58
	Schlüsselprojekte	58
5.5.1	Gestaltungshandbuch und Gestaltungsfestsetzungen in Bebauungsplänen für Grünflächen	58
5.5.2	Naturnaher Bürgerpark	59

INHALT

5.5.3 Grüne Entspannung: CO_2-frei vom Bahnhof zur Neuen Mitte 60
5.5.4 Orte der Erholung 60
5.5.5 Werbeleitsystem 61

5.6 Übersichtsplan: Schlüsselprojekte 62

6. Siedlungsentwicklung 64

6.1 Übersichtsplan: Potenzialflächen 66
6.2 Empfehlung nach fachlicher Beratung 68
6.3 Weiteres Vorgehen 69
6.4 Übersichtsplan: Anmeldung RegFNP 70

7. Zusammenfassung und Ausblick 72

Anlagen

1. Steckbriefe 74
2. Testentwurf 165
3. Vergleich und Bewertung der Standorte 179
4. Projekt- und Finanztabelle 183

Neu-Anspach
PERSPEKTIVEN 2040

Hauptteil

1. Neu-Anspach hat Zukunft – ISEK 2040

Bitte nehmen Sie sich Zeit für einen kurzen Test, die Bearbeitungszeit dauert etwa eine Minute: Ach ja, Sie befinden sich in der Zukunft, genauer gesagt, im Jahr 2040.

1. Wo werden Sie wohnen?
A) Hochhaussiedlung B) Einfamilienhaus C) Campingplatz

2. Wie kommen Sie zur Arbeit?
A) zu Fuß B) Elektroauto C) mit der Bahn

3. Was machen Sie in Ihrer Freizeit?
A) Rad fahren/Wandern B) Kinderturnen C) Dauerkarte Hessenpark

Vielen Dank für die Teilnahme!

Obwohl niemand in die Zukunft schauen kann, liegt es in der Natur des Menschen, zu planen und vorzusorgen. Eine wichtige Rolle spielt dabei der Wohnort: Wie verändert sich mein Wohn- und Lebensumfeld in den kommenden Jahren? Gibt es genug Arbeitsplätze, Einkaufsmöglichkeiten? Wo entstehen Neubaugebiete? Wie wachsen meine Kinder auf, wo kann ich wohnen, wenn ich alt bin? Kann ich meinen Hobbys nachgehen?

Zugegeben, bei unserem Test handelt es sich um Zukunftsmusik, allerdings kann ein Masterplan im Sinne eines integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) - im Folgenden als ISEK 2040 bezeichnet – bei der Beantwortung oben genannter Fragen helfen.

Neu-Anspach
PERSPEKTIVEN 2040

Das ISEK 2040 bietet ein übergeordnetes Leitbild und damit einen klar umrissenen Rahmen der Stadtentwicklung Neu-Anspachs für die nächsten rund 20 Jahre.

1.1 ISEK – Was ist das?

Das ISEK 2040 orientiert sich an den bestehenden Rahmenbedingungen und zeigt davon ausgehend Optionen und Chancen für die künftige Ausrichtung der Planung auf. Es widmet sich übergeordneten Themen wie Siedlungsstruktur, Freiraum, Ortsbild und Mobilität, die im Kontext ihrer räumlichen und zeitlichen Abhängigkeit betrachtet werden. Dabei werden sowohl langfristig ausgelegte Planungsstrategien als auch die Umsetzung zeitnaher Initiativprojekte verfolgt.

Da die Stadtentwicklung einer stetigen Dynamik unterworfen ist, wird auch das ISEK 2040 als prozessorientiertes, ergebnisoffenes Instrument ausgelegt. Es erfordert eine kontinuierliche Weiterentwicklung, Überprüfung und Anpassung, um optimal auf die sich ändernden Anforderungen reagieren zu können. Dabei ist das ISEK 2040 kein feststehendes Entwicklungskonzept, sondern zeigt grundlegende Entwicklungsziele, Strategien und Handlungsempfehlungen auf. Von entscheidender Bedeutung ist die Aktivierung und Beteiligung der Bürgerschaft. Nur so können die Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt und in das ISEK 2040 eingebettet werden.

Die Notwendigkeit des ISEK 2040 ergibt sich aus der mittlerweile zwei Generationen zurückliegenden großräumigen Planung Neu-Anspachs. Inzwischen haben sich die gesellschaftlichen Wertvorstellungen mit Auswirkung auf die städtebaulichen Leitlinien spürbar gewandelt. Wie sehr, belegt die ausbleibende Entscheidung zur Weiterentwicklung im Bereich des Feldberg Centers, das immer stärker unter Druck gerät. Beispiele für vergleichbare Erneuerungsmaßnahmen allein an derselben Bahnverbindung liefern die umliegenden Gemeinden Wehrheim, Usingen und Friedrichsdorf.

Aufgrund verschiedener Faktoren wie z. B. den politischen Folgen des „Brexits˝ (Wohnraum in Frankfurt wird knapp) und dem permanent steigenden Preisniveau ist bereits jetzt ein Ansiedelungsdruck absehbar, auf den die Stadt vorbereitet sein sollte. Unter dem Motto „FrankfurtRheinMain baut!" postuliert auch der Regionalverband, dass immer mehr Menschen in den Ballungsraum Rhein/Main drängen. Während die Kommunen von einer wachsenden Bevölkerung profitieren, kann das Angebot an Wohnraum jedoch nicht Schritt halten, weshalb mehr Bauland und mehr Wohnungen benötigt werden. Diese anspruchsvolle Aufgabe können Kommunen, Wohnungswirtschaft und Politik laut Regionalverband nur gemeinsam meistern. „Wo gibt es Baulandreserven?“, „Wo werden neue Flächen erschlossen?“, „Welche Entwicklungspläne verfolgen die Kommunen?“ Mit diesen Fragen müssen sich Städte und Gemeinden im Kontext des steigenden Bevölkerungswachstums auseinandersetzen.

Im konkreten Fall Neu-Anspachs besteht die Chance einer Erneuerung mit maßvoller Nachverdichtung unter weitgehender Erhaltung des Bestands. Die Differenz zwischen einstigen städtebaulichen Anschauungen und heutigen Bedürfnissen bestimmt den nötigen Spielraum und fordert zum Handeln heraus.

1.2 Organisation

Das ISEK 2040 beinhaltet die Analyse grundlegender Entwicklungsparameter (Demografie, wirtschaftlicher Strukturwandel etc.) und deren Auswirkungen auf die Stadtentwicklung, die integrierte Betrachtung einzelner Themenbereiche (Wohnen, Verkehr, Freizeit, Gewerbe, Tourismus etc.) und deren Zusammenfassung als Leitbild für die Stadtentwicklung sowie das Aufzeigen planerischer Maßnahmen, ihren räumlichen Abhängigkeiten untereinander und die Bildung von Prioritäten bei der Umsetzung.

Das gesamte Programm ist prozessual angelegt, es werden bedarfsentsprechende Arbeitsgruppen gebildet, die konzeptionelle und innovative Lösungen entwerfen. Dazu zählt auch die Beteiligung von Bürgerschaft, Vereinen und Verbänden, Firmenvertretern, Einzelhändlern und Freiberuflern, Vertretern aus Politik und Verwaltung, Kirchen und Wohltätigkeitsorganisationen, Vertretern der Land- und Forstwirtschaft sowie des Regionalverbands FrankfurtRheinMain.

Bei der Konzeption des Beteiligungsprozesses stehen neben der Sicherstellung von Informationen und Transparenz insbesondere die aktive Beteiligung und Einbindung der unmittelbar Betroffenen und Interessierten sowie die bewusste Auseinandersetzung mit Bedürfnissen, Anregungen, Bedenken und Wünschen der Bürger und Bürgerinnen im Vordergrund. Nur so lässt sich eine möglichst hohe Akzeptanz der geplanten Stadtentwicklung erreichen.

Struktur

Nach Analyse und Vertiefung werden die Ergebnisse zusammengefasst und dokumentiert. Aus Handlungsfeldern und Leitzielen sowie konkreten Maßnahmen der Umsetzung entsteht eine Perspektive für die künftige Entwicklung der Stadt Neu-Anspach für die nächsten 20 Jahren. Die fundierten Ergebnisse bilden zudem die Grundlage für die Fortschreibung des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP) z. B. für die Anmeldung von Wohnbau- oder der dringend erforderlichen Gewerbeflächen.

STRUKTUR

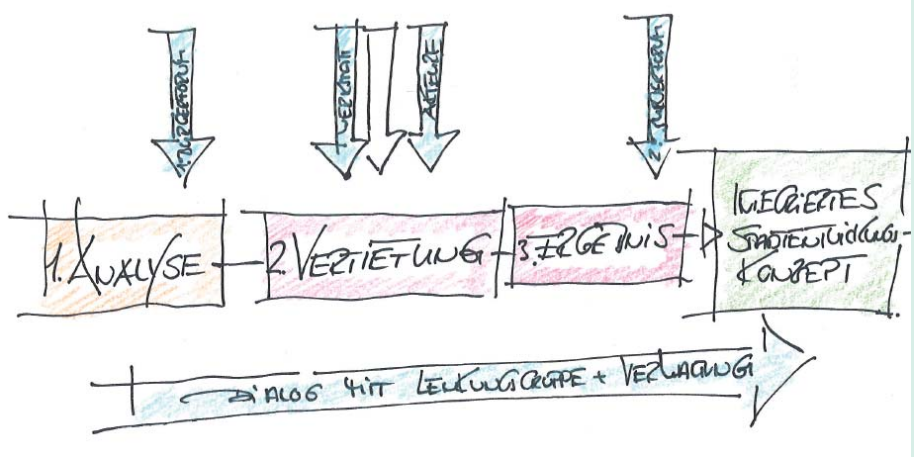

Abb. 1: Aufbau des ISEK 2040

1.3 Aufbau und Auftrag

Das Konzept gliedert sich in drei Module und kann optional um ein weiteres Modul ergänzt werden.

Modul 1 widmet sich der zielorientierten Bestandsaufnahme und -analyse unter Berücksichtigung relevanter Themenbereiche wie Stadtstruktur, Demografie, Sozialstruktur, Verkehr, Wohnen, Gewerbe und Einzelhandel, Sport, Freizeit und Fremdenverkehr sowie Ökologie, Klimaschutz und Klimaanpassung.
Anhand verschiedener Szenarien der potentiellen demografischen Entwicklung werden mögliche Siedlungserweiterungsflächen im Stadtgebiet und den Stadtteilen verortet.

Von einer ausführlichen Bestandsanalyse ausgehend, werden Stärken und Schwächen bzw. Chancen und Risiken herausgearbeitet. Aus den Ergebnissen der Bestandsaufnahme werden entsprechende Zielvorstellungen und Handlungsfelder abgeleitet, ein übergeordnetes Leitbild für die künftige Entwicklung der nächsten Jahre erstellt sowie weitere Arbeitsschritte bestimmt.
Es werden Arbeitsgruppen gebildet, die sich intensiv mit den aktuellen Problemen des Untersuchungsbereichs auseinandersetzen, um mögliche Lösungswege für eine nachhaltige Entwicklung zu finden.

Modul 2 sieht die konzeptionelle Vorplanung des ISEK 2040 vor. Mögliche Siedlungserweiterungen werden grob überplant und in einen Zeitrahmen gestellt. In Projektgruppen und Planungswerkstätten werden einzelne Aspekte bearbeitet und vertieft.

Die entwickelten Projekte werden den einzelnen Handlungsfeldern zugeordnet und sind im Laufe der Programmlaufzeit zu konkretisieren. Zu den einzelnen Maßnahmen werden Grobkostenschätzungen erstellt und im Zuge der weiteren Planung angepasst. Je nach Ausgestaltung der Einzelmaßnahmen können sich Kostenabweichungen ergeben. Für jede Maßnahme wird ein Steckbrief erstellt, der bei städtebaulichen Maßnahmen u.a. Aussagen zu Fläche, Planungsrecht, Nutzung und Gebäudebestand, Infrastruktur sowie Umwelt enthält. Die zusammengetragenen Ergebnisse werden abschließend konkretisiert und in den Gesamtplan integriert, sodass der Plan in den städtischen Gremien vorgestellt werden kann.

Modul 3 beinhaltet die Öffentlichkeitsbeteiligung mittels Durchführung von Planungswerkstätten, World Cafés, Workshops und Bürgerforen. Weitere Aspekte sind Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Prozess- und Projektsteuerung. Die Einbindung der Öffentlichkeit zieht sich in der hier vorgeschlagenen Konzeption als roter Faden durch den gesamten Prozess.

Modul 4 (optional) besteht in der Fortschreibung sowie der Betreuung des weiteren Verfahrens.

Das ISEK 2040 ist im weitesten Sinne als „Fahrplan“ zu verstehen, der deutlich macht, welche Aufgaben voraussichtlich innerhalb der nächsten 20 Jahre anstehen und wie Synergien für die Gesamtstadt hergestellt werden können. Es werden Projekte und ihre Träger sowie die weiteren Projektschritte bis zu ihrer Umsetzung benannt. Gemeinsam mit allen örtlichen Akteuren gilt es, kurz-, mittel- oder langfristig anstehende Projekte und Maßnahmen bezüglich ihres Zusammenhangs, ihrer Abhängigkeit und ihrer Verflechtungen abzustimmen, nach Prioritäten zu staffeln und somit das Aktionsprogramm zu definieren.

2. Betrachtungsraum

2.1 Lage der Stadt Neu-Anspach

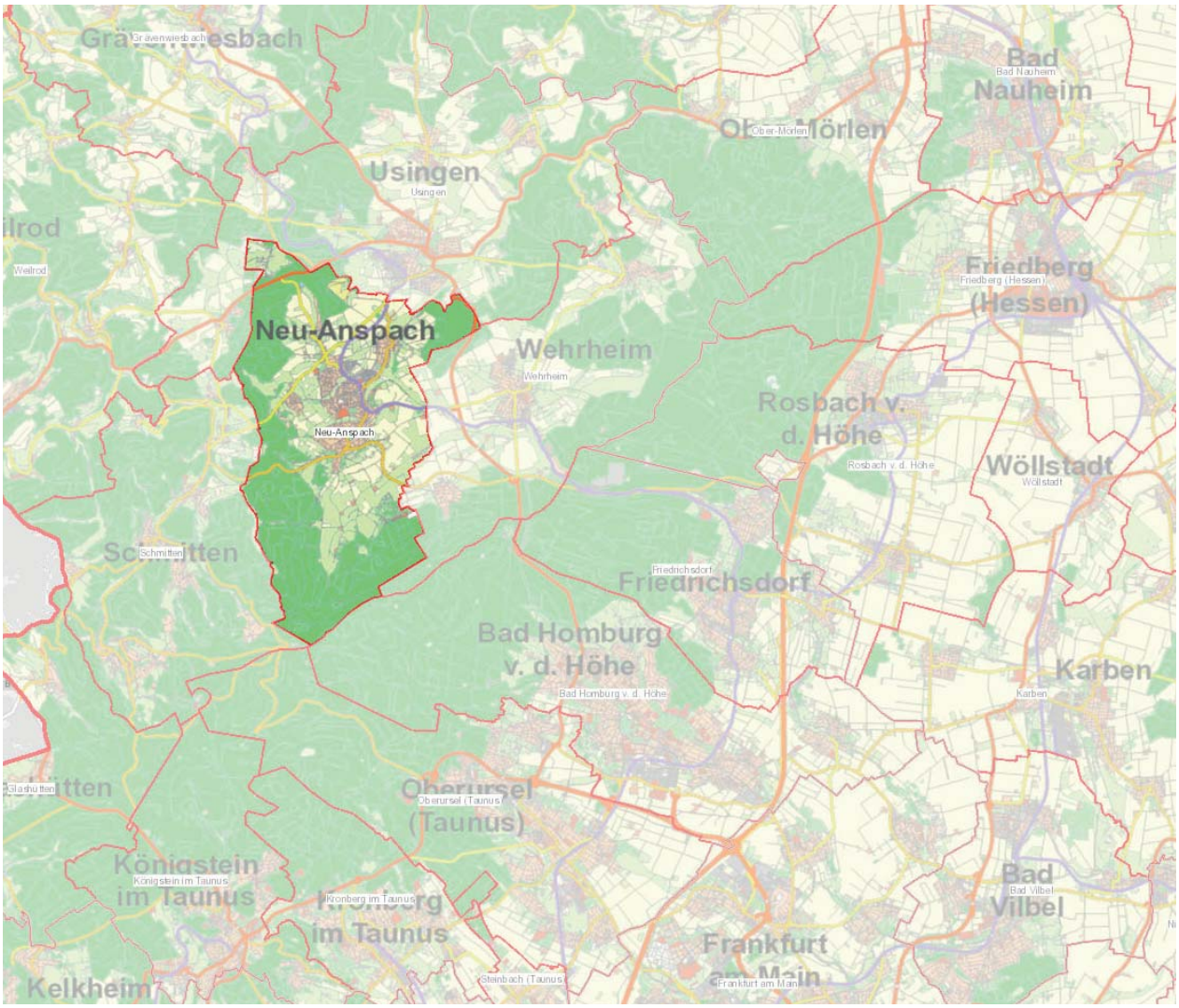

Abb. 2: Lage der Stadt Neu-Anspach; Quelle: https://mapview.region-frankfurt.de

Mit ihren vier Stadtteilen Anspach, Hausen-Arnsbach, Rod am Berg und Westerfeld liegt Neu-Anspach, auch als „Kleeblatt im Taunus" bekannt, im Hochtaunuskreis. Die Stadt grenzt im Nordwesten und Norden an die Stadt Usingen, im Osten an die Gemeinde Wehrheim, im Süden an die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe sowie im Westen an die Gemeinde Schmitten. Als einzige Gemeinde des Hochtaunuskreises grenzt Neu-Anspach nicht an einen anderen Landkreis. Das Stadtgebiet umfasst eine Fläche von 36,14 Quadratkilometern, die Einwohnerzahl betrug bei der letzten Erfassung am 30.06.2018 14.922 (2017: 15.941)[1].
Die Landschaft ist hügelig und wird im Nahbereich der Ortschaften überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Das gesamte Gemeindegebiet liegt im Naturpark Hochtaunus. Die bekanntesten Sehenswürdigkeiten sind das Freilichtmuseum Hessenpark sowie der nahegelegene Freizeitpark Lochmühle und das Römerkastell Saalburg.

1: Quelle: Rechenzentrum

2.2 Verkehrliche Erschließung

Die Stadt liegt verkehrsgeographisch sehr günstig inmitten gut ausgebauter Bundesstraßen, die jedoch nicht die bebauten Ortslagen berühren. Hierdurch bleibt Neu-Anspach weitgehend vom überregionalen Durchgangsverkehr verschont. Durch das Köpperner Tal oder von Bad Homburg über die Saalburgchaussee, von der Autobahn A 5 Kassel-Frankfurt, der A 661 Oberursel-Egelsbach und der Autobahn A 3 Köln-Wiesbaden (Abfahrt Bad Camberg) ist Neu-Anspach gut erreichbar.

Der nächste Anschluss an die A 661 liegt etwa 13 Kilometer vom Stadtzentrum entfernt. Der Anschluss zur A 5 befindet sich etwa in 15 Kilometern Entfernung. Die Strecke zur benachbarten Stadt Bad Homburg umfasst etwa 12 Kilometer, zum Flughafen Frankfurt am Main sind es etwa 35 Kilometer.

Der öffentliche Schienennahverkehr bietet direkte Verbindungen nach Bad Homburg und Frankfurt am Main, Grävenwiesbach (von dort Busanschluss nach Weilburg) und Brandoberndorf mit der vom Verkehrsverband Hochtaunus (VHT) betriebenen RMV-Linie15 (Taunusbahn). Mehrere Buslinien fahren darüber hinaus nach Usingen, Schmitten und Königstein im Taunus.
An der Gemarkungsgrenze Neu-Anspach/Wehrheim liegt zudem der Segelflugplatz Anspach (LSC Bad Homburg).
Laut eigenen Angaben der Stadt Neu-Anspach gibt es täglich ca. 6.000 Pendlerbewegungen zu Arbeitsplätzen.

Abb. 3: Hauptverkehrsachsen von NA

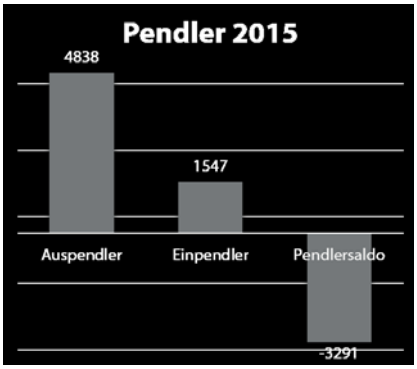

Abb. 4: Pendlerbewegungen NA 2015

2.3 Geschichte

Der namensgebende Stadtteil Anspach findet sich im Jahr 1274 erstmals in den Urkunden. In ihrer heutigen Form entstand die Stadt Neu-Anspach im Zuge der Gebietsreform in Hessen am 1. Dezember 1970 als freiwilliger Zusammenschluss der ehemals selbständigen, überwiegend landwirtschaftlich geprägten Gemeinden Anspach, Hausen-Arnsbach und Rod am Berg. Richtungsweisend waren Parlamentsentscheidungen der damals noch selbständigen Gemeinden, die sich an der aktuellen Entwicklung mit konzentrierten Schulformen und an der unmittelbaren Nachbarschaftslage orientierten. So wurde seinerzeit auf freiwilliger Basis unter anderem auch ein Schulverbund gegründet und am Ortsrand von Anspach eine Mittelpunktschule errichtet. 1971 kam als vierter Ortsteil Neu-Anspachs Westerfeld hinzu.
Durch programmiertes Wachstum im Rahmen einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme (nach BauGB 1972) erhöhte sich die Einwohnerzahl zwischen 1973 und 2007 von 6.400 auf 15.200. *„Zentrum des siedlungsstrategisch günstig*

gelegenen Neubaugebiets ist das „Vierländereck", mit Marktplatz, Bürgerhaus, Ladengalerie mit Bücherei, katholischer Kirche und Gotteshaus der evangelischen-freikirchlichen Gemeinde", heißt es im Atlas für Denkmaltopographie des Hochtaunuskreises (S. 384). Im Jahr 1997 erfolgte die Freigabe der Heisterbachstraße und damit die Anbindung der neuen Wohngebiete an die B 456. Im Jahr 2007 bekam Neu-Anspach den Stadttitel verliehen.

Verkehrserschließungsmaßnahmen, die Errichtung eines neuen Bauhofes und Dorferneuerungsmaßnahmen in den Stadtteilen komplettieren die bisher stattgefundenen Entwicklungen.

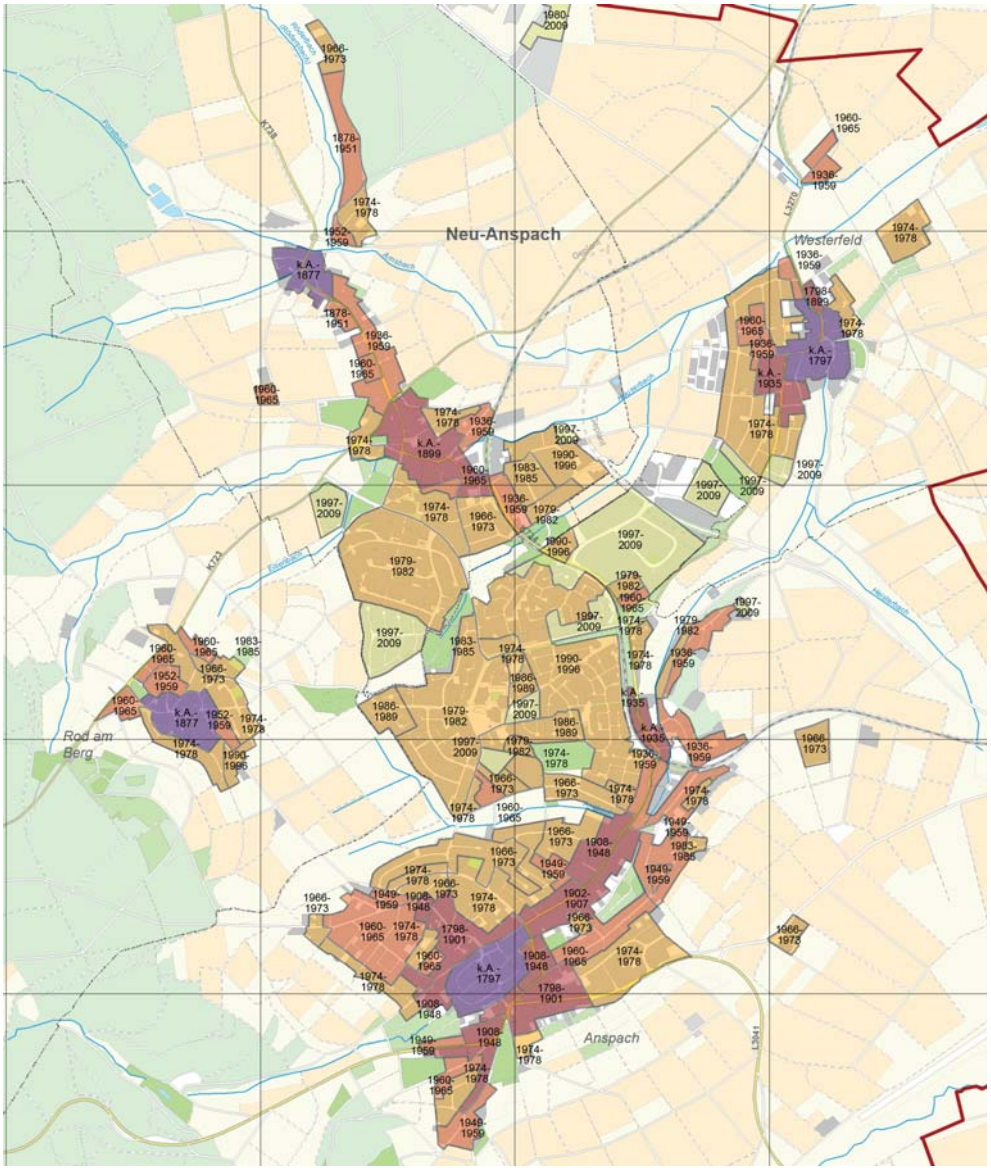

bis 1880

bis 1920

bis 1960

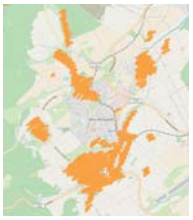
bis 1980

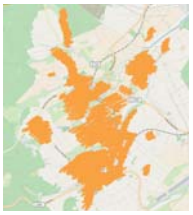

Abb. 5: Siedlungsentwicklung von 1880 bis 2009, Quelle: https://mapview.region-frankfurt.de

2.4 Denkmalschutz

„Die Stadt Neu-Anspach besteht aus vier Orten, die in ihrer geschichtlichen Vergangenheit zwei politisch unterschiedlichen Einheiten angehört hatten.“[2]. Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts wandelte sich die lockere Ansiedlung entlang des Usbaches zu einem geschlossenen Dorf mit der evangelischen Kirche (Langgasse) im Zentrum. Noch heute existieren viele denkmalgeschützte Bauwerke als historische Zeugen der Stadtgeschichte. So z. B. die ehemalige Synagoge in der Neue Pforte 4, die einen für die nördliche Dorferweiterung des 18. Jahrhunderts typischen Bau mit Satteldach aufweist. In der Saalburgstraße befindet sich ein gusseiserner, mit Löwenköpfen verzierter Brunnentrog aus dem 19. Jahrhundert, der seinerzeit als Viehtränke diente. In der Schulstraße 1 und 3 liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander das alte und das neue Schulgebäude.

2.5 Image und Identitäten

Neu-Anspach - nördlich des Taunuskamms in einer weiträumigen Landschaft gelegen - hat sich durch die regionalplanerische Ausweisung als Siedlungsschwerpunkt (Entwicklungsmaßnahme nach Städtebauförderungsgesetz) zu einer bevorzugten Wohngegend mit günstigen Eigenheimpreisen entwickelt. Die reizvolle Lage, die Nähe zu den größeren Städten der Region Frankfur-RheinMain und die verschiedensten Einrichtungen für Freizeit und Erholung sind weitere Pluspunkte. Die bekanntesten Sehenswürdigkeiten sind das Freilichtmuseum Hessenpark sowie der nahegelegene Freizeitpark Lochmühle und das Römerkastell Saalburg. Im Hessenpark erwartet die Besucher ein spannender Rundum-Blick über 400 Jahre ländliches Leben in Hessen - von original eingerichteten Häusern, Dauerausstellungen wie z.B. Turmuhren, Historische Post oder Hessische Malerei über Vorführungen alter Techniken aus Handwerk und Landwirtschaft bis hin zu einer Vielzahl von Veranstaltungen. Auf über 65 ha Freifläche und in über 100 Originalgebäuden wird gezeigt, wie die Menschen früher lebten und arbeiteten. Während der Freizeitpark Lochmühle ein umfangreiches Angebot mit vielen Attraktionen für Familien bereithält, vermittelt ein Besuch auf der Saalburg ein anschauliches und lebendiges Bild von der römischen Lebensweise. Innerhalb der Umwehrung mit Mauer, Wehrgang und vier Toren sind eine Reihe von Gebäuden aus Stein und Holz wieder aufgebaut worden. Archäologische Funde, rekonstruierte Bereiche, inszenierte Räume und Modelle erzählen vom Leben der Soldaten und der Bewohner des Dorfes vor den Toren des Kastells.

Abb. 6: Leitbild Hessenpark, Quelle: https://www.hessenpark.de

2: Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland, Kulturdenkmäler in Hessen, Hochtaunuskreis, S. 383

3. Grundlagen

3.1 Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur

Die demografische Entwicklung zählt zu den zentralen Herausforderungen der heutigen Zeit. Bis zum Jahr 2050 wird nach Prognose der Hessenagentur die Bevölkerung in Hessen von knapp 6,1 Millionen (Stand: 2009) auf 5,5 Millionen sinken. Gleichzeitig verdreifacht sich der Anteil der Hochbetagten über 80 Jahren auf 15 % der Gesamtbevölkerung. Eine grundsätzliche Trendwende ist nicht in Sicht.
Nach Auskunft der Stadt verfügte Neu-Anspach mit seinen vier Stadtteilen Mitte 2018 über insgesamt 14.922 Einwohner, das sind 5.270 Menschen oder ca. 36% mehr als zur letzten Volkszählung im Jahr 1987. Dabei weist die Bevölkerung Neu-Anspachs ein geringes Durchschnittsalter auf: Rund 15 % der Bewohner sind jünger als 18 Jahre, womit Neu-Anspach zu den eher jüngeren Kommunen zählt.
Laut Familienatlas der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main betrug das Durchschnittsalter in Neu-Anspach im Jahr 2009 gerade einmal 40,6, im Jahr 2016 waren die EinwohnerInnen durchschnittlich 43,1 Jahre alt.

Altersstruktur per 31.12.2015

bis 14 Jahre 1.983 = 13,6 %

15 - 64 Jahre 9.912 = 67,8 %

über 64 Jahre 2.729 = 18,7 %

Durchschnittsalter Entwicklung 2000 bis 2030

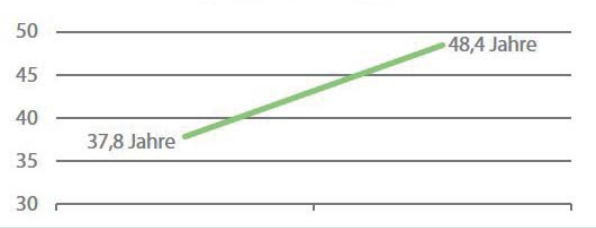

Nach dem massiven Zuzug speziell junger Familien in den 1980er und 1990er Jahren, gewinnt die Stadt nun auch für Menschen im Rentenalter zunehmend an Bedeutung. Das Durchschnittsalter steigt bis zum Jahr 2030 voraussichtlich von 37,8 Jahren (im Jahr 2000) auf 48,4 Jahre. Etwa ein Drittel der Bevölkerung, voraussichtlich 31 %, wird dann zwischen 60 und 80 Jahren alt sein. Weitere 8 % machen die über 80-Jährigen aus. Der Bevölkerungszuwachs für den Hochtaunuskreis beträgt laut Statistischem Landesamt bis zum Jahr 2030 5,3 %.
Der Regionalverband FrankfurtRheinMain hat in einer Wohnungsbedarfsprognose (Stand: 03/2018) für seine insgesamt 75 Mitgliedskommunen einen Bedarf von rund 184.000 Wohnungen bis zum Jahr 2030 ermittelt. Für den Gesamtzeitraum 2013 bis 2030 ergibt sich daraus ein Durchschnittsbedarf von 10.900 Wohnungen pro Jahr. Bei einer geschätzten Einwohnerzahl von 15.300 (Flüchtlinge sind bereits berücksichtigt) im Jahr 2030 bedeutet das im Fall Neu-Anspachs einen zusätzlichen Wohnungsbedarf von 780 für den Zeitraum von 2013 bis 2030 laut Regionalverband FrankfurtRheinMain. Die aktuellen Prognosen gehen von einer weiteren Zunahme von rund 30 % aus.

3.2 Wirtschaft und Beschäftigung

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten beträgt nach Angaben der Stadt Neu-Anspach 2.399. Die Zunahmen betreffen dabei ausschließlich den Dienstleistungsbereich (Handel/Vertrieb, Beratungsfirmen aller Art, Softwarefirmen, Altenwohn- und Pflegeheim, Diakoniestation Usinger Land, Gastgewerbe usw.), der mittlerweile fast drei Viertel der Arbeitsplätze stellt. Das produzierende Gewerbe ist überwiegend durch Maschinenbau, Elektrotechnik und Holzverarbeitung vertreten.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte

30.06.1987: 1.896 (inkl. geringfügig Beschäftigte)

30.06.2015: 2.399 (inkl. geringfügig Beschäftigte)

Veränderung 2011 - 2015: 17,7 %

Dienstleistungsanteil 1987: 62,0 %

Dienstleistungsanteil 2015: 82,9 %

Arbeitslose 2015: 260

In Neu-Anspach sind zudem mehrere High-Tech-Unternehmen ansässig. Davon stammt der überwiegende Teil aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik und befasst sich fast ausschließlich mit EDV-Beratung und Schulung sowie der Entwicklung und dem Vertrieb von Software.

Das größte Unternehmen ist die Adam Hall AG, einem globalen Hersteller und Verteiber für Eventtechnik. Ebenfalls in Neu-Ansbach tätigt die ICS International AG, welche einen Baracode-Leser und Drucker verteibt. Weitere größere Firmen sind im Bereich der Mess- und Regeltechnik, Umwelt-, Verkehr- und Medizintechnik sowie der Mikroelektronik tätig.

Insgesamt pendelten 2015 4.838 Menschen zu Arbeitsplätzen in den Außenbereich, dagegen gab es 1.547 Einpendler, sodass sich ein Pendlersaldo von -3.291 und eine Eigenversorgung von 35,5 % ergeben. Der Anteil der Gemeinschaftssteuern an den gesamten Steuereinnahmen der Stadt beträgt 60,76 %, während der Gewerbesteueranteil (netto) rund 20,44 % ausmacht (Hebesatz: 2018: 380, 2015: 355). Das Kaufkraftpotential liegt mehr als 18 % über dem Bundesdurchschnitt.

<u>Einzelhandel</u>

Nahversorgungsangebote existieren im Stadtteil Anspach im alten Ortskern und in der Neuen Mitte mit dem Feldberg Center. Dem 2015 erstellten Einzelhandelskonzept der Gsellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) zufolge besteht der Einzelhandelsbesatz im Stadtkern überwiegend aus kleinteiligem Fachhandel u. a. der Branchen Naturkost, Feinkost, Backwaren, Getränke, Tabakwaren, Mode, Schuhe, Elektrowaren, Foto, Stoffe und Einrichtungsbedarf/ Geschenkartikel.

Abb. 7 & 8: Impressionen rund um das Feldberg Center

Als größte Anbieter sind das Modehaus Hellos, das Schuhhaus Weidner, das Elektrogeschäft Roos sowie das Haus der Geschenke Wörner & Schmitt (inkl. Postagentur) hervorzuheben. Mehrere Leerstände und unzeitgemäße Ladenlokale zeigen Schwächen der Lage an. Ergänzend befinden sich an der östlichen Bahnhofstraße auch zwei Lebensmittelmärkte (Penny, Nahkauf Riegel).

Das Feldberg Center ist als dreigeschossiges multifunktionales Einkaufszentrum konzipiert und befindet sich auf einem Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel mit der Zweckbestimmung Nahversorgung. Der Angebotsmix des Centers umfasst laut Konzept der GMA Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen, außerdem ein Sportstudio, eine Zahnarztpraxis und eine Musikschule. Als Ankermieter fungieren Rewe (UG) und Rossmann. Der Branchenmix im Einzelhandel umfasst vorwiegend Anbieter des kurz- und mittelfristigen Bedarfs (Lebensmittelmarkt, Backshop, Liköre, Drogeriewaren, Lotto/Schreibwaren, Jeansmode, Kindermode, Geschenkartikel, Deko/Accessoires). Nach Analyse der GMA wirken die Laden- und Verkehrsflächen in Größe, Zuschnitt und Anordnung im Center unzeitgemäß. Deutliche Modernisierungsdefizite weisen darüber hinaus die Außengestaltung sowie die Anordnung der Parkflächen auf.

Im direkten Umfeld des Feldberg Centers befinden sich weitere kleinere Einzelhandelsbetriebe (Bäckerei, Apotheke, Büroartikelbedarf, Modeladen, Schuhhaus), außerdem öffentliche Einrichtungen (Bürgerhaus, zwei Kirchen, Bücherei, Kindertagesstätte, Jugendhaus, Seniorenbegegnungsstätte) sowie ein großer Schul- und Sportkomplex.

In einem Teilbereich des Gewerbegebietes „Am Burgweg“ im Stadtteil Anspach besteht eine Konzentration von Einzelhandelsbetrieben, die als „Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand“ dargestellt wird. Laut Bericht der GMA sind hier besonders die großflächigen Lebensmittelmärkte Lidl, Aldi und Edeka hervorzuheben, die in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander an der Rudolf-Diesel-Straße ansässig sind. Zudem gibt es Anbieter für Backwaren, Optik, Elektrowaren, Farben/Tapeten, Gartenbedarf, eine Apotheke sowie Arztpraxen und weitere Dienstleister. In den übrigen Bereichen der Stadt ist kaum Einzelhandel zu finden.

Zusammenfassend bewertet die GMA die Stadt Neu-Anspach hinsichtlich ihrer Standortbedingungen für den Einzelhandel als eher schwachen Standort. Die „junge Stadt zum Leben“ ist eher Wohn- als Einkaufsstandort mit überörtlicher Bedeutung, heißt es im Einzelhandelskonzept. Die bestehenden örtlichen Bevölkerungs- und Kaufkraftpotentiale können besonders von Anbietern des kurzfristigen Bedarfs für sich genutzt werden. Mehrere Lebensmittelmärkte, alteingesessene Fachgeschäfte und einige Fachmärkte sichern den Grundbedarf der Stadtbevölkerung.

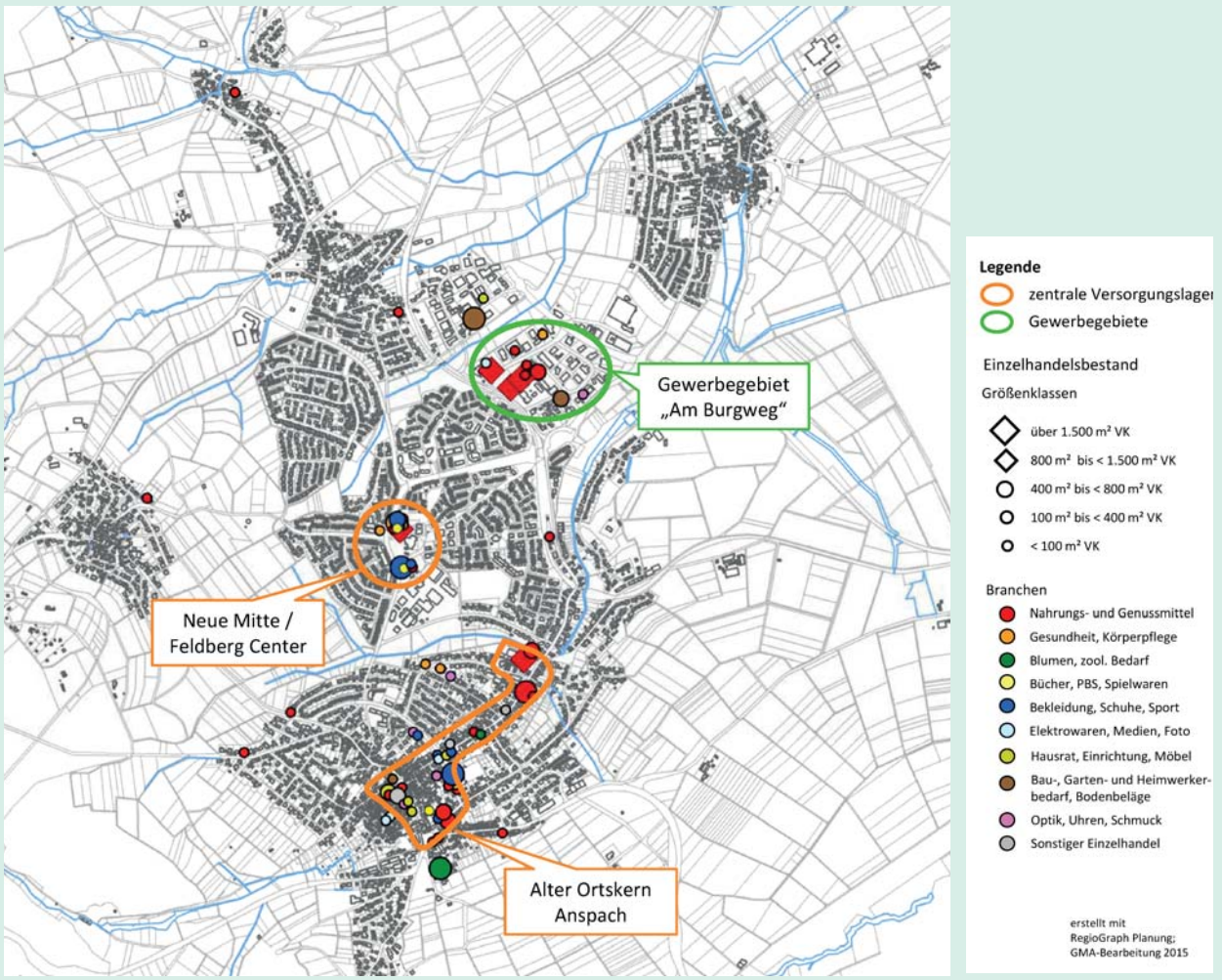

Abb. 9: Einzelhandelsverteilung und Versorgungsbereiche in Neu-Anspach; Quelle: Einzelhandelskonzept für die Stadt Neu-Anspach, 2015

Im mittel- und langfristigen Bedarf hingegen hat sich der GMA zufolge nur ein dünner Besatz entwickelt. Zwar werden die meisten Branchen abgedeckt, teilweise bestehen aber große Lücken. Ein erheblicher Teil der Kaufkraft fließt daher an andere Standorte ab. Auch, weil der Einzelhandelsbestand sich nicht ausreichend profiliert und mit den umliegenden Gemeinden Arbeitsmarktverflechtungen bestehen.

Die Versorgungsstrukturen innerhalb der Stadt haben sich sehr unterschiedlich entwickelt. Nur im alten Ortskern von Anspach besteht ein gewachsener zentraler Versorgungsbereich, so die GMA. Dieser ist allerdings sehr kleinteilig und nur wenig zusammenhängend, sodass die dortigen Anbieter nur bedingt von Agglomerationsvorteilen profitieren können.

Der Standortbereich Neue Mitte mit dem Feldberg Center, das gezielt im Bereich zwischen den Stadtteilen, im geografischen Stadtmittelpunkt, errichtet wurde, erfüllt zentrale Versorgungsfunktionen für große Teile des Stadtgebietes. Die GMA kommt jedoch zu dem Schluss, dass das Center aus heutiger Sicht veraltet ist und dringend einer umfassenden Modernisierung bedarf, um den künftigen Kundenansprüchen entsprechen zu können.

3.3 Soziale Infrastruktureinrichtungen

Die Stadt verfügt über zwei Grundschulen („Am Hasenberg“, „An der Wiesenau“) und eine Gesamtschule („Adolf-Reichwein-Schule") mit Sekundarstufe 1 und 2. Darüber hinaus findet sich eine Vielzahl an unterschiedlichen Betreuungseinrichtungen für Kinder von einem Jahr bis zum Ende der Grundschulzeit. Insgesamt verfügt die Stadt Neu-Anspach über zehn Kindertagesstätten. Das Angebot umfasst sowohl altersübergreifende Gruppen als auch für Kinder unter Jahen in dem in 2011 neu in Betrieb genommenen Zentrum für die Kleinkindbetreuung.

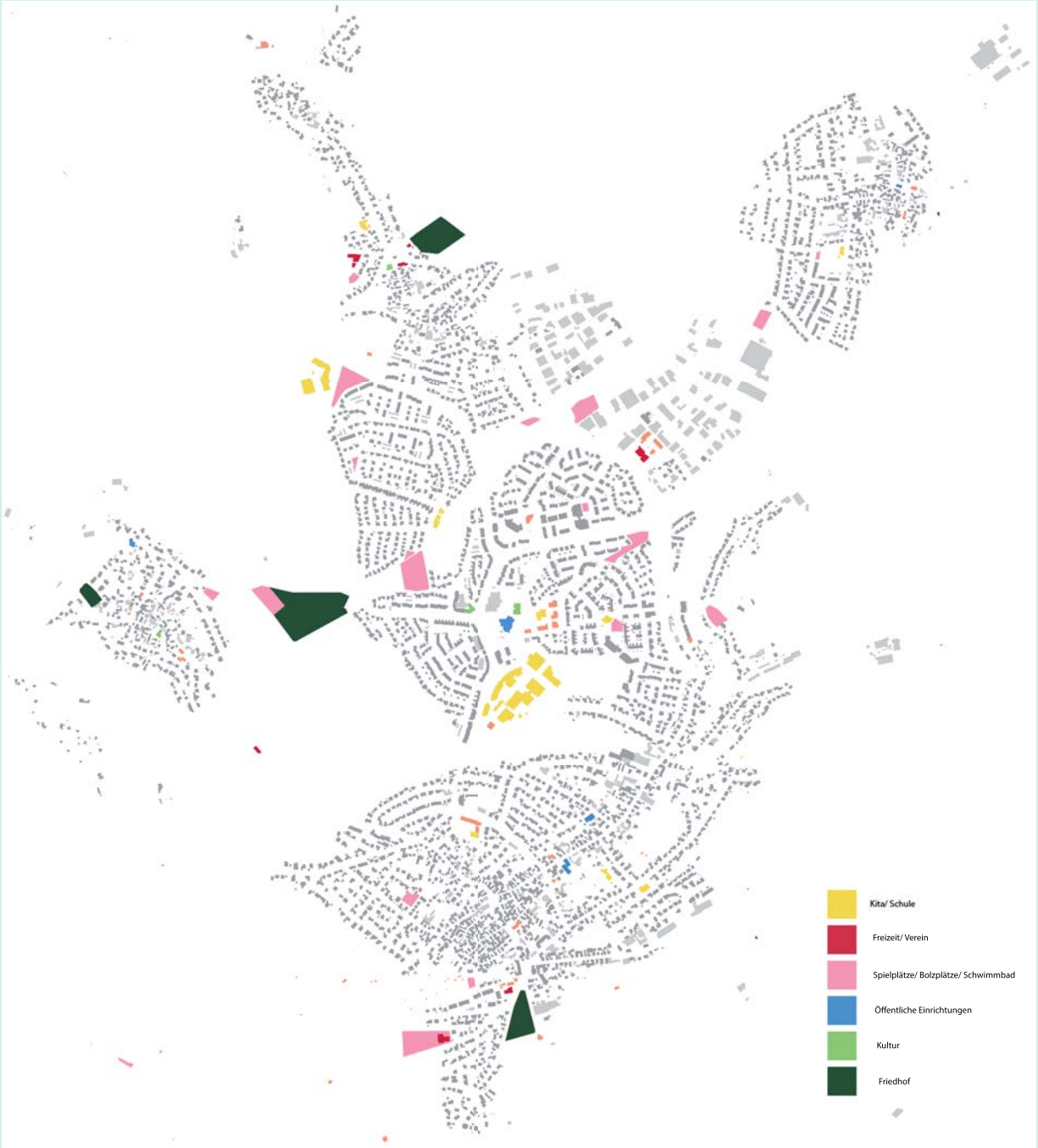

Abb. 10: Soziale Infrastruktur Neu-Anspach

Insgesamt umfasst das Stadtgebiet 21 Spielflächen, davon 13 Spielplätze, sieben Bolzplätze und eine Skateanlage. Drei Jugendzentren („Alte Schule", Hausen, Westerfeld) und ein Jugendhaus ergänzen das Angebot für Kinder und Jugendliche. Im neu geschaffenen städtischen Jugendzentrum werden heute in acht Räumen 70 bis 100 Jugendliche – sie stellen rd. 15 % der Bevölkerung- betreut.

Sport und Bewegung

In einer vom Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung vorgenommenen kommunalen Sportentwicklungsplanung heißt es im Abschlussbericht aus dem Jahr 2010: „Dass die Neu-Anspacher Bürgerinnen und Bürger in ihrer Stadt auf eine große sportliche Vielfalt zugreifen können, zeigt sich schon daran, dass über 62 verschiedene Sportarten von der Bevölkerung ausgeübt werden." Die am häufigsten ausgeübten Sportarten (Mehrfachantworten waren möglich) stammten aus dem Ausdauerbereich: Radfahren (46,8 %), Baden/Schwimmen (33,2 %) und Jogging/Laufen (31,6 %). Mit größerem Abstand folgten die Sportarten Wandern, Gymnastik, Fußball und Fitnesstraining. Mit Nordic-Walking und Walking waren zudem zwei relativ junge Sportarten unter den Top Ten platziert.

Nach Angaben des Landessportbundes Hessen und der Stadt Neu-Anspach existierten zum Zeitpunkt der Erhebung 18 Sportvereine, die als Mitglied im Hessischen Landessportverbund gemeldet waren. Der laut Abschlussbericht mit Abstand größte Verein ist die Sportgemeinschaft 1862 Anspach e.V., die im Jahr 2009 über 2.600 Mitglieder zählte und mit sieben Abteilungen auch der Sportverein mit dem vielfältigsten Angebot ist. Die SG 1862 Anspach zeichnete sich ferner durch einen hohen Anteil an Kindern, nämlich über 800 in den einzelnen Abteilungen, aus.

Unter dem Slogan „Eine Stadt. Ein Verein" wurde 2013 der FC Neu-Anspach gegründet. der Fußballverein umfasst 16 Jugendmannschaften, drei Herrenmannschaften und eine Alte-Herren-Mannschaft.

Einen prozentual starken Kinderanteil wiesen auch der Jugendfußballclub (74,8 %), der Reiterverein Birkenhof (56,4 %) und der Tanzsportclub Grün-Gelb (47,4 %) auf. Insgesamt lag der durchschnittliche Kinderanteil aller Vereine mit 29,4 % deutlich vor dem hessenweiten Durchschnitt von 23,8 %.

Mit dem Bau der Schulsporthalle der Adolf-Reichwein-Schule schuf der Hochtaunuskreis mit finanzieller Beteiligung der Entwicklungsmaßnahme nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern auch für den Breitensport in den Vereinen optimale Voraussetzungen. Die mit einem Investitionszuschuss aus der Entwicklungsmaßnahme geförderte Schulsporthalle „Am Hasenberg" steht ebenfalls dem Breitensport zur Verfügung. Ergänzt wird das Angebot durch eine Leichtathletikanlage mit Rasenplatz. Bedingt durch die Entwicklungsmaßnahme haben sich die Mitgliederzahlen der Sportvereine in Neu-Anspach fast verdreifacht.

Abb. 11: Auch beim Sport ist die Vernetzung immer wichtiger, Quelle: https://www.shutterstock.com/de

3.4 Tourismus

Die Stadt Neu-Anspach, das „Kleeblatt im Taunus“, bietet auch über Hessenpark und Saalburg hinaus eine Vielzahl an Freizeitmöglichkeiten, insbesondere zum Radeln, Wandern und Schwimmen finden sich zahlreiche Angebote. Ergänzend dazu existieren zahlreiche Unterkunftsmöglichkeiten, eine abwechslungsreiche Gastronomie, Einkaufsmöglichkeiten und gute Verbindungen mit der Bahn zum gesamten Umland.

Neben traditioneller gutbürgerlicher Küche, häufig mit regionalen Angeboten, verwöhnen renommierte Gastronomen ihre Gäste auf gehobenem Niveau. Aufgrund der ausgeprägten Landwirtschaft im Taunus stammen Speisen und Getränke häufig aus eigener Herstellung oder von benachbarten Bauernhöfen. Aber auch die internationale Küche ist in Neu-Anspach vertreten, verschiedene Cafés runden das kulinarische Angebot ab.
Übernachtungsmöglichkeiten finden sich in zahlreichen Ferienhäusern und -wohnungen, Pensionen sowie dem Landhotel „Zum Hessenpark“. Jugendgruppen kommen in der Bildungsstätte „Alte Schule“ in Anspach unter.

Abb. 12 & 13: Panoramen von Neu-Anspach, Quelle: Stadt Neu-Anspach

3.5 Siedlungsentwicklung

Einst aus vier kleinen Ortschaften bestehend, erhöhte sich die Einwohnerzahl durch programmiertes Wachstum und Siedlungsentwicklung zwischen 1973 und 2007 von 6.400 auf 15.200. Ziel für die 1970/71 neu gegründete Gemeinde Neu-Anspach mit seinerzeit zusammen rd. 5.900 Einwohnern war gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. November 1971 die gemeinsame Entwicklung zu einer Stadt mit 25.000 - 30.000 Einwohnern (Beschluss zum Einfrieren der Einwohnerzahlen auf ca. 15.000). Gestützt wurde diese Zielsetzung durch die attraktive Lage im Naherholungsgebiet Hochtaunus, die Nähe (je rd. 50 km) zu den Städten Frankfurt und Wiesbaden sowie durch die seit 1895 bestehende Bahnanbindung (siehe Abschlussbericht „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach“, S. 4).

Im Rahmen der lokalen Agenda 21 aus dem Jahr 1999 standen insbesondere die Themenkomplexe „Nachhaltige Siedlungs- und Gewerbeentwicklung“, „Klimaschutz, Energie, Verkehr und Abfall“, „Landschaftspflege und Naturschutz“ sowie „Soziales und Bewusstseinsbildung“ im Fokus des Interesses.

„Die starken Siedlungserweiterungen der vergangenen Jahre in Neu-Anspach, der daraus resultierende Wandel des Ortscharakters und das darin liegende Konfliktpotential geben Anlaß sich intensiv mit den Fragen nach der Art und dem Maße künftiger Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, der künftigen Flächennutzung und dem Landschaftsverbrauch auseinanderzusetzen“, heißt es in einem Text der seinerzeit eigens eingerichteten Arbeitsgruppe zur Siedlungs- und Gewerbeentwicklung.

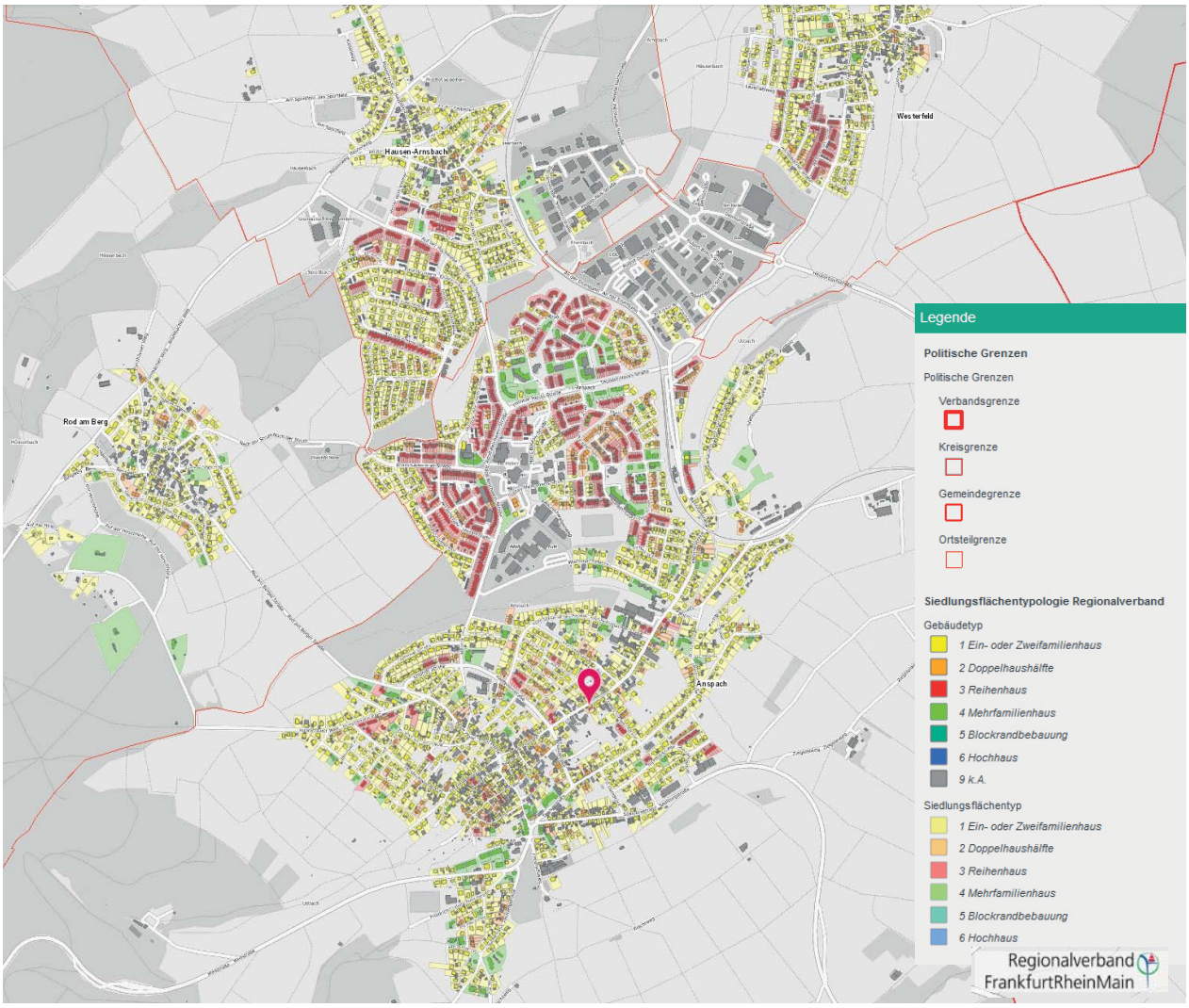

Abb. 14: Siedlungstypologien in Neu-Anspach; Quelle: Regionalverband FrankfurtRheinMain

Gefordert wurde unter anderem ein Gesamtkonzept, das sowohl Einfamilienhäuser, Reihenhäuser in verdichteter Bauweise als auch Mehrfamilienhäuser für den sozialen Wohnungsbau gemeinsam mit einem intelligenten Verkehrskonzept und integrierter Freiflächenplanung, die auch soziale Treffpunkte und

gemeinschaftliche Orte berücksichtigt, beinhalten sollte. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit geschaffen werden, verschiedene Bewohnergruppen mit unterschiedlichen Nutzeransprüchen in einem gemeinsamen Quartier zu vereinen und somit die Grundlage für eine soziale- und kulturelle Durchmischung zu schaffen. Ein entsprechendes Leitbild wurde wie folgt formuliert: „Die künftige Entwicklung der Gemeinde Neu-Anspach steht unter dem Leitbild, Neu Anspach als lebens- und wohnenswerte Gemeinde auszubauen und zu erhalten, und die Lebensqualität unter besonderer Berücksichtigung des wertvollen Naturraumes nachhaltig zu sichern und zu fördern. Dabei ist die Schaffung von umweltschonenden, zukunftsfähigen Dauerarbeitsplätzen durch eine aktive Wirtschaftspolitik, die Förderung von sozialer Infrastruktur und die Verminderung von Verkehrsbelastungen von besonderer Bedeutung." Dazu wurden folgende Oberziele festgehalten: Stärkung der Innenentwicklung durch Umgestaltung, Nachverdichtung und Nutzung von vorhandenen Wohnraumreserven, Reduzierung des Landverbrauchs über eine bodensparende Siedlungsentwicklung, Siedlungsentwicklung in erster Linie für den lokalen Wohnbedarf, Erhalt und Steigerung des vorhandenen Wohn- und Freizeitwertes.

Die ursprüngliche Zielsetzung der Entwicklungsmaßnahme bestand in der Ausweisung umfangreicher neuer Wohnbauflächen. Es sollte der Fehler anderer Kommunen vermieden werden, große Areale gleichzeitig auszuweisen und so das Risiko leerstehender Bauruinen einzugehen. Ziel war die schrittweise Realisierung in kleinen Abschnitten. Neben der Einbindung der neuen Baukörper in die reizvolle Landschaft stand auch der Wunsch, finanzschwächeren Familien die Möglichkeit des Erwerbs von Wohneigentum zu bieten, im Mittelpunkt.

Nach der Zielvorgabe der Gemeinde sollte die Entwicklung der Neubaugebiete keinesfalls zulasten der Altbürgerschaft erfolgen, sondern sich aus der Abschöpfung der Bodenwertsteigerungen selbst finanzieren. Ergänzend zu der Ausweisung neuer Wohnbaugebiete erfolgte 1993 die Erweiterung um zwei neue Gewerbegebiete in den Gemarkungen Hausen-Arnsbach und Westerfeld, um durch Um- und Neuansiedlung von Gewerbebetrieben auch vor Ort Arbeitsmöglichkeiten für die wachsende Bevölkerung zu schaffen. Ziel war hier, der Entwicklung einer reinen Wohnkolonie für Berufspendler, die sich tagsüber als Geisterstadt darstellt, entgegenzuwirken. Der wirtschaftliche Erfolg der Maßnahme ließ es zu, dass mit dem Bau der vier Teilabschnitte der Heisterbachstraße nicht nur die innere und äußere Erschließung der neuen Gebiete, sondern auch die Verbesserung der Anbindung der Gemeinde und der neu geschaffenen Gewerbegebiete an das überörtliche Straßennetz in Angriff genommen werden konnte.

Als Anker für die Entwicklung des Einzelhandels ging im August 1984 das Feldberg Center neben dem 1981 eröffneten Bürgerhaus in Betrieb. In der Folge siedelten sich diverse Einzelhandelsgeschäfte und Gaststättenbetriebe an, die den täglichen Bedarf der Bewohnerschaft „vor der Haustür" abdecken. Im Einmündungsbereich Gustav-Heinemann-Straße/ Adolf-Reichwein-Straße entstand ein weiteres kleines Ladenzentrum, das später durch zwei Discounter, einen Vollversorger sowie weitere Ladengeschäfte im Gewerbegebiet „Am Burgweg" in der Rudolf-Diesel-Straße ergänzt wurde (s. Abschlussbericht „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach", S. 11).

Letztes großes Ziel der Gesamtmaßnahme war der Bau eines neuen Rathauses für die „jüngste Stadt Hessens“, die ihre Stadtrechte im Oktober 2007 erhielt. Der insbesondere ökonomischen und ökologischen Aspekten gerecht werdende Neubau konnte im November 2013 bezogen werden.

Im Verlauf der Maßnahme wurden in fünf Baustufen auf ca. 124 ha neue Bauflächen für rd. 2.200 Wohneinheiten geschaffen. Damit konnte sich die ursprüngliche Bevölkerungszahl der Gemeinde von rd. 5.900 Einwohnern nahezu verdreifachen. Besonders in den Randgebieten entstanden freistehende, maximal ein- bis zweigeschossige Ein- bis Zweifamilienhäuser auf intensiv begrünten Grundstücken. Eine Besonderheit der Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspachs und maßgeblich für die Qualität und Vielfältigkeit der Bebauung sind die unter dem Begriff „Ideenkonkurrenz“ durchgeführten Gestaltungswettbewerbe für die Bauträger bei der Vergabe der Grundstücke. Beim Bau der Reiheneigenheime wurden so auch Projekte mit erhöhtem ökologischem Anspruch wie Gründächer, zeitgerechte Holzbauweise etc. verwirklicht.

Neu-Anspach kann für sich reklamieren, dass die Stadt mit ihrer Maßnahme den Wohnungsbestand um ca. 85 % gesteigert hat. Im gesamten Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain wurde dieser Wert von keiner anderen Kommune auch nur annähernd erreicht. Hinsichtlich der Entwicklung von Gewerbegebieten lässt sich festhalten, dass auf rd. 26 ha neuer Gewerbefläche ca. 90 Betriebe angesiedelt werden konnten. Die Entwicklung verlagerte sich von dem ehemaligen Schwerpunkt Land- und Forstwirtschaft in Richtung Handwerk, Handel (langfristiger Bedarf) im Gewerbegebiet „Im Feldchen“ sowie Einzelhandel (täglicher Bedarf), Gastgewerbe und private Dienstleister im Gewerbegebiet „Am Burgweg“.

Nach Abschluss der Entwicklungsmaßnahme kann diese als voller Erfolg für die Region gewertet werden, auch wenn der rasante Bevölkerungszuwachs der Stadt mittlerweile ins Stocken gerät und aktuell leichte Rückgänge zu verzeichnen sind. Mit dem ISEK 2040 gibt es erneut die Möglichkeit die weitere Entwicklung der Stadt vorausschauend zu planen und zu strukturieren.

Innenentwicklung

Neu-Anspach hat sich bereits vor der BauGB-Novelle 2013 mit den Möglichkeiten der Innenentwicklung auseinandergesetzt. 2009 wurde ein qualifiziertes Baulückenkataster für das gesamte Stadtgebiet erstellt, in dem sämtliche nach §§ 30 & 34 BauGB sofort bebaubaren Grundstücke erfasst wurden.

Insgesamt lässt sich jedoch feststellen, dass es in Neu-Anspach seit langem eine sehr hohe Nachfrage nach Baugrundstücken gibt, denen die Stadt nicht gerecht werden kann. Die Stadt beschäftigt sich insofern parallel zu den kleineren Baulandausweisungen der letzten Jahre intensiv mit dem Thema Innenentwicklung und Potentialflächen. So wurden neben den bereits angesprochenen Baulücken auch die Gebäudeleerstände erfasst.

Da die Inanspruchnahme neuer Flächen für Wohnsiedlungszwecke nur dann zulässig ist, wenn keine geeigneten Flächen im Innenbereich zur Verfügung stehen, kommt die Stadt Neu-Anspach dem Auftrag des Landesentwicklungsplans (LEP) mit folgenden, unten aufgeführten Projekten nach.

AKTUELLE PROJEKTE

• neben dem Rathaus:
~ 30 neue WE, Baugenehmigung: 02.11.2017, Baubeginn: 03.2018, vormals Hofreite

• Raiffeisenstraße/ Pestalozziweg:
~ 46 neue WE, Planungsrecht besteht, Bauagenehmigung 08.02.2019, Baubeginn: geplant Herbst 2019, vormals 1-geschossiger Verwaltungsbau und Spielplatz

• Bahnhofstraße 71-73:
~ 43 neue WE, Aufstellungsbeschluss wurde gefasst, vormals Tankstelle & Werkstatt

• Altkönig/Herzberg/Saalburgstraße (ehem. Autohaus „Jäger und Schrotthandel Röhrig):
Planungsrecht besteht. Bauantrag für Grundstück ehemal. Autohaus Jäger: geplant 48 WE wird in kürze eingereicht. Nach Umsiedlung des Betriebes Schrotthandel Röhrig könnten weitere ca. 50 WE entstehen.

• Taunuslicht (privat initiiert):
~ 80 neue WE, Bebauungsplan besteht teilweise, Änderung voraussichtlich erforderlich

• Neue Mitte:
Fortentwicklung zu einem lebendigen identitätsstiftendem Zentrum (Dieses Thema war eines der Schwerpunktthemen der AG "Neue Mitte" . Ihre Empfehlungen wurden innerhalb der Schlüsselprojekte berücksichtigt (Kap. 4.3.2).

Regionaler Flächennutzungsplan

Neben dem Aufzeigen potentieller Entwicklungschancen erscheint die Aufstellung eines Masterplans auch im Hinblick auf den Regionalen Flächennutzungsplan 2020 des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain (RVFRM) als sinnvoll.

„Wohnraumknappheit ist ein Dauerthema in FrankfurtRheinMain. Nach der jüngst veröffentlichten Wohnraumbedarfsprognose werden 184.000 Wohnungen im Zeitraum 2013 bis 2030 benötigt. Es ist fraglich, ob Frankfurt und andere Städte den Bedarf alleine durch eigene Bauflächenausweisungen oder Innenentwicklung decken können. Lösungsansatz für dieses Problem ist, die Flächensteuerung regional zu koordinieren", heißt es in Bezug auf den Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP). „Bei der Planung gilt es, nicht nur auf Quantität, sondern insbesondere auf Qualität setzen." Das heißt, neben der Lage – beispielsweise die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr – berücksichtigt der Plan auch Grünflächen für Freizeit und Erholung sowie die Infrastrukturausstattung wie Kitas, Schulen, Ärzte und anderes mehr. In den Regionalen Flächennutzungsplan wird ein neuer Regionaler Landschaftsplan integriert, der Vorkehrungen zur Klimaanpassung schafft, Natur- und Landschaftsschutz gewährleistet sowie Räume für die Naherholung erzeugt und somit auf eine nachhaltige Entwicklung der Region zielt. Darüber hinaus berücksichtigt der neue RegFNP die Aspekte Mobilität und Energiewende. Gemäß einer Wohnraumbedarfsprognose des RVFRM (Stand 2016) sind bei einer Mindestdichte von 45 WE/ha bis zum Jahr 2030 mindestens 3.700 ha neue Wohnbauflächen erforderlich. Für Neu-Anspach bedeutet das: Bei 780 Wohneinheiten abzüglich den derzeit nach relativer Planungs-Realisierungsprognose gesicherten 126 Wohneinheiten ergibt sich ein Bedarf von 654 Wohneinheiten, was einer Größe von ca. 14,5 ha entspricht. Dabei kann der Wohnungsbedarf nicht von den Kommunen innerhalb ihrer Gemarkungen gedeckt werden, sondern nur durch eine gesamträumliche (regionale) und koordinierende Flächensteuerung.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass es sich sowohl bei den Grundstücks- bzw. Flächengrößen als auch bei der Berechnung der überschlägigen Wohneinheiten lediglich um grobe Näherungswerte handelt.

Selbst wenn im konkreten Fall der Stadt Neu-Anspach derzeit ein leichter Rückgang der Einwohnerzahlen zu verzeichnen ist, resultiert daraus also keineswegs ein verminderter Bedarf an Wohnraum und zusätzlichen Bauflächen. Vielmehr gilt es im neuen RegFNP ebenso wie in einem Masterplan 2040 für Neu-Anspach, diesbezüglich die Herausforderungen des demographischen Wandels wie Altern der Gesellschaft durch gestiegene Lebenserwartung, Pluralisierung der Gesellschaft und starke Differenzierung der Lebenswelten zu berücksichtigen und so ein Entwicklungskonzept zu schaffen, das grundlegende Entwicklungsziele, Strategien und Handlungsempfehlungen für Siedlung, Landschaft, Verkehr und Energie im Sinne eines lebenswerten Miteinanders aufzeigt.

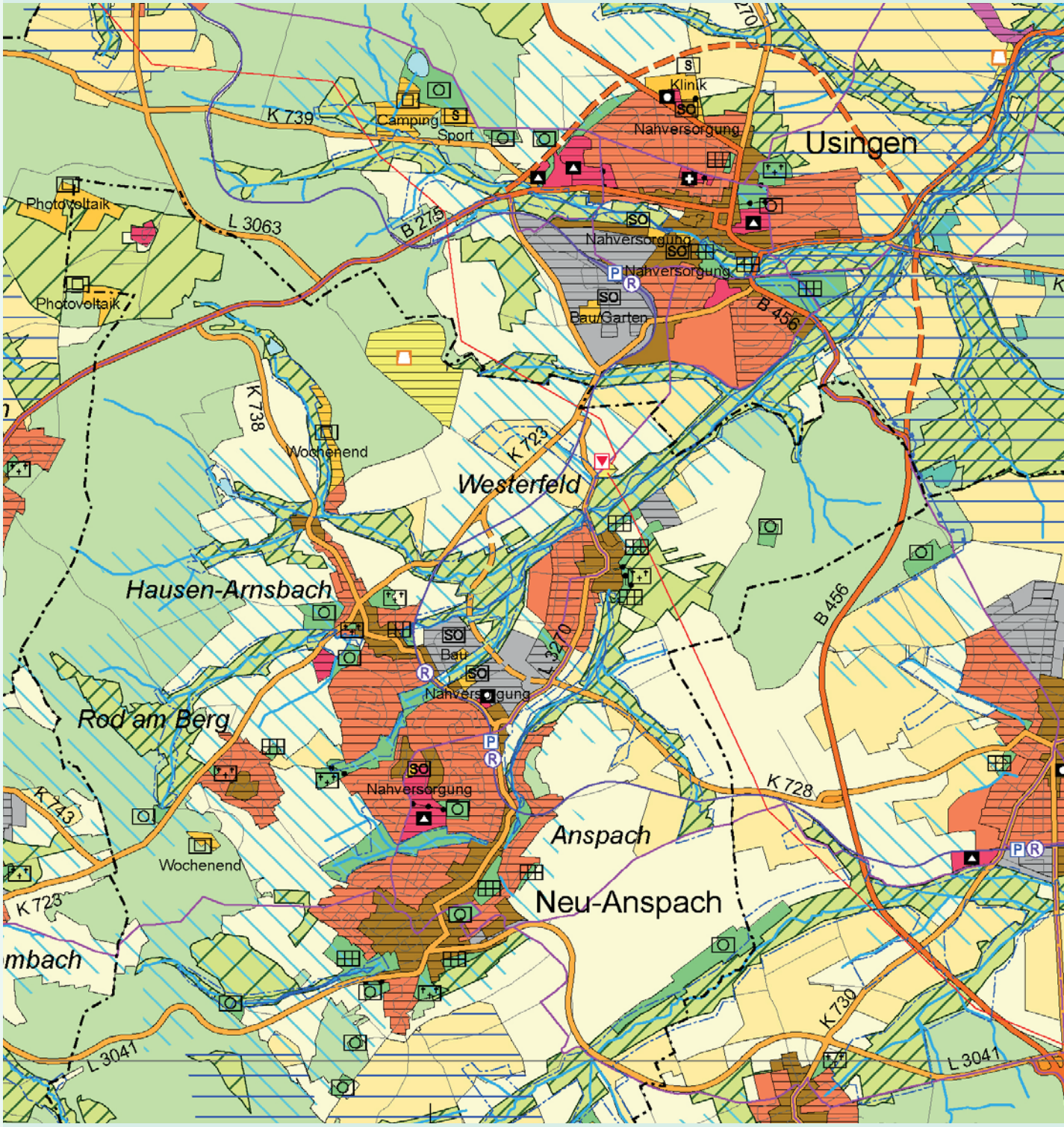

Abb. 15: RegFNP 2010; Quelle: RP Darmstadt

Hauptkarte

Siedlungsstruktur

- Wohnbaufläche, Bestand/geplant
- Gemischte Baufläche, Bestand/geplant
- Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant
- Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant
- Sicherheit und Ordnung
- Krankenhaus
- Weiterführende Schule
- Kultur
- Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)
- Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (textl. Zweckbestimmung)
- Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)
- SO — Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)*
- Siedlungsbeschränkungsgebiet
- Vorranggebiet Bund
- Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)
- Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzeltplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege
- Wohnungsferne Gärten
- Friedhof

Verkehr

- Fläche für den Straßenverkehr
- Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant
- Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant
- Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant **
- Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **
- A — Ausbaustrecke Straße
- Straßentunnel
- P — P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)
- Überörtliche Fahrradroute, Bestand/geplant
- Fläche für den Schienenverkehr
- Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant
- Regional bedeutsame Schienennahverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **
- A — Ausbaustrecke Schiene
- T — Trassensicherung stillgelegter Strecke
- Bahntunnel **
- F — Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant
- R — Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant
- S — Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant
- Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr, Bestand/geplant

- Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant
- Flughafen, Bestand/geplant
- Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant

Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

- Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant
- Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant
- Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant
- Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant
- Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant
- Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant
- Hochspannungsleitung, Bestand/geplant
- Abbau Hochspannungsleitung
- Fernwasserleitung, Bestand/geplant
- Sonstige Produktenleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant

Land- und Forstwirtschaft

- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Fläche für die Landbewirtschaftung
- Wald, Bestand/Zuwachs

Natur und Landschaft

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für Regionalparkkorridor
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
- Still- und Fließgewässer
- Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

Rohstoffsicherung

- Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten
- Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/geplant

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Kennzeichnung aus Genehmigungsbescheid

- von der Genehmigung ausgenommene Fläche
- von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant

- Stadt-, Gemeindegrenze
- Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes

Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)

- Versorgungskern
- Zentraler Versorgungsbereich
- Ergänzungsstandort
- Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand
- von der Genehmigung ausgenommen

Beikarte 1: Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnungen

(siehe auch Hauptkarte)

- Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt
- A — Ausbaustrecke Straße/Schiene
- Straßen-/Bahntunnel
- Schienenstrecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt
- Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen
- Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), nachrichtlich übernommen/vermerkt
- Europäisches Vogelschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt
- Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt

3.6 Klimaschutz

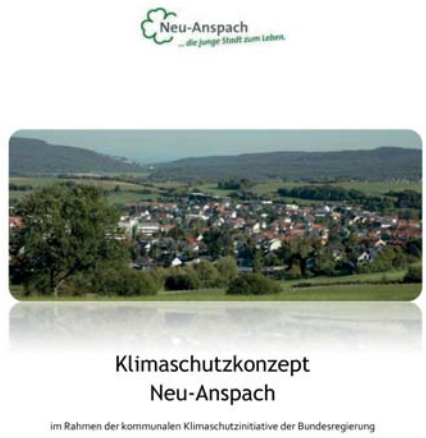

Abb. 16: Klimaschutzkonzept von 2013

Die Stadt Neu-Anspach hat sich bereits 2010 mit Unterzeichnung der hessischen Charta „100 Kommunen für den Klimaschutz“ (jetzt Klima-Kommunen) verpflichtet, die CO_2-Emissionen zu reduzieren, die Energieeffizienz zu erhöhen sowie verstärkt erneuerbare Energien einzusetzen. Um das Energie- und Klimaschutzthema auf eine breite Basis zu stellen und die Bürgerinnen und Bürger sowie die lokalen Akteure der Stadt aus den Bereichen Verwaltung, Politik, private Haushalte, Gewerbe, Verkehr, Abwasser und Abfall einzubinden und zum aktiven Mitwirken zu motivieren, wurde für die Stadt ein vom Bundesministerium für Umwelt gefördertes Klimaschutzkonzept erstellt.

Laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.06.2013 wurde das Klimaschutzkonzept als politische Handlungsempfehlung für die künftige Klimaschutzpolitik in Neu-Anspach angenommen. Die als politische Selbstverpflichtung der Stadt festgelegten Klimaschutzziele mit entsprechenden Maßnahmen sollten nach Verfügbarkeit der Mittel umgesetzt werden. Neben einer Energieeinsparung (Strom, Wärme, Wasser und Verkehr) von ca. 1/3 des Bedarfs gegenüber 2013 strebt die Stadt an auf eine eigene zu 100 % aus regenerativer Energie gewonnene Energievesorgung zurückgreifen kann. Als die drei Hauptsäulen für die erneuerbare Energiegewinnung wurden damals Solarwärme, Umgebungswärme und Windkraft festgelegt.

Das Windenergieprojekt wurde allerdings nicht umgesetzt, da sich die Bürgerschaft Neu-Anspachs in einem Bürgerentscheid mit 62 % gegen den geplanten Windpark ausgesprochen hatten. Aufgrund der defizitären Haushaltslage, besonders in den Jahren 2013 bis 2017, und wegen personeller Engpässe wurden darüber hinaus sämtliche freiwilligen Maßnahmen, also auch die ursprünglich vorgesehene Einstellung eines Klimaschutz-Managers, gestrichen und die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes nicht weitergeführt.

Städte und ihre Bewohner haben eine große Verantwortung und ein ebenso großes Potential ressourcenschonend und nachhaltig zu handeln. Der Klimaschutz beschränkt sich dabei nicht allein auf Energieeinsparung und den Einsatz erneuerbarer Energien, vielmehr ist der Schutz von Boden, Wasser, Luft sowie der Tier- und Pflanzenwelt direkt damit verbunden.

3.7 Bürgerbefragung „Kleinstädte in zentralen Lagen“

Im Rahmen eines vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBSR) in Auftrag gegebenen Forschungsprojekts zum Thema Kleinstädte in zentralen Lagen wurden acht Städte in Deutschland, zu denen u. a. auch Neu-Anspach gehört, per Fragebogen zu Aspekten wie Berufsabschluss, Einkommen, Zufriedenheit mit Wohnsituation und Infrastruktur sowie Stärken und Schwächen der jeweiligen Stadt befragt.

Im konkreten Beispiel Neu-Anspachs waren dabei u. a. folgende Punkte auffallend: hohes Qualifikationsniveau der Befragten, viele Neubürger als Teil der Bevölkerung, relativ geringe Wohnkosten, hoher Eigentümeranteil. Darüber hinaus verfügte Neu-Anspach im Vergleich über den Höchstwert aller Haushaltseinkommen. Das Fazit der Bürgerbefragung (s. Kap. 4.1) wurde den Bürgern im ersten Stadtforum vorgestellt und findet zudem im Kontext der Erstellung des ISEK 2040 weitere Beachtung.

In einem ebenfalls im Vorfeld des Stadtforums durchgeführten Expertengespräch der mit Frank Vogel (Stadt Neu-Anspach, Leistungsbereich: Familie, Sport und Kultur), Mirjam Matthäus-Kranz (Stadt Neu-Anspach, Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt) und Hans-Jörg Bleher (Stadt Neu-Anspach, Leistungsbereich: Sicherheit und Ordnung) wurde Neu-Anspach darüber hinaus als „klassischer Entlastungswohnstandort im ersten Ring" des Verdichtungsraums Rhein-Main bezeichnet. Nach Einschätzung der Experten resultiert der gegenwärtig enorm gestiegene Siedlungsdruck aus mangelnder Wohnbautätigkeit in der Vergangenheit. Dies gilt insbesondere für bezahlbaren Wohnraum. Die verbesserte S-Bahn-Verbindung ab 2022 wird nach Meinung der Experten den Siedlungsdruck weiter verstärken. Eine weitere Herausforderung wird sein, die Infrastruktur für eine „junge Stadt" bei gleichzeitig verschlechterten Finanzierungsbedingungen bereitzustellen (Gratisbetreuungsplätze für Kinder müssen zum Großteil kommunal finanziert werden). Die intensive Bürgerbeteiligung im Rahmen des ISEK beurteilten die Experten als innovativen Ansatz.

Schwächen **Stärken**

4. Bürgerbeteiligung

In einem umfassenden Beteiligungsprozess und unter Einbeziehung der breiten Stadtgesellschaft sollen lokale Entwicklungsziele erarbeitet werden, welche anschließend im ISEK 2040 ausgearbeitet werden.
Im Mittelpunkt steht dabei die Kooperation der bestehenden Strukturen (Gruppen, Vereine, Kirche, Schule, Einzelhandel, Meinungsbildner, Bürgerschaft…), wobei die Aktivierung und Beteiligung der Bewohnerschaft für die Entwicklung geeigneter Strategien von immenser Bedeutung ist. Nur so können die Bedürfnisse der Bewohner berücksichtigt und in das Stadtentwicklungskonzept eingebettet werden.

Deshalb erhalten alle Bürger und Bürgerinnen die Möglichkeit, sich in einem transparenten und ergebnisoffenen Verfahren frühzeitig und aktiv in die Planungen einzubringen. Ziel des Beteiligungsprozesses ist es, Formulierungen und Maßnahmen für die Stadtentwicklung Neu-Anspachs bis 2040 mit den Beteiligten abzustimmen.

Bereits im Vorfeld wurde eine Bürgerbefragung zum Thema Kleinstädte in Ballungsräumen (Kap. 3.7) in Auftrag gegeben. Den Auftakt der Bürgerbeteiligung bildete anschließend das erste Stadtforum im Februar 2018, mit dem ein Beteiligungsprozess begann, den es in Neu-Anspach in dieser Form bislang noch nicht gab. Im Folgenden bildeten sich verschiedene Arbeitsgemeinschaften zu den Themen Siedlungsentwicklung, Neue Mitte, Gewerbe & Einzelhandel, Verkehr & Mobilität, Freizeit & Tourismus, Klima & Umwelt und Sonstiges. Ihre jeweiligen Empfehlungen für den Masterplan Neu-Anspach 2040 haben sie u.a. in Form von Präsentationen und Informationsschriften ausgearbeitet und vorgestellt. Sie stellen die Grundlage für die Ausarbeitung des ISEK 2040 dar und sind auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach (www.neuanspach.de) einzusehen.

Das ISEK 2040 ist ein gemeinsames Werk von Bürger und Bürgerinnen, der Stadt und Fachingenieuren, welches die Leitlinien für das politische Handeln der kommenden rund 20 Jahre festlegt und eine Zukunftsvision für Neu-Anspach als die „Stadt von morgen“ beschreibt.

Abb. 17 & 18: Impressionen 1. Stadtforum 06. 02.2018

4.1 Auftakt (Februar 2018)

Über 230 Bürgerinnen und Bürger besuchten das Stadtforum (6. Februar 2018) und bekundeten somit ihr Interesse an der zukünftigen Entwicklung Neu-Anspachs. Unter dem Motto „Perspektiven 2040“ ging es darum, Sinn und Zweck des Masterplans zu erläutern, die gegenwärtige Situation der Stadt mit ihren Stärken und Schwächen darzustellen sowie Ideen einer Zukunftsversion zu sammeln.

- relativ wohlhabende, gut ausgebildete Bevölkerung
- hoher Anteil junger aus ökonomischen (Mieten, Grundstückspreise) und ökologischen Gründen (Landschaft) in Eigentum zugezogene Bevölkerung
- relativ geringe Wohnkosten, aber hoher Mobilitätsaufwand: angesichts der räumlichen Lage schlechte Schienenverkehrsanbindung
- objektiv auch aufgrund der relativ kompakten Siedlungsstruktur relativ ortsnahe Infrastrukturversorgung in den meisten Bereichen, dennoch in einigen Bereichen relative Unzufriedenheit der Befragten: offenbar hohes Anspruchsniveau
- hohe Zufriedenheit mit der Landschaft, aber Unzufriedenheit vor allem mit den politischen Verhältnissen, Stadtentwicklung und Verkehrsangeboten

STATUS QUO

Von der bisherigen Stadtentwicklung ausgehend, aber auch die gegenwärtige Situation der Stadt berücksichtigend, lauteten die Kernfragen des zu erarbeitenden Masterplans, dessen Fokus explizit auf die Zukunft gerichtet ist:

KERNFRAGEN

Wie werden wir wohnen?

Wie werden wir arbeiten?

Womit verdienen wir 2040 unser Geld?

In welcher Gesellschaft werden wir 2040 leben?

Wie bewegen wir uns fort?

In verschiedenen Gruppen sammelten die Teilnehmer des Stadtforums Hinweise (Stärken/Chancen, Schwächen/Herausforderungen, Ideen für die Zukunft) zu den Themen „Siedlung, Wohnen und Gewerbe“, „Verkehr und Mobilität“, „Umwelt- und Klimaschutz, Energie“ sowie „Freizeit und Naherholung“. Die Ergebnisse aus den jeweiligen Gruppen bildeten die Grundlage der Bürgerwerkstatt (6. März 2018) als nächster Etappe der Bürgerbeteiligung. Das Spektrum der genannten Hinweise reichte dabei von der Familie im Fokus mit mehr Spielstraßen und dem Ausbau von Betreuungseinrichtungen über generationsübergreifendes, barrierefreies Wohnen und das Wohnen für Rentner bis hin zu neuen Mobilitätskonzepten, E-Tankstellen, Kulturangeboten für alle Altersgruppen, dem Ausbau der Rad- und Wanderwege sowie einer dezentralen Energieversorgung und der Nutzung regenerativer Energien.

Abb. 19: 1. Bürgerwerkstatt am 06.03.2018

Abb. 20: 1. Bürgerwerkstatt/ AG am 06.03.2018

4.2 Erste Bürgerwerkstatt (März 2018)

Ziele der ersten Bürgerwerkstatt waren die während des vorhergehenden Stadtforums zusammengetragenen Ideen in Arbeitsgruppen zu priorisieren, zu konkretisieren, ein Meinungsbild zu erhalten und die weiteren Schritte festzulegen. Insgesamt wurden verschiedene Arbeitsgruppen (AG) zu den Themen „Siedlungsentwicklung", „Verkehr", „Umwelt und Klima", „Freizeit" und „Sonstiges" gebildet, wobei die AG „Siedlungsentwicklung" weiter in die drei Gruppen „Siedlungsentwicklung", „Neue Mitte" und „Gewerbe" gegliedert wurde. Alle AGs orientierten sich an folgender Vorgehensweise: Vision 2040, Vorstellung der Themen, Priorisierung, Bearbeitung.

Die Ergebnisse aus den Gruppen lassen sich wie folgt zusammenfassen[3]:

Die **AG Siedlungsentwicklung** setzte das Thema „Innenentwicklung – bauliche Möglichkeiten im Bestand" auf Platz eins ihrer Prioritätenliste. Konkret ging es dabei um maßvolle, dem Bestand angepasste Bauverdichtung, die Erhaltung von Grünflächen und das Schaffen von Urbanität. Begrüßt wurde zudem die Einrichtung von Grünflächen und Plätzen als Treffpunkte in der Stadt, das Schaffen kurzer Wege durch Mischnutzung von Gewerbe und Wohnen sowie einer „Grünverbindung" für Fußgänger. Beinahe ebenso hohe Priorität erhielt das Angebot verschiedener Wohnformen, insbesondere von Mehrgenerationenhäusern als Option für junge Familien und Senioren. Thematisiert wurden darüber hinaus Sozialwohnungsbau, die Gründung von Baugemeinschaften und potentielle Flächen für neue Bauformen wie beispielsweise Atriumhäuser. Auf Platz drei der Prioritätenliste landete der Ausbau der Infrastruktur.

Die **AG Neue Mitte** widmete sich ausschließlich der „Neuen Mitte" als ihrem namensgebenden Thema, sodass keine Priorisierung angestrebt wurde, sondern vielmehr die Zukunftsgestaltung der „Neuen Mitte" im Fokus stand. Als Vision für 2040 wurden Attraktivitätssteigerung und Belebung der entsprechenden Fläche, die Wahrung des kleinstädtischen Charakters und die Erweiterung des gastronomischen und kulturellen Angebots genannt. Erwünscht ist weiter die Mehrfachnutzung der „Neuen Mitte", wobei Nutzungskonflikte möglichst minimiert werden sollen, sowie das Schaffen eines Platzes für alle Altersgruppen.

In der **AG Gewerbe, Einzelhandel und Gastronomie** stieß insbesondere das Technologie-, Innovations- und Gründerzentrum auf reges Interesse. Das Zentrum bietet die Möglichkeit, junge, innovative Unternehmen örtlich zu binden und Neu-Anspach gleichzeitig als Standort für Zukunftstechnologie zu positionieren. Die Priorisierung des Themenfeldes Gewerbe betraf überwiegend potentielle Standorte für die Ansiedlung von Gewerbe. Als dringlich wurde die Bereitstellung von Gewerbeflächen für Jungunternehmer (Start-ups) beurteilt. Zustimmung erhielt außerdem der Vorschlag, brachliegendes Gelände (hier: „Taunuslicht", Taunusstraße) zu reaktivieren.

3: In der Zusammenfassung werden jeweils die ersten drei Aspekte der Prioritätenlisten berücksichtigt.

In der **AG Verkehr und Mobilität** erhielt der Ausbau bzw. die Optimierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) die höchste Priorität. Diesbezüglich sollen Transparenz geschaffen und eine Bedarfsanalyse erstellt werden. Als weitere bedeutende Aspekte kamen der Ausbau überörtlicher Verkehrsverbindungen und der Ausbau des Radwegenetzes zur Sprache.

Auch in der **AG Freizeit, Naherholung, Tourismus, Sport** standen die Radwege gleichauf mit dem Thema der Wanderwege ganz oben auf der Prioritätenliste. Ferner befasste sich die Gruppe mit unterschiedlichen Freizeitangeboten. Als Visionen für 2040 wurden u. a. die Renaturierung von Stadtgebieten, stadtnahe Freizeitgestaltung und generationenübergreifende Angebote genannt.

„Mehr Grünflächen, Wald erhalten" sowie die Förderung der Landwirtschaft führten in der **AG Umwelt und Klima** die Prioritätenliste an. Als gleichermaßen wichtig erachteten die Teilnehmer darüber hinaus die Erhaltung der Artenvielfalt und die Förderung der solaren wie dezentralen Energieversorgung.

Die **AG Sonstiges: Netzwerke, Beteiligung** setzte das Schaffen von Bürgernetzwerken und eine stärkere Bürgerbeteiligung auf Platz eins und zwei ihrer Prioritätenliste. Zudem sprachen sich die Teilnehmer für einen „besseren Draht" zwischen Politik und Bürgern aus.

Anfangs beteiligten sich rund 140 Interessierte an der Arbeit in den verschiedenen Gruppen, die im Anschluss an die Bürgerwerkstatt in mehreren Treffen jeweils eigenständig weiter zu den festgelegten Themen arbeiteten.

4.3. Zweite Bürgerwerkstatt (September 2018)

Nach dem Kick-Off im März reduzierte sich sich die Anzahl der ehrenamtlich tätigen Burger auf 130, welche sich bei zahlreichen Treffen und Ortsbesichtigungen mit konstant hoher Beteiligung engagierten. Meinungen, Know-how, Erfahrungen und nicht zuletzt viel Zeit konnten konstruktiv eingebracht werden. Planungsideen und visionäre Ansätze wurden formuliert und konkrete Projektvorschläge erarbeitet. In der 2. Bürgerwerkstatt präsentierten die AGs einander und den Verantwortlichen aus der Stadtverwaltung ihre Ergebnisse. Bürgermeister Thomas Pauli und sein Team betonten, dass das außerordentlich hohe Bürgerengagement maßgeblich zur Entwicklung der Kommune beitrage. Die dabei entstanden Visionen, Ideen und Projektideen könnten nun von den Verantwortlichen in Politik und Verwaltung eingeschätzt werden und richtungsweisend in den Masterplan zur Stadtentwicklung einfließen. Die jeweiligen Präsentationen der Arbeitsgemeinschaften stehen auf der Webseite der Stadt Neu-Anspach öffentlich zum Download bereit.

Einige Schüler der Adolf-Reichwein-Schule nahmen an einer Befragung teil, wie ihrer Meinung nach die Stadt im Jahr 2040 aussehen solle und was sie bieten müsse, damit man nach der Schulausbildung hier wohnen und leben möchte. Einig der Schüler bemängelten, dass es aktuell keine oder nicht ausreichend Plätze für junge Leute in der Stadt gebe. Auch Gastronomie wie Clubs oder Discotheken wurde vermisst. Fast zwei Drittel kritisierten zudem das Angebot des öffentlichen Nahverkehrs.

4.3.1 AG Siedlungsentwicklung

Abb. 21: 1. Bürgerwerkstatt, Ergebnis: AG Siedlung

Aus Sicht der AG Siedlungsentwicklung wird Neu-Anspach in Zukunft ein moderates Wachstum benötigen, um der demographischen Entwicklung positiv entgegen zu wirken und die Einnahmen aus den Steuerzuweisungen aufrecht zu erhalten. Nach Berechnungen des Regionalverbandes ist bis 2030 der Bau von rund 800 neuen Wohneinheiten nötig. Bei der Bewältigung dieser Aufgabe sollten soziale wie ökologische Fakten berücksichtigt und regionale Unternehmen bevorzugt werden. Innenentwicklung und die Ausweisung neuer Baugebiete sollten parallel verfolgt werden, da nach Überzeugung der AG die Innenentwicklung allein diese Aufgabe nicht erfüllen kann bzw. soll. Konkret geht es bei der Innenentwicklung um maßvolle und eine am Bestand (in Größe und Höhe) angepasste Nachverdichtung sowie den Erhalt von Grünflächen und des charakteristischen Stadtbildes von Neu-Anspach.

Die AG plädiert in diesem Zusammenhang für Ideenwettbewerbe und neue Vergabekriterien.

Aus Sicht der AG soll Neu-Anspach eine Kleinstadt im Grünen bleiben und für alle Altersgruppen attraktiv werden, dazu bedarf es verschiedener Wohnformen, insbesondere von Mehrgenerationenhäusern als Option für Familien und Senioren. Dazu müsse ein städteplanerisches Gesamtkonzept erarbeitet werden, in welches die Vorschläge der Gruppe einfließen können. Im Rahmen dieses Konzeptes sollen auch Potentialflächen zur Entwicklung neuer Baugebiete identifiziert werden, da im Bereich von Baugrundstücken der Bedarf besonders markant ist. Gleichzeitig gilt es, die Ortskerne zu erhalten und zu stärken.
Ferner diskutierte die AG über ein interkommunales Gewerbegebiet. Weitere Themen waren Breitbandanschluss und Ärzteversorgung.

SCHLÜSSELPROJEKTE

Idee	Schlüsselprojekte
Potenzialflächen vor Ort, Innenentwicklung, Wohnformen: vielfältig, bezahlbar, attraktiv	Siedlungsentwicklung/Steckbriefe Vergabematrix für eine sozialverträgliche Stadtentwicklung **(5.1.2)**, „Leerstandstool“ **(5.1.3)**, Generationenwechsel im Herzen der Stadt **(5.1.4)**, Wohnraum für jede Lebenslage **(5.4.1)**
Bestand/Grünflächen erhalten	Ortskerne **(5.3.1)**, Gestaltungshandbuch für Grünflächen **(5.5.1)**
Infrastruktur, schnelles Internet	Moderne Mobilität **(5.2.1)**, Globaler Highway Glasfaser **(5.2.2)**, Bürgerpark **(5.5.3)**

4.3.2 AG Neue Mitte

Als unattraktiven, unbelebten Torso bezeichnen die Sprecher der AG Neue Mitte den aktuellen Zustand der im Rahmen der vorherigen Entwicklungsmaßnahme entstandenen Neuen Mitte. Ein Gestaltungskonzept soll dazu beitragen die Neue Mitte in ein urbanes, kleinstädtisch geprägtes Zentrum zu verwandeln, das die Qualitäten und die Infrastruktur der ursprünglichen Dorfkerne ergänzt. Dies beinhaltet auch flächenschonende Nachverdichtung rund um die Neue Mitte und Integration von Wohnraum für mehrere Generationen. Bei der Neugestaltung der Neuen Mitte soll ebenfalls eine Neustrukturierung der Verkehrssituation insbesondere für Fußgänger und Radfahrer erfolgen.

Dazu empfiehlt die AG die Ausschreibung eines Architektenwettbewerbs. Der derzeitige Marktplatz soll in Art einer Piazza und multifunktional angedacht werden. Neben Einzelhandel gilt es dabei auch Kultur und Gastronomie sowie neue Wohnformen einzubeziehen. Nicht zuletzt soll auch das Umfeld der Neuen Mitte beachtet und mit Ruhe-, Aufenthalts- und Spielbereichen gestaltet werden. Ferner wurde der Vorschlag geäußert, ein Tourismuskonzept zu erstellen.

Idee	Schlüsselprojekte
Urbane Mitte	Urbane Interpretation der Innenstadt **(5.3.2)**
Plazza zum Leben	Marktplatzkonzept **(5.3.4)**
Ausschreibung eines Architektenwettbewerbs	Architektenwettbewerb: Neue Mitte **(5.3.3)**

SCHLÜSSELPROJEKTE

4.3.3 AG Gewerbe

Die AG Gewerbe weist auf den dringenden Bedarf für die Ausweisung neuer Gewerbeflächen in Neu-Anspach hin. Eine interkommunale Abstimmung wäre bei der Ausweisung und Planung neuer Flächen ideal. Neben einer guten Verkehrsanbindung spielen aber auch Aspekte wie Infrastruktur, stabiles Internet und die Stromversorgung eine Rolle. Vergaberichtlinien sind zu entwickeln und einzuhalten. Als entsprechende Vorschläge wurden z. B. Gewerbesteuerzahlung, Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie Zukunftssicherheit genannt. Es gilt, vorhandene Strukturen auszubauen und Leerstände zu vermeiden. Besonders für Jungunternehmen sollen attraktive Angebote wie beispielsweise ein Gründerzentrum für Start-ups gemacht werden. Sowohl für Wohngebiete als auch für den Verkehr wurde der Wunsch nach kurzen Wegen geäußert. In diesem Kontext steht auch die ÖPNV-Anbindung.

SCHLÜSSELPROJEKTE

Idee	Schlüsselprojekte
Gründerzentrum für Start-ups	Start-ups etablieren **(5.1.1)**
Vergaberichtlinien entwickeln	Vergabematrix für eine sozialverträgliche Stadtentwicklung **(5.1.2)**
Infrastruktur, schnelles Internet	Moderne Mobilität **(5.2.1)**, Globaler Highway Glasfaser **(5.2.2)**, Bürgerpark **(5.5.3)**
vorhandene Strukturen ausbauen und Leerstände vermeiden	Urbane Interpretation der Innenstadt **(5.3.2)**

4.3.4 AG Verkehr

In der AG Verkehr und Mobilität ging es insbesondere um die Frage, wie sich Verkehr reduzieren lässt. Als Vision für 2040 wurden unter anderem die Beruhigung der Ortskerne, ein autofreies Neu-Anspach, der massive Netzausbau Telekommunikation zur Unterstützung von Heimarbeitsplätzen sowie die Verfügbarkeit von mehr Dienstleistern (z.B. Fachärzten) vor Ort gefordert. Der ÖPNV soll optimiert werden, wobei eine entsprechende Bedarfsanalyse Aufschluss über Preise und Taktung geben soll. Ebenso wird ein Ausbau des Radwegenetzes (neueste Entwicklung: Elektro-Tretroller!) als notwendig erachtet. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der E-Mobilität, in Frage kommen zudem Carsharing- und Mobilitätsangebote, die für alle verfügbar sind und insbesondere die Mobilität von Senioren sicherstellen. Ferner schlug die Verkehrs-AG die Erstellung eines integrierten Verkehrskonzepts vor, ein weiteres Anliegen war der Themenkomplex der emissions- und staufreien Fortbewegung.

SCHLÜSSELPROJEKTE

Idee	Schlüsselprojekte
Verkehrsreduzierung, E-Mobilität	Moderne Mobilität **(5.2.1)**, Globaler Highway Glasfaser **(5.2.2)**, Neu-Anspach-App **(5.2.3)**, Urbane Interpretation der Innenstadt **(5.3.2)**, Grüne Entspannung: CO_2-frei vom Bahnhof zur Neuen Mitte **(5.5.2)**
Ausbau des Radverkehrs	Fuß- und Radwege in und um Neu-Anspach **(5.2.4)**
Beruhigung der Ortskerne	Ortskerne **(5.3.1)**

4.3.5 AG Freizeit

Ergebnis der AG Freizeit, Naherholung, Tourismus und Sport ist, dass Neu-Anspach schon viele gute und attraktive Angebote hat. Die AG empfahl, das Bestehende auszubauen und durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit eine bessere Vernetzung der Akteure und ihrer Angebote (Private, Vereine, Stadt - auch über kommunale Grenzen hinaus) zu erreichen. Die AG sprach sich darüber hinaus für ein gut ausbalanciertes Gesamtkonzept beispielsweise im Bereich des Waldschwimmbades aus, welches Vereinsangebote und –räumlichkeiten, Gastronomie und Freizeitflächen, Rad- und Wanderwege sowie Schwimmbäder und Parks einbezieht. Die Idee eines Mehrgenerationenparks wurde konkretisiert. Deutlich wurde auch der Wunsch nach genereller Verkehrsreduzierung sowie spezieller Orte für Jugendliche wie Halfpipe, Bolzplatz oder Kino.

Idee	Schlüsselprojekte
Mobilität	Fuß- und Radwege in und um Neu-Anspach **(5.2.4)**
Online-Informationen	Neu-Anspach-App **(5.2.3)**
Sportanlagen, lokale Treffpunkte	Gemeinsam zum Erfolg - Sport im Wandel der Zeit **(5.4.2)**, Bürgerpark **(5.5.2)**, Orte der Erholung **(5.5.4)**

SCHLÜSSELPROJEKTE

4.3.6 AG Umwelt

Für den Erhalt der bestehenden landwirtschaftlichen Flächen und Grünschneisen hat die AG Umwelt konkrete Vorschläge: Die Vergrößerung der Stadt mit Maß und Ziel betreiben, mehrgeschossig bauen, Baulücken schließen etc. Weniger Verkehrsaufkommen schaffe man auch durch wohnortnahe Einrichtungen und Versorgung. Anreize und gut erreichbare Informationen zum Energiesparen und Umweltschützen für die Bürger seien durch die Stadtverwaltung leicht umsetzbar.

Das in 2013 beschlossene Klimaschutzkonzept müsse als Grundlage bei allen Planungen dienen und eine dezenetrale Versorgung der Baugebiete ist anzustreben. Essenziell sei eine Identifikation aller Neu-Anspacher mit dem dortigen Angebot. Ihre Visionen für 2040 gliederte die Gruppe in die Bereiche Natur- und Umweltschutz, Verkehr - Mobilität sowie Klimaschutz - Erneuerbare Energien - Energieeffizienz.

Abb. 22: 2. Bürgerwerkstatt, Ergebnis: AG Umwelt

Die AG fordert darin unter anderem den Erhalt von Wald, Böden und Artenvielfalt, mehr Grünflächen, die Förderung der Landwirtschaft im Sinn einer ökologisch betriebenen Landbewirtschaftung. Bachauen als klimarelevante Schneisen sollen erhalten erhalten bleiben.

SCHLÜSSELPROJEKTE

Idee	Schlüsselprojekte
Bürgerinfo zur Energieeinsparung und Reaktivierung des Klimaschutzkonzeptes	Quick wins **(5.4.3)**
Klimaschutz	Vergabematrix für eine sozialverträgliche Stadtentwicklung **(5.1.2)**, Grüne Entspannung **(5.5.2)**
Lebendiges Zentrum	„Leerstandstool" für Gewerbe und Wohnimmobilien **(5.1.3)**, Generationenwechsel im Herzen der Stadt **(5.1.4),** Urbane Interpretation der Innenstadt **(5.3.2)**, Marktplatzkonzept **(5.3.4)**,
Minimierung der Neuversiegelung von Flächen	„Leerstandstool" für Gewerbe und Wohnimmobilien **(5.1.3)**, Generationenwechsel im Herzen der Stadt **(5.1.4)**

Die Arbeitsgruppen haben ihre Ergebnisse bei einer Stadtverordnetensitzung im Oktober 2018 allen politischen Verantwortlichen präsentiert.

Dabei wurde deutlich, dass sich die Themenfelder der einzelnen Arbeitsgruppen zwar eingrenzen, aber nicht eindeutig voneinander trennen lassen. So beschäftigten sich beispielsweise gleich mehrere Gruppen mit dem Thema ÖPNV-Anbindung. Auch das Thema Verkehr war nicht allein der gleichnamigen Arbeitsgruppe vorbehalten, stattdessen spielten Verkehrsanbindung und –reduzierung auch in weiteren Gruppen eine wichtige Rolle. Ebenso befassten sich neben der AG Siedlung noch weitere Gruppen mit der Frage potentieller Neubauflächen. Dementsprechend lassen sich die Themen der einzelnen Arbeitsgruppen nicht isoliert, sondern nur im Kontext der gesamten Stadtentwicklung Neu-Anspachs betrachten.

Abb. 23: 2. Bürgerwerkstatt, Gesamtergebnis

Die wertvollen Ergebnisse stehen für die Erarbeitung weiterer Schritte zur Verfügung. Alle AG-Sprecher haben ihr Interesse an einer künftigen Einbindung betont und werden sicherlich auch auf die Umsetzung ihrer Vorschläge achten. Die Stadtverantwortlichen haben zugesagt, für Transparenz und Teilhabe zu sorgen.

5. Perspektiven & Handlungsfelder

Ausgehend von der fachlichen Bestandsaufnahme und deren Analyse sowie den Ergebnissen aus den Arbeitsgruppen lassen sich Perspektiven in Form konkreter Handlungsfelder für die zukünftige Ausrichtung der Stadt ableiten. Als Leitmotiv dient das vierblättrige Kleeblatt der Stadt Neu-Anspach, die aufgrund ihrer vier Ortsteile auch als „Kleeblatt im Taunus" bekannt ist. Das Kleeblatt steht symbolisch für das Wohlergehen der Bürger Neu-Anspachs und schafft ein gemeinsames Zeichen der Identifikation. Es steht für den Wunsch der Stadt und ihrer Bürger und Bürgerinnen nach einer sozialverträglichen Stadtentwicklung inmitten einer reizvollen und fruchtbaren Landschaft in direkter Nähe zum Rhein-Main-Gebiet.
Den Blättern des Kleeblatts entsprechend wurden vier Handlungsfelder plus ein Handlungsfeld als verbindendes Element definiert, welche das Grundgerüst für den Masterplan, das ISEK 2040 darstellen.

Handlungsfelder

Die folgenden aussagekräftigen Titel helfen, die einzelnen Schlüsselprojekte zu gliedern und ordnen sowie übergeordnete Aufgaben der Stadtentwicklung zu beschreiben. Darüber hinaus werden die verschiedenen Handlungsfelder definiert und entsprechend ihrer Umsetzbarkeit in konkrete Projekte beurteilt.

1. Verjüngt:

Moderne trifft Tradition

2. Vernetzt:

Alle Wege führen nach Neu-Anspach

3. Vertraut:

Altes mit neuem Leben füllen

4. Vereint:

Gemeinsam Heimat gestalten

5. Verbunden:

Kleeblatt im Taunus - Stadt im Grünen

5.1 Verjüngt: Moderne trifft Tradition

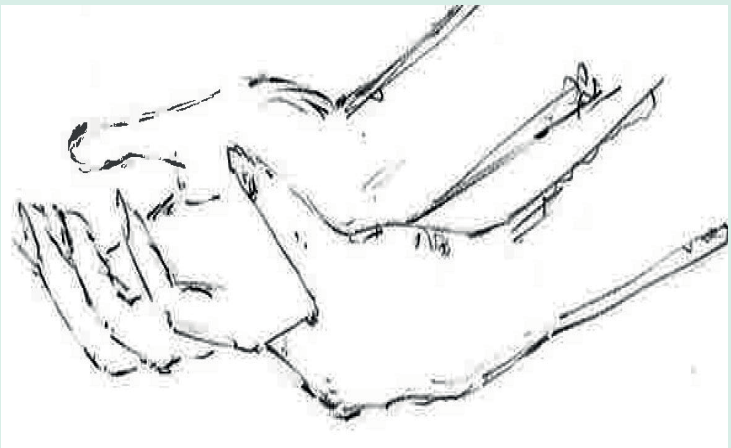

Abb. 24: Verjüngt

Die großräumige städtebauliche Planung Neu-Anspachs liegt mittlerweile zwei Generationen zurück und lässt sich oftmals nur schwer mit den aktuellen Bedürfnissen vereinen. Dennoch fühlt sich ein Großteil der Bevölkerung und der ansässigen Unternehmen in Neu-Anspach wohl und möchte ungern umziehen.

Unter dem Stichwort „Verjüngt" sind Schlüsselprojekte verortet, die notwendig sind, um den Bestand an die aktuellen und zukünftigen Bedürfnisse anzupassen sowie den überkommenen Strukturen neues Leben zu verleihen. Hierfür bedarf es eines reibungsfreien Informationsaustauschs auf allen beteiligten Ebenen (lokal, regional und global, formal). In diesem Zusammenhang kommt es sowohl den Vertretern der Stadt als auch den engagierten Bürger und Bürgerinnen auf eine behutsame Weiterentwicklung und Anpassung des Bestandes an die aktuellen Bedürfnisse an.

Schlüsselprojekte

5.1.1 Start-ups etablieren

Viele junge Erwachsene sehen ihre berufliche Zukunft nicht in Neu-Anspach, sondern vielmehr in den nahegelegenen Großstädten. Die Etablierung eines Gründerzentrums und von CoWorking-Spaces soll dazu beitragen, dass lokale Start-ups die Möglichkeit erhalten, ihre Ideen in zentraler Lage umzusetzen und auf sich aufmerksam zu machen. Gerade in der Anfangsphase ist es für Jungunternehmer und Neugründer von entscheidendem Vorteil, auf bestehende Strukturen wie moderne Geschäftsräume, funktionierende Infrastruktur und attraktive Angebote aus dem Dienstleistungsbereich zurückgreifen zu können. Ein Gründerzentrum, wie hier vorgeschlagen, bietet Start-ups neben geeigneten Räumlichkeiten und schneller Internetverbindung auch die Möglichkeit untereinander Kontakte zu knüpfen, miteinander zu kooperieren und wechselseitig voneinander zu profitieren. So kann beispielsweise vor Ort eine Beratungsstelle für betriebswirtschaftliche und rechtliche Fragen, die Umsetzbarkeit innovativer Ideen oder die Vermarktung neuer Produkte eingerichtet werden.

Konferenz- und Businessräume, aber auch kleinere Lager- und Archivräume können gemeinschaftlich genutzt und müssen nicht erst mühsam und kostenintensiv akquiriert werden. Die Lage mitten in Neu-Anspach begünstigt zudem kurze Wege und Arbeitsplätze in Wohnortnähe, flexible Arbeitszeitmodelle lassen sich hier optimal umsetzen.

Darüber hinaus sorgt die Maßnahme für eine dauerhaft zusätzliche Belebung der Neuen Mitte. Die minimalen Voraussetzungen an ein solches Zentrum wie schnelles Internet, gute Erreichbarkeit, Gastronomie etc. sind gegenwärtig bereits ansatzweise, speziell im Bereich des Feldberg Centers in der Neuen Mitte vorhanden, das potentiellen Gründern somit nicht nur geeignete Räumlichkeiten bietet, sondern als neues Gründerzentrum auch seiner ursprünglichen Funktion als Stadtzentrum wieder gerecht werden würde.

Abb. 25: Start-ups; Quelle: https://www.shutterstock.com/de

Umsetzung:

kurz-/ mittelfristig

Akteure:

Stadt, Eigentümer, Betreiber, Wirtschaftspaten, TIZG Usinger Land

Idee:

Gewerbeflächen für Jungunternehmer/Start-ups

Vision:

Technologie-, Innovations- & Gründerzentrum als Standort der Zukunft und erste Anlaufstelle für Jungunternehmer

5.1.2 Vergabematrix für eine sozialverträgliche Stadtentwicklung

Vielerorts ist im Ballungsraum Frankfurt Rhein-Main bereits eine Bodenknappheit erreicht, die zu extremen Grundstückspreisen, vielfach im Hochpreissegment, führt. Im Sinne einer sozialverträglichen Stadtentwicklung unterstützt Neu-Anspach Projekte, einer Segregation und wirtschaftlicher Überlastung der Bevölkerung entgegenwirken, und greift so steuernd in den beschriebenen Prozess ein. Zudem ermöglicht die Etablierung einer Vergabematrix, dass bei der Veräußerung von Grundstücken Mindestanforderungen an die spätere Umsetzung gekoppelt sind, welche über die gesetzlich vorgeschriebenen Standards hinausgehen. In den Haushalt der Stadt sollte ein Immobilienfonds eingestellt werden, um Grundstücke (Bodenbevorratung) und Leerstandsgebäude zu erwerben, damit diese einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Eindeutiger Bürgerwunsch ist die Ausarbeitung einer transparenten Matrix für die Vergabe und Veräußerung städtischer Flächen und Liegenschaften sowohl für gewerblich als auch für Wohnzwecke genutzte Immobilien. Diese hat zum Ziel, dass insbesondere in angespannten Lagen wie dem Rhein-Main-Gebiet auch zukünftig allen Gesellschaftsschichten und –formen der benötigte Wohn- und Geschäftsraum offensteht. Aufgrund der Komplexität des Themas wird die Matrix in folgende Unterpunkte eingeteilt:

a) Vergabe von Grundstücken für Wohnzwecke an Investoren/Bauträger

b) Vergabe von Gewerbegrundstücken

c) Vergabe von Grundstücken zur Bildung von Wohneigentum an private Bauherren

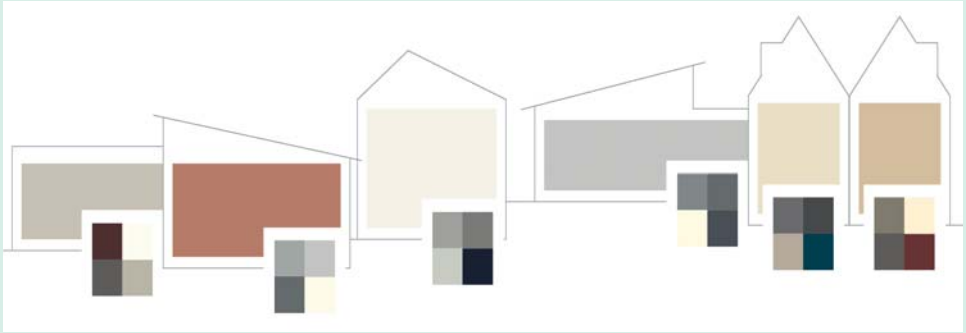

Abb. 26: Vergabematrix

Den aufgezählten Unterpunkten entsprechend könnten folgende mögliche Vergabekriterien für die Erstellung der Matrix herangezogen werden, damit Bewerber bei der Vergabe von Wohn- und Gewerbeimmobilien bevorzugt berücksichtigt werden:

- in Neu-Anspach Berufstätige,
- Familien mit Kindern,
- (ehemals) Ortsansässige,
- Anzahl der Arbeits- und Ausbildungsplätze für Gewerbeflächen,
- Zukunftssicherheit des Betriebes,
- Gewerbesteuer,
- Fahrzeug- und zu erwartendes Verkehrsaufkommen des Betriebes,
- Energieeffizienz,
- Deckungsanteil des Energiebedarfs durch regenerative Energien soll oberhalb der Mindestanforderungen liegen,
- Minimierung der Neuversiegelung von Freiflächen,
- Umweltfreundlichkeit

Als ergänzende Faktoren können Kriterien herangezogen werden, die vom jeweiligen Kaufinteressenten und dessen Engagement abhängen wie beispielsweise ehrenamtliche und soziale Tätigkeiten innerhalb der Gemeinde, die Pflege eines Familienmitglieds oder die ehrenamtliche Betreuung von Kindergruppen. Mithilfe der hier vorgeschlagenen Vergabematrix lassen sich zudem unerwünschte Nutzungen ausschließen, z. B. weil sie flächenintensiv sind und nur wenige Arbeitsplätze bieten.

Umsetzung:
kurz-/ mittelfristig

Akteure:
Stadt, Verwaltung

Idee:
Vergabekriterien für Wohnbau- & neue Gewerbegrundstücke

Vision:
Wohnen & Gewerbe in Neu-Anspach: bezahlbar, fair, zukunftssicher, am Bedarf orientiert und visionär

5.1.3 „Leerstandstool“ für Gewerbe und Wohnimmobilien

„Schon gehört? Haus XY steht leer!“ „Tatsächlich? Weißt du, wem das gehört?“ „Nein, aber Frau YX von gegenüber hat gesagt, dass…“

Statt vom Hörensagen von leerstehenden Immobilien, die vermietet oder verkauft werden sollen, zu erfahren, ermöglicht ein digitales Leerstandstool Interessenten einen umfassenden und aktuellen Überblick über bereits leerstehende oder in Kürze frei werdende Gewerbe- und Wohnimmobilien. Gemeint ist eine unverbindliche Plattform, auf der über Leerstände in Neu-Anspach informiert wird. Ziel ist die Verteilung und Steuerung von Wohnraum- und Gewerbeflächenanfragen bei der Stadt ohne unnötig Bauland ausweisen zu müssen.

Abb. 27: Leerstandstool; Quelle: https://www.fotolia.de

Da bereits gewerbliche Anbieter existieren, die ebenfalls eine solche Option anbieten (siehe KIP: Innenentwicklung, Bsp.: Hanau), ist eine kurzfristige Umsetzung ohne hohe Investitionskosten möglich. Ergänzend besteht die Möglichkeit, einen Immobilienfonds und eine Bauplatzbörse einzurichten.

Umsetzung:
kurz-/ mittelfristig
Akteure:
Stadt, Verwaltung
Idee:
neue Bestimmung für alte Häuser und permanente Erneuerung des Bestandes, welcher direkt am Bedarf orientiert ist
Vision:
Leerstandsmanagement mit digitalem Infopool und Integration in Neu-Anspach-App (Schlüsselprojekt: Neu-Anspach-App (5.2.2))

5.1.4 Generationenwechsel im Herzen der Stadt

Ziel vieler junger Familien ist das Wohnen in den eigenen vier Wänden, idealerweise im Neubau. Die Realisierung privater Wohnträume ist allerdings auch im Falle bereits bestehender Gebäude möglich. So bieten Bestandsimmobilien gegenüber Neubauten für Bauherren i. d. R. folgende Vorteile: geringere Investitionskosten, besserer Anschluss an die vorhandene Infrastruktur, differenziertes Angebot vor Ort, etc.
Um Bestandsstrukturen nicht zugunsten unnötiger Neubaugebiete am Stadtrand zu vernachlässigen, ist die aktive Begleitung des innerörtlichen Generationenwechsels von immenser Bedeutung. Abgeleitet von Erfolgsmodellen anderer Gemeinden und Städte soll in Neu-Anspach zunächst für die Altortskerne ein Konzept entwickelt werden, welches sowohl junge Familien bei der Verwirklichung ihrer Wohnansprüche in bestehenden, evtl. bereits länger leer stehenden Gebäuden als auch die Generation 65+ bei der Suche nach bedarfsgerechtem Wohnraum unterstützt.

Eine sukzessive Erneuerung und Durchmischung des Bestandes ist die positive Folge, die Unternutzung und Leerstand und somit dem Verfall ganzer innerstädtischer Quartiere entgegenwirkt.
Konkret wird der Weiterverkauf bzw. Tausch von Immobilien-Altbestand in ganz Neu-Anspach angestrebt, wozu es insbesondere der Erarbeitung entsprechender Förderrichtlinien bedarf. Als entsprechendes Vermittlungs-Werkzeug kann das oben vorgeschlagene Leerstandstool eingesetzt werden.

Umsetzung:

kurz-/ mittelfristig

Akteure:

Stadt, Verwaltung, Externe

Idee:

bezahlbarer Wohnraum, zielgerichtete Innenentwicklung nach Stadtentwicklungskonzept, Leerstand und die Neuversiegelung von Freiflächen vermeiden

Idee:

Kleinstadt im Grünen – vielfältig, bezahlbar und attraktiv für alle Altersklassen

5.2 Vernetzt: Alle Wege führen nach Neu-Anspach

Das Thema Vernetzung spielt insbesondere im Hinblick auf Bürgerzufriedenheit, stadträumliche Qualitäten und Informationspolitik eine entscheidende Rolle. Umso mehr lässt sich der sowohl seitens der Stadt Neu-Anspach als auch von den Bürger und Bürgerinnen geäußerte Wunsch nach einer möglichst klimaneutralen und effizienten Vernetzung, beispielsweise bei Mobilität, Daten- und Wissensaustausch nachvollziehen. Die aktuellen Bürgerbefragungen der Stadt Neu-Anspach zeigen deutlich, dass es hier großen Nachholbedarf gibt.
Damit Neu-Anspach auch 2040 eine familienfreundliche und lebenswerte Kleinstadt im Grünen ist, werden städtische Systeme (Mobilität, Infrastruktur und Wissensaustausch) entsprechend des Leitziels neu überdacht und bestehende Strukturen an Anforderungen wie Umweltfreundlichkeit, Sozialverträglichkeit und Effizienz angepasst. Unter dem Motto „Vernetzt: Alle Wege führen nach Neu-Anspach“ sollen zum einen Konzepte entwickelt werden, bei denen die zukünftige Herangehensweise noch unklar ist. Zum anderen werden konkrete Projekte formuliert, deren Umsetzung absehbar und notwendig ist.

VERNETZT

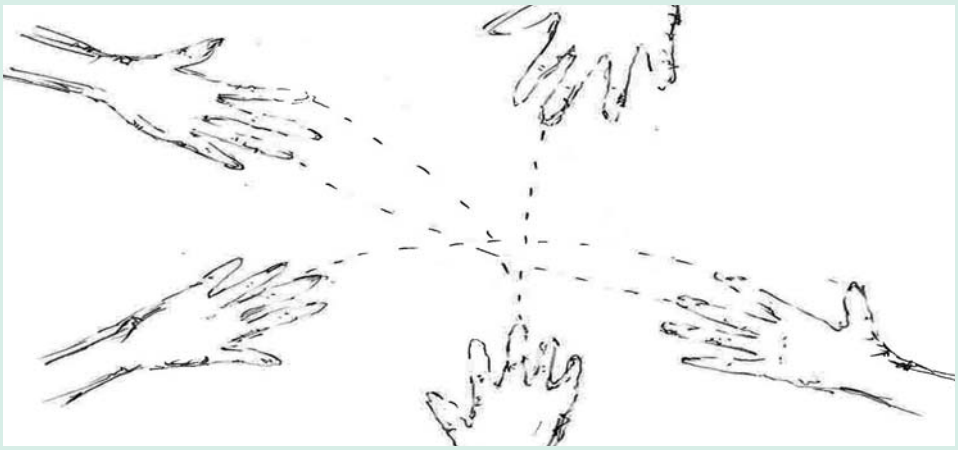

Abb. 28: Vernetzt

Schlüsselprojekte

5.2.1 Moderne Mobilität

Nie war der moderne Mensch so mobil wie heute. Eine Kehrtwende davon ist derzeit nicht abzusehen. Mit dem privaten PKW, Bus, Bahn, per Flugzeug oder

mit Fahrrädern und E-Bikes lassen sich auch längere Strecken beinahe mühelos bewältigen. Mit dem gestiegenen Verkehrsaufkommen gehen allerdings auch negative Effekte wie Staus, endlose Parkplatzsuche und Parkflächenbedarf in den Innenstädten, erhöhter CO_2-Ausstoß und Lärmbelästigung einher. Dazu kommt, wie auch im Fall Neu-Anspachs, Unzufriedenheit mit dem ÖPNV. Kritisiert werden die zu geringe Taktung von Bus und Bahn, mangelnde Organisation der Fahrpläne, zu wenige Abend- und Nachtfahrten, fehlende Sicherheitskonzepte sowie vergleichsweise hohe Preise.

Die zunehmend komplexer werdenden Verkehrsstrukturen sowie der Wunsch, sich umweltverträglich und effizient fortzubewegen, erfordern insbesondere im konkreten Fall Neu-Anspachs als einer Stadt am Rande des Rhein-Main-Gebietes eine umfassende, im Optimalfall interkommunale, Bestands- und Konfliktanalyse. Es gilt, gemeinsame Ziele zu formulieren und davon ausgehend ein konkretes Verkehrskonzept zu erarbeiten. Dabei sollen sowohl aktuelle Ideen, die das Thema moderne Mobilität schon aufgreifen, unter anderem Mitfahrzentralen, Bürgerbusse oder Sammeltaxis integriert werden als auch neue Kommunikations-, Mobilitäts- oder Antriebsmöglichkeiten Berücksichtigung finden. Im Ergebnis soll ein Konzept für die Stadt Neu-Anspach ausgearbeitet werden, wie das Verkehrsaufkommen und der Mobilitätsbedarf im Jahre 2040 umwelt- und sozialverträglich berücksichtigt werden kann.

Abb. 29: Moderne Mobilität: Wie sieht sie für Neu-Anspach aus?

Umsetzung:
kurz-/ mittelfristig

Akteure:
Neu-Anspach, Usingen, Bad Homburg, Verkehrsplaner, HTK

Idee:
Steuerung & Vernetzung der Verkehrsaufkommen im Jahre 2040

Idee:
umwelt- und sozialverträgliche Mobilitätskonzepte für Neu-Anspach – autofrei, CO_2-frei und flächenoptimiert

5.2.2 Neu-Anspach-App

„Hat das Waldschwimmbad eigentlich schon geöffnet?", „Ostereiersuchen für Kinder?", „Könnt ihr ein gutes Restaurant empfehlen?," „Heute Abend ins Konzert?", „Ja, der Film läuft später im Kino!" - Kurz: „Was ist los in Neu-Anspach?" Nach dem Vorbild anderer Städte, für die bereits eine solche App existiert, werden Informationen zu Veranstaltungen, Ausgehtipps, Öffnungszeiten etc., aber auch tagesaktuelle Informationen aus der Presse oder dem Magistrat zur Verfügung gestellt, die online abgerufen werden können. Dabei soll die App mehr bieten als eine reine Informationsplattform.

Abb. 30: Immer aktuell: Neu-Anspach für die Hosentasche; Quelle: https://www.shutterstock.com/de

In dieser App soll das bestehende Generationsnetzwerk der Stadt Neu-Anspach und auch auf das regionale oder auch saisonale Angebot aufmerksam gemacht werden, welches direkt auf entsprechende Anbieter verweist. Entsprechend ihrer Interessen bekommen interessierte Bürgerschaft konkrete lokale Angebote und Projekte auf ihr Handy, wie beispielsweise das Repaircafé. Im Idealfall erhalten Nutzer schnell und übersichtlich Ergebnisse zu einer konkreten Anfrage, die sie interessiert. Als gut funktionierende Beispiele wurden seitens der Kommune die Apps aus Wölfersheim und Gießen genannt.
Für den digitalen Austausch zwischen Bürgern und Kommune bedarf es einer Konzepterstellung zur Programmierung einer entsprechenden App, welche nach Belieben individuell ergänzt werden kann.

Umsetzung:
mittelfristig
Akteure:
externer Anbieter, Neu-Anspach, Usingen, Bad Homburg, HTK
Idee:
am Bedarf orientierter Wissens- und Informationsaustausch innerhalb der Bürger von Neu-Anspach
Idee:
umwelt- und sozialverträgliche Mobilitätskonzepte für Neu-Anspach – autofrei, CO_2-frei und flächenoptimiert
Vision:
Etablierung eines neuen funktionierenden Mediums zum Austausch untereinander

5.2.3 Fuß- und Radwege in und um Neu-Anspach

In Kooperation mit dem ADFC und weiteren lokalen Akteuren soll das bestehende Fuß- und Radwegenetz Neu-Anspachs erfasst und erweitert werden. Dafür ist eine umfassende Bestandsanalyse erforderlich, die sich u. a. mit folgenden Fragen befasst: Wie verlaufen die bisherigen Strecken und wie sind sie gekennzeichnet, ausgeschildert? Wie ist die Qualität der Wege (Sicherheit, Beleuchtung, Belag)? Sind weitere Wege notwendig/gewünscht? Können neue Wege naturnah gestaltet werden? In diesem Kontext ist auch das Thema „geschützte" Radwege zwischen Stadtteilen und Gewerbegebiet zu berücksichtigen.
Umsetzung:
kurz-/mittelfristig
Akteure:
Stadt, Verwaltung, ADFC
Idee:
viele separate Fahrradwege mit Radwegekarte und Beschilderung
Vision:
autofreies Neu-Anspach

5.2.4 Globaler Highway Glasfaser

Die Verfügbarkeit schnellen Internets zählt zu den Standortkriterien vieler Unternehmen und gewinnt auch bei der Wahl des Wohnortes zunehmend an Bedeutung. In eine schnelle Internetverbindung zu investieren bedeutet dementsprechend in die Zukunft zu investieren. Ziel der Stadt Neu-Anspach ist es deshalb, bis 2025 flächendeckend eine Verfügbarkeit von 1.000 MBit/s zu erreichen. Folgerichtig soll für jede Baumaßnahme mit Beschluss des Masterplans die Verlegung von Glasfaserkabeln Pflicht werden. Ein weiteres Plus ist die Bereitstellung einer öffentlichen WLAN-Verbindung an zentralen Orten der Stadt.

Umsetzung:
kurz-/mittelfristig
Akteure:
Stadt
Idee:
Wirtschaftsförderung und Verkehrsreduzierung durch schnelles Internet
Vision:
schnelles Internet für alle, überall

5.3 Vertraut: Altes mit neuem Leben füllen

Thema des dritten Handlungsfeldes ist die an einigen Orten in Neu-Anspach herrschende Diskrepanz zwischen Ist- und Soll-Zustand. Unter dem Leitgedanken der familienfreundlichen und lebenswerten Kleinstadt im Grünen werden die jeweiligen Orte untersucht und anschließend weiterentwickelt.

Vom direkten Wohnumfeld abgesehen, trägt das Stadtzentrum wesentlich zur Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt und Heimat bei. Gleichzeitig dient es im Rahmen der Außenwahrnehmung als Aushängeschild. Unabhängig von quartiersbezogenen Zielen soll das Zentrum als lebenswerter Stadtraum erhalten und belebt werden. Themen wie Kleinstadt im Grünen, sozialverträglicher Wohnungsmix, Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen spielen dabei eine großer Rolle.

Abb. 31: Vertraut

Schlüsselprojekte

5.3.1 Ortskerne

Abb. 32: Siedlungsentwicklung Neu-Anspach

Damit Neu-Anspach weiter als „Kleeblatt im Taunus“ bestehen kann, ist es von immenser Bedeutung, die Identität und den Charakter jedes einzelnen Ortsteils herauszuarbeiten und zu stärken. Maßvolle und behutsame Verdichtung, Erhalt von Grünflächen sowie eine individuelle und qualitätvolle Innenentwicklung der Ortskerne sind deshalb Grundsätze, die es hinsichtlich der gestalterischen und funktionalen Aufwertung der alten Ortskerne zu beachten gilt. Neben konkreten Zielvorstellungen, bedarf es vor allem einer Bestands- und Konfliktanalyse aller Ortskerne, die das besondere Spannungsfeld zwischen Historie und Zukunft berücksichtigt und weiterentwickelt.

Darüber hinaus müssen konkrete Maßnahmen zur Anpassung des Bestandes formuliert werden, um durch eine Verknüpfung von sozialen, ökonomischen und ökologischen Belangen die ursprüngliche Ortskernfunktion wiederbeleben zu können.

Umsetzung:
kurz-/mittelfristig

Akteure:
Gewerbeverein, Stadt, Bürger

Idee:
aktuelle Unstimmigkeiten identifizieren und gemeinsam beheben, sodass in allen Ortsteilen unterschiedliche Projekte und Objekte entwickelt und umgesetzt werden, die der Natur und dem Klimaschutz dienen

Vision:
individuelle Qualitäten herausarbeiten und stärken, sodass die Ortskerne in ihrer Gemeinschaft ein Ganzes bilden

5.3.2 Urbane Interpretation der alten Innenstadt

Mittels einer Bestands- und Konfliktanalyse sollen konkrete Ziele formuliert werden, um die Altstadt, gemeint ist der alte Ortskern von Anspach, wieder mit Leben zu füllen. Das Augenmerk liegt auf den Stichpunkten autofreies Zentrum, Leerstand vermeiden, Verbindung zwischen Kleingewerbe/ Gastronomie/ Einzelhandel mit Wohnen schaffen. Hierzu sollen verschiedene Möglichkeiten und deren Potentiale für die Belebung des Altortskern von Anspach untersucht werden, wie beispielsweise die Etablierung eines Infotools auf der Website der Stadt/ Neu-Anspach-App (Schlüsselprojekt: Neu-Anspach-App (5.2.2)) zum Akquirieren neuer Gewerbetreibender, der Attraktivitätssteigerung öffentlicher Flächen durch Gebührensenkung und Ausbau der Außengastronomie, etc.
Der alte Ortskern ist momentan von einer relativ dichten, sehr engen ein- bis zweigeschossigen und kleinteiligen Bebauung mit vereinzeltem Kleingewerbe geprägt. Mithilfe der vorgeschlagenen Maßnahmen soll ein möglichst autofreier Raum ähnlich einer Fußgängerzone entstehen, der als ruhiger Gegenpol zur Neuen Mitte fungiert, und Passanten durch fest etablierte Qualitäten zum Aufenthalt animiert. Kleine Begegnungsorte (z. B. Brunnen) zeugen von der Geschichte Neu-Anspachs und werten den Ortskern auf.

Umsetzung:

kurz-/mittelfristig

Akteure:

Stadt, Bürger, Eigentümer, Gewerbeverein

Idee:

am Bedarf orientierter Wissens- und Informationsaustausch innerhalb der Bürger von Neu-Anspach

Idee:

Belebung des alten Ortskerns von Anspach und Entschleunigung, damit die sich vorhanden Freiraum-, Aufenthalts-, Durchmischungsqualitäten wieder entfalten können

Vision:

Etablierung eines ersten (fast) autofreien Quartiers in Neu-Anspach

5.3.3 Architektenwettbewerb: Neue Mitte

Vom Torso zum urbanen Zentrum: Stadt und Bürger sind sich einig, dass die Neue Mitte ein lebendiges, identitätsstiftendes städtebauliches Gesamtensemble mit hoher Funktionalität werden soll, das die Qualitäten und die Infrastruktur der ursprünglichen Dorfkerne ergänzt. Dazu werden zunächst Nahversorgungseinrichtungen zur Deckung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs in Form von kleinflächigem Einzelhandel benötigt. Im nächsten Schritt ist die Etablierung weiterer Dienstleister sowie von Gesundheitsversorgern (Ärzte, Therapeuten, Apotheke und Fitness/ Rehasport) geplant. Angebote aus dem Bereich der Gastronomie komplettieren schließlich das Spektrum der neu gestalteten Neuen Mitte.

Abb. 33: Areal: Neue Mitte

Die Ausschreibung eines Architektenwettbewerbs bietet die Möglichkeit, kreative Ideen für die potentielle künftige Nutzung sowie einen ganzheitlichen Ansatz zu erhalten, der Aspekte wie das geplante Gründerzentrum berücksichtigt, aber auch Schwerpunkte im Bereich Gesundheit setzt. Zudem ist die Einbeziehung der Öffentlichkeit möglich. Ein zweiter Wettbewerb könnte hinsichtlich der Namensfindung für die Neue Mitte stattfinden.

Umsetzung:

kurz-/mittelfristig

Akteure:

Eigentümer, Kirche, Stadt, externe Unterstützung, Bürger

Idee:

Wiederbelebung der Neuen Mitte als erste Anlaufstelle für die Bürger von Neu-Anspach als Zentrum „der Innovation und Deckung des täglichen Bedarfs“

Vision:

Neue Mitte – professionell geplanter Raum für Wochenmarkt, Ausstellungen, Messen, Kultur mit hoher Aufenthaltsqualität

5.3.4 Marktplatzkonzept

Abb. 34: Rund ums Feldberg Center - Marktplatzkonzept

Das Areal rund um das Feldberg Center soll kurzfristig wieder mit Leben gefüllt, der ursprüngliche Gedanke als Marktplatz reaktiviert werden. Vorgesehen ist eine Art Piazza als attraktiver Treffpunkt, als Ort der Begegnung und des Miteinanders. Grundsätzlich soll der Platz aber flexibel, z. B. für den Wochenmarkt, aber auch andere Veranstaltungen wie Messen, Konzerte etc., genutzt werden können. Darüber hinaus sollen Spielmöglichkeiten und Räume für Kinder und Jugendliche entstehen, möglich ist auch die Konzeption von interaktiven Wasserspielen. Ausreichend Sitzgelegenheiten und eine ansprechende Bepflanzung runden die Neugestaltung des Marktplatzes ab.

Ausserdem soll es einen moderierten runden Tisch mit Vor-Ort-Akteuren und ggf. Event-Experten geben, um so ein geeignetes Konzept zu erstellen. Damit einher geht die Akquise von Ausstellern und die Etablierung von kulturelle Veranstaltungen, Lesungen, Theater, Konzerte etc..

Umsetzung:
kurz-/mittelfristig

Akteure:
Stadt, Gewerbeverein, externe Unterstützung

Idee:
Neugestaltung des unattraktiven, unbelebten und weitgehend ungenutzten Marktplatzes

Vision:
Piazza mit Wasserspielen, verschiedenen Bereichen für junge und alte Menschen, umrahmt von Cafés und kleinen Geschäften

5.3.5 Öffentliche Toilette, ein Win-Win Konzept

Saubere und kostenlose Toiletten in der Innenstadt? Weil öffentliche Toiletten im Stadtbild rar sind (hohe Investitions- und Instandhaltungskosten), wird der Gang zur Toilette nicht selten auf die Rückkehr in die eigene Wohnung verschoben und der eben noch entspannte Stadtbummel findet ein abruptes Ende. „Die nette (öffentliche) Toilette“ schafft Abhilfe! Bei dem zugehörigen Konzept, welches bereits in einigen Städten umgesetzt wird, unterstützt die Stadt Gastronomen finanziell bei der Pflege der Toiletten und spart dadurch Kosten. Der Gastronom bekommt potentielle Neukunden sowie Geld für sein bestehendes WC. Die Bevölkerung erhält ein flächendeckendes Netz an frei zugänglichen Toiletten, die sauber, gepflegt und bis spät in die Nacht geöffnet sind. Zudem sind Läden, Gaststätten usw. mit „netten Toiletten“ mit einem einheitlichen Aufkleber gekennzeichnet und deshalb leicht zu finden.

Umsetzung:
kurz-/mittelfristig

Akteure:
Stadt, Gastronomen, Gewerbeverein

Idee:

mehr öffentliche Toiletten

Vision:

genügend saubere, kostenlose Toiletten

5.3.6 Neuinterpretation u. Weiterentwicklung von Bestandsquartieren

Abb. 35: Alt macht Neues;
Quelle: https://www.fotolia.de

Von der Bebauung entlang der Bahnhofstraße ausgehend sollen Leitlinien für die Neuinterpretation bereits bestehender Quartiere entwickelt werden, die die Innenentwicklung unter Berücksichtigung sich verändernder Nutzungen thematisieren. Hier gilt ebenso die Vorgabe der maßvollen und am Bestand orientierten Entwicklung und es muss außerdem genau geprüft werden, ob die vorhandene Infrastruktur zusätzliche Belastungen aufnehmen kann. Dazu bedarf es zunächst einer umfassenden Analyse der Bahnhofstraße und ihrer Bebauung. Daraus lassen sich im nächsten Schritt Rahmenbedingungen, die konkret in einem Bebauungsplan festgehalten werden, ableiten, innerhalb derer sich die künftige Entwicklung vollziehen soll.

Umsetzung:

kurz-/mittelfristig

Akteure:

Stadt

Idee:

Innenentwicklung Bahnhofstraße

Vision:

verbindliche Richtlinien für die Entwicklung von Bestandsquartieren

5.4 „Vereint: Gemeinsam Heimat gestalten“

Laut erklärtem Bürgerwillen soll Neu-Anspach eine Kleinstadt im Grünen bleiben. Der Fokus richtet sich dementsprechend auf den Erhalt der regionalen Qualitäten, sodass identifikationsstiftende Merkmale der Stadt beibehalten werden und so das Heimatgefühl gestärkt wird.

Abb. 36: Vereint

VEREINT

Schlüsselprojekte

Abb. 37: Image: Eingeschränktes Wohnangebot

5.4.1 Wohnraum für jede Lebenslage

Der Wohnbestand Neu-Anspachs ist kleinstädtisch geprägt, das Angebot für unterschiedliche Wohnformen und Lebenslagen stark begrenzt.

Mit der exemplarisch geplanten Fläche „An der Dörrwiese“ in Hausen-Arnsbach verfügt Neu-Anspach über eine ca. 2,7 ha große Siedlungsfläche, welche sich ideal für die Entwicklung eines Wohnkonzeptes eignet. Bedingt durch ihre einerseits peripher und anderseits gut in die Stadt integrierte Lage verfügt sie über eine sehr gute Anbindung an das städtische Busnetz und darüber hinaus auch über eine fußläufige Anbindung an den ÖPNV (Bahnhof Hausen-Arnsbach). Grundsätzlich ist hier als Pendant zur Grundschule „Am Hasenberg“ auch ein mehrgeschossiger Wohnungsbau denkbar.
Für die Neubebauung soll ein Konzept entwickelt werden, welches ein differenziertes Wohnangebot sowohl im Miet- als auch im Eigentumsverhältnis schafft. Vorgesehen sind moderne, funktionale und auch dauerhaft marktgerechte Wohnungen, welche das vorhandene Angebot von Neu-Anspach ideal erweitern. Dringend benötigte Sozialwohnungen können in diesem Konzept ebenfalls berücksichtigt werden. Dabei wird ein Wohnumfeld geschaffen, das Lösungsansätze für die sich permanent verändernden Bedingungen enthält. Berücksichtigung finden zudem Aspekte wie Baugruppenmodelle, Energieeffizienz, Barrierefreiheit, Differenzierung von privaten und öffentlichen Grünraum- und Freiflächenqualitäten.

Umsetzung:
kurzfristig
Akteure:
Stadt
Idee:
Handlungsspielraum schaffen, Bauen nach tatsächlichem Bedarf
Vision:
vielfältige Wohnformen, bezahlbar und attraktiv für alle Altersklassen

5.4.2 Gemeinsam zum Erfolg – Sport im Wandel der Zeit

Abb. 38: Sport unterliegt fast keinen Einschränkungen; Quelle: https://www.shutterstock.com/de

Unabhängig von Alter- und Gesellschaftsschicht gehören Sport und Bewegung heute immer mehr zu einer modernen Industriegesellschaft. Die Ausübung von sportlichen Aktivitäten unterliegt dabei fast keinen Einschränkungen mehr und stellt vielerorts ein Massenphänomen dar, welches fast unabhängig von körperlicher Aktivität und Kompetenz ist.

In Neu-Anspach geben ca. 75 % der Bevölkerung an (Studie des Institutes für kooperative Planung und Sportentwicklung, 2010) sportlich aktiv zu sein. Die regelmäßige Aktivitätsquote nimmt erwartungsgemäß im Alter ab, doch auch bei der Altersgruppe der 60- bis 80- jährigen liegt sie noch bei 62 %. Darüber hinaus

verdeutlichen die Ergebnisse der Studie auch, dass die Mehrzahl der sportlich Aktiven außerhalb der Sportvereine in einem privaten Rahmen (ca. 51 %) sportlich aktiv ist, und damit öffentlich zugängliche Orte wie Wald, Feld, Straßen, Plätze und Parkanlagen immer wichtiger für eine sportlich aktive Gesellschaft werden. In Neu-Anspach sind nach wie vor die wichtigsten Sportanbieter Vereine mit ca. 20 %, gefolgt von den gewerblichen Anbietern mit ca. 14 %.
Die Handlungsempfehlungen einer zukünftige Sportentwicklung für Neu-Anspach greifen die veränderten und deutlich komplexeren Anforderungen auf und betrachten Sportentwicklungsplanung zunehmend als Teil der Stadtentwicklung mit einer engen Verzahnung verschiedener Fachplanungen und verfolgen damit auch den heute vielfach geforderten mehrdimensionaler Ansatz.

Konkrete Projektvorschläge (abgeleitet aus Sportentwicklungsplan von 2010):
- Sport-App (Einbindung in Neu-Anspach-App möglich)
- Erstellung eines Kataloges für Räume des Sports
- Kooperation der ortansässigen Vereine
- Sportgutscheinheft
- Gewinnung ehrenamtlicher Mitglieder

Umsetzung:
mittelfristig
Akteure:
Stadt, Vereine
Idee:
Vereine stärken, Sportanlage am Waldschwimmbad ausbauen
Vision:
umfangreiches Sportangebot in NA: Freizeit-, Naherholungs- & Sportpark, Kooperation der Vereine, ausreichend Wander- & Fahrradwege

5.4.3 Quick wins – Kleine Einsparmöglichkeiten mit großer Wirkung

Neu-Anspach hat noch längst nicht die einst proklamierten Klimaschutzziele erreicht. Mit Hilfe der Reaktivierung dieser Projektidee wird der Klimaschutzbericht der Kommune wieder neu in die Köpfe der Bevölkerung gerufen. Konkrete Handlungsempfehlungen helfen bei der praktischen Anwendung. Die Idee von Quick wins: Relativ schnell umzusetzende Einsparmöglichkeiten werden gesammelt und öffentlichkeitswirksam verbreitet. Klimaschutzmaßnahmen im „Bierdeckelformat“ werden auf der städtischen Internetseite bereitgestellt. Nutzer können sich gezielt über dieses Thema informieren.
Zusätzlich soll die Entwicklung des Energieverbrauchs in Neu-Anspach im Verhältnis zu den allgemeinen Zielvorgaben der Bundesrepublik den Bürgern auf anschauliche und leicht verständliche Art und Weise dargestellt werden. Schließlich wird hierbei auch auf die Energieberatungsstelle der Stadt Neu-Anspach aufmerksam gemacht.

Umsetzung:
kurz- und langfristig
Akteure:
Stadt, , Energieagentur, Fachingenieure, Bürger

Idee:

Flyer zum Thema Energie sparen

Vision:

verbindliches Konzept zur solaren und dezentralen Energieversorgung

5.5 „Verbunden: Kleeblatt im Taunus – Stadt im Grünen“

Im Rahmen des fünften Leitziels wird das Augenmerk auf die besondere Qualität Neu-Anspachs als einer Kleinstadt im Grünen, als Kleeblatt im Taunus, gelegt. Trotz des enormen Siedlungsdrucks und der damit einhergehenden Notwendigkeit, Wohnraum zu schaffen, sollen die bestehenden Grünflächen auch zukünftig erhalten und erlebbar bleiben.

VERBUNDEN

Abb. 39: Verbunden

Schlüsselprojekte

5.5.1 Gestaltungshandbuch und Gestaltungsfestsetzungen in Bebauungsplänen für Grünflächen

Die Ausarbeitung eines Gestaltungshandbuches für private und halböffentliche Grün- und Freiflächen liefert Bürgern und Gemeinde Gestaltungsideen und konkrete Pflegetipps. Durch einen übergeordneten Ansatz kann die einheitliche Gestaltung der Flächen in Verbindung mit dem umgebenden Grün zum Markenzeichen der Kleeblattgemeinde werden. Das angesprochene Gestaltungshandbuch soll insbesondere privaten Bauherren als Planungshilfe dienen. Eine Ausweitung des Projekts zu einem gesamtstädtischen Grünflächenkonzept, das die Aufwertung vorhandener Grünflächen berücksichtigt, ist möglich und kann dem Rückgang der Artenvielfalt in Neu-Anspach entgegenwirken. In diesem Sinne sollen bereits im Vorfeld grüne Alternativen für Bauvorhaben aufgezeigt werden, sodass langfristig beispielsweise das Anlegen von neuen Schottergärten bei der Erstellung des Bauleitplanverfahrens ausgeschlossen werden kann.

Darüber hinaus beinhaltet das Gestaltungshandbuch praxisnahe Pflegetipps für die Erhaltung der eigenen Grünflächen.

Umsetzung:

kurz-/mittelfristig

Akteure:

Stadt, externe Unterstützung

Idee:

Grünflächen erhalten und gestalten

Vision:

nachhaltig und ökologisch bauen

Bepflanzung

Ausdrücklich empfohlen wird die Verwendung von extensivem Blumenrasen. Die naturbelassen wirkende Rasenart erinnert an eine frische Sommerwiese; verschiedene Blüten sorgen für einen besonderen Charme, ohne übermäßigen Pflegeaufwand zu verursachen (durch vergleichsweise geringes Wachstum ist Mähen selten erforderlich, auch Entfernen von Unkraut ist nicht nötig). Als Lebensgrundlage vieler Insekten wird außerdem das ökologische Gleichgewicht unterstützt.

Gehölze, d. h. Bäume und Sträucher, verleihen eine dauerhafte räumliche Struktur. Die wechselnde Atmosphäre der verschiedenen Jahreszeiten entsteht jedoch maßgeblich durch Blüten und Stauden.

Bäume

Geeignete kleine bis mittelgroße Bäume, die stadtklimafest und trockenheitsverträglich sind:

- Feldahorn (*Acer campestre 'Elsrijk'*; Wuchs: 6-10 m hoch und 3-5 m breit)
- Scharlach-Kirsche (*Prunus sargentii*; Wuchs: 5-7 m hoch und 4-6 m breit)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*; Wuchs: 5-10 m hoch und 4-6 m breit)
- Kleinkronige Winter-Linde (*Tilia cordata 'Rancho'*; Wuchs: 9-12 m hoch und 4-6 m breit)
- Kugel-Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum 'Globosum'*; Wuchs: 8 m hoch und 8 m breit)
- Säulen-Spitzahorn (*Acer platanoides 'Columnare'*; Wuchs: 8-10 m hoch und 3-4 m breit)
- Zierapfel (*Malus Hybrid 'Evereste'*; Wuchs: 4-6 m hoch und 3-5 m breit)
- Pflaumenblättriger Weißdorn (*Crataegus prunifolia 'Splendens'*; Wuchs: 6-7 m hoch und 4-6 m breit)

19

Abb. 40: Auszug: Gestaltungshandbuch

5.5.2 Naturnaher Bürgerpark

Abb. 41: Naturnaher Bürgerpark; Quelle: www.shutterstock.com

Neu-Anspach verfügt über diverse Grünachsen (Heisterbach-, Ansbach-, Eisenbach-, Häuserbach- und Usatal), die sich teilweise auf den ersten Blick aus der Vogelperspektive innerhalb der Kommune abzeichnen und das umliegende Grün auch innerorts sicht- und erlebbar machen.
Die Auenlandschaft des Ansbach-Tals westlich des Pestalozziweges, konkret ist der Bereich südlich der Wiesenau entlang des Ansbaches gemeint, soll behutsam aufgewertet und zu einem naturnahen Bürgerpark mit ausschließlich heimischen Pflanzen zu einem Ort zum Treffen, Entspannen und Spielen sowie für sportliche Aktivität umgestaltet werden.
Die in der nahegelegenen Umgebung vorhandenen Motive wie Schrebergärten, Blütenmeer, Streuobstwiese, etc. können gezielt aufgenommen, konzentriert und weiterentwickelt werden. Infotafeln beispielsweise zu heimischen Pflanzen, entsprechende Pflegetipps auf ausschließlich natürlicher Basis und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und künstlichen Düngern für Interessierte ergänzen das Angebot.

Bereits 1962 wurde diese Idee auf dieser Fläche von der Gemeinde verfolgt und ist bereits planungsrechtlich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlagen“ festgesetzt. Darüber hinaus gibt es einen Entwurf zur Renaturierung und Grünflächengestaltung von 2003, welcher ebenfalls in die Neugestaltung des Areals einfließen kann.

Das Projekt entspricht dem vielfach von der Bürgerschaft erwähnte Wunsch nach Aufwertung der vorhandenen Grünflächen. Der Bürgerpark soll dazu dienen, einen natur- und ortsnahen Ruheplatz für Senioren sowie einen innerstädtischen Naturerlebnisbereich für Kinder zu schaffen. Die angrenzenden Pferdekoppeln und der ländliche Charakter sollen weitgehend erhalten bleiben.

Umsetzung:
kurz-/mittelfristig
Akteure:
Stadt
Idee:
Grünflächen erhalten und gestalten
Vision:
gepflegter und attraktiv gestalteter Park für alle Generationen

5.5.3 Grüne Entspannung: CO_2-frei vom Bahnhof zur Neuen Mitte

Bereits am Bahnhof als innerstädtischem Tor zur Stadt sollte der Charakter der Stadt im Grünen deutlich werden. Ideal wäre eine einheitlich strukturierte und intuitiv nachvollziehbare Verbindung bis zur Neuen Mitte, die mittels Wegweisern, Laternen, Straßenbegleitgrün, o.ä. umgesetzt werden kann. Der Fokus richtet sich dabei auf den Aspekt des Grünen, das heißt konkret: CO_2-frei (Fußgänger, Fahrradfahrer) und Bus.

Umsetzung:
kurz-/mittelfristig
Akteure:
Stadt
Idee:
Energie sparen
Vision:
autofreies Neu-Anspach

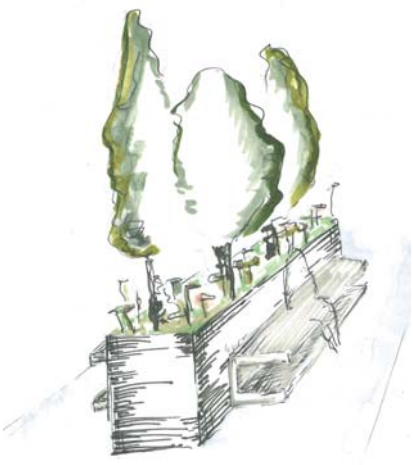
Abb. 42: Erholung im Freien

5.5.4 Orte der Erholung

Inmitten des öffentlichen Raumes sind Orte der Erholung unabdingbar. Bereits einfache Sitzbänke, für die geeignete Standorte benannt werden müssen, bieten Gelegenheit, bei einem Kaffee zur Ruhe oder miteinander ins Gespräch zu kommen und Abstand vom Treiben ringsherum zu nehmen. Solche Erholungsorte können aber auch öffentliche Räume und Plätze bieten, an denen Brunnen, Wasserläufe,

Brücken, Stromkästen oder (Beton-)Wände durch Street-Art-Projekte aufgewertet wurden. In diesem Zusammenhang kann auch die Gestaltung des Friedhofs thematisiert werden.

Umsetzung:
kurz-/mittelfristig
Akteure:
Stadt, Vereine, Gewerbe, Bürger, Dorfgemeinschaft, Jugendliche, Künstler
Idee:
mehr Sitzgelegenheiten
Vision:
zur Ruhe kommen in angenehmer Atmosphäre

5.5.5 Werbeleitsystem

Werbung darf und soll auffallen, allerdings ohne zu stören. Dabei sind Werbung und Beschilderungen trotz ihrer exponierten Stellung dem Charakter, der Funktion und dem städtischen Gesamtbild untergeordnet. In diesem Zusammenhang steht auch die Gestaltung der Ortseingänge, zu prüfen ist ein einheitliches Konzept für Werbung und Beschilderung mit wechselnden Hinweisen auf kulturelle, sportl Veranstaltungen.

Abb. 43: Informationstafeln

Umsetzung:
kurz-/mittelfristig
Akteure:
Stadt, Gewerbe
Idee:
Attraktivität steigern
Vision:
einheitliches Werbe- und Beschilderungskonzept

5.6 SCHLÜSSELPROJEKTE

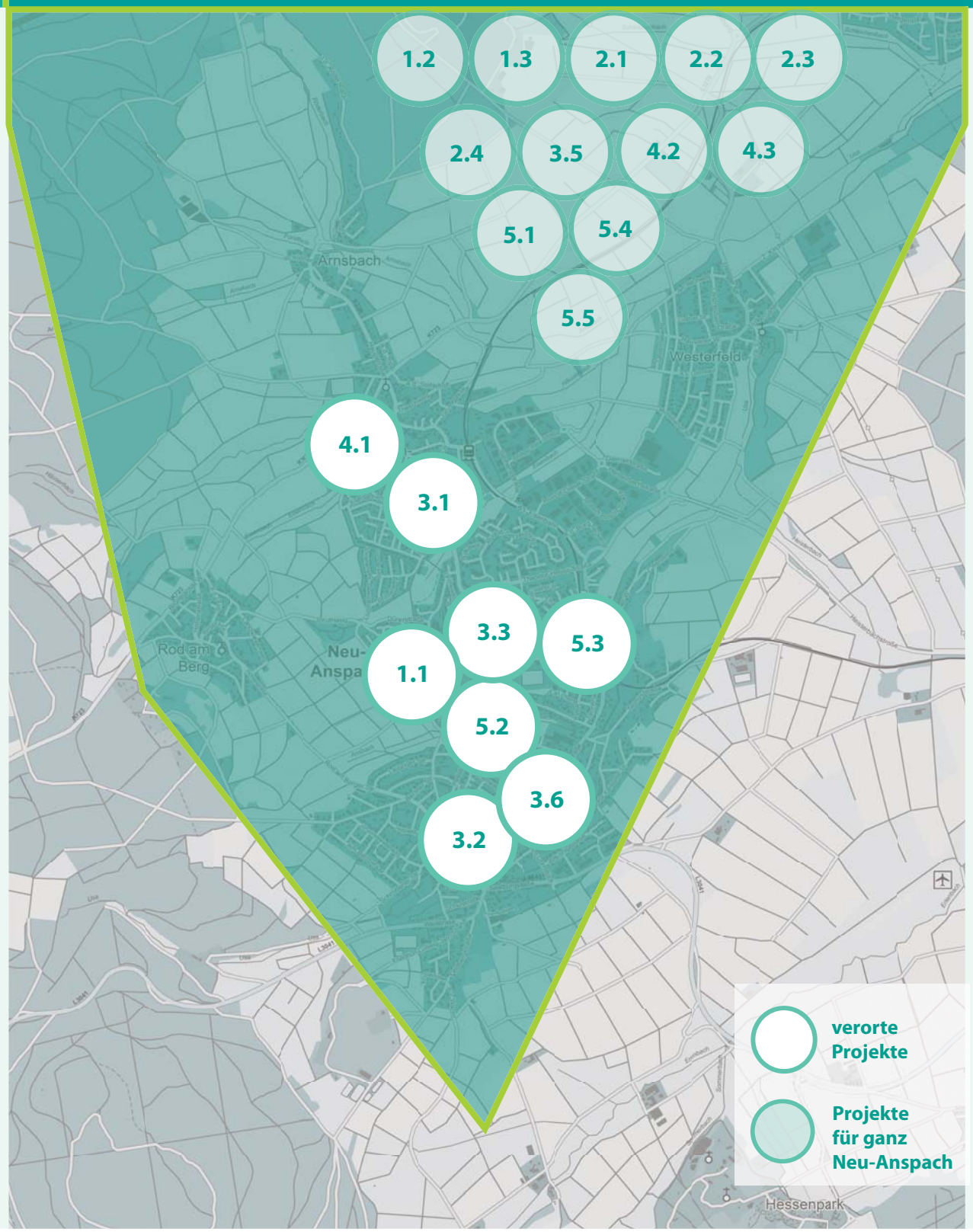

Schlüsselprojekte

Verjüngt
5.1.1 Start-ups etablieren
5.1.2 Vergabematrix für eine sozialverträgliche Stadtentwicklung
5.1.3 „Leerstandstool" für Gewerbe- und Wohnimmobilien
5.1.4 Generationenwechsel im Herzen der Stadt

Vernetzt
5.2.1 Moderne Mobilität
5.2.2 Neu-Anspach-App
5.2.3 Fuß- und Radwege in und um Neu-Anspach
5.2.4 Globaler Highway Glasfaser

Vetraut
5.3.1 Ortskerne
5.3.2 Urbane Interpretation der alten Innenstadt
5.3.3 Architektenwettbewerb: Neue Mitte
5.3.4 Marktplatzkonzept
5.3.5 Öffentliche Toilette, ein Win-Win Konzept
5.3.6 Neuinterpretation und Weiterentwicklung von Bestandsquartieren

Vereint
5.4.1 Wohnraum für jede Lebenslage
5.4.2 Gemeinsam zum Erfolg - Sport im Wandel der Zeit
5.4.3 Quick wins - Kleine Einsparmöglichkeiten mit großer Wirkung

Verbunden
5.5.1 Gestaltungshandbuch ung Gestaltungdfestsetzungen in Bebau ungsplänen für Grünflächen
5.5.2 Naturnaher Bürgerpark
5.5.3 Grüne Entspannung: CO_2-frei vom Bahnhof zur Neuen Mitte
5.5.4 Orte der Erholung
5.5.5 Werbeleitsystem

6. Siedlungsentwicklung

Nach Angaben des Regionalverbands FrankfurtRheinMain werden in Neu-Anspach bis zum Jahr 2030 ca. 800 zusätzliche Wohneinheiten benötigt. Um dem prognostizierten Bevölkerungswachstum der kommenden Jahre gerecht zu werden, liegt es in der Verantwortung der Stadt, einerseits entsprechende Neubauflächen bereitzustellen und andererseits den Generationenwechsel aktiv zu unterstützen.
Als positiv lässt sich hervorheben, dass aktuell nur sehr wenige klassische Leerstandsflächen in Neu-Anspach existieren. Der Anteil an nicht vollständig ausgelasteten Flächen und an Flächen, die nicht den Bedürfnissen einer zunehmend älter werdenden Bevölkerung entsprechen, ist dagegen deutlich höher und wird zukünftig noch steigen.

Wo also existieren geeignete Baulandreserven? Wo werden neue Flächen erschlossen? Unter der Prämisse einer behutsamen, maßvollen und nachhaltig orientierten, zielgerichteten Nachverdichtung und Neubebauung liefert das ISEK 2040 Antworten auf die genannten Fragen. Das Konzept steht für eine sozialverträgliche, naturnahe Stadtentwicklung, welche den Charakter der Kleinstadt im Grünen wahrt und auf die Bedürfnisse der Bürger eingeht.

Im Rahmen der Erstellung des ISEK 2040 besichtigte die Arbeitsgruppe „Siedlungsentwicklung“ im Juni 2018 insgesamt 22 Potenzialflächen in Neu-Anspach. Als Leitmotiv der Beurteilung für die Entwicklung der Neubauflächen diente die Erhaltung wertvoller Grün-, Natur- und Waldflächen sowie ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen und Böden. Auch innerstädtisch soll Natur mittels eines Grünflächenkonzeptes spür- und erlebbar gemacht werden. Neu-Anspach soll eine Kleinstadt im Grünen bleiben. Es gilt darüber hinaus, ein möglichst vielfältiges, ausgewogenes und attraktives Wohnumfeld für alle Altersklassen zu schaffen. Dennoch muss Wohnraum, speziell für junge Familien, bezahlbar bleiben.

Grundsätzliche Kriterien zur Wertigkeit landwirtschaftlicher Flächen, Grünflächen und Überschwemmungsgebiete sind bereits im Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP) dargestellt, der damit wesentliche Anhaltspunkte für die Ermittlung geeigneter Siedlungs- und Gewerbeflächen liefert. Diese Kriterien sowie weitere Faktoren (s.u.) zugrunde legend, wurden potenzielle Flächen identifiziert, fachlich beurteilt und anschließend diskutiert. Darüber hinaus wurden sämtliche Flächen nach Ausschlüssen geprüft und einer Bewertung durch eine Umweltplanerin unterzogen (Ergebnis siehe Anlage 1 „Steckbriefe˝ und Anlage 3 „Vergleich und Bewertung der Standorte˝).

Die fachliche Beurteilung der aus dem oben genannten Prozedere hervorgegangenen Flächen, d. h. aller potenziell in Frage kommenden Neubauflächen, ist im Folgenden anhand von Steckbriefen (Anhang 1) und eines ersten Testentwurfes (Anhang 2 „Testentwurf˝) dargestellt. Basis hierfür waren folgende, klar definierte Kriterien (Verfügbarkeit, zeitliche Umsetzbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Erschließung, rechtliche, planerische und fachliche Restriktionen), welche mit einer entsprechenden Punktematrix versehen wurden. Für jedes Kriterium wurde eine Punktzahl von 1 (sehr schlecht) bis maximal 5 (sehr gut) vergeben. Die

Gesamtpunktzahl einer Fläche ergibt sich also aus der Summe der jeweiligen, einzeln bewerteten Kriterien. Mithilfe dieses Systems lassen sich die hinsichtlich Größe, Erschließung etc. zum Teil sehr unterschiedlichen Potenzialflächen einer einheitlichen und aussagekräftigen Kategorisierung zuordnen.

Das Ergebnis ist in Anlage 3, der Tabelle „Vergleich und Bewertung der Standorte“ ersichtlich. Die Spanne der erreichten Gesamtpunkte fiel mit 11 bis 19 sehr gering aus und wurde zur besseren Verständlichkeit in ein Schulnotensystem überführt. Darüber hinaus gibt es bei einzelnen Flächen verschiedene Abhängigkeiten, die sowohl aus der Tabelle als auch den dazugehörigen Skizzen (Anlage 2) hervorgehen. So erscheint es beispielsweise als sinnvoll, die Areale „Hinterm Stabelstein 2“ und „Hinterm Stabelstein/ Wenzenholz“ zusammen mit dem Gewerbegebiet „Wenzenholz“ zu entwickeln.

6.1 POTENZIALFLÄCHEN
untersuchte Siedlungs- & Gewerbeflächen

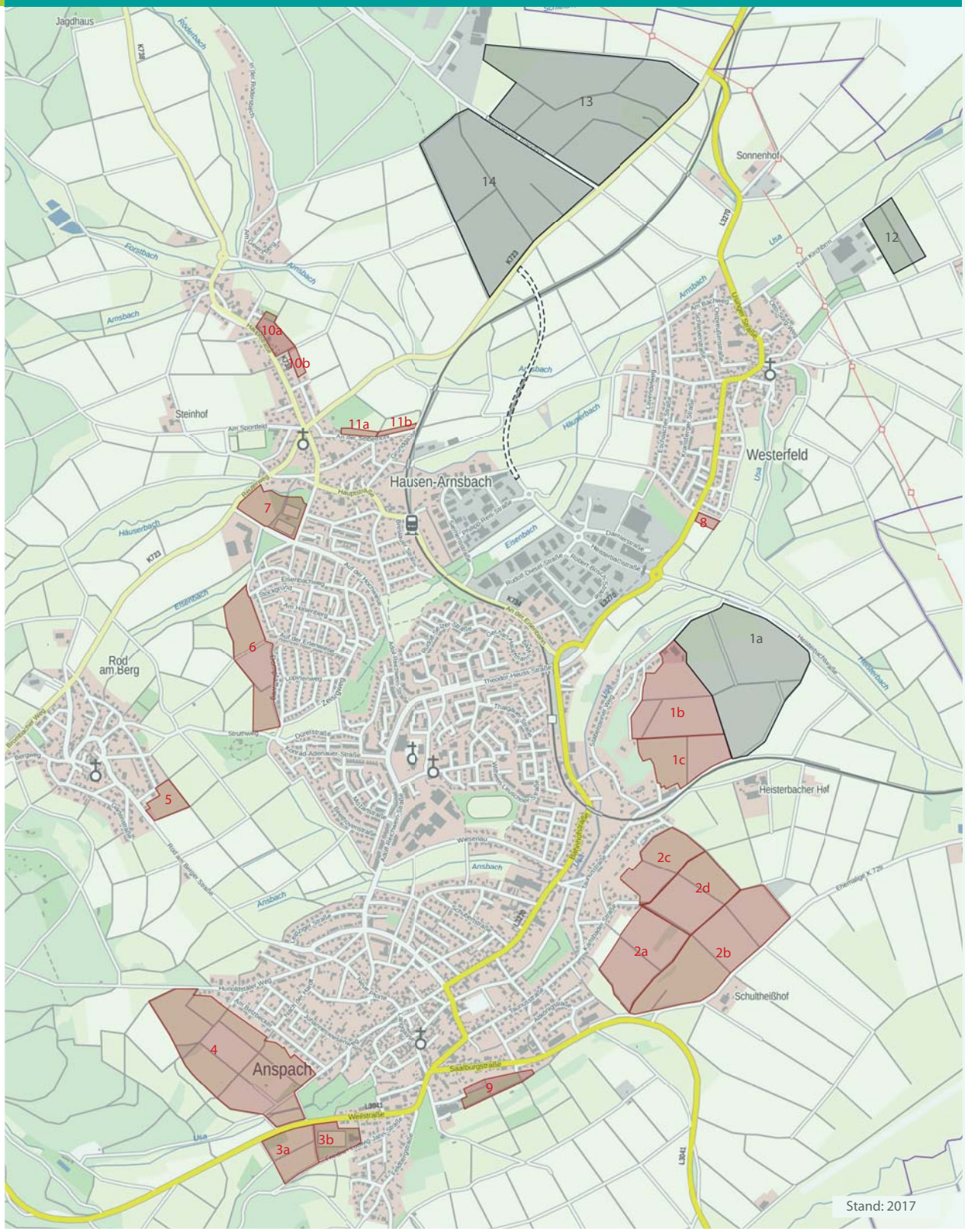

Siedlungsflächen (18)

1b	Hinterm Stabelstein/ Wenzenholz
1c	Hinterm Stabelstein
2a	Hinterm Gehöft/ Langgewann
2b	Am Wehrheimer Weg
2c	Inchenberg, 2.BA
2d	Wolfsgalgen
3a	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Nord - West
3b	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Nord - Ost
4	Am Belzbecker
5	Rod am Berg, Unterm Anspacher Pfad
6	Hausen-Arnsbach, Hasenberg
7	Hausen-Arnsbach, Auf der Dörrwiese
8	Westerfeld, Usweg
9	Anpach, Bornwies
10a	Hausen Arnsbach, Am Elkert - Nord
10b	Hausen Arnsbach, Am Elkert - Süd
11a	Hausen- Arnbach, Seibelhohl - West
11b	Hausen- Arnbach, Seibelhohl - Ost

Gewerbeflächen (4)

1a	Wenzenholz
12	Westerfeld, In den Tiefenbächen
13	Am Deponiepark Brandholz - Ost
14	Am Deponiepark Brandholz - West

6.2 Empfehlung nach fachlicher Beratung

Von den Ergebnissen der Bewertungsmatrix ausgehend wird aus fachlicher Sicht die gemeinsame Ausweisung größerer Neubauflächen am westlichen Stadtrand von Anspach empfohlen. Der alte Ortskern ließe sich von dort aus fußläufig erreichen, was zur Stärkung und Belebung der Altstadt Anspachs beitragen würde. Konkret sind die Flächen an der Friedrich-Ludwig-Jahn Straße und am „Belzbecker“[4] gemeint. Eine gemeinsame Neuerschließung der Potenzialflächen über die L3041 ist möglich.

In Verbindung mit der alternativlos zu empfehlenden Gewerbefläche „Wenzenholz“ entlang der Heisterbachstraße ist auch eine Wohnbebauung „Hinterm Stabelberg/Wenzenberg“ und „Hinterm Stabelstein 2“ zu befürworten. Hier ist insbesondere die Nähe zur Taunusbahn hervorzuheben, in diesem Zusammenhang ist die Einrichtung eines weiteren Haltepunkts u .a. mit der Taunusbahn zu diskutieren. Im Gegensatz zu der vorgeschlagenen Entwicklung am westlichen Stadtrand, welche sich beinahe selbstverständlich an den Bestand anschließt, entstünde im Fall der Gebietsentwicklung am „Stabelstein/Wenzenholz“ ein eigener Stadtteil in der Größe Westerfelds. Die Integration in das Stadtgebiet wird hier zu den größten Herausforderungen zählen.

Aus fachlicher Sicht wird darüber hinaus die bauliche Erweiterung der Flächen an der Dörrwiese befürwortet. Wie keine andere eignet sich diese Potenzialfläche für die zentrumsnahe Realisierung unterschiedlicher Wohntypologien und -formen. Deshalb soll für die genannte Fläche bereits innerhalb der Schlüsselprojekte ein generationsübergreifendes Wohnkonzept exemplarisch entwickelt werden (Schlüsselprojekt: Wohnraum für jede Lebenslage (5.4.1)), in dem ein generationenübergreifendes Wohnkonzept für Neu-Anspach ausgearbeitet wird, um so den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden und den Generationenwechsel aktiv zu unterstützen.

Die vorgeschlagenen Potenzialflächen werden durch kleinere Neubauflächen (Beispiel: „Seibelhohl West“) komplettiert. Es handelt sich hierbei um sehr kleine Freiflächen, die nicht in Konkurrenz mit Bestandsstrukturen stehen, sondern eine Art Baulückenschließung darstellen. Im Sinne eines logischen Lückenschlusses ist die Bebauung der empfohlenen Flächen ohne erhebliche Änderung der bestehenden Infrastruktur realisierbar.

4: Im Bauausschuss wurde die Reduzierung der Fläche am „Belzbecker" auf ca. 5 ha beschlossen und anschließend in der Stadtverordnetenvesammlung zur Anmeldung der Flächen für den RegFNP diskutiert.

6.3 Weiteres Vorgehen

Das ISEK 2040 wurde am 19.02.2019 als Entwurf in die Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspachs eingebracht und anschließend in den verschiedenen Fachausschüssen unter Beteiligung der Sprecher der Arbeitsgruppen diskutiert. Dazu zählte auch eine Klausursitzung des Bauausschusses mit Ortsbesichtigung der vorgeschlagenen Potenzialflächen.

In der Stadtverordnetenversammlung vom 26.06.2019 wurden getrennt vom übrigen Stadtentwicklungskonzept die vom Bauausschuss zur Anmeldung beim Regionalverband vorgeschlagenen Flächen eingebracht. Konkret handelt es sich dabei um folgende Standorte:

1a Gewerbegebiet Wenzenholz, Anspach;
1b Hinterm Stabelstein/Wenzenholz – mit Erweiterung Gewerbefläche, Anspach;
1c Hinterm Stabelstein, Anspach;
2c Inchenberg 2. BA, Anspach;
3a Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Nord-West, Anspach;
3b Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Nord-Ost, Anspach;
5 Unterm Anspacher Pfad, Rod am Berg;
6 Hasenberg, Hausen-Arnsbach;
7 Auf der Dörrwiese, Hausen-Arnsbach;
10a Am Elkert-Nord, Hausen-Arnsbach;
10b Am Elkert-Süd, Hausen-Arnsbach;
11a Seibelhohl-West, Hausen-Arnsbach;
12 Gewerbegebiet In den Tiefenbächen, Westerfeld;
13 Gewerbegebiet Unter der Deponie-Ost;
14 Gewerbegebiet Unter der Deponie-West

In der Sitzung wurden folgende Flächen zur Anmeldung beschlossen (siehe Karte „Potenzialflächen Anmeldung RegFNP: Siedlung & Gewerbe").

6.4 POTENZIALFLÄCHEN

Anmeldung RegFNP: Siedlung & Gewerbe

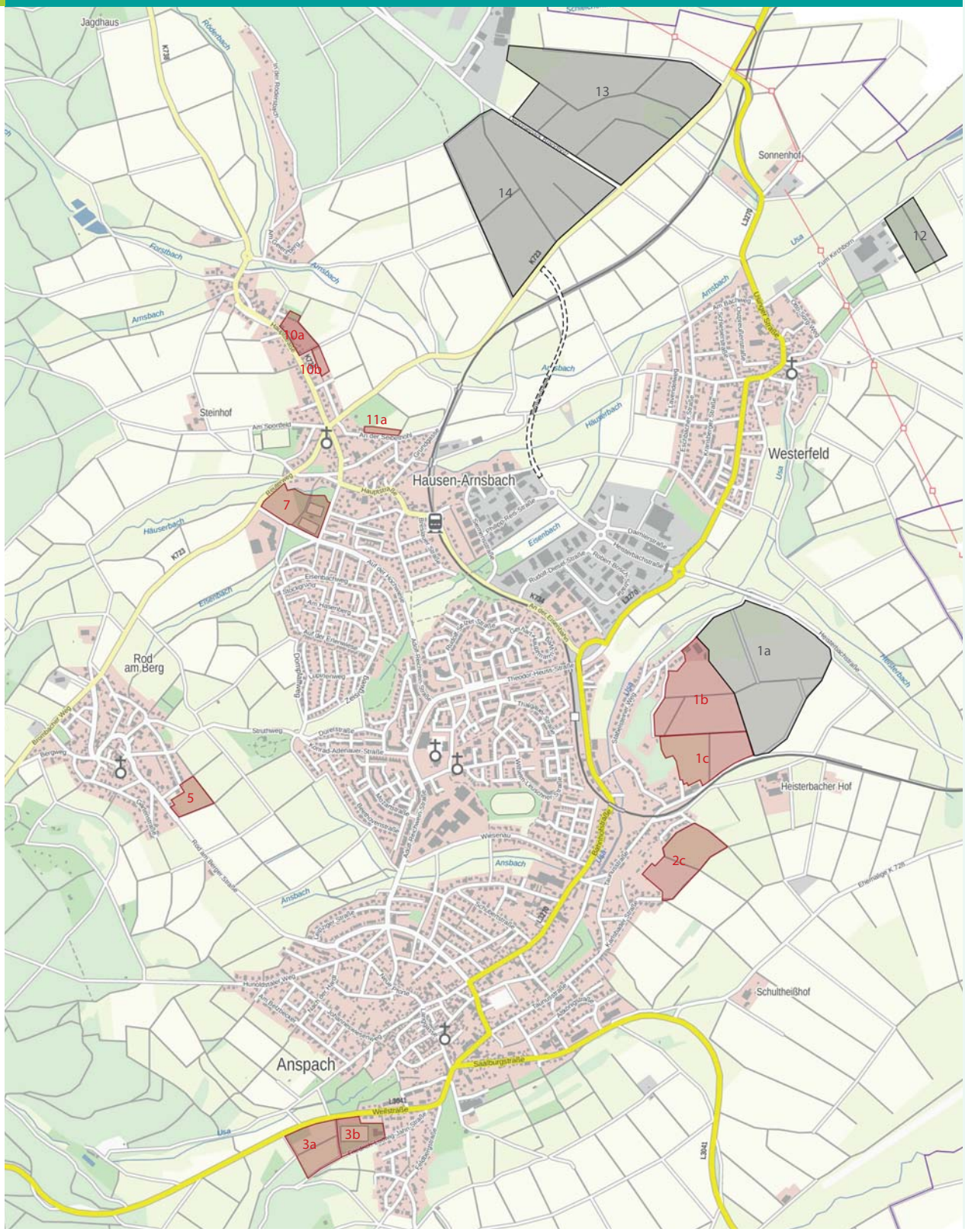

Siedlungsflächen (10)

1b	Hinterm Stabelstein/ Wenzenholz
1c	Hinterm Stabelstein
2c	Inchenberg, 2. BA
3a	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Nord - West
3b	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Nord - Ost
5	Rod am Berg, Unterm Anspacher Pfad
7	Hausen-Arnsbach, Auf der Dörrwiese
10a	Hausen-Arnsbach, Am Elkert - Nord
10b	Hausen-Arnsbach, Am Elkert - Süd
11a	Hausen-Arnsbach, Seibelhohl - West

Gewerbeflächen (4)

1a	Wenzenholz
12	Westerfeld, In den Tiefenbächen
13	Am Deponiepark Brandholz - Ost
14	Am Deponiepark Brandholz - West

7. Zusammenfassung und Ausblick

Das ISEK 2040, ein Masterplan im Sinne eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts, bildet ein übergeordnetes Leitbild und stellt damit einen klar umrissenen Rahmen mit Zielsetzungen für die Stadtentwicklung Neu-Anspachs für die nächsten rd. 20 Jahre bereit.

Als Instrument zur Erarbeitung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes widmet sich das ISEK Themen wie Siedlungsstruktur, Freiraum, Ortsbild und Mobilität, die im Kontext ihrer räumlichen und zeitlichen Abhängigkeit betrachtet werden. Dabei verfolgt das ISEK sowohl langfristig ausgelegte Planungsstrategien als auch die Umsetzung zeitnaher Initiativprojekte.
Neben grundlegenden Parametern wie Lage, Geschichte, Bevölkerung, Wirtschaft, Siedlungsentwicklung und Soziales, wird der Prozess der Bürgerbeteiligung dokumentarisch begleitet und in seinen wesentlichen Stationen (Auftakt, Bürgerwerkstatt, Arbeitsgruppen) abgebildet. Davon ausgehend werden Schlüsselprojekte benannt, die jeweils einem der Handlungsfelder „Verjüngt", „Vernetzt", „Vertraut", „Vereint", „Verbunden" zugeordnet sind, und als Perspektiven für die weitere Entwicklung und künftige Ausrichtung der Stadt dienen.

Das ISEK 2040 beinhaltet sowohl Projekte, die zuvor konkret in den Arbeitsgruppen vorgeschlagen wurden (z. B. Gründerzentrum für Start-ups), als auch solche, die aus der vorgehenden Bestandsaufnahme und deren fachlicher Analyse abgeleitet wurden (z.B. Neu-Anspach-App). Themen wie beispielsweise die Neue Mitte finden sich aufgrund ihrer Komplexität in mehreren Projekten wieder (z. B. Urbane Interpretation der Innenstadt, Marktplatzkonzept, Architektenwettbewerb: Neue Mitte), so auch beim Thema Verkehrsreduzierung (Moderne Mobilität, Grüne Entspannung: CO_2-frei vom Bahnhof zur Neuen Mitte, Fuß- und Radwege in und um Neu-Anspach).
Der Wunsch nach einer fairen und transparenten Vergabe von Grundstücken und Immobilien findet ebenso Berücksichtigung wie der nach schnellem Internet oder einer vertrauenswürdigen Informationsplattform für alle interessierten. Einig ist man sich, dass Neu-Anspach eine Stadt im Grünen bleiben soll, dementsprechend sieht das ISEK 2040 u.a. die Entwicklung eines Gestaltungshandbuchs für Grünflächen sowie einen naturnah gestalteten Bürgerpark vor. Darüber hinaus widmet sich das Konzept einer behutsamen und maßvollen Stadtentwicklung (z. B. Neuinterpretation und Weiterentwicklung von Bestandsquartieren), behält die alten Ortskerne im Blick, schafft Orte der Erholung, berücksichtigt aber auch das Freizeitangebot und greift gleichzeitig die steigende Nachfrage an neuen Siedlungsflächen auf.

Potenzielle Neubauflächen, ergänzt von einer fachlichen Empfehlung, werden anhand verschiedener Übersichtskarten dargestellt. Steckbriefe für jede einzelne der begutachteten Flächen liefern detaillierte Informationen und ermöglichen eine separate Beurteilung.

Den Entscheidungsträgern der Stadt Neu-Anspach ist damit eine Grundlage an die Hand gegeben, städtebauliche Beschlüsse für die Zukunft und Entwicklung der Stadt transparent und vorausschauend fassen zu können.

Neu-Anspach
PERSPEKTIVEN 2040

Anlage 1
Steckbriefe

BEWERTUNG

Kriterien	Eignung gegeben 5 - 4	Eignung eingeschränkt 3 - 2	Eignung fraglich 1 - 0
Verfügbarkeit, zeitl. Umsetzbarkeit	Grundstücke befinden sich überwiegend im Eigentum der Stadt	Grundstücke befinden sich im Streubesitz (Veräußerungsbereitschaft unklar) oder im Privat-/ Stadteigentum, Verfügung unter Vorbehalt	Grundstücke befinden sich im Privat-/ Stadteigentum, keine Verfügbarkeit
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Grundstückswert bis 50 EUR / m^2 Erschließung über bestehende Straße Radius Bahnhaltestelle R < 500 m	Grundstückswert 50 - 100 € /m^2 Erschließung unklar oder in erheblichem Umfang ausbaubedürftig Radius Bahnhaltestelle 500 m < R < 1.000 m	Grundstückswert >100 EUR /m^2 Erschließung in erheblichem Umfang neubaubedürftig Radius Bahnhaltestelle R > 1.000 m
Rechtliche Restriktionen		Überschwemmungs-, Landschaftsschutzgebiet, artenschutzrechtlich relevante Vorkommen. Weltkulturerbestatus	Abflussgebiet WSG, Schutzzone II Naturschutzgebiet Natura 2000-Gebiet
Planerische Restriktionen		entgegenstehende Flächenwidmung in RPS oder FNP städtebauliche Bedenken (Lage, Nachbarschaft, Gesamtentwicklung etc.)	
Fachliche Restriktionen		topografisch schwierige Lage landwirtschaftlich wertvolle Böden (Vorrang lt. RPS) Vorkommen gefährdeter Tier-/ Pflanzenarten, Vorkommen sensibler Lebensräume, sichtexponierte Lage in kulturhistorisch wertvoller Umgebung / Landschaft, Lärm- oder andere Immissions- / Emissionsvorbehalte	

STANDORT 1a

Alternativprüfung für die Ausweisung von Gewerbeflächen
Stadtteil Anspach Ost, Wenzenholz

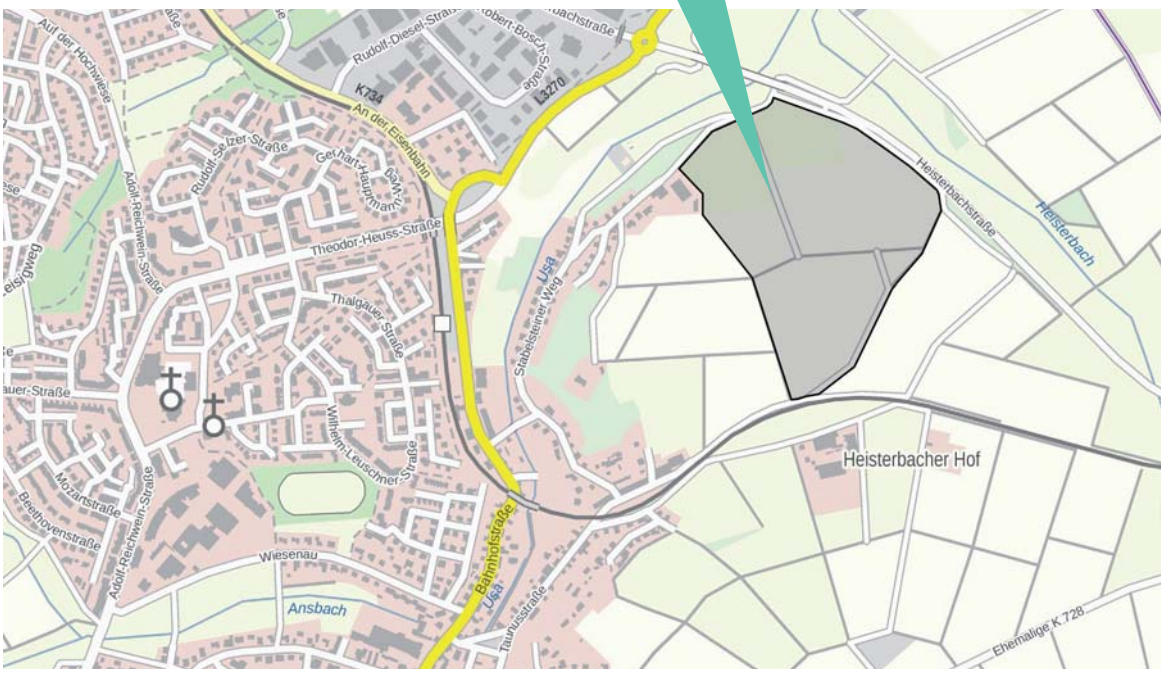

Fläche	
Adresse/ Lage	südlich der Heisterbachstraße-West , am Ende des Stabelsteiner Weges
Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung Anspach (Ost), Flur 6 Flurstücke 139/1, 139/3 tlw., 139/5, Flur 7 Flurstück 171, 176, 174
Flächengröße	ca. 154.200 m^2
Anzahl WE je ha Bruttowohnbauland	
Flächenzuordnung/ Eigentümer	wenige Eigentümerstruktur, Stadt
Bodenrichtwert	nicht bekannt

Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Fläche für Landbewirtschaftung, Vorrang Landwirtbewirtschaftung, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen (Überschwemmungsgebiet)
Bebauungsplan	ja, teilweise liegt Flst. Nr. 171 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Heisterbachstraße - West

Nutzung/Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	Acker, intensiv
benachbarte Nutzungen	Acker, Hofanlage, Heisterbachstraße, Usbachaue, Streuobstwiese
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	keine Anlagen
Baulasten	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	keiner

Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung	Anbindung über Heisterbachstraße (Gemeindestraße), kurzer Weg zum GE, Geschwindigkeitsreduzierung = weniger Lärm, Erschließung und Entwicklung ohne Verkehr durch bestehende Baugebiete oder sonstige Beeinträchtigung der Anwohner möglich
ÖPNV	muss hergestellt werden, liegt aber im 1.000 m Radius der Taunusbahn, Haltestelle Anspach; liegt innerhalb 1.000 m Radius der Taunusbahn
Mediale Erschließung (Gas, Wasser, etc.)	Gas: Hauptgastraße verläuft unterhalb der Heisterbachbrücke Strom: Leitungen liegen in der Straße Im Wenzenholz bis zur Hausnr. 6 Telekom: Leitungen liegen in der Straße Im Wenzenholz bis zur Hausnr. 6 Unitymedia: liegt nicht in diesem Bereich Wasser: Leitungen DN100 liegen in der Straße Im Wenzenholz bis zur Hausnr. 6. Im Stabelsteiner Weg liegt eine Leitung DN80. Nahwärme: Aufbau eines Nahwärmenetzte möglich
Entsorgung	In der Straße Zum Wenzenholz Mischwasserkanal DN250 vorhanden, aber nicht ausreichend. Trennsystem machbar als Einleitung in die Usa sowie Direktanschluss an Schmutzkanal des Abwasserverbands (ABV). Fachgerechte Überprüfung und Zustimmung der Kläranlage notwendig. Eventuell muss SMUSI-Berechnung erstellt werden.

Boden/ Tiere & Pflanzen/ Landschaft	
Boden	Pseudogley- Parabraunerden, Gley BodenViewer Hessen: Bodenfunktionsbewertung: mittel bis sehr hoch Ertragspotential: gering bis sehr hoch Feldkapazität: gering bis mittel Nitratrückhalt: gering bis mittel
Topografie	310 bis 340 m ü. NN, mittleres Gefälle Richtung Nordost
Schutzgebiete	kein Schutzgebiet betroffen
Biotoptypen	Acker, intensiv

Naturschutzrechtliche Relevanz	geringe naturschutzfachliche Bedeutung
Artenschutzrechtliche Relevanz	Vorkommen potentiell artenschutzrechtlich relevanter Tierarten möglich
Landschaftsbild	sichtexponiert, geringe Arten- und Strukturvielfalt
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	kein Bau- & Bodendenkmal bekannt
Vorbelastungen	eine Vorbelastung bekannt, Schallemissionen Heisterbachstraße: 50 – 60dB(A)

Abb. 1: Heisterbachstraße, Blickrichtung nach Westen

Abb. 2: Heisterbachstraße, Blickrichtung Süd-Westen

Abb. 3: Im Plangebiet Blickrichtung Heisterbachstraße

Abb. 4: Blick vom westlichen Rand d. Plangebietes

Abb. 5: Nördlicher Rand des Plangebietes

Bewertung		
Kriterien	**Bewertung**	**Bewertung**
Umsetzbarkeit, zeitliche Verfügbarkeit	die Stadt hat außer den Wegeparzelle kein Eigentum	3
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Erschließung muss neu hergestellt werden, mit direktem Anschluss an Heisterbachstrraße, innerhalb 1.000 m Radius ÖPNV Grundstückswert unter 50 €	4
Rechtliche Restriktionen	kein Schutzgebiet bzw. nur angrenzende Lage	5
Planerische Restriktionen	Bebauungsplan und Änderung RegFNP erforderlich, Ausgleichsfläche (lt. B-Plan Am Inchenberg, Heisterbachstraße 1./2.	3
Fachliche Restriktionen	sichtexponiert, Verkehrslärm, Bodenfunktionsbewertung mittel bis teilw. sehr hoch	3

STANDORT 1b

Alternativprüfung für die Ausweisung von Wohnflächen
Stadtteil Anspach Ost, Hinterm Stabelstein, Wenzenholz

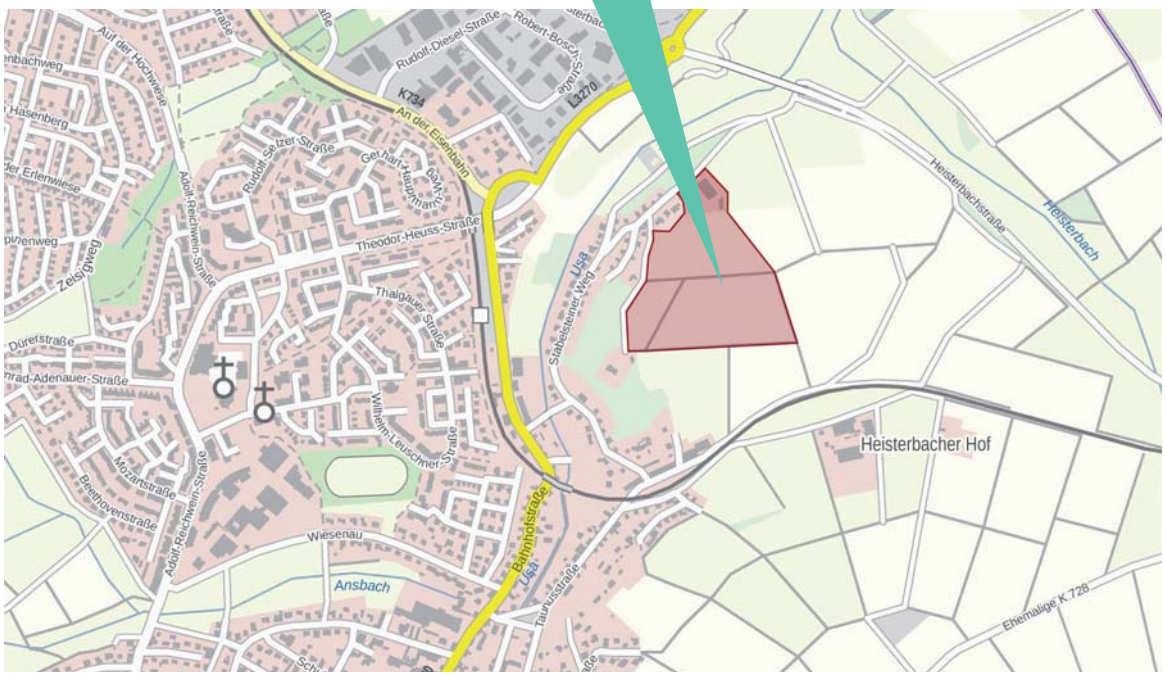

Fläche	
Adresse/ Lage	am Ende des Stabelsteiner Weges, südwestllich der Heisterbacher Straße und nördlich der Bahngleise
Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung Anspach (Ost), Flur 6, Flurstücke 139/3 tlw 139/5 tlw., 141, 143, 144, 146, 147, 148
Flächengröße	ca. 75.350 m^2
Anzahl WE je ha Bruttowohnbauland	337 WE bei 45 WE/ha
Flächenzuordnung/ Eigentümer	Stadt, ansonsten private Eigentümer
Bodenrichtwert	angrenzendes Bauland 290 €/m^2 (Stand 2018)

Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Fläche für Landbewirtschaftung Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen (nordwestlicher Teil)
Bebauungsplan	keiner

Nutzung/Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	Ackerfläche, Hofanlage mit Weidegrünland und Hecke, Streuobstwiese
benachbarte Nutzungen	Acker, Wald, Gewerbe, Wohnbebauung
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	landwirtschaftliche Gebäude
Baulasten	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	Heisterbacher Hof befindet sich minimal 81 m südlich des Areals

Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung	im Kontext mit den weiteren Gebietsentwicklungen am Stabelstein zu entwickeln
ÖPNV	zusätzlicher Bahnanschluss an Taunusbahn für Gebietsentwicklung am Stabelstein und Gewerbegebiet Zum Wenzenholz sinnvoll; liegt innerhalb 1.000 m Radius d. Taunusbahn
Mediale Erschließung (Gas, Wasser, etc.)	Gas: Gasleitung liegt bis in die Straße Zum Wenzenholz Strom: Leitungen liegen bis in die Straße Zum Wenzenholz Telekom: Leitungen liegen bis in die Straße Zum Wenzenholz Unitymedia: Leitungsverlegung nicht bekannt Wasser: Leitungen DN100 liegen bis in die Straße Zum Wenzenholz Nahwärme: Aufbau eines Nahwärmenetzes möglich
Entsorgung	In der Straße Zum Wenzenholz liegt ein Mischwasserkanal DN250, dieser wird nicht ausreichend sein. Trennsystem prinzipiell machbar als Einleitung in die Usa, sowie Direktanschluss an Schmutzkanal des ABV möglich. Fachgerechte Überprüfung und Zustimmung der Kläranlage notewendig. Eventuell muss SMUSI-Berechnung erstellt werden.

Boden/ Tiere & Pflanzen/ Landschaft	
Boden	Pseudogley- Parabraunerden BodenViewer Hessen: Bodenfunktionsbewertung: hoch bis gering Ertragspotential: mitte bis hoch Feldkapazität: gering bis mittel Nitratrückhalt: gering bis mittel
Topografie	350 bis 330 m ü. NN, mittleres Gefälle Richtung Nordost
Schutzgebiete	kein Schutzgebiet betroffen
Biotoptypen	Acker, intensiv, Obstbäume Ausgleichsmaßnahme für BG Am Inchenberg, einer

	Streuobstwiese Flst. 174 (nach § 13 HAGBNatSchG geschützt) (Ausgleichsfläche für Flurbereinigung Heisterbachstraße 1./2. BA), Anlegung einer Feldhecke Flst. 143 für Flurbereinigung Heisterbachstraße 1./2.BA
Naturschutzrechtliche Relevanz	geringe naturschutzfachliche Bedeutung
Artenschutzrechtliche Relevanz	Vorkommen potentiell artenschutzrechtlich relevanter Tierarten möglich
Landschaftsbild	sichtexponiert, geringe Arten- und Strukturvielfalt
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	kein Bau- & Bodendenkmal bekannt
Vorbelastungen	keine Vorbelastungen bekannt

Abb. 6: südlwestlicher Rand des Planungsareals

Abb. 7: westlicher Rand des Planungsareals

Abb. 8: westlicher Rand des Planungsareals Blick gegen Süden

Abb. 9: Bestandsvilla jenseits des westlichen Rand des Planungsareals

Abb. 10: Gewerbebrache am nördlichen Rand des Planungsareals

Abb. 11: Blick vom nordöstlichen Rand des Plangebietes gegen Westen

Bewertung		
Kriterien	**Bewertung**	**Bewertung**
Umsetzbarkeit, zeitliche Verfügbarkeit	Streubesitz	2
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Erschließung muss neu hergestellt werden; ist von der Gebietentwicklung 1a abhängig, liegt im 1.000 m Radius ÖPNV, Grundstückswert unter 50 €	3
Rechtliche Restriktionen	kein Schutzgebiet	5
Planerische Restriktionen	Bebauungsplan und Änderung RegFNP erforderlich	3
Fachliche Restriktionen	sichtexponiert, Verkehrslärm, hochwertige Böden, landw. Hof in < 100 m Entfernung	2

STANDORT 1c

Alternativprüfung für die Ausweisung von Wohnflächen
Stadtteil Anspach Ost, Hinterm Stabelstein 2

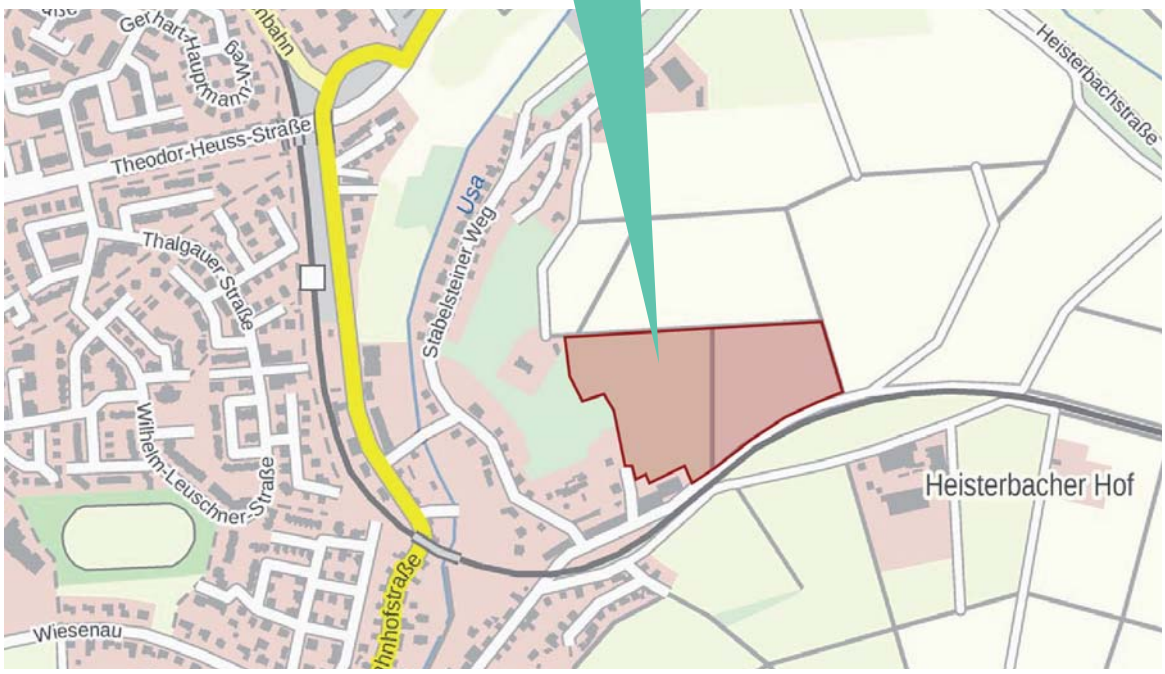

Fläche	
Adresse/ Lage	östlich des Landhaus Stabelstein und nördlich der Bahnlinie bzw. des Areals Taunuslicht
Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung Anspach (Ost), Flur 6, Flurstücke 150, 151 und 153, 154
Flächengröße	ca. 40.948 m²
Anzahl WE je ha Bruttowohnbauland	184 WE bei 45 WE/ha
Flächenzuordnung/ Eigentümer	Privateigentum
Bodenrichtwert	angrenzendes Bauland 290 €/m² (Stand 2018)

Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Fläche für Landbewirtschaftung
Bebauungsplan	keiner

Nutzung/Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	Ackerfläche, Pferdeweide
benachbarte Nutzungen	Acker, Wald, Gewerbebrache, Wohnbebauung
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	Zaunanlage (Pferdeweide), Unterstand für Pferde
Baulasten	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	Heisterbacher Hof befindet sich minimal 82 m südlich des Areals

Infrastruktur	
verkehrliche Erschließung	Im Kontext mit den weiteren Gebietsentwicklungen am Stabelstein zu entwickeln. Vorläufige Erschließung über den Stabelsteiner Weg möglich.
ÖPNV	zusätzlicher Bahnanschluss an Taunusbahn für Gebietsentwicklung Stabelstein und Gewerbegebiet Zum Wenzenholz sinnvoll, liegt innerhalb 1.000 m Radius der Taunusbahn
mediale Erschließung (Gas, Wasser, etc.)	Gas: Gasleitung liegt in der Taunusstraße bis zur Kreuzung der Bahnlinie Strom: Leitungen liegen bis zur Gewerbefläche Taunuslicht Telekom: Leitungen liegen bis zur Gewerbefläche Taunuslicht Unitymedia: Leitungsverlegung nicht bekannt Wasser: Leitungen DN150 liegen unterhalb der Gewerbebrache Taunuslicht Nahwärme: Aufbau eines Nahwärmenetzes möglich
Entsorgung	Anschluss an Mischwasserkanal DN500 im Feldwegebereich möglich. Überprüfung durch Fachingenieur jedoch notwendig, da hier auch die Zustimmung der Kläranlage benötigt wird, sowie ggf. eine neue SMUSI-Berechnung erstellt werden muss.

Boden/ Tiere & Pflanzen/ Landschaft	
Boden	Braunerden BodenViewer Hessen: Bodenfunktionsbewertung: gering Ertragspotential: gering bis mittel Feldkapazität: sehr gering bis gering Nitratrückhalt: sehr gering bis gering
Topografie	350 bis 335 m ü. NN, starkes Gefälle Richtung Süden
Schutzgebiete	kein Schutzgebiet betroffen
Biotoptypen	Acker, intensiv, Pferdeweide

naturschutzrechtliche Relevanz	geringe naturschutzfachliche Bedeutung
artenschutzrechtliche Relevanz	Vorkommen potentiell artenschutzrechtlich relevanter Tierarten möglich
Landschaftsbild	sichtexponiert, geringe Arten- und Strukturvielfalt
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	kein Bau- & Bodendenkmal bekannt
Vorbelastungen	keine Vorbelastungen bekannt; Schallemissionen durch Taunusbahn, welche in regelmäßigen Abständen (15 min) verkehrt

Abb. 12: südöstlicher Rand des Plangebietes entlang der Bahngleise

Abb. 13: Fläche nördlich der Gewerbebrache Taunuslicht

Abb. 14: Feldweg mitten im Planungsareal von Süd nach Nord

Abb. 15: Blick vom Stabelberg auf den Inchenberg

Abb. 16: Blick über das Planungsareal von Nord nach Süd

Abb. 17: Östlicher Rand Taunuslicht

Abb. 18: Mitten im Plangebiet, Blick nach Westen

Abb. 19: Streuobst

Bewertung		
Kriterien	**Bewertung**	**Bewertung**
Umsetzbarkeit, zeitliche Verfügbarkeit	Streubesitz	2
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Erschließung muss neu hergestellt werden, bzw. ist über bestehendes Straßennetz problematisch; ist von der Gebietentwicklung 1a und b abhängig, liegt im 1.000 m Radius ÖPNV Grundstückswert unter 50 €	3
Rechtliche Restriktionen	kein Schutzgebiet	5
Planerische Restriktionen	Bebauungsplan und Änderung RegFNP erforderlich	3
Fachliche Restriktionen	sichtexponiert, Verkehrslärm, landwirtschaftlicher Hof in > 100 m Entfernung	3

STANDORT 2a

Alternativprüfung für die Ausweisung von Wohnflächen
Stadtteil Anspach Ost, Hinterm Gehöft, Langgewann

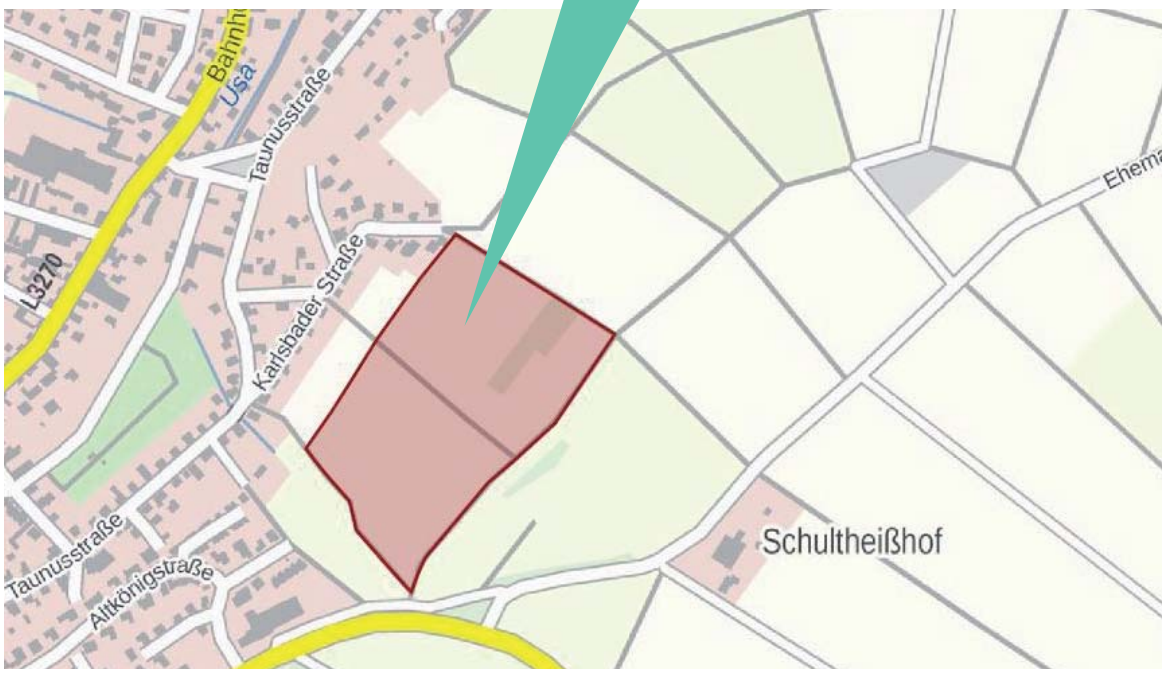

Fläche	
Adresse/ Lage	Gewanne Im Gehöft, Hinterm Gehöft und Langgewann, südwestlich der Taunusstraße, südlich der Karlsbader Straße, nordwestlich der Saalburgstraße
Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung Anspach, Flur 11 Flurstücke 102/3, 101, 100, 92/2, 96, 95, 94, 67/2, 93/1, 93/2, 90/17, 90/16, 90/13, 90/14, 90/15, 73/3, 73/6, 72, 71, 70, 69, 68, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89
Flächengröße	ca. 71.308 m^2 plus angrenzende Wegeflächen
Anzahl WE je ha Bruttowohnbauland	320 WE bei 45 WE/ha
Flächenzuordnung/ Eigentümer	Privateigentum, nur angrenzende Wegeflächen im Eigentum der Stadt
Bodenrichtwert	angrenzendes Bauland 360 €/m^2 (Stand 2018)

Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Fläche für Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen, Grünflächen
Bebauungsplan	keiner

Nutzung/Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	Landwirtschaft
benachbarte Nutzungen	Gärten, Acker, Wiesen- und Weiden, Wohnbebauung
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	Reitplatz mit Gebäuden, Zaunanlagen, Gartenhütten
Baulasten	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	keiner

Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung	im Kontext mit d. Gebietsentwicklungen 2 b/c/d: Am Wehrheimer Weg, Inchenberg und Wolfsgalgen über L3041 zu entwickeln; vorl. Erschließung über Taunusstraße nicht und über Herzbergstraße aufgrund angrenzendem Retentionsgraben bedingt möglich
ÖPNV	Anschluss muss hergestellt werden liegt im 1.000 m Radius der Taunusbahn, Haltestelle Anspach
Mediale Erschließung (Gas, Wasser, etc.)	Gas: Leitung liegt in Altkönigstraße Strom: Leitungen liegen in der Straße Herzbergstraße bis zur Hausnr. 14. Telekom: Leitungen liegen in der Straße Herzbergstraße bis zur Hausnr. 14. Unitymedia: Leitungsverlegung nicht bekannt Wasser: Leitungen DN125 liegen in der Straße Herzbergstraße bis zur Hausnr. 14. Durch das gepl. Baufeld verläuft ebenfalls eine Leitung DN80. Eine weitere Wasserleitung DN 150 endet im nördlichen Bereich in der Karlsbader Str. vor Haus Nr. 26 Nahwärme: Aufbau eines Nahwärmenetzes möglich
Entsorgung	Anschluss an Mischwasserkanal DN500 im Feldwegebereich möglich. Fachgerechte Überprüfung Zustimmung der Kläranlage notwendig. Eventuell muss SMUSI-Berechnung erstellt werden.

Boden/ Tiere & Pflanzen/ Landschaft	
Boden	Braunerden und Pseudogley-Parabraunerde BodenViewerHessen: Bodenfunktionsbewertung: mittel bis gering Ertragspotential: gering bis mittel Feldkapazität: gering Nitratrückhalt: gering
Topografie	mittleres Gefälle von rd. 370 auf 345 ü. NN
Schutzgebiete	kein Schutzgebiet direkt betroffen, in rd. 1 km Entfernung FFH-Gebiet Erlenbach zwischen Neu-Anspach und Nieder-Erlenbach
Biotoptypen	intensiv genutzte Ackerflächen und Freizeitgarten mit Nadelbäumen, Weideflächen

	und kleine Streuobstwiese (nach § 13 HAGBNatSchG geschützt), Gärten sowie Pferdestallung mit kleinem Reitplatz
Naturschutzrechtliche Relevanz	geringe bis mittlere naturschutzfachliche Bedeutung
Artenschutzrechtliche Relevanz	Vorkommen potenziell artenschutzrechtlich relevanter Vogel- sowie Fledermausarten möglich. Hinweis auf angrenzendes Wildkatzenareal rd. 300 m Entfernung
Landschaftsbild	sichtexponiert, geringe Arten- und Strukturvielfalt
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	kein Bau- & Bodendenkmal bekannt
Vorbelastungen	keine Vorbelastungen bekannt

Abb. 20: Feldweg am nordöstlichen Rand des Planungsareal

Abb. 21: Feldweg von Herzbergstraße

Abb. 22: Zugang zur Straße Am Schultheißhof

Abb. 23: Bachlauf entlang des Feldweges

Abb. 24: Reiterhof südwestlich des Planungsareals

Abb. 25: Blick aus Nordwesten über das Planareal

Bewertung		
Kriterien	**Bewertung**	**Bewertung**
Umsetzbarkeit, zeitliche Verfügbarkeit	Streubesitz	2
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	verkehrliche Erschließung schwierig, Ausbau des vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetzes nowendig, ist abhängig von Gebietsentwicklung 2b, liegt im 1.000 m Radius ÖPNV Baugebietsentwässerung im Trennsystem	3,5
Rechtliche Restriktionen	kein Schutzgebiet betroffen, Streuobst (§ 13 HAGBNatschG), Artenschutz (Vögel, Fledermäuse, Offenlandarten, Wildkatzen-Populationsareal)	3
Planerische Restriktionen	Bebauungsplan und Änderung RegFNP erforderlich	3
Fachliche Restriktionen	Landwirtschaft, sichtexponiert, Artenschutz	3

STANDORT 2b

Alternativprüfung für die Ausweisung von Wohnflächen
Stadtteil Anspach Ost, Am Wehrheimer Weg

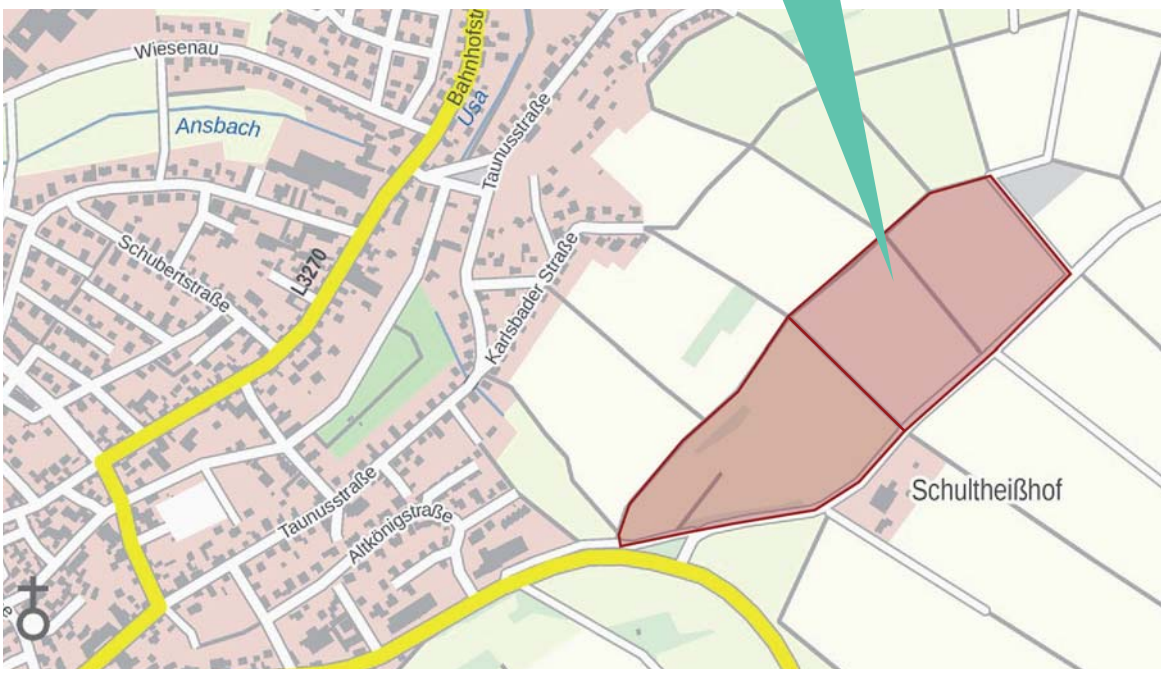

Fläche	
Adresse/ Lage	gegenüber dem Schultheißhof , Gewann Platte und Wehrheimer Weg , nördlich ehemaliger K728
Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung Anspach, Flur 20 ,1,- 3, 4/1,5/1, 6 – 8, 9/2, 10/1, 11, 12, 42, 44,45, 46/1-46/4, 47 - 50
Flächengröße	ca. 111.490 m^2
Anzahl WE je ha Bruttowohnbauland	501 WE bei 45 WE/ha
Flächenzuordnung/ Eigentümer	Stadt: 27.561 m^2 zzgl. Wegeflächen, ansonsten private Eigentümer
Bodenrichtwert	angrenzendes Bauland 360 €/m^2 (Stand 2018)

Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Fläche für Landwirtschaft
Bebauungsplan	keiner

Nutzung/Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	Landwirtschaft
benachbarte Nutzungen	Wiesen- und Weiden, Ackerfläche
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	keine
Baulasten	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	Schultheißhof befindet sich in direkter Nachbarschaft (ca. 5 m entfernt)

Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung	im Kontext mit den weiteren Gebietsentwicklungen des Standortes 2 a/c/d: Hinterm Gehöft/ Langgewann, Inchenberg & Wolfsgalgen über L3041 zu entwickeln
ÖPNV	Buslinie 63 (NA – Usingen) streift das Planungsareal, Anschluss muss hergestellt werden; außerhalb d. 1.000 m Radius d. Taunusbahn
Mediale Erschließung (Gas, Wasser, etc.) ACHTUNG!!! Im oberen Teil des Planbereiches ist der Versorgungsdruck unter 1,8 bar.	größere Kanalbauarbeiten erforderlich, Druckentwässerung läuft durch das Baugebiet Gas: keine Gasleitung in der Nähe Strom: Leitungen verlaufen entlang der alten Kreisstraße Telekom: Leitungen verlaufen entlang der alten Kreisstraße Unitymedia: Leitungsverlegung nicht bekannt Wasser: Leitungen DN80 des Schultheißhofes verläuft durch das gepl. Baugebiet. keine Kanalanschlussleitungen vorhanden, nur Druckentwässerungsleitung Schultheißhof Nahwärme: Aufbau eines Nahwärmenetzes möglich
Entsorgung	Mischsystem nur möglich, wenn größere Kanalbauarbeiten umgesetzt werden. Es verläuft entlang des westlichen Feldweges eine Druckentwässerungsleitung. Einleitung von Wassermengen in Taununsstraße muss fachgerecht geklärt werde. Zustimmung der Kläranlage und ggf. neue SMUSI-Berechnung notwendig.

Boden/ Tiere & Pflanzen/ Landschaft	
Boden	Braunerden & Pseudogley-Parabraunerde BodenViewerHessen: Bodenfunktionsbewertung: sehr gering bis gering Ertragspotential: gering bis mittel Feldkapazität: gering Nitratrückhalt: gering
Topografie	380 bis 370 m ü. NN
Schutzgebiete	kein Schutzgebiet betroffen, im SW angrenzend das FFH-Gebiet Erlenbach
Biotoptypen	intensiv genutzte Ackerflächen & Weideflächen

Naturschutzrechtliche Relevanz	geringe bis mittlere naturschutzfachliche Bedeutung
Artenschutzrechtliche Relevanz	Vorkommen potent. artenschutzrechtlich relevanter Vogel- & Fledermausarten möglich
Landschaftsbild	geringe bis mittlere Arten- und Strukturvielfalt, exponiert
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	kein Bau- & Bodendenkmal bekannt
Vorbelastungen	keine Vorbelastungen bekannt

Abb. 26: Angrenzendes Areal der Wasserwerke Neu-Anspach

Abb. 27: Angrenzendes Areal der Wasserwerke Neu-Anspach

Abb. 28 Blick auf die im Süden angrenzende Kreisstraße

Abb. 29: Blick über das Planungsareal gegen Süden

Bewertung		
Kriterien	**Bewertung**	**Bewertung**
Umsetzbarkeit, zeitliche Verfügbarkeit	Stadt und Privateigentümer	3
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	äußere Erschließung durch Anbindung an Kreisstraße, vorhandes Versorungsnetz muss ausgebaut werden, Entsorgung größere Kanalbauarbeiten notwendig, Grundstückswertvon unter 50 €	4
Rechtliche Restriktionen	kein Schutzgebiet betroffen, FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig	4
Planerische Restriktionen	Bebauungsplan und Änderung RegFNP erforderlich	3
Fachliche Restriktionen	Landwirtschaft, sichtexponiert, Artenschutz, landwirtschaftlicher Hof unmittelbar östlich angrenzend	3

STANDORT 2c

Alternativprüfung für die Ausweisung von Wohnflächen
Stadtteil Anspach Ost, Inchenberg, 2. BA

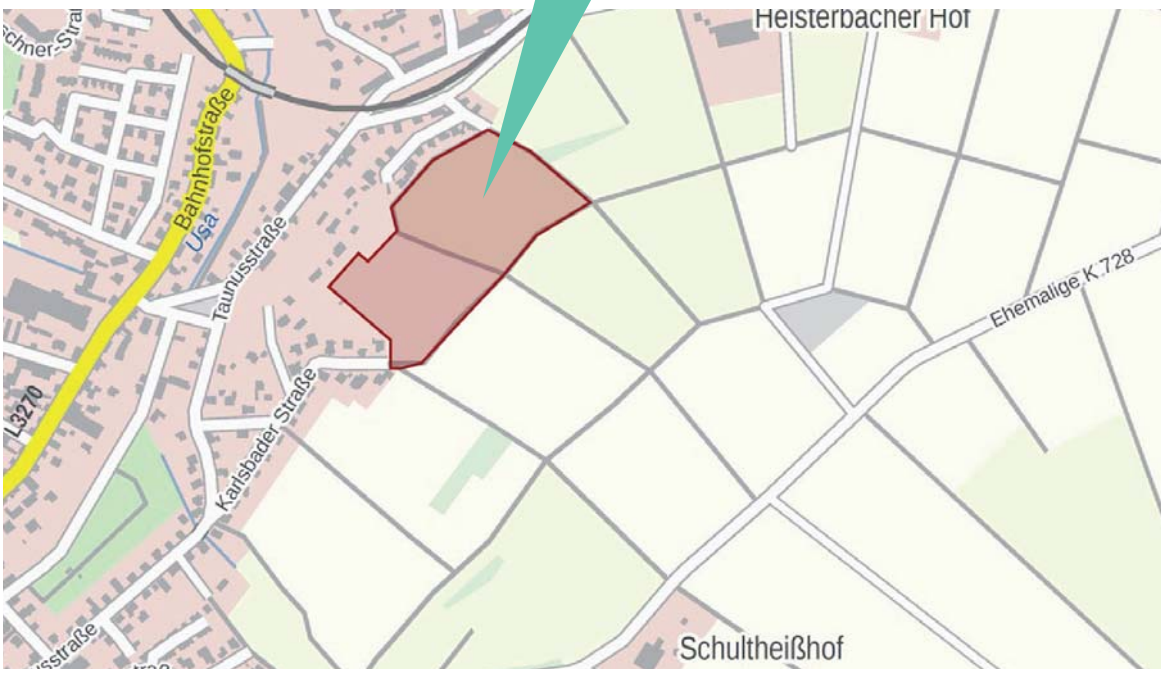

Fläche	
Adresse/ Lage	östlich der Taunusstraße, westlich der Karsbader Straße, nordöstlich begrenzt von der Straße Am Inchenberg; Gewann In der Hölle, Am Inchenberg
Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung Anspach, Flur 11 Flurstücke 49/2, 61/1, 62, 63/3, 63/4, Flur 10 Flurstücke 48, 49, 50, 51, 52, 53/3, 106/1, 54/2
Flächengröße	ca. 39.187 m^2
Anzahl WE je ha Bruttowohnbauland	176 bei 45 WE/ha
Flächenzuordnung/ Eigentümer	Stadt. 12.563 m^2zzgl. Wege, Rest: Privateigentum
Bodenrichtwert	angrenzendes Bauland 360 €/m^2 (Stand 2018)

Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Vorrang für Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
Bebauungsplan	Flur 11 Flst 63/3 & 63/4 B-Plan Karlsbader Straße (festgesetzt: lw. Fläche)

Nutzung/Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	Landwirtschaft
benachbarte Nutzungen	Wohnbebauung Am Inchenberg & Karlsbader Straße
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	keine
Baulasten	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	keiner

Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung	zwischen Karlsbader Straße und Am Inchenberg gelegen, über welche auch eine neue Erschließung herzustellen ist
ÖPNV	Linie 63 (Usingen – NA),64 (Wehrheim – NA), 80 (Königstein – NA), 69 (Rod am Weil – NA), 60 (Königstein – NA), innerhalb des 1.000 m Radius d. Taunusbahn
Mediale Erschließung (Gas, Wasser, etc.)	Gas: Leitung liegt bis in die Straße Am Inchenberg Strom: Leitungen liegen in der Straße Am Inchenberg bis zur Hausnr. 7. Telekom: Leitungen liegen in der Straße Am Inchenberg bis zur Hausnur 7. Unitymedia: Leitungsverlegung nicht bekannt Wasser: Leitungen DN100 liegen in der Straße Am Inchenberg bis zur Hausnr. 7., Leitung DN150 liegt in der Karlbader Straße bis zur Hausnr. 26. Nahwärme: Aufbau eines Nahwärmenetzes möglich
Entsorgung	Am Inchenberg: Mischsystem, Neubaugebiet: Trennsystem erforderlich, hohe Kosten Mischsystem nur möglich, wenn größere Kanalbauarbeiten umgesetzt werden. Einleitung von Wassermengen in Taununsstraße muss fachgerecht geklärt werde. Zustimmung der Kläranlage und ggf. neue SMUSI-Berechnung notwendig.

Boden/ Tiere & Pflanzen/ Landschaft	
Boden	Braunerden BodenViewer Hessen: Bodenfunktionsbewertung: sehr gering bis gering Ertragspotential: gering Feldkapazität: sehr gering bis gering Nitratrückhalt: sehr gering bis gering
Topografie	mittleres bis steiles Gefälle von rd. 365 auf 345 ü. NN
Schutzgebiete	kein Schutzgebiet betroffen
Biotoptypen	überwiegend Weideflächen (Pferde), größere Gartenbrache mit Gehölzsukzession,

	Sträucher und Laubbäumen, intensiv genutzte Ackerfläche
Naturschutzrechtliche Relevanz	geringe bis mittlere naturschutzfachliche Bedeutung
Artenschutzrechtliche Relevanz	Vorkommen poten. artenschutzrechtliche relevanter Vogel- sowie Fledermausarten möglich. Hinweis auf angrenzendes Wildkatzenareal rd. 300 m Entfernung
Landschaftsbild	sichtexponiert, geringe bis mittlere Arten- und Strukturvielfalt
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	kein Bau- und Bodendenkmal bekannt
Vorbelastungen	keine Vorbelastungen bekannt

Abb. 30: südwestlicher Rand des Plangebietes, Blickrichtung Nord

Abb. 31: östlicher Rand des Plangebietes, Blickrichtung Südwesten

Abb. 32: Blick auf das Planareal aus SüdWesten

Abb. 33: Östlicher Rand des Plangebietes, Blickrichtung Stabelberg

Abb. 34: Nord-östlicher Rand des Plangebietes, Blickrichtung Südosten

Bewertung		
Kriterien	**Bewertung**	**Bewertung**
Umsetzbarkeit, zeitliche Verfügbarkeit	Stadt und Privateigentümer	3
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Erschließung muss neu hergestellt werden, Versorgungsanschluss möglich, Entsorung Trennsystem notwendig, abhängig von Gebietsentwicklung 2b, liegt im 1.000 m Radius ÖPNV topograhisch schwierige Lage, Grundstückswert unter 50 €	2
Rechtliche Restriktionen	kein Schutzgebiet, Artenschutz (Vögel, Fledermäuse, Offenlandarten, Wildkatzen-Populationsareal)	3
Planerische Restriktionen	Bebauungsplan und Änderung RegFNP erforderlich	3
Fachliche Restriktionen	landwirtschaftlich, sichtexponiert, Artenschutz	3

STANDORT 2d

Alternativprüfung für die Ausweisung von Wohnflächen
Stadtteil Anspach Ost, Wolfsgalgen

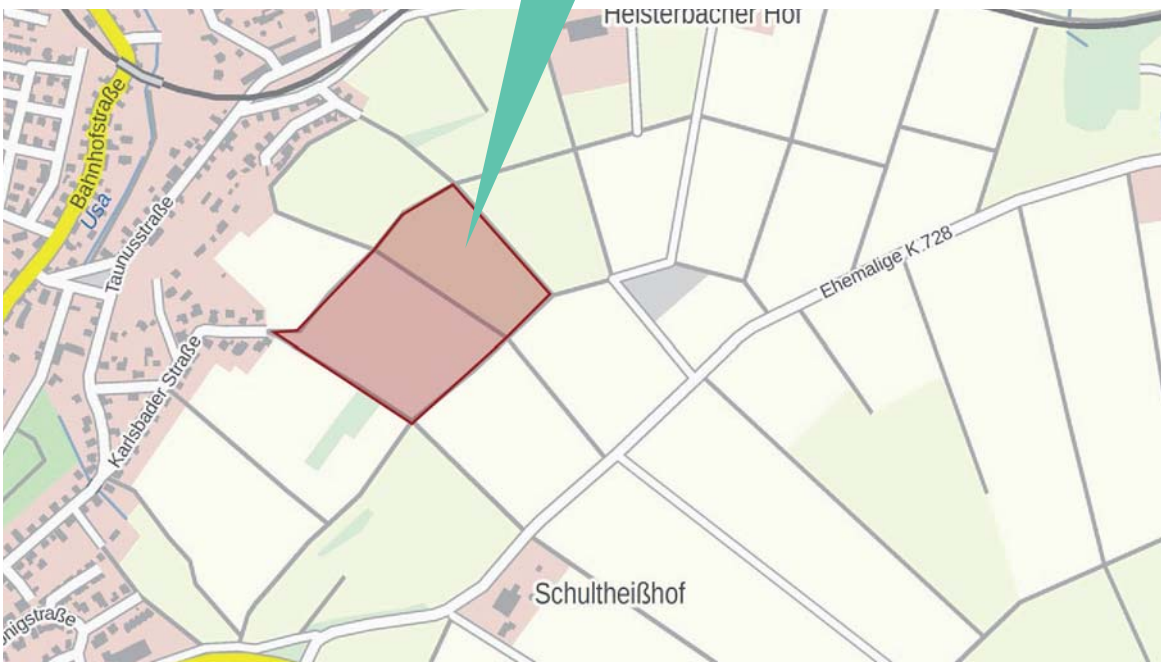

Fläche	
Adresse/ Lage	am Ende der Karsbader Straße, südlich der Gewanne In der Hölle und Inchenberg
Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung Anspach (Ost), Flur 10, Flurstücke 46, 47/1, 47/2, Flur 11 Flurstücke 64, 65, 66
Flächengröße	ca. 54.434 m^2
Anzahl WE je ha Bruttowohnbauland	244 WE bei 45 WE/ha
Flächenzuordnung/ Eigentümer	Stadt. 5.038 m^2 zzgl.: lw. Wege, Rest: Privateigentum
Bodenrichtwert	angrenzendes Bauland 360 €/m^2 (Stand 2018)

Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Fläche für Landbewirtschaftung, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen (nur am südwestlichen Rand)
Bebauungsplan	keiner

Nutzung/Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	Landwirtschaft, Acker
benachbarte Nutzungen	Weiden und Wiesen, Acker, Garten
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	keine
Baulasten	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	keiner

Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung	im Kontext Gebietsentwicklungen unter 2 a/b/c: Hinterm Gehöft/ Langewann, Am Wehrheimer Weg und Inchenberg über L3041 zu entwickeln; vorl. Erschließung über Karlsbader Straße temporär möglich
ÖPNV	Linie 63 (Usingen – NA), 64 (Wehrheim – NA), 80 (Königstein – NA), 69 (Rod am Weil –NA), 60 (Königstein – NA), innerhalb des 1.000 m Radius d. Taunusbahn
Mediale Erschließung (Gas, Wasser, etc.)	Gas: bis zur Hausnr. 26 Karlsbader Straße liegt eine Gasleitung Strom: Leitungen liegen in der Straße Karlsbader Straße bis zur Hausnr 26. Telekom: Leitungen liegen in der Straße Karlsbader Straße bis zur Hausnr 26. Unitymedia: Leitungsverlegung nicht bekannt Wasser: Leitungen DN100 liegen in der Straße Karlsbader Straße bis zur Hausnr 26. Leitung DN150 liegt in der Karlsbader Straße bis zur Hausnr. 26. Nahwärme: Aufbau eines Nahwärmenetzes möglich
Entsorgung	Mischsystem nur möglich, wenn größere Kanalbauarbeiten umgesetzt werden. Es verläuft entlang des westlichen Feldweges eine Druckentwässerungsleitung. Einleitung von Wassermengen in Taunusstraße muss fachgerecht geklärt werde. Zustimmung der Kläranlage und ggf. neue SMUSI-Berechnung notwendig.

Boden/ Tiere & Pflanzen/ Landschaft	
Boden	Braunerden BodenViewer Hessen: Bodenfunktionsbewertung: gering Ertragspotential: gering Feldkapazität: gering Nitratrückhalt: gering
Topografie	370 bis 360 m ü. NN, mittleres Gefälle Richtung N
Schutzgebiete	kein Schutzgebiet betroffen
Biotoptypen	Acker, intensiv

Naturschutzrechtliche Relevanz	geringe Bedeutung
Artenschutzrechtliche Relevanz	Vorkommen nicht zu erwarten
Landschaftsbild	sichtexponiert, geringe Arten- und Strukturvielfalt
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	keine Bau- & Bodendenkmal bekannt
Vorbelastungen	keine Vorbelastungen bekannt

Abb. 35: Wendehammer Karlsbaderstraße

Abb. 36: Feldweg in Velängerung der Karlsbaderstraße

Abb. 37: Feldweg sendkrecht zu Feldweg (Abb.38), Blickrichtung Nordost

Abb. 38: Standpunkt Abb. 37, Blickrichtung Süden

Bewertung		
Kriterien	**Bewertung**	**Bewertung**
Umsetzbarkeit, zeitliche Verfügbarkeit	Stadt und Privateigentümer	3
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Erschließung muss neu hergestellt werden, Versorgungsanschluss nur mit sehr großem Aufwand möglich, Entsorgung über Mischsystem mit sehr großem Aufwand möglich ist abhängig von Gebietsentwicklung 2b,	2,5
Rechtliche Restriktionen	kein Schutzgebiet	5
Planerische Restriktionen	Bebauungsplan und Änderung RegFNP erforderlich	3
Fachliche Restriktionen	sichtexponiert, Artenschutz	4

STANDORT 3a

Alternativprüfung für die Ausweisung von Wohnflächen
Stadtteil Anspach West, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Nord – westlicher Teil

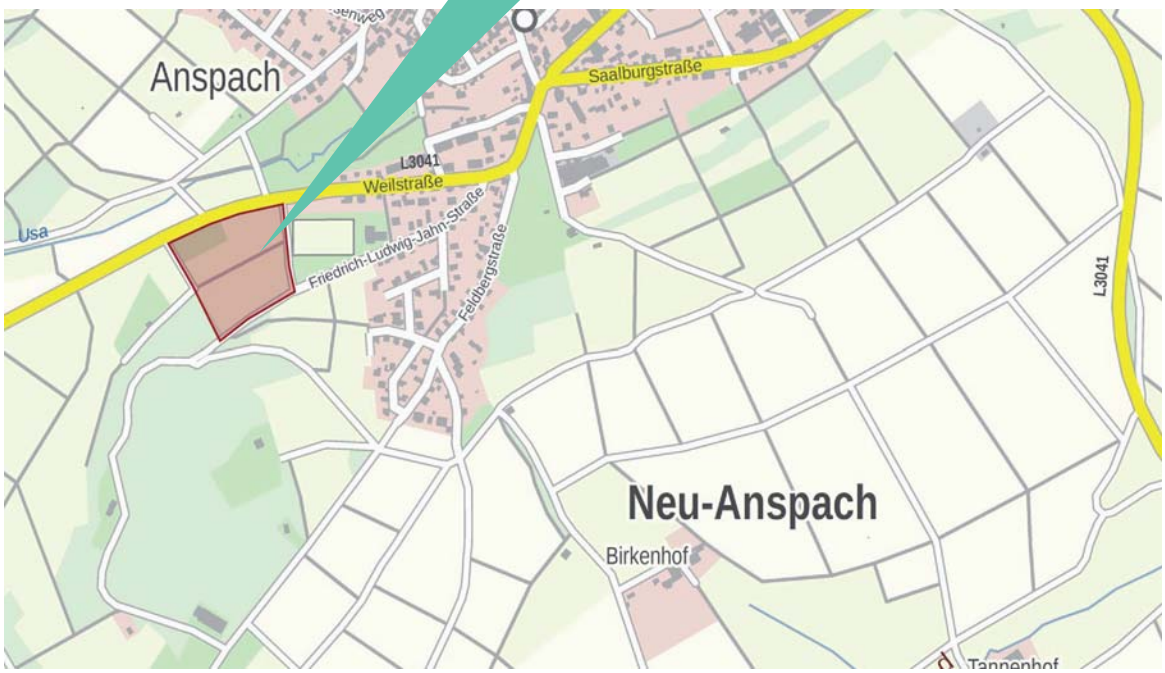

Fläche	
Adresse/ Lage	zwischen L3041 und Verlängerung Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße (FLJ Straße)
Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung Anspach (West), Flur 30, Flurstücke 40/1, 41, 43/1, 44, 46, 47, 51
Flächengröße	ca. 26.521 m^2
Anzahl WE je ha Bruttowohnbauland	119 WE bei 45 WE/ha
Flächenzuordnung/ Eigentümer	überwiegend im Eigentum der Stadt ausser Privateigentum: Flst. 40/1, 3.784 m^2
Bodenrichtwert	angrenzendes Bauland 360 €/m^2 (Stand 2018)

Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Fläche für die Landbewirtschaftung, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
Bebauungsplan	Aufstellungsbeschluss 20.2.2013 (ohne Flst 40/1)

Nutzung/Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	Grünland mit Baum- und Strauchhecke (primär Nadelbäume) sowie Einzelbäumen innerhalb der Fläche, Feldweg
benachbarte Nutzungen	Sportplatz, Wald, Landesstraße, Wohngebiet
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	keiner
Baulasten	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	keiner

Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung	zwischen FLJ & Weilstraße gelegen, in Verbindung mit Siedlungsentwicklung am Belzbecker neue Erschließung des Gebietes von der L3041 erstrebenswert
ÖPNV	Buslinie 80 (Königstein – NA), Bus 60 (Königstein – NA), außerhalb des 1.000 m Radius d. Taunusbahn
Mediale Erschließung (Gas, Wasser, etc.)	Gas: liegt in Weilstraße sowie FLJ Straße Strom: liegt in Weilstraße sowie FLJ Straße Telekom: liegt in Weilstraße sowie in FLJ Straße Unitymedia: Leitungsverlegung nicht bekannt Wasser: DN150 liegt in FLJ Straße bis zum Klingenbergweg. DN200 liegt in Weilstraße Nahwärme: Aufbau eines Nahwärmenetzes möglich
Entsorgung	Trennsystem möglich, wenn größere Kanalbauarbeiten umgesetzt werden. Vorfluter führt in bestehende Bachverrohrung, der das ganze Stadtgebiet durchläuft, folglich ist eine fachliche Überprüfung der Abwassermengen (DN250) in die vorh. Entwässerungsleitungen notwendig. Zustimmung der Kläranlage und ggf. neue SMUSI-Berechnung notwendig.

Boden/ Tiere & Pflanzen/ Landschaft	
Boden	Braunerden BodenViewer Hessen: Bodenfunktionsbewertung: sehr gering bis gering Ertragspotential: gering bis mittel Feldkapazität: sehr gering bis gering Nitratrückhalt: sehr gering bis gering
Topografie	380 bis 365 m ü. NN, Gefälle Richtung Norden
Schutzgebiete	kein Schutzgebiet betroffen
Biotoptypen	Grünland, einzelne Laub-/Obstbäume, Ruderalfur, Grünfläche mit Baum-& Strauchhecke (primär Nadelbäume)

Naturschutzrechtliche Relevanz	mittlere naturschutzfachliche Bedeutung
Artenschutzrechtliche Relevanz	Vorkommen potentiell artenschutzrechtlich relevanter Tierarten möglich
Landschaftsbild	sichtexponiert, mittlere Arten- und Strukturvielfalt
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	kein Bau- und Bodendenkmal bekannt
Vorbelastungen	Altablagerungen – altlastenverdächtig (ehem. Müllplatz am SW Rand des Plangebietes), ALTIS-Nr. 434.007010-00.002; Straßenlärm L 3041 Tg 55-75 dB

Abb. 39: Luftbild Planungsareal 3a & b

Abb. 40: südlicher Rand des Planungsareals gegen Westen

Abb. 41: Blick auf die im Norden angrenzen Weilstraße (weiter südlich)

Abb. 42: Blick auf die im Norden angrenzen Weilstraße (weiter nördlich)

Abb. 43: Blick auf die Weilstraße

Abb. 44: Blick über das Planungsareal gegen Süden

Abb. 45: südwestlicher Rand des Planungsareals

Bewertung		
Kriterien	**Bewertung**	**Bewertung**
Umsetzbarkeit, zeitliche Verfügbarkeit	Stadt ist Eigentümer aller Grundstücke ausser Flst. 40/.1	5
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Erschließung muss neu hergestellt werden, durch Straßenausbau FLJ-Straße, Ver- und Entsorgungsanbindung an FLJ-Straße möglich Grundstückswert unter 50 €	3
Rechtliche Restriktionen	kein Schutzgebiet, Artenschutz	4
Planerische Restriktionen	Bebauungsplan und Änderung RegFNP erforderlich	3
Fachliche Restriktionen	sichtexponiert, Verkehrslärm	3

STANDORT 3b

Alternativprüfung für die Ausweisung von Wohnflächen

Stadtteil Anspach Ost, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Nord – östlicher Teil

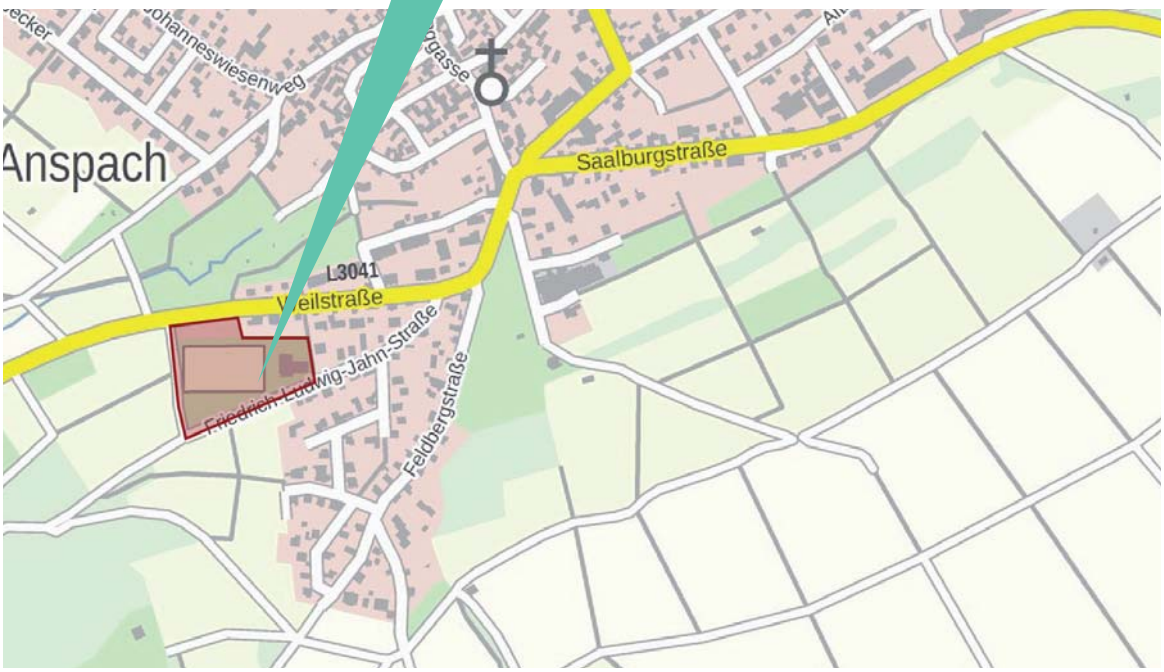

Fläche	
Adresse/ Lage	zwischen L3041 und Verlängerung der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung Anspach (West), Flur 29, Flurstücke 123/4, 123/5, 125/1
Flächengröße	ca. 17.272 m²
Anzahl WE je ha Bruttowohnbauland	77 WE bei 45 WE/ha
Flächenzuordnung/ Eigentümer	Stadt: 14.998 m², Privateigentum
Bodenrichtwert	angrenzendes Bauland 360 €/m² (Stand 2018)

Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Grünfläche mit besonderer Funktion: Sportanlage; Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
Bebauungsplan	keiner

Nutzung/Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	Sportanlage, Streuobstwiese (nördlicher Teil an Landesstraße)
benachbarte Nutzungen	Wohnbebauung, Landesstraße
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	Sporthalle, Sportplatz
Baulasten	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	keiner

Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung	zwischen FLJ & Weilstraße gelegen, in Verbindung mit Siedlungsentwicklung am Belzbecker neue Erschließung des Gebietes von der L3041 erstrebenswert
ÖPNV	Buslinie 80 (Königstein – NA), Bus 60 (Königstein – NA), außerhalb des 1.000 m Radius d. Taunusbahn
Mediale Erschließung (Gas, Wasser, etc.)	Gas: liegt in Weilstraße & in FLJ Straße Strom: liegt in Weilstraße & inFLJ Straße Telekom: liegt in Weilstraße & in FLJ Straße Unitymedia: Leitungsverlegung nicht bekannt Wasser: DN150 liegt in FLJ Straße bis Klingenbergweg; DN200 liegt in Weilstraße, DN100 liegt auf dem Sportgelände
Entsorgung	Trennsystem möglich, wenn größere Kanalbauarbeiten umgesetzt werden. Vorfluter führt in bestehende Bachverrohrung, die das ganze Stadtgebiet durchläuft, folglich ist eine fachliche Überprüfung der Abwassermengen (DN250) in die vorh. Entwässerungsleitungen notwendig. Zustimmung der Kläranlage und ggf. neue SMUSI-Berechnung notwendig.

Boden/ Tiere & Pflanzen/ Landschaft	
Boden Fläche wird im BodenViewer Hessen vielfach nicht betrachtet. Die angrenzenden Flächen folgende Eigenschaften auf.	Braunerden BodenViewer Hessen: Bodenfunktionsbewertung: sehr gering bis gering Ertragspotential: gering bis mittel Feldkapazität: sehr gering bis gering Nitratrückhalt: sehr gering bis gering
Topografie	380 bis 365 m ü. NN, Gefälle Richtung Norden
Schutzgebiete	kein Schutzgebiet betroffen
Biotoptypen	Intensivrasen, versiegelte & teilversiegelte Flächen, Hecken, Laubbäume

Naturschutzrechtliche Relevanz	Sportanlage: geringe naturschutzfachliche Bedeutung
Artenschutzrechtliche Relevanz	Vorkommen potentiell artenschutzrechtlich relevanter Tierarten möglich
Landschaftsbild	sichtexponiert, geringe Arten- und Strukturvielfalt
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	kein Bau- und Bodendenkmal bekannt
Vorbelastungen	keine Vorbelastungen bekannt; Straßenlärm L 3041 Tg 55-65 dB

Abb. 46: Sporthalle Bestand

Abb. 47 Blick auf den Sportplatz

Abb. 48: Blick aus Südwesten entlang der FLJ Straße

Abb. 49: Blick auf den Bolzplatz

Bewertung		
Kriterien	**Bewertung**	**Bewertung**
Umsetzbarkeit, zeitliche Verfügbarkeit	die Stadt ist Eigentümer des Plangebietes ausser Flst. 123/5 & 123/4.	5
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Erschließung muss neu hergestellt werden, Ver- und Entsorgungsleitung teilweise in FLJ- und Weilststraße vorhanden, und Anbindung möglich, muss aber überprüft werden Grundstückswert unter 50 €	3
Rechtliche Restriktionen	kein Schutzgebiet	5
Planerische Restriktionen	Bebauungsplan und Änderung RegFNP erforderlich	3
Fachliche Restriktionen	sichtexponiert, Verkehrslärm	3

STANDORT 4

Alternativprüfung für die Ausweisung von Wohnflächen
Stadtteil Anspach West, Belzbecker

Fläche	
Adresse/ Lage	nördlich der L3041 bis Hunoldstalerweg
Gemarkung, Flur, Flurstück	Anspach, schließt sich nordwestlich an die Ortslage von Anspach an
Flächengröße	153.865 m² (144.983 m²+ 8.882m² Ü-Gebiet)
Anzahl WE je ha Bruttowohnbauland	650 WE bei 45 WE/ha
Flächenzuordnung/ Eigentümer	Stadt: ca 34.000 m², Streubesitz
Bodenrichtwert	Teilfläche Gartenbauland: 25 €/m², angrenzendes Bauland 380 €/m² (Stand 2018)

Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Fläche für Landbewirtschaftung, Vorbehaltsgebiet für besonderer Klimafunktionen, Grünfläche/ Garten, Vorrangflächen für Natur- & Landschaft, Vorbehaltsfläche vorbeugender Hochwasserschutz (Usbach)
Bebauungsplan	Bebauungsplan Erzkaut im Norden des Plangebietes wurde aufgehoben

Nutzung/Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	Landwirtschaft, Kleingärten, Imker, Schäfer
benachbarte Nutzungen	Landwirtschaft im Westen & Wohngebiet im Osten
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	Gartenhütten im Bereich der Kleingärten; ein verlassenes Holzgebäude & betoniertes Loch im Boden inkl. Einfriedung am SW Zipfel der Erzkaut
Baulasten	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	keiner

Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung	abschnittsweise Erschließung möglich, Haupterschließung im 1. BA über den Hunoldstaler Weg. Langfristig ist ein Anschluss an die L 3041 erforderlich. Innere Erschließung durch Ringstraßensystem muss neu hergestellt werden.
ÖPNV	S: Buslinie 80 (Königstein – NA), Bus 60 (Königstein – NA), im N: Anschluss muss hergestellt werden, außerhalb 1.000 m Radius Haltestelle Anspach Taunusbahn
Mediale Erschließung (Gas, Wasser, etc.) Kompletter Neuanschluss inkl. Medien erforderlich. Wasserversorgung teilweise aufwändig aber möglich. Aufnahme in SMUSI-Berechnung möglich.	Gas: liegt im Hunoldstaler Weg, Am Bälzbecker und Weilstraße Strom: liegt in den angrenzenden Wohnbebauungen Telekom: liegt in den angrenzenden Wohnbebauungen Unitymedia: Leitungsverlegung nicht bekannt Wasser: DN250: Hunoldstaler Weg, DN100: An der Erzkaut, DN200: Kreuzungsbereich Nach der Hardt ACHTUNG !! Im NW Teil des BG liegt der Versorgungsdruck < 2,0 bar. Nahwärme: Aufbau eines Nahwärmenetzes möglich
Entsorgung	Trennsystem möglich, wenn größere Kanalbauarbeiten umgesetzt werden. Vorfluter führt in bestehende Bachverrohrung, die das ganze Stadtgebiet durchläuft, folglich ist eine fachliche Überprüfung der Abwassermengen (DN250) in die vorh. Entwässerungsleitungen notwendig. Zustimmung der Kläranlage und ggf. neue SMUSI-Berechnung notwendig.

Boden/ Tiere & Pflanzen/ Landschaft	
Boden	Braunerde BodenViewer Hessen: Bodenfunktionsbewertung: sehr gering bis mittel Ertragspotential: mittel Feldkapazität: mittel Nitratrückhalt: gering
Topografie	420 - 360 ü. NN mit leicht geschwungen Relief, SO exponierte Hanglage
Schutzgebiete	angrenzendes Überschwemmungsgebiet (Usbach) wird bei Anschluss an die Landesstraße berührt, sonst kein Schutzgebiet betroffen
Biotoptypen	Acker, Ackerbrache, intensiv genutzte Weiden & Wiesen, artenreichere Weide mit

	Magerkeitszeigern in Kuppenlage, Hecken & Gebüsche, Zier- & Freizeitgärten, Streuobstbestände (nach § 13 HAGBNatSchG geschützt)
Naturschutzrechtliche Relevanz	mittlere bis hohe Bedeutung inkl. hohem Biotopentwicklungspotential
Artenschutzrechtliche Relevanz	Vorkommen potentiell artenschutzrechtlich relevanter Vogel- & Fledermausarten sowie Heuschrecken/Tagfalter möglich
Landschaftsbild	mittlere bis hohe Arten- und Strukturvielfalt, sichtexponiert
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	Nordwesten: Siedlungsfunde, Vorgeschichte
Vorbelastungen	Boden: Zink- & Nickelbelastung, Straßenverkehrslärm L 3041 Tg 40-75 dB

Abb. 50: Luftbild über das Planareal

Abb. 51 Blick auf die Weilstraße (Osten)

Abb. 52 Blick auf die Weilstraße (Westen)

Abb. 53: Usatal

Abb. 54: Nutzfläche (Schäfer) im südlichen Teil des Plangebietes

Abb. 55: Verlängerung der Schmittener Staße

Abb. 56: bewaldete Fläche in der Mitte d. Plangebietes, Blick aus Nordwest

Abb. 57: Gebäudebestand

Abb. 58: Blick von Nordwesten über das Plangebiet

Abb. 59: Retentionsgraben am nördlichen Rand des Plangebietes

Bewertung		
Kriterien	**Bewertung**	**Bewertung**
Umsetzbarkeit, zeitliche Verfügbarkeit	Stadt und Privateigentum	3
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	äußere Erschließung durch Anbindung an L 3041, innere Erschließung Neuaufbau und z.T. über Anschluss an die vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetz, größere Kanalbauarbeiten notwendig, Grundstücksankauf von unter 50 €	3
Rechtliche Restriktionen	Durchquerung des angrenzenden Ü-Gebietes (Usbach) für Erschließung, Denkmalschutz (Boden)	4,5
Planerische Restriktionen	Bebauungsplan und Änderung RegFNP erforderlich	3
Fachliche Restriktionen	Landwirtschaft, sichtexponiert, Artenschutz	3

STANDORT 5

Alternativprüfung für die Ausweisung von Wohnflächen
Stadtteil Rod am Berg, Unter dem Anspacher Pfad

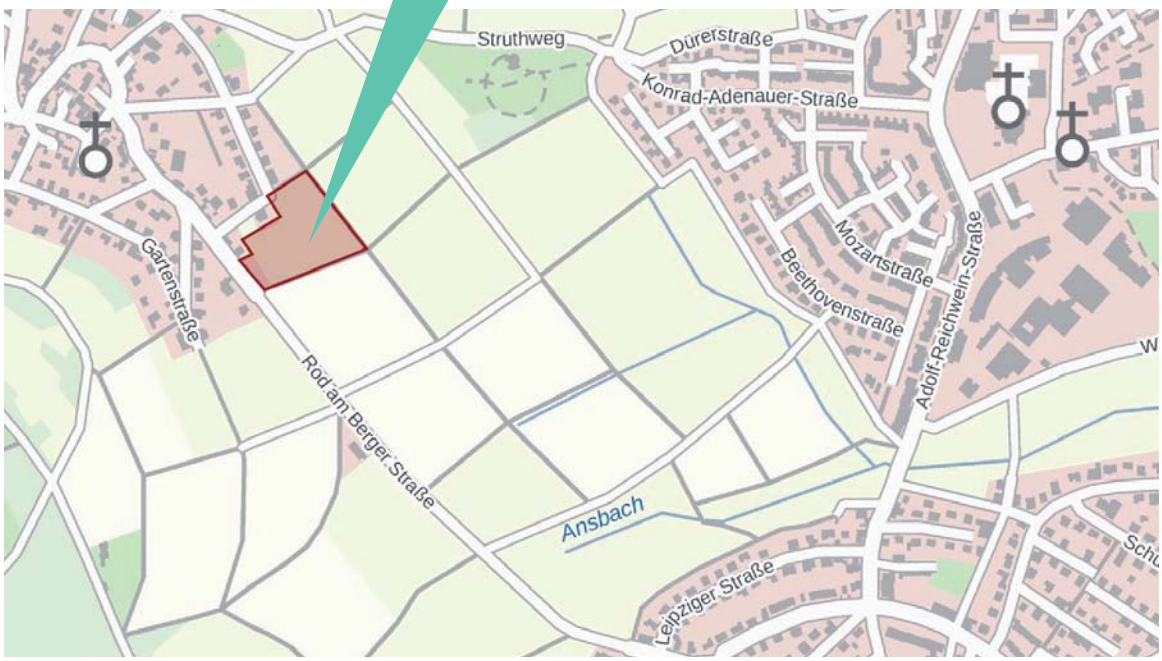

Fläche	
Adresse/ Lage	östlich der Höhenstraße und südlich des Langwiesenwegs
Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung Rod am Berg, Flur 5, Flurstücke 117/2, 118/6, 118/9
Flächengröße	ca. 12.750 m²
Anzahl WE je ha Bruttowohnbauland	57 WE bei 45 WE/ha
Flächenzuordnung/ Eigentümer	Privateigentümer
Bodenrichtwert	angrenzend 220 €/m² (Stand 2018)

Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Fläche für Landbewirtschaftung, Vorbehaltsgebiet für besonderer Klimafunktionen
Bebauungsplan	keiner

Nutzung/Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	Wiese, Gartennutzung (SW Rand, seitlich Höhenstraße)
benachbarte Nutzungen	Wohnbebauung, landwirtschaftliche Fläche (Grünland, Acker), Straße
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	Gartenhütte, Zaunanlage
Baulasten	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	keiner

Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung	muss über verlängerten Langwiesenweg hergestellt werden
ÖPNV	Buslinie 82 Riedelbach-Anspach, außerhalb des 1.000 m-Radius d. Taunusbahn,
Mediale Erschließung (Gas, Wasser, etc.)	Gas: keine Versorgungsleitung vorhanden Strom: liegt im angrenzenden Wohngebiet Telekom: liegt im angrenzenden Wohngebiet Unitymedia: Leitungsverlegung nicht bekannt Wasser: DN150: Langwiesenweg Nahwärme: Aufbau eines Nahwärmenetzes möglich
Entsorgung	Mischsystem möglich, weil Trennsystem nur mit immensen Kosten umsetzbar. Eine fachliche Überprüfung der Abwassermengen (DN300) in die vorh. Leitungen ist notwendig. Zustimmung der Kläranlage und ggf. neue SMUSI-Berechnung notwendig.

Boden/ Tiere & Pflanzen/ Landschaft	
Boden	Pseudogley-Parabraunerden aus Löss BodenViewer Hessen Bodenfunktionsbewertung: gering bis mittel Ertragspotential: hoch bis mittel Feldkapazität: gering bis mittel Nitratrückhalt: hoch
Topografie	375 - 390 m ü. NN, starkes Gefälle Richtung Ost
Schutzgebiete	kein Schutzgebiet betroffen
Biotoptypen	Frischwiese, mäßig struktur- und artenreicher Hausgarten mit Gehölz

Naturschutzrechtliche Relevanz	mittlere naturschutzfachliche Bedeutung
Artenschutzrechtliche Relevanz	Vorkommen potentiell artenschutzrechtlich relevanter Tierarten möglich
Landschaftsbild	sichtexponiert, geringe bis mittlere Arten- und Strukturvielfalt
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	kein Bau- und Bodendenkmal bekannt
Vorbelastungen	keine Vorbelastungen bekannt; Straßenlärm L 3041 Tg 45-65 dB

Abb. 60: Nordöstlicher Rand des Plangebietes

Abb. 61: Blick entlang des östlichen Rand des Plangebietes

Abb. 62: Übergang Wohngebiet zu landwirtschaftlich genutzter Fläche

Abb. 63: Blick über Plangebiet gegen Südwesten

Bewertung		
Kriterien	**Bewertung**	**Bewertung**
Umsetzbarkeit, zeitliche Verfügbarkeit	Streubesitz	2
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Erschließung muss neu hergestellt werden, Straßenausbau erforderlich, -Grundstückswert unter 50 €	3
Rechtliche Restriktionen	kein Schutzgebiet	5
Planerische Restriktionen	Bebauungsplan und Änderung RegFNP erforderlich	3
Fachliche Restriktionen	sichtexponiert, Verkehrslärm, topografisch schwierige Lage	3

STANDORT 6

Alternativprüfung für die Ausweisung von Wohnflächen
Stadtteil Rod am Berg, Hasenberg

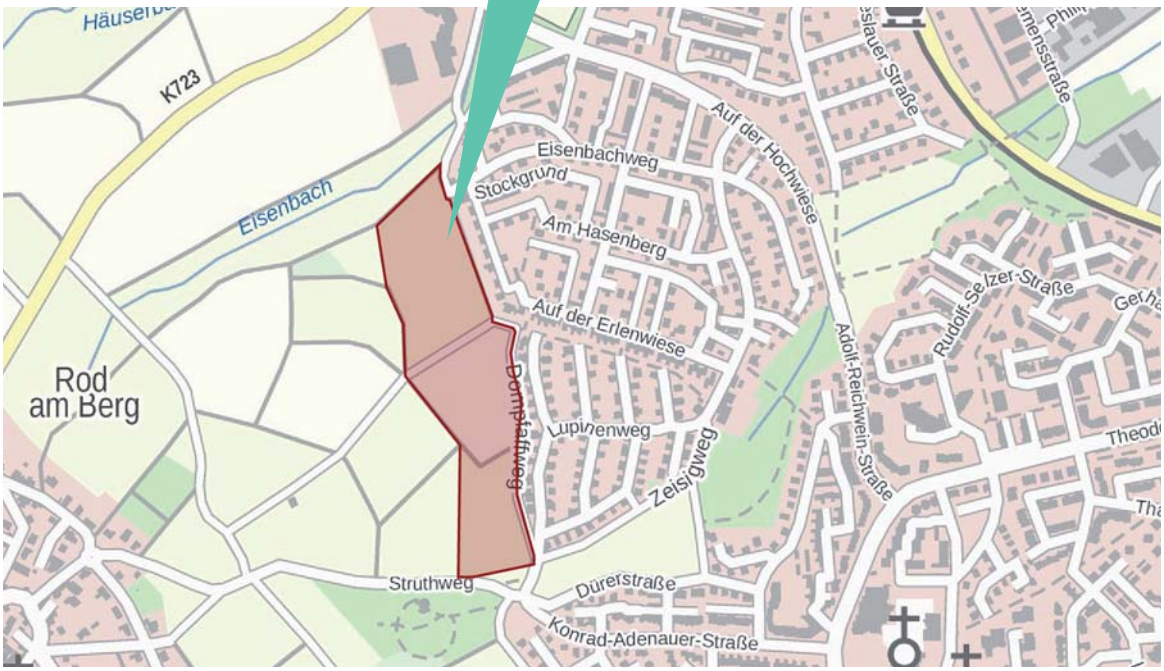

Fläche	
Adresse/ Lage	westlich der Baugebiete Hochwiese III und IV
Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung Rod am Berg Flur 2 Flurstücke 42, 43, 44, 45 und Flur 5 Flurstücke 25/1, 26/1, 27/1, 28/1 & 23
Flächengröße	ca. 47.426 m^2
Anzahl WE je ha Bruttowohnbauland	213 WE bei 45 WE/ha
Flächenzuordnung/ Eigentümer	Privateigentümer
Bodenrichtwert	angrenzendes Bauland 310 €/m^2 (Stand 2018)

Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Fläche für die Landbewirtschaftung, Vorbehaltsgebiet für besonderer Klimafunktionen, Vorrangfläche für Landwirtschaft, Grünfläche-Park, Vorbehaltsfläche vorbeugender Hochwasserschutz
Bebauungsplan	teilweise Ausgleichsflächen (15.923 m^2 im Geltungsbereich des B-Plan Hochwiese)

Nutzung/Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	Landwirtschaft, angrenzend: Friedhof
benachbarte Nutzungen	Wohngebiet Hochwiese III und V
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	keiner
Baulasten	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	keiner

Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung	muss hergestellt werden
ÖPNV	nicht vorhanden, innerhalb des 1.000 m Radius d. Taunsbahn
Mediale Erschließung (Gas, Wasser, etc.)	Gas: Anschlüsse über parallel verlaufende Leitungsanschlüsse möglich Strom: liegt im angrenzenden Wohngebiet Telekom: liegt im angrenzenden Wohngebiet Unitymedia: Leitungsverlegung nicht bekannt Wasser: Parallel zum BG verlaufen Leitungen, die zum Anschluss fes BG genutzt werden können
Entsorgung	Trennsystem möglich, da angrenzende Wohnbebauung bereits als Trennsystem erschlossen wurde. Eine fachliche Überprüfung der Abwassermengen in die vorh. Leitungen ist notwendig. Zustimmung der Kläranlage und ggf. neue SMUSI-Berechnung notwendig.

Boden/ Tiere & Pflanzen/ Landschaft	
Boden	Pseudogley und Braunerden BodenViewer Hessen: Bodenfunktionsbewertung: gering Ertragspotential: gering bis mittel Feldkapazität: sehr gering bis gering Nitratrückhalt: sehr gering bis gering
Topografie	rd. 350 - 330 ü. NN: starkes Gefälle im Norden; rd. 360 ü. NN: leichtes Gefälle im Süden
Schutzgebiete	kein Schutzgebiet betroffen
Biotoptypen	Frischwiesen/ Weiden (N), Acker (S), Gehölz frischer - trockener Standorte, Holzschuppen

Naturschutzrechtliche Relevanz	geringe bis mittlere Bedeutung
Artenschutzrechtliche Relevanz	Vorkommen potentiell artenschutzrechtl. relevanter Vogel- & Fledermäuse möglich
Landschaftsbild	Ortsrandlage, sehr exponiert, geringe bis mittlere Arten- und Strukturvielfalt
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	kein Bau- und Bodendenkmal bekannt
Vorbelastungen	keine Vorbelastungen bekannt

Abb. 64 nordöstlicher Rand des Plangebietes

Abb. 65: östlicher Rand des Plangebietes

Abb. 66: Südöstlicher Rand des Plangebietes

Abb. 67: Blick über den mittleren Teil des Plangebietes aus Westen

Abb. 68: Blick über den nördlichen Teil des Planareals

Abb. 69: Blick über den mittleren westlichen Teil des Plangebietes

Bewertung		
Kriterien	**Bewertung**	**Bewertung**
Umsetzbarkeit, zeitliche Verfügbarkeit	Streubesitz	2
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	direkte Anbindung an Struthweg möglich, Versorgungsleitungen angrenzend vorhanden, Entsoregungsleitungen nur über Trennsystem möglich, innerhalbdes 1.000 m Radius ÖPNV, Grundstückswert unter 50 €	3,5
Rechtliche Restriktionen	kein Schutzgebiet betroffen, Artenschutz (Arten des Offenlandes), Ausgleichsfläche (lt. B-Plan Hochwiese V , Artenschutz)	3
Planerische Restriktionen	Bebauungsplan und Änderung RegFNP erforderlich	3
Fachliche Restriktionen	topografisch sehrn anspruchsvolle Lage mit hoher Wohnqualität, sichtexponiert	3

STANDORT 7

Alternativprüfung für die Ausweisung von Wohnflächen
Stadtteil Hausen-Arnsbach, Auf der Dörrwiese

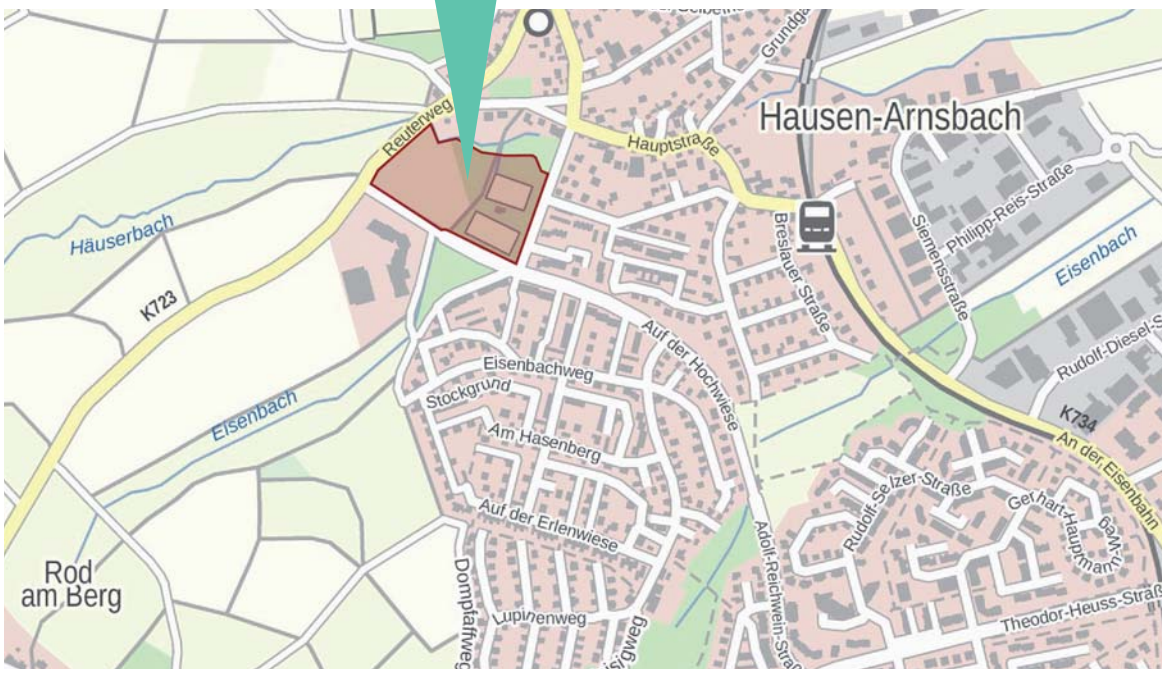

Fläche	
Adresse/ Lage	NW angrenzend Reuterweg, SO angrenzend Auf der Hochwiese und im N der Häuserbach
Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung Hausen-Arnsbach, Flur 12 Flurstücke 100/8, 29/3, 29/2, 29/1, 30, 31 und 28/1
Flächengröße	27.903 m^2
Anzahl WE je ha Bruttowohnbauland	120 WE bei 45 WE/ha
Flächenzuordnung/ Eigentümer	Stadt, Privateigentümer
Bodenrichtwert	angrenzendes Bauland 310 €/m^2 (Stand 2018)

Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Fläche für die Landbewirtschaftung, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion, Vorbehalts- sowie Vorrangfläche Vorbeugender Hochwasserschutz
Bebauungsplan	Dörrwiese (Rechtskraft 1984) - Tennisanlagen (teilw.)

Nutzung/Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	Gärten, Tennisplätze mit Funktionsgebäude
benachbarte Nutzungen	Grundschule Am Hasenberg, Wohn- und Kleingewerbe, Straßen
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	Tennisclub, Kleingärten mit Hütten und Zaunanlagen
Baulasten	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	keiner

Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung	Auf der Hochwiese, K723
ÖPNV	Buslinien 59, 69 & 82, teilweise innerhalb des 500 m Radius d. Taunusbahn
Mediale Erschließung (Gas, Wasser, etc.)	kein Kanal & Wasseranschluss vorhanden, relativ aufwändig Gas: liegt bis zu Tennisplätzen Strom: liegt in den angrenzenden Wohnbebauungen Telekom: liegt in den angrenzenden Wohnbebauungen Unitymedia: Leitungsverlegung nicht bekannt Wasser: Leitungen im Umfeld nicht ausreichend. Verlegung einer neuen Ringleitung Nahwärme: Aufbau eines Nahwärmenetzes möglich
Entsorgung	Es kann direkt an Vorfluter (Häuserbach) angeschlossen und ein Trennsystem umgesetzt werden. Eine fachliche Überprüfung der Regen- & Abwassermengen in die vorh. Leitungen ist notwendig. Zustimmung der Kläranlage und ggf. neue SMUSI-Berechnung notwendig.

Boden/ Tiere & Pflanzen/ Landschaft	
Boden	Auengley BodenViewer Hessen: Bodenfunktionsbewertung: mittel Ertragspotential: hoch Feldkapazität: mittel Nitratrückhalt: mittel
Topografie	relativ eben auf rd. 320 ü.NN, Gefälle Richtung NO
Schutzgebiete	angrenzendes Überschwemmungsgebiet (Häuserbach)
Biotoptypen	Frischwiese intensiv, einzelne ältere Obstbäume, Wiese extensiv einige Obstbäume (nach §13 HAGBNatSchG Streuobstwiese geschützt), Baumhecke aus Fichten/Gärten

Naturschutzrechtliche Relevanz	mittlere bis hohe Bedeutung
Artenschutzrechtliche Relevanz	Vorkommen potentiell artenschutzrechtl. relevanter Vogel- & Fledermäuse möglich
Landschaftsbild	überwiegend gut einsehbar, mittlere Arten- und Strukturvielfalt
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	kein Bau- & Bodendenkmal im Plangebiet bekannt, jedoch vorgeschichtliche Siedlungen im Südosten
Vorbelastungen	Straßenverkehrslärm K 723 (Reuterweg) & Auf der Hochwiese: Tg 55-65 dB

Abb. 70: Luftbild des Planareals

Abb. 71: Blick aus Nordwesten über das Plangebiet

Abb. 72: Nördlicher Rand des Plangebietes

Abb. 73: Südliche Rand des Plangebietes

Abb. 73: Blick entlang des Feldweges mitten im Plangebiet

Abb. 74: Schrebergärten im östlichen Teil des Plangebietes

Bewertung		
Kriterien	**Bewertung**	**Bewertung**
Umsetzbarkeit, zeitliche Verfügbarkeit	Stadt und Privateigentümer,	3
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Anbindung von der Straße Auf der Hochwiese direkt möglich, Neuanlage Ver- & Entsorgung; innerhalb des 500 m Radius des ÖPNV, Grundstückwert unter 50 €	4
Rechtliche Restriktionen	kein Schutzgebiet betroffen, angrenzendes Ü-Gebiet wird baulich nicht berührt, artenschutzrechtlich relevant (u.a. Vögel, Fledermäuse)	4,5
Planerische Restriktionen	Aufstellung Bebauungsplan, Änderung RegFNP	3
Fachliche Restriktionen	artenschutzrechtlich relevant, Verkehrs- und Sportlärm (Tennisplätze), sichtexponiert	3

STANDORT 8

Alternativprüfung für die Ausweisung von Wohnflächen
Stadtteil Westerfeld, unterhalb Baugebiet „Am Usweg“

Fläche	
Adresse/ Lage	südlich Usinger Straße parallel zur Straße Im Wiesengrund
Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung Westerfeld Flur 4, Flurstück 265
Flächengröße	ca. 3.284 m^2
Anzahl WE je ha Bruttowohnbauland	14 WE bei 45 WE/ha
Flächenzuordnung/ Eigentümer	Privateigentum
Bodenrichtwert	angrenzendes Bauland 330 €/m^2 (Stand 2018)

Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Vorranggebiet für Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
Bebauungsplan	keiner

Nutzung/Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	Landwirtschaft, Acker
benachbarte Nutzungen	Landwirtschaft, Wohngebiet Am Usweg
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	keiner
Baulasten	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	keiner

Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung	L 3270
ÖPNV	Buslinie 64 (NA – Wehrheim); innerhalb 1.000 m Radius d. Taunusbahn
Mediale Erschließung (Gas, Wasser, etc.)	Ver- & Entsorgung nicht vorhanden; ob Anschlussmöglichkeit an den Verbandskanal & Verbandswasserleitung möglich ist, muss geprüft werden, Gas: unterhalb des angrenzenden Feldweges Strom: in angrenzender Wohnbebauung & Usinger Straße Telekom: in angrenzender Wohnbebauung & Usinger Straße Unitymedia: Leitungsverlegung nicht bekannt Wasser: DN200: angrenzendes Wohnbegebiet & Usinger Straße Nahwärme: Aufbau eines Nahwärmenetzes möglich
Entsorgung	Trennsystem kann an die Leitungen Usweg angeschlossen werden kann. Fachliche Überprüfung der Regen- & Abwassermengen in die vorh. Leitungen, Zustimmung der Kläranlage und ggf. neue SMUSI-Berechnung und Entwässerungsleitungen sind notwendig.

Boden/ Tiere & Pflanzen/ Landschaft	
Boden	Pseudogley-Parabraunerden aus Löss BodenViewer Hessen: Bodenfunktionsbewertung: gering Ertragspotential: mittel Feldkapazität: gering Nitratrückhalt: gering
Topografie	310 - 305 m ü. NN, mittleres Gefälle Richtung Ost (Usa)
Schutzgebiete	kein Schutzgebiet betroffen
Biotoptypen	Acker intensiv

Naturschutzrechtliche Relevanz	geringe Bedeutung
Artenschutzrechtliche Relevanz	Vorkommen potentiell artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (u.a. Feldlerche, Rebhuhn) möglich
Landschaftsbild	sichtexponiert, sehr geringe Arten- und Strukturvielfalt
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	kein Bau- und Bodendenkmal bekannt
Vorbelastungen	keine Vorbelastungen bekannt; Straßenlärm L 3270 Tg 55-65 dB

Abb. 75: Westlicher Rand des Plangebietes

Abb. 76: Nördlicher Rand des Plangebietes, Blick aus Westen

Abb. 77: Nördlicher Rand des Plangebietes, Blick aus Osten

Abb. 78: Blick über Plangebiet aus Nordwesten

Bewertung		
Kriterien	**Bewertung**	**Bewertung**
Umsetzbarkeit, zeitliche Verfügbarkeit	Stadt hat außer Wegeparzelle kein Eigentum	3
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Erschließung muss neu hergestellt werden, direkter Anschluss der Ver- & Entsorgung sehr wahrscheinlich möglich, Straßenausbau mit Wendeanlage erforderlich, innerhalbdes 1.000 m Radius ÖPNV, Grundstückswert unter 50 €	4,5
Rechtliche Restriktionen	keine Schutzgebiete	5
Planerische Restriktionen	Bebauungsplan und Änderung RegFNP erforderlich	3
Fachliche Restriktionen	sichtexponiert, Verkehrslärm	3

STANDORT 9

Alternativprüfung für die Ausweisung von Wohnflächen
Stadtteil Anspach, Bornwies

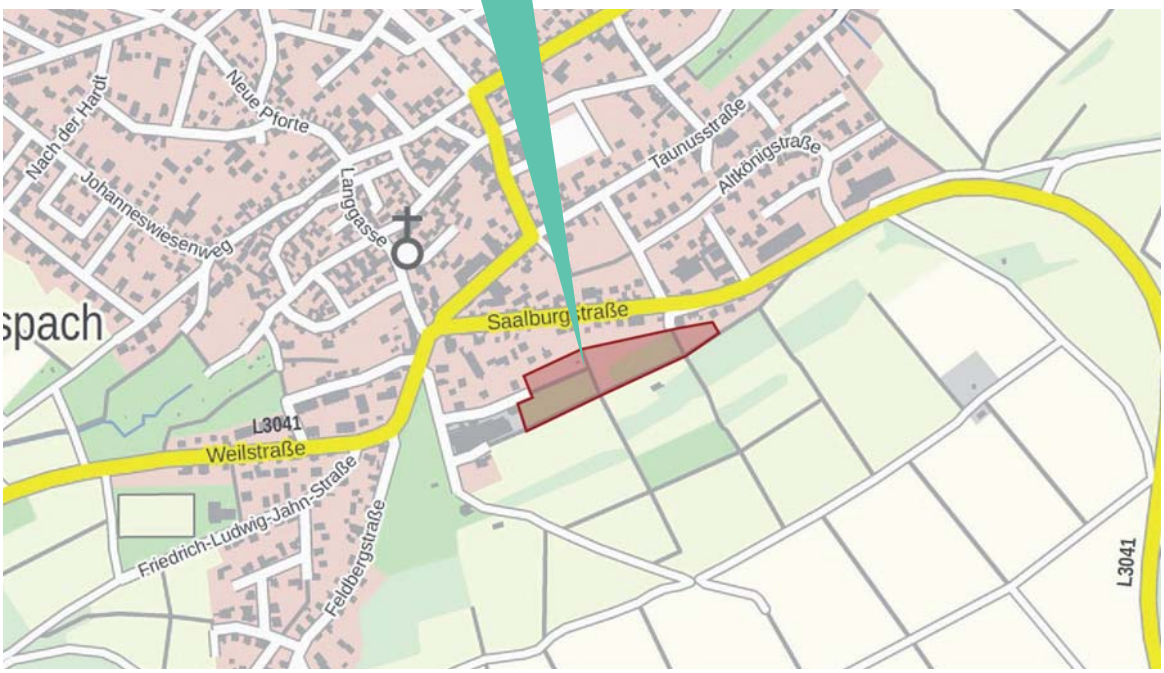

Fläche	
Adresse/ Lage	NW Begrenzung Friedhofsweg, NW Begrenzung Saalburgstraße
Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung Anspach Flur 17 Flurstücke 55/4, tlw, 53/5 tlw., 52/1 tlw, 80/1 tlw, 69, 70, 71, 72, 73, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 88, 89, 90, 92, Flur 18 Flurstücke 112/5, 112/7, 112/9, 112/10, 114/1, 114/2, 115, 116, 117, 118 tlw., 119 tlw., 120, 121/1
Flächengröße	ca. 14.764 m^2
Anzahl WE je ha Bruttowohnbauland	66 WE bei 45 WE/ha
Flächenzuordnung/ Eigentümer	Privateigentum
Bodenrichtwert	Teilfläche Gartenbauland: 25 €/m^2 (Stand 2018)

Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Grünfläche - Kleingärten, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
Bebauungsplan	Nr. 33/1 Bornwies (Gartengebiet, 1997)

Nutzung/Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	Hausgärten und Kleingärten
benachbarte Nutzungen	Wiese und Weiden, Gärtnerei, Wohnbebauung
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	Gartenhütten, Zaunanlagen
Baulasten	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	keiner

Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung	muss über die Saalburgstraße hergestellt werden
ÖPNV	Bus 80 (Königstein – NA), außerhalb des 1.000 m Radius d. Taunusbahn
Mediale Erschließung (Gas, Wasser, etc.)	Gas: Gasleitung in näherem Umfeld nicht vorhanden Strom: liegt im Friedhofsweg Telekom: liegt im Friedhofsweg Unitymedia: Leitungsverlegung nicht bekannt Wasser: DN125: Friedhofsweg und DN200: Saalburgstraße Nahwärme: Aufbau eines Nahwärmenetzes möglich
Entsorgung	nur im Mischsystem möglich und ggf. über Privatgelände direkt in die Saalburgstraße. Anschluß an den Friedhofsweg, welcher topografisch sehr schwierig ist. Entwässerungsplanung muss durch einen Fachingenieur vorab geklärt werden. Zustimmung der Kläranlage notwendig, sowie ggf. eine neue SMUSI-Berechnung

Boden/ Tiere & Pflanzen/ Landschaft	
Boden	Braunerden BodenViewer Hessen : Bodenfunktionsbewertung: sehr gering bis gering Ertragspotential: mittel bis gering Feldkapazität: gering Nitratrückhalt: gering
Topografie	370 - 365 m ü. NN, mittleres Gefälle Richtung N
Schutzgebiete	kein Schutzgebiet betroffen
Biotoptypen	mäßig struktur- & artenreiche Haus-/ Kleingärten z.T. mit Obstbaumbestand

Naturschutzrechtliche Relevanz	geringe bis mittlere Bedeutung
Artenschutzrechtliche Relevanz	Vorkommen potentiell artenschutzrechtlich relevanter Tierarten möglich
Landschaftsbild	Ortsrandlage, nur bedingt einsehbar, geringe bis mittlere Arten- und Strukturvielfalt
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	kein Bau- und Bodendenkmal bekannt
Vorbelastungen	keine Vorbelastungen bekannt

Abb. 79: Verlängerung des Friedhofsweg

Abb. 80: Blick über Plangebiet oberhalb Friedhofsweg gegen Nordosten

Abb. 81: Blick gegen Norden, Mitte Plangebiet

Bewertung		
Kriterien	**Bewertung**	**Bewertung**
Verfügbarkeit, zeitliche Umsetzbarkeit	Streubesitz	2
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Erschließung muss neu hergestellt werden, Grundstückswert unter 50 €	3
Rechtliche Restriktionen	kein Schutzgebiet	5
Planerische Restriktionen	Änderung und Neuaufstellung Bebauungsplan und Änderung RegFNP	2
Fachliche Restriktionen	sichtexponiert, Verkehrslärm	3

STANDORT 10a

Alternativprüfung für die Ausweisung von Wohnflächen
Stadtteil Hausen-Arnsbach, Am Elkert, Nord

Fläche	
Adresse/ Lage	Auf dem Tripp
Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung Hausen-Arnsbach, Flur 9, Flurstücke 46/3, Teilflächen 32/1,31/1,31/3,30/2,29 und 28
Flächengröße	ca. 10.818 m^2
Anzahl WE je ha Bruttowohnbauland	48 WE bei 45 WE/ha
Flächenzuordnung/ Eigentümer	Privateigentümer, gemeinnützige Wohnungsbau GmbH
Bodenrichtwert	340 €/m^2 (Stand 2018)

Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Wohnbaufläche Bestand, Fläche für Landbewirtschaftung
Bebauungsplan	keiner, in 1985 Abrundungssatzung von damaliger Gemeinde beantragt, vom Regierungspräsidium aber nicht genehmigt und ausgegrenzt.

Nutzung/Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	Hausgarten, Obstwiese
benachbarte Nutzungen	Wiese, Wohn- & Gartennutzung, Feldweg
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	Zaunanlagen, Gartenhütten, Hühnerstall
Baulasten	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	keiner

Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung	Erschließung über die Hauptstraße muss hergestellt werden.
ÖPNV	Bus 69 (Rod am Weil – NA); innerhalb des im 1.000 m Radius d. Taunusbahn
Mediale Erschließung (Gas, Wasser, etc.)	Gas: liegt in der Hauptstraße Strom: liegt in der Hauptstraße Telekom: liegt in der Hauptstraße Unitymedia: Leitungsverlegung nicht bekannt Wasser: liegt nur in der Hauptstraße, Ringleitung muss neu verlegt werden Nahwärme: Aufbau eines Nahwärmenetzes möglich
Entsorgung	Entwässerung im Trennsystem möglich. Regen- & Oberflächenwasser kann direkt in den Arnsbach geleitet werden. Schmutzwasser muss mit Hebeanlage in die Hauptstraße gepumpt werden, da der WBV-Kanal an der unteren Baufeldgrenze nur DN250 beträgt. Fachliche Überprüfung der Entwässerungsplanung notwendig, Zustimmung der Kläranlage und ggf. neue SMUSI-Berechnung und Entwässerungsleitungen sind notwendig.

Boden/ Tiere & Pflanzen/ Landschaft	
Boden	Pseudogley-Parabraunerden aus Löss BodenViewer Hessen: Bodenfunktionsbewertung: mittel Ertragspotential: hoch Feldkapazität: mittel Nitratrückhalt: mittel
Topografie	315 - 320 m ü. NN, mittleres Gefälle Richtung Nordost
Schutzgebiete	kein Schutzgebiet betroffen
Biotoptypen	mäßig bis struktur- und artenreiche Hausgärten, Nutzgärten (Hühnerhaltung),

	Intensivrasen, einzelne Laub- und Obstbäume, private Streuobstbestände (geschützt gem. §13 (1) HAGBNatSchG)
Naturschutzrechtliche Relevanz	geringe bis mittlere Bedeutung
Artenschutzrechtliche Relevanz	Vorkommen potentiell artenschutzrechtlich relevanter Tierarten möglich
Landschaftsbild	sichtexponiert, mittlere Arten- und Strukturvielfalt
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	kein Bau- & Bodendenkmale bekannt
Vorbelastungen	Straßenlärm, Tg 45-50 dB

Abb. 82: Blick entlang des Feldweges Auf dem Tripp von Hauptstraße

Abb. 83: Blick entlang des Feldweges Auf dem Tripp aus Nordosten

Abb. 84: Streuobstwiese am nordöstlichen Rand des Plangebietes

Abb. 85: nordwestlicher Rand des Plangebietes

Bewertung		
Kriterien	**Bewertung**	**Bewertung**
Umsetzbarkeit, zeitliche Verfügbarkeit	Streubesitz	2
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Erschließung muss neu hergestellt werden, direkter Anschluss die Hauptstraße möglich, Straßenausbau erforderlich, innerhalb des im 1.000 m Radius d. Taunusbahn Grundstückswert unter 50 €	4,5
Rechtliche Restriktionen	kein Schutzgebiet	5
Planerische Restriktionen	Bebauungsplan und Änderung RegFNP erforderlich	3
Fachliche Restriktionen	sichtexponiert, Verkehrslärm, Streuobstbestand (geschützt gem. §13 (1) HAGBNatSchG), Artenschutz	3

STANDORT 10b

Alternativprüfung für die Ausweisung von Wohnflächen
Stadtteil Hausen-Arnsbach, Am Elkert, Süd

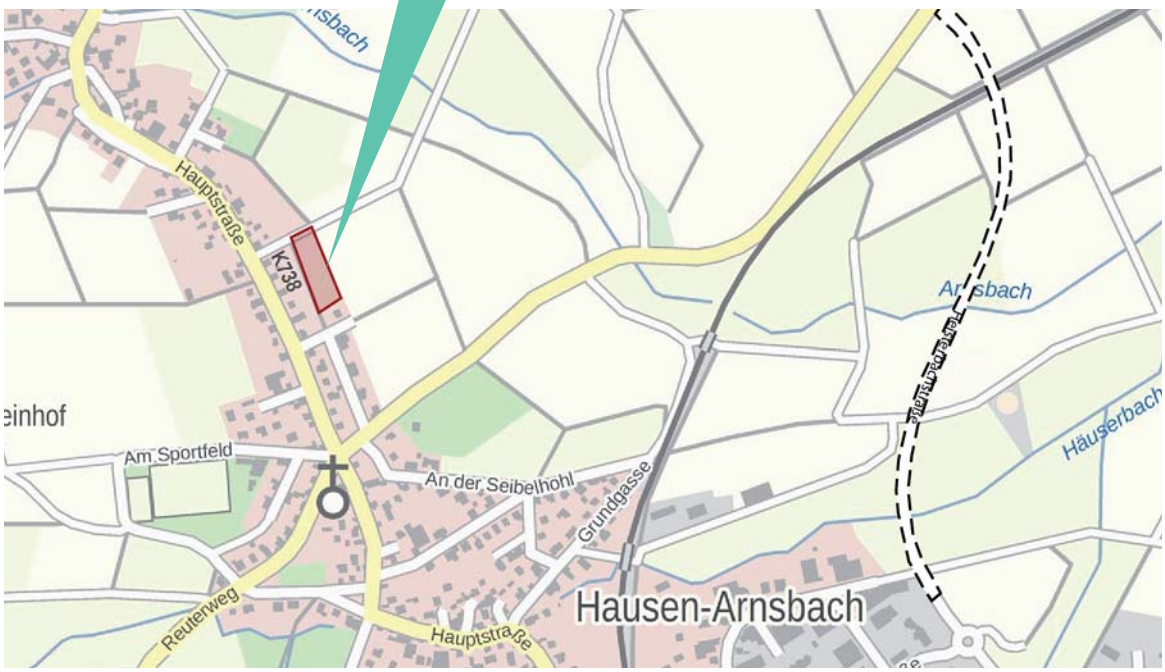

Fläche	
Adresse/ Lage	Auf dem Tripp
Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung Hausen-Arnsbach, Flur 9 Flst. 18/2
Flächengröße	ca. 3.521 m²
Anzahl WE je ha Bruttowohnbauland	15 WE bei 45 WE/ha
Flächenzuordnung/ Eigentümer	Privateigentümer
Bodenrichtwert	angrenzend 310 €/m² (Stand 2018)

Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Wohnbaufläche Bestand, Fläche für Landbewirtschaftung
Bebauungsplan	keiner

Nutzung/Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	Wiese und landwirtschaftliche Halle
benachbarte Nutzungen	Wiese, Wohn- und Gartennutzung, Feldweg
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	Zaunanlagen, landwirtschaftliches Gebäude
Baulasten	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	keiner

Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung	Erschließung über Hauptstraße muss hergestellt werden
ÖPNV	Bus 69 (Rod am Weil – NA); innerhalbdes 1.000 m Radius d. Taunusbahn
Mediale Erschließung (Gas, Wasser, etc.)	Gas: liegt in der Hauptstraße Strom: liegt in der Hauptstraße Telekom: liegt in der Hauptstraße Unitymedia: Leitungsverlegung nicht bekannt Wasser: liegt nur in der Hauptstraße, Ringleitung muss neu verlegt werden Nahwärme: Aufbau eines Nahwärmenetzes möglich
Entsorgung	Entwässerung im Trennsystem möglich. Regen- & Oberflächenwasser kann direkt in den Arnsbach geleitet werden. Schmutzwasser muss mit Hebeanlage in die Hauptstraße gepumpt werden, da der WBV-Kanal an der unteren Baufeldgrenze nur DN250 beträgt. Fachliche Überprüfung der Entwässerungsplanung notwendig, Zustimmung der Kläranlage und ggf. neue SMUSI-Berechnung und Entwässerungsleitungen sind notwendig.

Boden/ Tiere & Pflanzen/ Landschaft	
Boden	Pseudogley-Parabraunerden aus Löss Boden/Viewer Hessen: Bodenfunktionsbewertung: gering Ertragspotential: mittel Feldkapazität: gering Nitratrückhalt: gering
Topografie	315 - 320 m ü. NN, mittleres Gefälle Richtung NO
Schutzgebiete	kein Schutzgebiet betroffen
Biotoptypen	mäßig bis struktur- & artenreiche Hausgärten, Nutzgärten (Hühnerhaltung),

	Intensivrasen, einzelne Laub- und Obstbäume, kleine Streuobstbestände (geschützt gem. §13 (1) HAGBNatSchG)
Naturschutzrechtliche Relevanz	geringe bis mittlere Bedeutung
Artenschutzrechtliche Relevanz	Vorkommen potentiell artenschutzrechtlich relevanter Tierarten möglich
Landschaftsbild	sichtexponiert, mittlere Arten- und Strukturvielfalt
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	kein Bau- und Bodendenkmal bekannt
Vorbelastungen	Straßenlärm, Tg 45-50 dB

Abb. 86: Blick in den Feldweg Auf dem Tripp gegen Süden

Abb. 87: Blick über Plangebiet

Bewertung		
Kriterien	**Bewertung**	**Bewertung**
Umsetzbarkeit, zeitliche Verfügbarkeit	Privateigentum	3
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Erschließung muss neu hergestellt werden, direkter Anschluss die Hauptstraße möglich, Straßenausbau erforderlich, innerhalbdes 1.000 m Radius d. Taunusbahn Grundstückswert unter 50 €	4
Rechtliche Restriktionen	kein Schutzgebiet	5
Planerische Restriktionen	Bebauungsplan und Änderung RegFNP erforderlich	3
Fachliche Restriktionen	privater Streuobstbeständ (geschützt gem. §13 (1) HAGBNatSchG) , sichtexponierte	4

STANDORT 11a

Alternativprüfung für die Ausweisung von Wohnflächen
Stadtteil Hausen-Arnsbach,
An der Seibelhohl, West

Fläche	
Adresse/ Lage	An der Seibelhohl
Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung Hausen-Arnsbach, Flur 9, Flurstück 56 tlw., 57 tlw.
Flächengröße	ca. 3.701 m²
Anzahl WE je ha Bruttowohnbauland	16 WE bei 45 WE/ha
Flächenzuordnung/ Eigentümer	Privateigentümer
Bodenrichtwert	310 €/m² (Stand 2018)

Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Fläche für die Landbewirtschaftung, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion; wurde nicht in die Aufstellung übernommen, weil keine konkrete Planung vorlag und es Flächenüberschneidungen mit der Festsetzung Grünfläche-Friedhof gab
Bebauungsplan	keiner

Nutzung/Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	landwirtschaftliche Fläche , Wiese, Gehölze
benachbarte Nutzungen	Wohnbebauung, Friedhof, Wiese
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	keine
Baulasten	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	keiner

Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung	An der Seibelhohl
ÖPNV	Bus 69 (Rod am Weil – NA), innerhalb des 1.000 m Radius d. Taunusbahn
Mediale Erschließung (Gas, Wasser, etc.)	Gas: liegt in der Straße In der Seibelhohl Strom: liegt in der Straße In der Seibelhohl Telekom: liegt in der Straße In der Seibelhohl Unitymedia: Leitungsverlegung nicht bekannt Wasser: liegt nicht in unmittelbarere Nähe, Ringleitung muss neu verlegt werden Nahwärme: Aufbau eines Nahwärmenetzes möglich
Entsorgung	Entwässerung nur mit großem finanziellem Aufwand umsetzbar. Topografisch fällt das Gelände, somit kann hier nur eine Anschluss in die Grundgasse erfolgen (DN250). Fachliche Überprüfung der Entwässerungsplanung, Zustimmung der Kläranlage und ggf. neue SMUSI-Berechnung und Entwässerungsleitungen sind notwendig.

Boden/ Tiere & Pflanzen/ Landschaft	
Boden	Parabraunerden, örtl. Pseudogley-Parabraunerden BodenViewer Hessen: Bodenfunktionsbewertung: gering Ertragspotential: mittel Feldkapazität: gering Nitratrückhalt: mittel
Topografie	315 - 310 m ü. NN, mittleres Gefälle Richtung Osten
Schutzgebiete	kein Schutzgebiet betroffen
Biotoptypen	Frischwiese intensiv, standortgerechte Gehölze trockener bis frischer Standorte

Naturschutzrechtliche Relevanz	geringe bis mittlere Bedeutung
Artenschutzrechtliche Relevanz	Vorkommen potentiell artenschutzrechtlich relevanter Tierarten möglich
Landschaftsbild	sichtexponiert (Ortsrand), mittlere Arten- und Strukturvielfalt
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	keine Bau- & Bodendenkmal bekannt
Vorbelastungen	keine Vorbelastungen bekannt, Nähe Taunusbahn

Abb. 88: Blick vom Friedhof über Plangebiet

Abb. 89: Blick über Plangebit aus Südwesten

Abb. 90: Blick von der Straße am Seibelhohl entlang des Plangebietes

Bewertung		
Kriterien	**Bewertung**	**Bewertung**
Umsetzbarkeit, zeitliche Verfügbarkeit	Stadt und Privateigentümer	3
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Erschließung über bestehende Infrastruktur in der Straße An der Seibelhohl grenerell möglich, innerhalbdes 1.000 m Radius d. Taunusbahn Grundstückswert unter 50 €	4
Rechtliche Restriktionen	kein Schutzgebiet	5
Planerische Restriktionen	Bebauungsplan und Änderung RegFNP erforderlich	3
Fachliche Restriktionen	sichtexponiert, Verkehrslärm, Artenschutz	3

STANDORT 11b

Alternativprüfung für die Ausweisung von Wohnflächen
Stadtteil Hausen-Arnsbach,
An der Seibelhohl, Ost

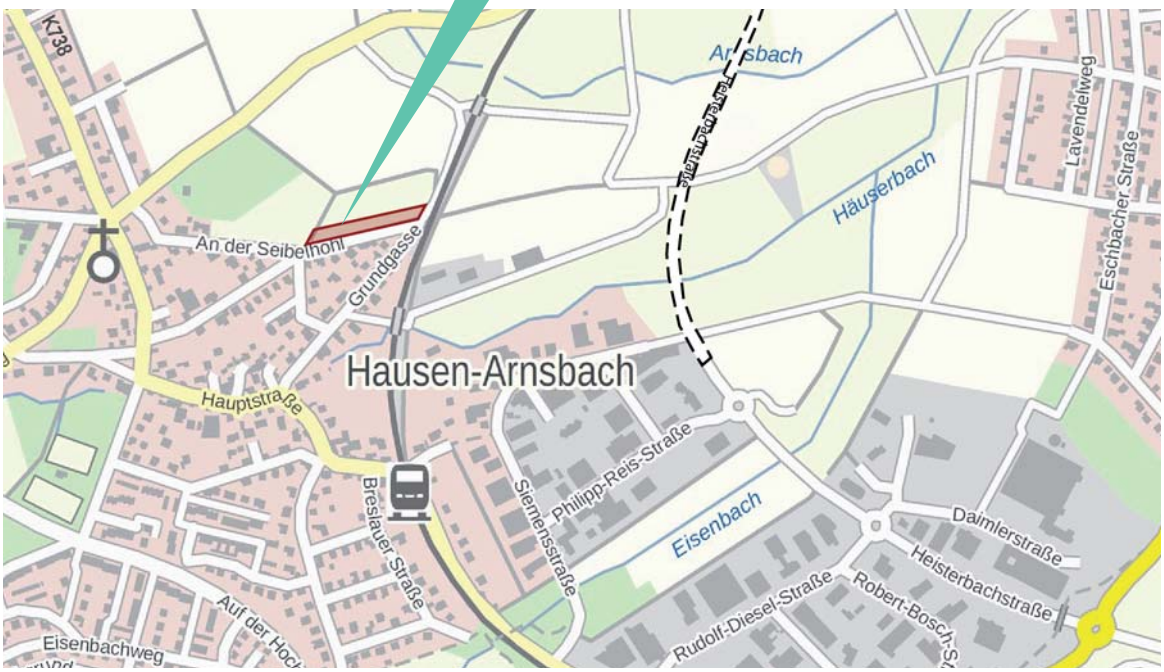

Fläche	
Adresse/ Lage	An der Seibelhohl
Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung Hausen-Arnsbach, Flur 9, Flurstück 56 tlw., 57 tlw.
Flächengröße	ca. 2.700 m^2
Anzahl WE je ha Bruttowohnbauland	12 WE bei 45 WE/ha
Flächenzuordnung/ Eigentümer	Privateigentümer
Bodenrichtwert	310 €/m^2 (Stand 2018)

Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Fläche für die Landbewirtschaftung, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion; wurde nicht in die Aufstellung übernommen, weil keine konkrete Planung vorlag & es Flächenüberschneidungen mit der Festsetzung Grünfläche-Friedhof gab.
Bebauungsplan	keiner

Nutzung/Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	landwirtschaftliche Fläche , Wiese, Gehölze
benachbarte Nutzungen	Wohnbebauung, Friedhof, Wiese, Bahntrasse
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	keiner
Baulasten	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	keiner

Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung	An der Seibelhohl
ÖPNV	Bus 69 (Rod am Weil – NA); Tinnerhalb des 500 m Radius d. Taunusbahn
Mediale Erschließung (Gas, Wasser, etc.)	Gas: liegt in der Straße In der Seibelhohl Strom: liegt in der Straße In der Seibelhohl Telekom: liegt in der Straße In der Seibelhohl Unitymedia: Leitungsverlegung nicht bekannt Wasser: liegt nicht in unmittelbarere Nähe, Ringleitung muss neu verlegt werden, welche sehr aufwendig ist Nahwärme: Aufbau eines Nahwärmenetzes möglich
Entsorgung	Entwässerung nur mit großem finanziellem Aufwand umsetzbar. Topografisch fällt das Gelände, somit kann hier nur ein Anschluss in die Grundgasse erfolgen (DN250). Fachliche Überprüfung der Entwässerungsplanung, Zustimmung der Kläranlage und ggf. neue SMUSI-Berechnung und Entwässerungsleitungen sind notwendig.

Boden/ Tiere & Pflanzen/ Landschaft	
Boden	Parabraunerden, örtl. Pseudogley-Parabraunerden BodenViewer Hessen: Bodenfunktionsbewertung: gering Ertragspotential: mittel Feldkapazität: gering Nitratrückhalt: mittel
Topografie	315 - 310 m ü. NN, mittleres Gefälle Richtung O
Schutzgebiete	kein Schutzgebiet betroffen
Biotoptypen	Frischwiese intensiv, standortgerechte Gehölze trockener bis frischer Standorte

Naturschutzrechtliche Relevanz	geringe bis mittlere Bedeutung
Artenschutzrechtliche Relevanz	Vorkommen potentiell artenschutzrechtlich relevanter Tierarten möglich
Landschaftsbild	sichtexponiert (Ortsrand), mittlere Arten- und Strukturvielfalt
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	kein Bau- und Bodendenkmal bekannt
Vorbelastungen	keine Vorbelastungen bekannt, Nähe Taunusbahn

Abb. 91: Blick über Plangebiet aus Südwesten

Abb. 92: Blick auf den im Süden angrenzenden Platz

Abb. 93: östlicher Rand des Plangebietes entlang der Taunusbahn

Abb. 94: Blick über Plangebiete aus Osten

Bewertung		
Kriterien	**Bewertung**	**Bewertung**
Umsetzbarkeit, zeitliche Verfügbarkeit	Stadt und Privateigentümer	3
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Erschließung über die Straße Seibelhohl möglich, Ver- und Entsorgung sind sehr aufwendig über die Grundgasse mittels einer Erweiterung herzustellen, innerhalbdes 1.000 m Radius d. Taunus-bahn Grundstückswert unter 50 €	2
Rechtliche Restriktionen	kein Schutzgebiet	5
Planerische Restriktionen	Bebauungsplan und Änderung RegFNP erforderlich	3
Fachliche Restriktionen	sichtexponiert, Verkehrslärm	3

STANDORT 12

Alternativprüfung für die Ausweisung von Gewerbeflächen
Stadtteil Westerfeld, Gewerbegebiet In den Tiefenbächen

Fläche	
Adresse/ Lage	Zum Kirchborn
Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung Westerfeld, Flur 3, Flurstück 26 tlw
Flächengröße	ca. 31.000 m²
Anzahl WE je ha Bruttowohnbauland	
Flächenzuordnung/ Eigentümer	Privateigentümer
Bodenrichtwert	angrenzendes Gewerbegebiet: 90 €/m²; HTK-GutAA: 11 €/m² (Stand 2018)

Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Vorrangfläche Landwirtschaft, Fläche für Landbewirtschaftung, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion
Bebauungsplan	keiner

Nutzung/Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	Landwirtschaft (Acker, Grünland) größtenteils Pferdeweide
benachbarte Nutzungen	Gewerbegebiet: Kirchborn, Acker, Grünland
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	Zaunanlagen
Baulasten	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	keiner

Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung	Zum Kirchborn
ÖPNV	muss hergestellt werden
Mediale Erschließung (Gas, Wasser, etc.)	Gas: nicht möglich Strom: liegt in der Straße bis Zum Kirchborn 12 Telekom: liegt in der Straße bis Zum Kirchborn 12 Unitymedia: Leitungsverlegung nicht bekannt Wasser: liegt in der Straße bis Zum Kirchborn 12 als Ringschluss Nahwärme: Aufbau eines Nahwärmenetzes möglich
Entsorgung	Entwässerung im Trennsystem möglich, vorab muss hier jedoch die Zuwegung verbreitert werden. fachliche Überprüfung der Entwässerungsplanung notwendig, Zustimmung der Kläranlage und ggf. neue SMUSI-Berechnung und Entwässerungsleitungen sind notwendig.

Boden/ Tiere & Pflanzen/ Landschaft	
Boden	Pseudogley-Parabraunerden, Braunerden BodenViewer Hessen: Bodenfunktionsbewertung: mittel Ertragspotential: hoch bis mittel Feldkapazität: gering bis mittel Nitratrückhalt: mittel
Topografie	300 - 290 m ü. NN, mittleres Gefälle Richtung NW
Schutzgebiete	kein Schutzgebiet betroffen
Biotoptypen	Acker, intensiv, Weide

Naturschutzrechtliche Relevanz	geringe Bedeutung
Artenschutzrechtliche Relevanz	Vorkommen potentiell artenschutzrechtlich relevanter Tierarten nicht zu erwarten
Landschaftsbild	sichtexponiert, geringe Arten- und Strukturvielfalt
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	kein Bau- & Bodendenkmale bekannt
Vorbelastungen	keine Vorbelastungen bekannt

Abb. 95: Blick über Plangebiet aus Südwesten

Abb. 96: Blick ins Plangebiet

Abb. 97: Blick in die Straße Zum Kirchborn

Abb. 98 Nordöstlicher Rand des Plangebietes

Bewertung		
Kriterien	**Bewertung**	**Bewertung**
Umsetzbarkeit, zeitliche Verfügbarkeit	Streubesitz	2
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Erschließung über die Straße Zum Kirchborn möglich Grundstückswert unter 50 €	3
Rechtliche Restriktionen	kein Schutzgebiet	5
Planerische Restriktionen	Bebauungsplan und Änderung RegFNP erforderlich	3
Fachliche Restriktionen	sichtexponiert, Verkehrslärm	3

STANDORT 13

Alternativprüfung für die Ausweisung von Gewerbeflächen

Stadtteil Westerfeld, Am Deponiepark Brandholz - Ost

Fläche	
Adresse/ Lage	Zum Brandholz südöstlich der Deponie
Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung Westerfeld, Flur 2, Flurstücke 26-32/1, 36/1 – 39/1, 13/2, 14/1-3, 15, 18, 21,22, 23/1+/2, 24 und Flur 1 Flurstück 13/10 plus angrenzende Wirtschaftswege
Flächengröße	ca. 26 ha
Anzahl WE je ha Bruttowohnbauland	
Flächenzuordnung/ Eigentümer	Privateigentum bis auf ein städt. Grundstück (2.924 m^2)
Bodenrichtwert	landwirtschaftliche Fläche: 1,50 €/m^2 (Stand: 2018)

Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Vorrangfläche Landwirtschaft, Fläche für Landbewirtschaftung, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion
Bebauungsplan	keiner

Nutzung/Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	Landwirtschaft (Acker, Grünland)
benachbarte Nutzungen	Deponie, lfd. Verfahren vorhabenbezogenes Bebauungsplan, Acker, Grünland
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	keiner
Baulasten	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	keiner

Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung	Zum Brandholz
ÖPNV	muss hergestellt werden; ausserhalb des 1.000 m Radius der Taunusbahn
Mediale Erschließung (Gas, Wasser, etc.)	Gas: keine Versorgungsleitung vorhanden; ggf. Anschluß an Anlage RMD möglich Strom: liegt in der Zufahrtsstraße Telekom: muss neu erschlossen werden Unitymedia: nicht bekannt Wasser: Leitungen (DN100) liegt bis Zufahrt RMD. Nur umzusetzbar mit neuer Leitungsverlegung und Druckerhöhungsanlage Nahwärme: Netzaufbau möglich, abhängig von Gebietsgröße & Abnahmemengen
Entsorgung	Keine Leitungen vorhanden weden Misch- noch Trennsystem. Entwässerung muss bis Westerfeld neu verlegt werden. Machbarkeit durch einen Fachingenieur ist vorab zu klären. Zustimmung der Kläranlage notwendig, sowie ggf. eine neue SMUSI Berechnung

Boden/ Tiere & Pflanzen/ Landschaft	
Boden	Pseudogley-Parabraunerden mit Parabraunerden (GEN ID: 140) BodenViewer Hessen: Bodenfunktionsbewertung: mittel Ertragspotential: hoch bis gering Feldkapazität: mittel bis gering Nitratrückhalt: mittel bis sehr hoch
Topografie	335 - 305 m ü. NN
Schutzgebiete	Acker (intensiv), Weide auf Feuchtgrünland (geschützt nach § 30 BNatSchG)
Biotoptypen	Acker, intensiv, Weide

Naturschutzrechtliche Relevanz	Die intensiv genutzten Ackerflächen haben geringen naturschutzfachlichen Wert. Im Südosten der Fläche befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Das „Feuchtgrünland nördlich von Westerfeld", welches innnerhalb der Agrarlandschaft d. Usinger Becken einen hohen naturschutzfachlichen Wert hat.
Artenschutzrechtliche Relevanz	Die Ackerflächen stellen Bruthabitate der Feldlerche dar, auch ein Vorkommen von Rebhühnern ist möglich. Aufgrund der südexponierten Lage stellen die Säume innerhalb des Gebiets potent. Lebensraum für Zauneidechsen dar. Damit sind durch die Planung artenschutzrechtlich relevante Tierarten betroffen.
Landschaftsbild	Das Gebiet ist stark sichtexponiert. Mit Sicht auf das Landschaftsbild unterliegen die strukturarmen landwirtschaftlichen Flächen durch die PV-Anlage auf dem nördlich angrenzenden Deponiekörper bereits jetzt einer gewissen Vorbelastung. Beeinträchtigung des Stadtteils Westerfeld.
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	kein Bau- und Bodendenkmal bekannt
Vorbelastungen	keine Vorbelastungen bekannt

Abb. 99: Blick über Plangebiet am nordwestlichen Rand d. Plangebietes

Abb. 100: Blick ins Plangebiet entlang d. Erschließungsstraße

Abb. 101: im Hintergrund nach §30 BNatSchG geschützer Bereich

Bewertung		
Kriterien	**Bewertung**	**Bewertung**
Umsetzbarkeit, zeitliche Verfügbarkeit	Streubesitz	2
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Erschließung über die Straße Deponiepark Brandholz möglich, Ausbau erforderlich Grundstückswert unter 50 €	3
Rechtliche Restriktionen	Teilfläche innerhalb eines Schutzgebietes nach § 30 BNatSchG, Vorrangfläche für die Landwirtschaft + Klimafunktionen	1
Planerische Restriktionen	Bebauungsplan und Änderung RegFNP erforderlich	3
Fachliche Restriktionen	stark sichtexponiert, isolierte Lage	2

STANDORT 14

Alternativprüfung für die Ausweisung von Gewerbeflächen

Stadtteil Westerfeld , Am Deponiepark Brandholz - West

Fläche	
Adresse/ Lage	Zum Brandholz, südwestlich der Deponie & südlich des Stadtwaldes Arnsbacher Berg
Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung Hausen-Arnsbach, Flur 8, Flurstück 1-7, 8/1und /2, 10/1 und/2, 41/2, 42/2, 42/3, 43-47, 48/1 und /3, 50, 51 und 52/1 und landwirtschaftliche Wirtschaftswege
Flächengröße	21 ha
Anzahl WE je ha Bruttowohnbauland	
Flächenzuordnung/ Eigentümer	Privateigentum bis auf ein Grundstück (3.629 m^2) städt. Eigentum
Bodenrichtwert	landwirtschaftlicche Fläche: 1,50 €/m^2 (Stand: 2018)

Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Fläche für Landbewirtschaftung, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion
Bebauungsplan	keiner

Nutzung/Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	Landwirtschaft (Acker, Grünland)
benachbarte Nutzungen	Deponie Brandholz, Acker, Grünland
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	keiner
Baulasten	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	keiner

Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung	Zum Brandholz
ÖPNV	muss hergestellt werden; ausserhalb des 1.000 m Radius der Taunusbahn
Mediale Erschließung (Gas, Wasser, etc.)	Gas: keine Versorgungsleitung vorhanden; ggf. Anschluß an Anlage RMD möglich Strom: liegt in der Zufahrtsstraße Telekom: muss neu erschlossen werden Unitymedia: nicht bekannt Wasser: Leitungen (DN100) liegt bis Zufahrt RMD. Nur umzusetzbar mit neuer Leitungsverlegung und Druckerhöhungsanlage Nahwärme: Netzaufbau möglich, abhängig von Gebietsgröße & Abnahmemengen
Entsorgung	Keine Leitungen vorhanden werder Misch- noch Trennsystem. Entwässerung muss bis Westerfeld neu verlegt werden. Machbarkeit durch einen Fachingenieur ist vorab zu klären. Zustimmung der Kläranlage notwendig, sowie ggf. eine neue SMUSI Berechnung

Boden/ Tiere & Pflanzen/ Landschaft	
Boden	Pseudogley-Parabraunerden, Braunerden (Gen ID: 281) BodenViewer Hessen Bodenfunktionsbewertung: mittel Ertragspotential: hoch bis mittel Feldkapazität: gering bis mittel Nitratrückhalt: mittel bis hoch
Topografie	340 - 310 m ü. NN
Schutzgebiete	kein Schutzgebiet betroffen
Biotoptypen	Acker, intensiv

Naturschutzrechtliche Relevanz	Die intensiv genutzten Ackerflächen weisen einen nur geringen naturschutzfachlichen Wert auf. Allerdings kommt dieser Freifläche zwischen dem Wald am Oberhang und dem Ortsrand von Hausen-Arnsbach bzw. Westerfeld im Tal eine große Bedeutung für die Frischluftzufuhr dieser Ortslagen zu.
Artenschutzrechtliche Relevanz	Die Ackerflächen stellen Bruthabitate der Feldlerche dar, auch ein Vorkommen von Rebhühnern ist möglich. Aufgrund der südexponierten Lage stellen die Säume innerhalb des Gebiets potent. Lebensraum für Zauneidechsen dar. Damit sind durch die Planung artenschutzrechtlich relevante Tierarten betroffen.
Landschaftsbild	Das Gebiet ist stark sichtexponiert. Mit Sicht auf das Landschaftsbild unterliegen die strukturarmen landwirtschaftlichen Flächen durch die PV-Anlage auf dem nördlich angrenzenden Deponiekörper bereits jetzt einer gewissen Vorbelastung. Beeinträchtigung des Stadteils Westerfelds.
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	kein Bau- & Bodendenkmale bekannt
Vorbelastungen	keine Vorbelastungen bekannt

Abb. 102: Blick über Plangebiet entlang der Erschließungsstraße

Abb. 103: Nördlicher Rand des Plangebiet

Abb. 104: Blick aus Norden über das Plangebiet

Bewertung		
Kriterien	**Bewertung**	**Bewertung**
Umsetzbarkeit, zeitliche Verfügbarkeit	Streubesitz, wenige Flächen im Eigentum der Stadt	2
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Erschließung über die Straße Deponiepark Brandholz möglich, Ausbau erforderlich; Grundstückswert unter 50 €	3
Rechtliche Restriktionen	kein Schutzgebiet, Kaltluftschneise	4
Planerische Restriktionen	Bebauungsplan und Änderung RegFNP erforderlich	3
Fachliche Restriktionen	stark sichtexponiert, landwirtschaftlich wertvollere Flächen	3

Neu-Anspach
PERSPEKTIVEN 2040

Anlage 2
Testentwürfe

SKIZZE 1a - c

Stadtteil Anspach Ost, Hinterm Stabelstein - WA 1b/ 1c & GE 1a

Stadtteil Anspach Ost, WA: Hinterm Gehöft, Am Wehrheimer Weg, Inchenberg & Wolfsgalgen

SKIZZE 2a - d

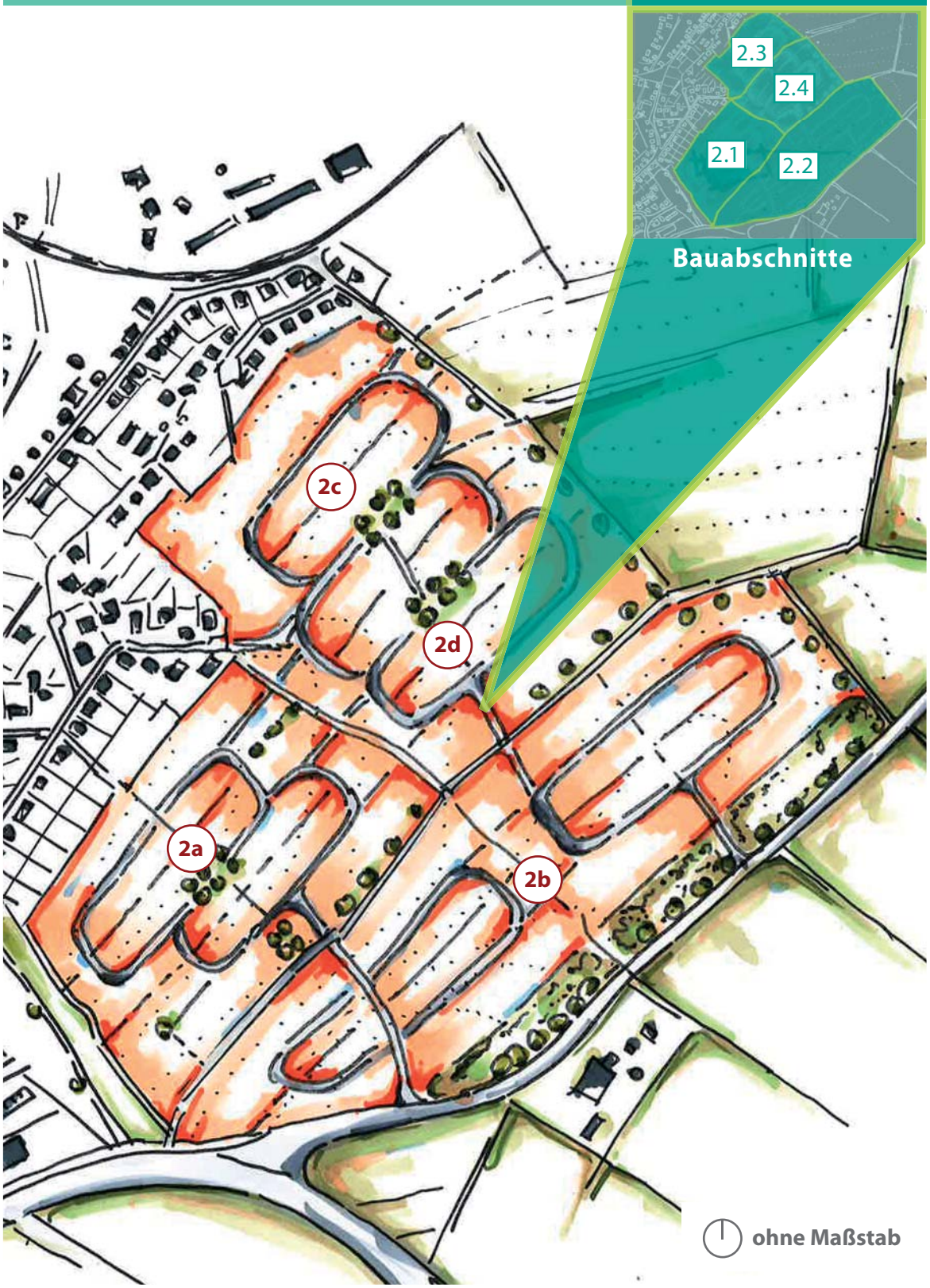

SKIZZE 3a/b

Stadtteil Anspach West, WA
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße

ohne Maßstab

Stadtteil Anspach West, Belzbecker

SKIZZE 4

ohne Maßstab

SKIZZE 5

Stadtteil Rod am Berg, WA Unterm Anspacher Pfad

Stadtteil Rod am Berg, WA Hasenberg

SKIZZE 6

ohne Maßstab

SKIZZE 7

Stadtteil Hausen-Arnspach, WA Auf der Dörrwiese

ohne Maßstab

Stadtteil Westerfeld, WA Am Usweg

SKIZZE 8

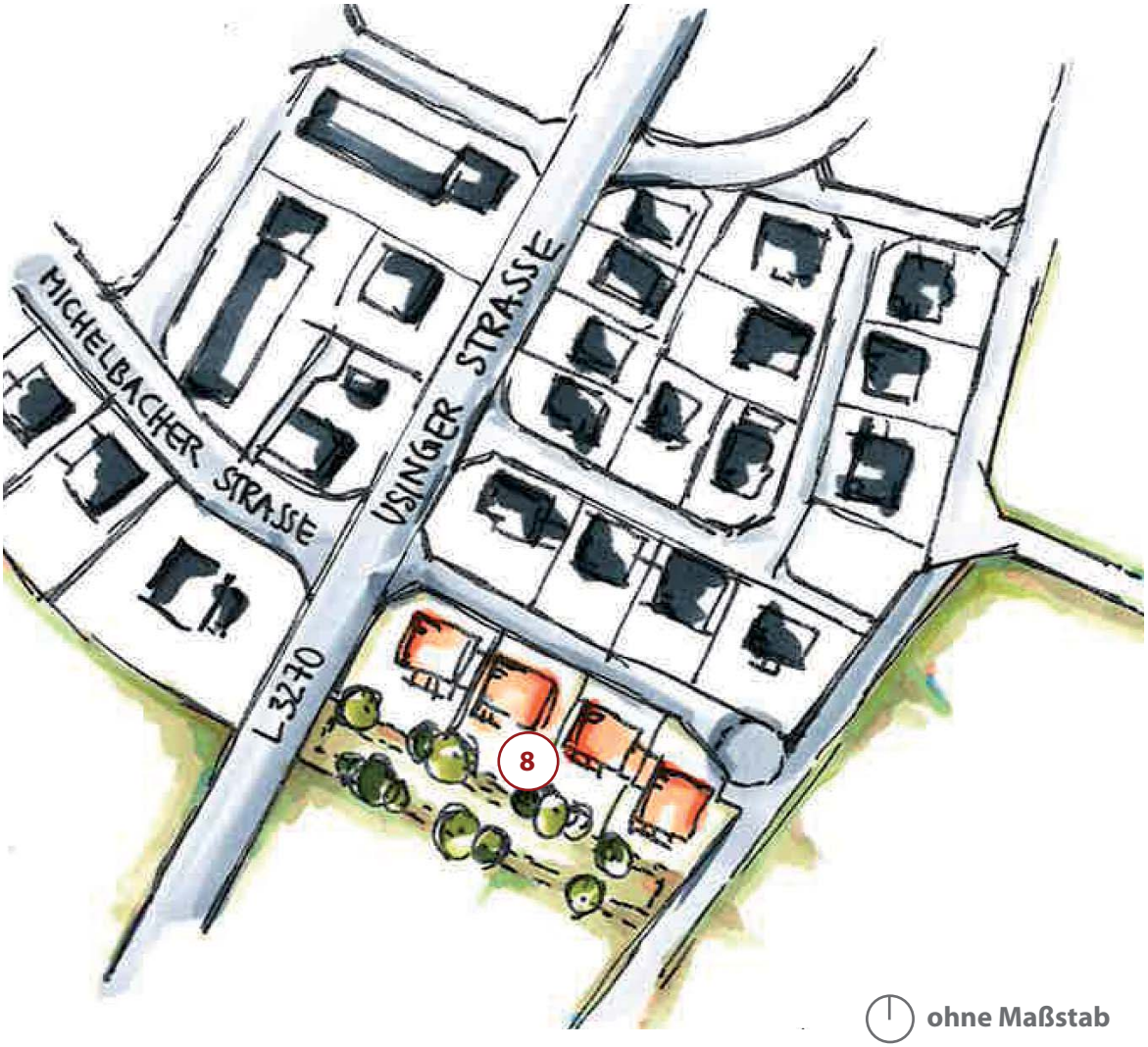

ohne Maßstab

SKIZZE 9

Stadtteil Arnspach, WA Bornwies

Stadtteil Hausen-Arnsbach, WA Am Elkert

SKIZZE 10a/b

ohne Maßstab

SKIZZE 11a/b

Stadtteil Hausen-Arnsbach, WA Seibelhohl

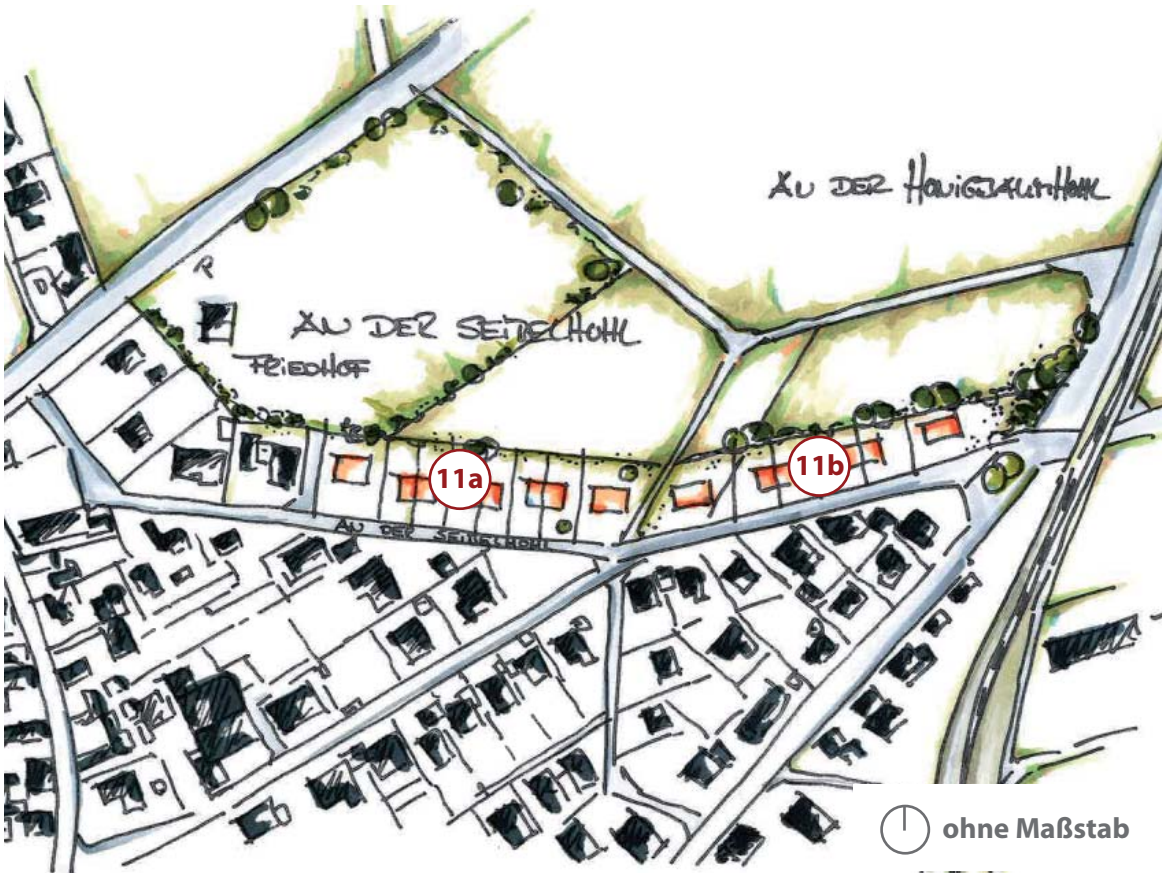

Stadtteil Westerfeld, GE In den Tiefenbächen

SKIZZE 12

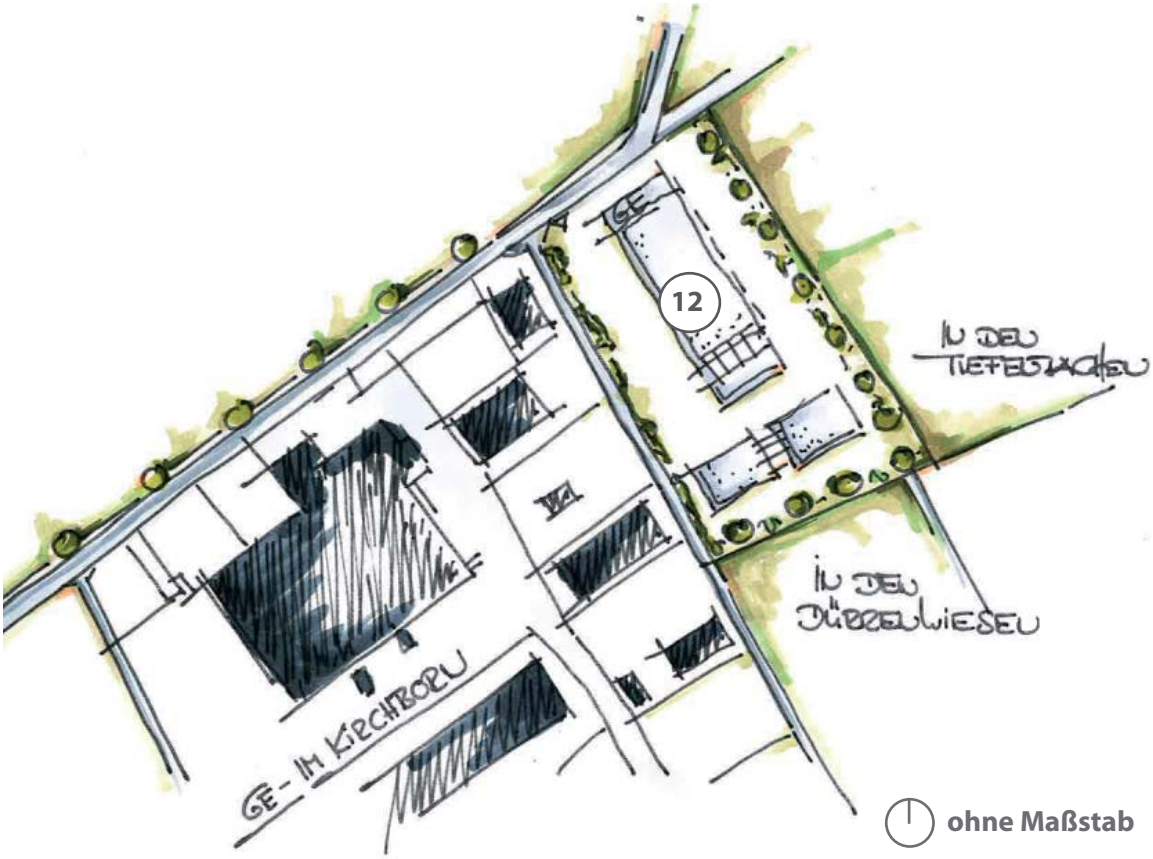

Für die Flächen 13 und 14 gibt es keine Testentwürfe. Diese wurden im Rahmen der politischen Beratungen aufgenommen.

Neu-Anspach
PERSPEKTIVEN 2040

Anlage 3
Vergleich und Bewertung der Standorte

BEWERTUNGSMATRIX

Standorte		Bewertung nach Punkte		
		Kriterien		
Nummer	Name	Verfügbarkeit, Zeitliche Umsetzbarkeit	Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Rechtliche Restriktione
1a	Gewerbegebiet Wenzenholz	3	4	5
1b	Hinterm Stabelstein, Wenzenholz	2	3	5
1c	Hinterm Stabelstein	2	3	5
2a	Hinterm Gehöft, Langgewann	2	3,5	3
2b	Am Werheimer Weg	3	4	4
2c	Inchenberg, 2.BA	3	2	3
2d	Wolfsgalgen	3	2,5	5
3a	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße - Nord - westlicher Teil	5	3	4
3b	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße - Nord - östlicher Teil, Sportplatz	5	3	5
4	Am Belzbecker	3	3	4,5
5	Rod am Berg, Unterm Anspacher Pfad	2	3	5
6	Hausen-Arnsbach, Hasenberg	2	3,5	3
7	Hausen-Arnsbach, Auf der Dörrwiese	3	4	4,5
8	Westerfeld, Am Usweg	3	4,5	5
9	Anspach, Bornwies	2	3	5
10a	Hausen-Arnsbach, Am Elkert - Nord	2	4,5	5
10b	Hausen-Arnsbach, Am Elkert - Süd	3	4	5
11a	Hausen-Arnsbach, Seibelhohl, West	3	4	5
11b	Hausen-Arnsbach, Seibelhohl, Ost	3	2	5
12	Gewerbegebiet Westerfeld, in den Tiefenbächen	3	3	5
13	Stadtteil Westerfeld, Am Deponiepark Brandholz - Ost	2	3	1
14	Stadtteil Westerfeld , Am Deponiepark Brandholz - West	2	3	4

Die verschiedenen Standorte wurden anhand von fünf verschiedenen Kriterien bewertet. Für jedes Kriterium wurde eine Punktzahl zwischen 1 und 5 vergeben. Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der für jedes Kriterium erhaltenen Punkte. Die Spanne der erreichten Gesamtpunkte ist relativ gering (Minimum: 11 Punkte /Maximum: 19 Punkte). Um die dennoch deutlichen Unterschiede besser darzustellen, wurden die Gesamtpunktezahl in ein Schulnotensystem von Note 1 (sehr gut) bis Note 6 (ungenügend) umgerechnet.

en von 1-5			Gesamtbewertung					Wohneinheiten
			Punkte	Rangliste	Schulnote niedrigste Punktzahl = Note 6 höchste Punktzahl = Note 1			bei 45 WE/ha
n	Planerische Restriktionen	Fachliche Restriktionen						
	3	3	18		1,5			GE
	3	2	15			3,5		504
	3	3	16			3,0		184
	3	3	14,5			4,0		320
	3	3	17		2,0			501
	3	3	14				4,0	176
	3	4	17,5			2,0		245
	3	3	18		1,5			118
	3	3	19			1,0		77
	3	3	16,5		2,5			650
	3	3	16		3,0			57
	3	3	14,5		4,0			213
	3	3	17,5		2,0			144
	3	3	18,5		1,5			14
	2	3	15		3,5			66
	3	3	17,5		2,0			48
	3	4	19		1,0			15
	3	3	18		1,5			16
	3	3	16			3,0		12
	3	3	17		2,0			GE
	3	2	11		6,0			GE
	3	3	15		3,5			GE

Bei manchen Standorten ist darüber hinaus zu beachten, dass sie in Abhängigkeit zu anderen Standorten betrachtet werden müssen. Beispielsweise sind manche Standorte nur dann sinnvoll, wenn ein benachbarter Standort ebenfalls umgesetzt wird. Diese Standorte sind eingerückt und mit einem Pfeil, ausgehend von dem Standort von dem er abhängig ist, gekennzeichnet.

Neu-Anspach
PERSPEKTIVEN 2040

Anlage 4
Projekt und Finanztabelle

Nr.	Projekt / Maßnahmen-beschreibung	Gesamt-investitionskosten	Finanzierungsmöglichkeiten			Eigen-leistung	Träger / Verantwort-liche	Umset-zungs-zeitraum
Handlungsfeld I.: Verjüngt: Mit Neuen Ideen das Bestehende Aufwerten			Kommune	Förder-programm	andere Kosten-träger			
5.1.1	Start–ups etablieren Gründerzentrum/ Co-Working Space	Markteinschätzung Immobiliensuche Betreiber- & Raum-konzept Planung: rd.20.000 € Umsetzung: NN	x	x	x		Stadt, Eigentümer, Betreiber, Wirtschafts-paten , Usinger Land	kurz- bis mittelfristig
5.1.2	Entwicklung einer Ver-gabematrix für sozialverträgliche Stadtentwicklung a) Vergabe von Grund-stücken an Investoren/ Bauträger	Vergabe städtischer Grundstücken als „Konzeptvergabe“ Keine, wenn Ver-waltung Kriterien festlegt	x			x	Stadt / Verwaltung	kurz- bis mittelfristig
	b) Vergabe von Gewer-begrundstücken	s. o.	x			x	s. o.	kurz- bis mittelfristig
	c) Vergabe von Bau-grundstücken	s. o.	x			x	s. o.	kurz- bis mittelfristig
5.1.3	„ Leerstandstool“ für Gewerbe- und Wohnimmobilien sowie Tauschbörse für Gebäude	Bestandsaufnahme Aufbau eines Tools auf der Website d. Stadt Neu-Anspach/ Anschluss an be-stehende gewerbl. Anbieter	x		externe Anbieter	x	Stadt / Verwaltung	kurz- bis mittelfristig
	Einrichtung eines Im-mobilienfonds	keine unmittelbaren Kosten	x				Stadt / Verwaltung	kurz- bis mittelfristig
5.1.4	Konzept für einen Generationswechsel in Herzen der Stadt am Beispiel der alten Ortskerne	Konzeptentwicklung und Durchführung Planung: rd.20.000 € Umsetzung: NN	x				Stadt / Verwaltung	mittelfristig
	Zwischensumme HF I	40.000 €						
	Übertrag	40.000 €						

Nr.	Projekt / Maßnahmen-beschreibung	Gesamt-investitionskosten	Finanzierungsmöglichkeiten			Eigen-leistung	Träger / Verantwort-liche	Umset-zungs-zeitraum
Handlungsfeld II: Vernetzt: Alle Wege führen nach Neu-Anspach			Kommune	Förder-programm	andere Kosten-träger			
5.2.1	Moderne Mobilität Erstellung eines umfassenden (interkommunalen) Verkehrskonzepts	Interkommunales Verkehrskonzept: rd. 150.000 € Bestandsanalyse, Lösungsvorschläge und konkrete Maßnahmen	x	x	x		Neu-Anspach, Usingen, Bad Homburg Verkehrsplaner HTK	kurz- bis mittelfristig
5.2.2	Neu-Anspach-App oder besser HTK App	rd. 60.000 €	x	x	x		s. o. externer Anbieter	mittelfristig
5.2.3	Fuß- und Radweg in und um Neu-Anspach	Konzepterstellung 10.000 € Umsetzung (NN)	x	x	x	x	Stadt und ADFC	kurz- bis mittelfristig
5.2.4	Globaler Highway Glasfaser	Vorbereitung eines Beschlusses	x		x		Stadt/ Verwaltung/ externer Anbieter	kurz- bis mittelfristig
	Zwischensumme HF II	220.000 €						
	Übertrag	260.000 €						

Nr.	Projekt / Maßnahmen-beschreibung	Gesamt-investitionskosten	Finanzierungsmöglichkeiten			Eigen-leistung	Träger / Verantwortliche	Umset-zungs-zeitraum
Handlungsfeld III: Vertraut: Altes mit neuem Leben füllen			Kommune	Förder-programm	andere Kosten-träger			
5.3.1 5.3.2	Gestalterische und funktionale Aufwer-tung der Ortskerne Urbane Interpretation des alten Stadtkerns	Analyse, Konzept-entwicklung und Planung 30.000 €	x	x		x	Gewerbe-verein, Stadt	kurz- bis mittelfristig
5.3.3	„Neue Mitte rund um das Feldberg Center“ Architekten-wettbewerb Kooperatives Verfahren	Auslobung und Durchführung rd. 100.000 € Umsetzung NN	x	x	Eigentü-mer Kirche Stadt	x	Eigentümer, Kirche, Stadt, externe	kurz- bis mittelfristig
5.3.4	Marktplatzkonzept Organisation eines „runden Tischs“ der beteiligten Vor-Ort-Ak-teure, ggf. ergänzt mit Event-Experten“	Konzeption rd. 10.000 € dauerhafte Betreuung: NN	x			x	Stadt, Gewerbe-verein, Marktbe-schicker, externe Unterstützung	kurz- bis mittelfristig
	Außengastronomie ausbauen	Überprüfung der Gebühren für die Inanspruchnahme öffentl. Flächen	x				Stadt	kurz- bis mittelfristig
5.3.5	Öffentl. Toilette ein win-win Konzept	NN	x		x		Stadt, Gastronomen, Gewerbeverein	kurz- bis mittelfristig
5.3.6	Neuinterpretation und Weiterentwicklung von Bestandsquar-tieren	Analyse, Konzept und Planung 15.000 €	x			x	Stadt	kurz- bis mittelfristig
	Zwischensumme HF III	155.000 €						
	Übertrag	415.000 €						

Nr.	Projekt / Maßnahmen-beschreibung	Gesamt-investitionskosten	Finanzierungsmöglichkeiten			Eigen-leistung	Träger / Verantwort-liche	Umset-zungs-zeitraum
Handlungsfeld IV: Vereint: Gemeinsam Heimat gestalten			Kommune	Förder-programm	andere Kosten-träger			
5.4.1	„Wohnraum für jede Lebenslage“ Exemplarisch geplant im Bereich „An der Dörrwiese“	Planung und Gutachten rd. 85.000 €	x	x	Land Förderquo-te 80 % (bereits bewilligt)		Stadt, Eigentümer, Tennisverein	kurzfristig
5.4.2	Gemeinsam zum Er-folg -Sport im Wandel der Zeit (vgl. SEP). Maßnahmen um auch die flexible Teilhabe am Sport sowie das Ehrenamt zu stärken	Einbindung in NA-App: Sportfinder, Gutscheinheft, aktive Gewinnung ehrenamtl. Mit-glieder	x			x	Stadt, Vereine	mittelfristig
5.4.3	Quick-wins- kleine Einsparmöglichkeit mit großer Wirkung	Verweis auf Klima-schutzkonzept, Reaktivierung einzelner Projekt-ideen	x			x	Stadt/ Verwaltung	mittelfristig
	Zwischensumme HF III	85.000 €						
	Übertrag	500.000 €						

Nr.	Projekt / Maßnahmenbeschreibung	Gesamtinvestitionskosten	Finanzierungsmöglichkeiten			Eigenleistung	Träger / Verantwortliche	Umsetzungszeitraum
Handlungsfeld V: Verbunden: Die Natur erlebbar machen			Kommune	Förderprogramm	andere Kostenträger			
5.5.1	Gestaltungshandbuch und -festsetzungen in Bebauungsplänen für Grünflächen	Erstellung der Broschüre und Druck rd. 20.000 €	x			x	Stadt, externe Unterstützung	kurz- bis mittelfristig
5.5.2	Naturnaher Bürgerpark	Planung: rd. 25.000 € Umsetzung: rd. 200.000 €	x			x	Stadt, externe Unterstützung	kurz- bis mittelfristig
5.5.3	Grüne Entspannung: CO_2-frei vom Bahnhof zur Neuen Mitte	Beschilderung Beleuchtung rd. 10.000 €	x			x	Stadt	kurz- bis mittelfristig
5.5.4	Orte der Erholung inmitten des öffentlichen Raumes, a) Sitzbänke	Standortplanung je Bank: 3.000 € Aufstellen: NN	x		Bänke zentral beschaffen, Vereine, Gruppen, Einzelpersonen motivieren zu spenden	x	Stadt, externe Unterstützung	kurz- bis mittelfristig
	b) Brunnen und Wasserläufe	Bestandsaufnahme, Sanierung	x			x	Stadt Dorfgemeinschaft	kurz- bis mittelfristig

Nr.	Projekt / Maßnahmen-beschreibung	Gesamt-investitionskosten	Finanzierungsmöglichkeiten			Eigen-leistung	Träger / Verantwort-liche	Umset-zungs-zeitraum
Handlungsfeld V: Verbunden: Die Natur erlebbar machen			Kommune	Förder-programm	andere Kosten-träger			
	c) Aufwertung von Nicht-Orten durch Kultur- und Kreativpro-jekte „Street Art", Mural Art" – Eine Brücke. Ein Strom-kasten. Eine Wand.	Bestandsauf-nahme, An-sprache von Schulen oder professionellen Künstlern (z.B. 3Steps, Gießen) Wettbewerb	x			x	Stadt Jugendliche Künstler	kurz-mit-telfristig
5.5.5	Werbeleitsystem Außenwerbung und Beschilderung	Konzept und Aufstellung eines einheitlichen Systems rd. 25.000 €	x			x	Stadt, Jugend-liche, Künstler	kurz- bis mittelfristig
	Zwischensumme HF V	283.000 €						

ISEK 2040 **Anlage 2**
Zusammenstellung der letzten Eingaben

Änderungen/Ergänzungen der Gruppe Klima und Umwelt vom 14.06.2019 zu den Kapiteln 4 und 5. Stand: Februar 2019 mit Ergänzungen vom Mai 2019 Am 18. Juni wurden bei einer Sitzung der Gruppe Klima und Umwelt folgende Änderungen/Ergänzungen/Bemerkungen herausgearbeitet: **Punkt 4.3.6 Umwelt** „Wenn dieses Zentrum multifunktionalgenutzt würde und für alle Bevölkerungsgruppen attraktive Angebote aus Handel, Kultur und Gastronomie sowie Wohnen erkennbar wären, könne ein lebendiges Zentrum wachsen und damit eine neue Identifikation mit der Stadt entstehen.“ Diesen Satz streichen. Vermutlich aus Versehen eingefügt.	Satz wurde gestrichen.
Die AG fordert darin unter anderem den Erhalt von Wald, Böden und Artenvielfalt, mehr Grünflächen, die Förderung der Landwirtschaft sowie das Vorantreiben solarer und dezentraler Energieversorgung. Außerdem sprachen sich die Akteure deutlich für den Erhalt der Bachauen und den Schutz landwirtschaftlicher Flächen aus. „Die Förderung der Landwirtschaft“ ist missverständlich. Die landwirtschaftlichen Flächen müssen erhalten bleiben. Gefördert werden sollen ökologisch betriebene Landwirtschaft inklusive Blühflächen, Verzicht auf unnötig große Mengen von Pestiziden und Einhaltung der Düngeverordnung. Mehr SOLAWI (solidarische Landwirtschaft). Als Energiepflanzen weniger Mais und Raps, sondern mehr Legumiosen und Silphie, um mit weniger Pestiziden zu arbeiten und durch teilweise mehrjährige Wachstumsphase den Boden zu schonen und den CO_2-Austritt zu verringern. Die klimarelevanten Schneisen – vor allem an Bachauen - müssen erhalten bleiben. Diese dienen auch der Artenvielfalt. Bei der Bemerkung „das 2013 beschlossene Klimaschutzkonzept ..“ sollte eingefügt werden, dass eine dezentrale Versorgung anzustreben ist.	Eingefügt wurde der Satz: Förderung der Landwirtschaft i.S. ökologisch betriebener Landbewirtschaftung. Die weiteren Anregungen gehen für ein ISEK zu sehr ins Detail. Sie werden aber den Ortslandwirten zur weiteren Veranlassung weitergegeben. Eingefügt wurden : Bachauen …als klimarelevante Schneisen.. Eine dezentrale Versorgung der Baugebiete ist anzustreben.
Punkt 5.2.2 Neu-Anspach-App Generationennetzwerk sollte auf die App aufgenommen werden.	Eingefügt wurde: In dieser App soll das bestehende Generationsnetzwerk der Stadt Neu-Anspach und auch auf ….
Punkt 5.5.1 Gestaltungshandbuch für Grünflächen Bei Bebauungsplänen Vorgaben zur Gartengestaltung erstellen, die auch überprüft werden. Kein Geo-Vlies, kein Rollrasen, Hecken	In den neueren Bebauungsplänen ist damit schon begonnen worden. (Ausschluss Geo-Vlies z.B.)

aus regionalen Gehölzen – mehr Natur im Garten. Zusätzlich zum Gestaltungshandbuch sollte ein übersichtlicher Flyer für alle Haus- und Gartenbesitzer erstellt werden, der die Notwendigkeit einer naturnahen Gartenbewirtschaftung herausstellt.	Projektüberschrift wurde ergänzt: Gestaltungshandbuch und Gestaltungsfestsetzungen in Bebauungsplänen für Grünflächen Wird im Übrigen dann bei der Ausarbeitung des im Gestaltungshandbuches berücksichtigt.
Punkt 5.5.2 Naturnaher Bürgerpark Auch ein naturnaher Bürgerpark wäre eine Denaturierung der Fläche und würde unnötige Erstellungs- und laufende Kosten verursachen. Zudem steht zu befürchten, dass er in den Abend- und Nachtstunden ähnlich wie andere derartige Flächen in Neu-Anspach genutzt wird und ein Sicherheitsdienst patrouillieren muss. Dieser Punkt sollte auf jeden Fall gestrichen werden.	Es ist Wunsch der Bürger vor Ort vorhandene Grünflächen aufzuwerten und für innerstädtische Ruhezonen zur Verfügung zu stellen. Ein großer Teil der Grünfläche bleibt weiterhin eine Pferdekoppel. Bedenken zur Sicherheit oder Lärm sollten berücksichtigt werden, allerdings dürfen deshalb städtische Planungen nicht behindert oder zurückgestellt werden.
Weiterhin sollten Überlegungen zur Altersstruktur und in absehbarer Zeit Freiwerdenden Häuser und/oder Wohnungen einbezogen werden.	Hier ist bereits ein Förderprogramm „Jung kauft Alt“ in Planung sowie entsprechende Beratungsangebote.
Ortsnahe Infrastruktur wie Kindergarten, Jugendzentren etc. zur Verkehrsvermeidung muss erhalten und/oder aufgebaut werden	Wird im Ablauf der Gesamtplanung berücksichtigt.
Die Wasserversorgung muss berücksichtigt werden. Der Vogelsberg will keine weiteren Lieferungen zulassen und das Hessische Ried ist auch überlastet. Bei Neubauten ist auf Getrennte Wasserversorgung in Brauch- und Trinkwasser zu achten. Zisternen sind zu planen und das gesamte Grundstück muss ausreichende Versickerungsflächen ausweisen.	In den Steckbriefen enthalten und geprüft Aufgabe + Berücksichtigung des WBV Bereits Standard in Bebauungsplänen
Die Politik ist aufgefordert, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass auf sauberes und leises Gewerbe Wohnungen gebaut werden dürfen. Gewerbe-Parkplätze müssen mehrstöckig oder als Tiefgarage geplant werden.	Aufgabe von Inhalten in Bebauungsplänen, u.a. bei Urbanes Wohnen
Ebenfalls ist die Politik gefordert, Verträge mit Investoren so zu gestalten, dass ausreichend bezahlbarer Wohnraum gebaut wird	Im ISEK unter 5.1.2 enthalten bei Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit
Sanierungsbereite Eigentümer von alten Häusern, Wohnungen etc. im Ortskern müssen unterstützt werden (ideell und finanziell), um Wohnmöglichkeiten zu erhalten. Ebenfalls ist die Unterstützung von Wohnungsinhabern, die sich verkleinern möchten, gefordert	Hier gab es bereits Förderprogramme (im alten Ortskern Anspach Programm Einfache Stadterneuerung PES und in den Stadtteilen Dorfentwicklungsprogramm) Weitere Unterstützung durch externe Förderprogramme wie KfW, Denkmalschutz etc. Siehe geplantes Förderprogramm „Jung kauft Alt“

Studien zu Neubaugebieten zeigen, dass die zu erwartenden Steuermehreinnahmen nicht reichen, um die Kosten der notwendigen Infrastruktur zu decken. Daher muss vor Baubeginn sichergestellt sein, dass das Gebiet auf jeden Fall profitabel wird.	Mit Planungsabsicht ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung voraus gehend
Baupläne müssen auf Einhaltung überprüft werden in Bezug auf naturnahe Gartengestaltung.	Kernaufgabe der Bauaufsicht, die dem Kreisbauamt obliegt
Streuobstwiesen als Ausgleichsmaßnahmen sind nur ihre Öko-Punkte wert, wenn sie auch gepflegt werden. Dies gilt für 30 Jahre. Hier helfen möglicherweise Patenschaftsvereinbarungen. Pflege schulen und überprüfen.	Es gibt bereits Patenschaften und weitere werden angestrebt.
Aufgrund der Vielfalt der Aufgabe wäre eine weitere Stelle für einen Umweltbeauftragten zu schaffen. Die Kosten hierfür rechnen sich aus nicht geleisteten Umweltschutzmaßnahmen ergeben.	Angelegenheit des Stellenplanes bei den jeweiligen Haushaltsberatungen
Flyer „Wie spare ich Energie“ auflegen	Bereits vorhanden, siehe Energieberatungen
Straßenbegleitgrün nicht mehr mulchen, sondern mit dem Balkenmäher arbeiten	Wird durch Bauhof bereits durchgeführt.
Stellungnahme AG Neue Mitte vom 26.6.2019: Aus unserer Perspektive ergaben sich erfreulich wenige und schon gar keine grundlegenden Überarbeitungs-wünsche. Wir sehen die **Kern-interessen** der **Arbeitsgruppe Neue Mitte als berücksichtigt an** und hatten nur kleinere Änderungswünsche an Frau Balser-Hahn übermittelt, die sich im Auftrag von Frau Schade an alle Gruppensprecher gerichtet hatte. Unsere Rückfrage in unsere Gruppe ergab übrigens weder Zustimmung noch Änderungswünsche, so dass wir uns als Gruppensprecher im beiderseitigen Einvernehmen weiterhin bemühen, das seinerzeit kleinteilig abgestimmte Gruppenergebnis zu vertreten. Raphael Eckhard/Martina Kuth	Keine Anregungen/Ergänzungen
Änderungen/Ergänzungen der Gruppe Gewerbe/Einzelhandel vom 12.06.2019 Basierend auf die Inhalte unseres Endprotokolls vom Juni 2018 ergibt sich bei Vergleich mit der	

o.g. ISEK 2040 Version (Kapitel 4 und 5) folgendes Ergebnis: A) Die unter Punkt “4.3.3 Gewerbe” aufgelisteten Ideen entsprechen weitestgehend den Kernpunkten des Arbeitskreises. ABER: Die von uns ebenfalls vorgeschlagene Aufnahme eines “Immobilen Fonds” in den Haushalt der Stadt fehlt jedoch vollständig und ist auch im weiteren Verlauf der Vorlage nicht aufzufinden. Dieser Fond soll zum Erwerb von Gebäude (z.B. im alten Ortskern) genutzt werden damit diese von der Stadt zielgerichtet (z.B. Start Up, Kleingewerbe etc.) weiter gegeben werden können. Bitte ergänzen Sie die vorhandene Auflistung noch um Sie diesen Punkt.	Im ISEK aufgenommen wurde bei dem Schlüsselprojekt 5.1.3 In den Haushalt der Stadt sollte ein Immobilienfonds eingestellt werden, um Grundstücke (Bodenbevorratung) und Leerstandgebäude zu erwerben um diese einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. (auch in Verbindung des geplanten Förderprogramms „Jung kauft Alt)
B) Die unter Punkt 5.2.2 Globaler Highway Glasfaser “ aufgeführten Aufgabenstellungen finden sicherlich die Zustimmung unsere AG. Realisierung, meines Erachtens nach, jedoch separierter Betrachtungen und Beschlüssen. Christoph Dittmar AK Sprecher	Ist den Haushaltsberatungen vorbehalten.
Stellungnahme der Gruppe Siedlungsentwicklung vom 28.06.2019 Wir haben als Gruppensprecher der AG Siedlungsentwicklung + Wohnen auf den ersten Entwurf des Masterplans mit einer Stellungnahme reagiert, die Teil der Anlage zur Vorlage 85/2019 ist. Wir wurden außerdem am 11. Mai aufgefordert, die Kapitel 4. und 5. des Entwurfs des Masterplans zu kommentieren und Änderungswünsche bekannt zu geben, was wir auch am 19.05. getan haben. Diese Änderungen sind in der Anlage 1 zur Vorlage 141/2019 auch entsprechend berücksichtigt. **Wir sehen unsere Standpunkte und Argumente also insgesamt in den vorliegenden Entwürfen, Unterlagen, Anlagen und Papieren berücksichtigt**. Jonas Mulfinger/Josef Homm Gruppensprecher	Keine Änderungen/Ergänzungen
Schreiben VdK-Ortsverband Neu-Anspach vom 11.6.2019 Auf der VdK Neu-Anspach hat das Integrierte Stadtentwicklungskonzept 2040 (früher Masterplan) mit Interesse begleitet. Leider sehen wir unsere Anregungen im vorliegenden Beschlussentwurf nicht vollständig berücksichtigt.	

Selbstverständlich befürwortet der VdK die Förderung von bezahlbarem Wohnraum um Altersarmut zu verhindern. Auch unterstützen wir die Forderung nach seniorengerechtem/barrierefreiem Geschosswohnungsbau um kostenintensive Aufenthalte in Seniorenheime zu vermeiden. Gleichzeitig kann so auch das soziale Umfeld für die Menschen beibehalten werden. Eine weitere Forderung, auf die wir im Masterplan nicht verzichten können, ist die nach mehr Barrierefreiheit auch im öffentlichen Raum: Bei den städtischen Straßen, Haltestellen, Überwegen, Fußgängerbereichen, Gebäuden und dem Zugang zum ÖPNV. Das schließt insbesondere Hilfen für Sehbehinderte ein. Seit langer Zeit setzt sich der VdK Neu-Anspach für diese Maßnahmen ein, damit Menschen mit Handicap die gleichen Möglichkeiten haben am Leben teilnehmen zu können (Teilhabeprinzip) Der öffentliche Bereich muss hier mit gutem Beispiel vorangehen. Es sollte auch Aufgabe des neuen Wirtschaftsförderers sein, der privaten Geschäftswelt die Vorteile von Barrierefreiheit für einen großen Teil der Kundschaft zu verdeutlichen. Dies gilt im besonderen Maße auch für die lokalen Ärzte, deren Praxen oft nur schwer oder gar nicht von Menschen mit Einschränkungen aufgesucht werden können. Wir bitten Sie, unsere Anregungen in das ISEK 2040 aufzunehmen.	Sowohl unter der Ziffer 4.3.1 AG Siedlungsentwicklung ist auf die anzustrebende Durchmischung von unterschiedlichen Wohnformen als auch bei den Projekten 5.3.3. Neue Mitte und 4.3.1 Wohnraum für jede Lebenslage eingegangen worden. Im ISEK wird neben dem Klimaschutzkonzept auch die Barrierefreiheit mit berücksichtigt, ohne es explizit gesondert zu erwähnen. Die Normen und wichtigsten anerkannten Regelwerke für den öffentlichen Außenraum sind zu berücksichtigen und wurden auch in der Vergangenheit bereits berücksichtigt (Beispiel Rathaus und Haltestellen)
AG Freizeit, Naherholung, Tourismus und Sport vom 2.7.2019 Nach Meinung der Gruppenmitglieder wurde das Thema „Naherholung, Freizeit- und Sportpark“ äußerst spärlich bis gering in Augenschein genommen. In einem Kurzgespräch mit Frau Schade wurde die Sache kurz und kategorisch mit den Worten: „Der Sportplatzstandort ist in hausen festgelegt und der wird auch nicht mehr geändert “kommentiert. Für was brauchen wir dann einen Masterplan? Die Arbeitsgruppe war enttäuscht darüber, dass die mühevolle Arbeit so spartanisch behandelt wurde. Daher bitte ich als Gruppensprecher die Gremien der Stadt und die verantwortlichen Mitglieder der Lenkungsgruppe um eine genauere Einsichtnahme des Projektes. **Gliederung** 1. Gastronomie 2. Freizeitangebote ausbauen und erhalten 3. Fahrradtourismus im Usinger Land **4. <u>Sport- und Freizeitpark Neu-Anspach</u>** 5. Einbindung Öffentlichkeit Zu 4. Vernetzung der Sportstätten aller Ortsteile (Schwerpunktbildung) z.B.	Die Kritik ist nicht berechtigt. Auf die Schlüsselprojekte 5.2.3 Fuß- und Radwege in und um Neu-Anspach 5.4.2 Gemeinsam zum Erfolg – Sport im Wandel der Zeit 5.5.4 Orte der Erholung 5.5.3 Naturnaher Bürgerpark wird verwiesen

-Radweg um Neu-Anspach -Laufstrecke vom Sportplatz Hausen zum Waldschwimmbad, Einbindung der bestehenden wildschweinroute und Erstellung eines Lehrpfades Vereine aller Ortsteile mit Vereinsheimen in ein Gesamtkonzept einbinden Waldschwimmbad als ein zentrales Element: -Handballplatz als Festplatz und Veranstaltungsort nutzen -Mehrgenerationenpark im Schwimmbadgelände erweitern (dauerhaft zugänglich) -Wanderwege, Laufstrecken, Radwege ausbauen und darstellen (siehe Karte im Anhang) -Entschärfung Ausfahrt Schwimmbad auf Landstraße (z.B. Kreisverkehr oder Unterführung) -Einbindung in ÖPNV (Bushaltestelle oberhalb Schwimmbad)	Die Möglichkeit der ÖPNV- Anbindung wurde von der Verwaltung gerade geprüft. Nach Abstimmung mit dem Regionalen Verkehrsdienst Polizeidirektion Hochtaunus, Hessen Mobil und Verkehrsverband Hochtaunus wäre zwar eine Bus-Anbindung aus Richtung Neu-Anspach in Richtung Weilrod-Brombach möglich, aber aus Richtung Weilrod-Brombach kommend auf Grund des hohen Gefahrenpotentials nicht umsetzbar. Eine Bushaltestelle würde jedoch nur Sinn machen, wenn Fahrgäste auch wieder abgeholt werden können. Insofern ist das Vorhaben so nicht umsetzbar.
Erinnerung **Naherholungs, Freizeit- und Sportpark Langhals/Oberes Usatal** Mit bestehenden Vereinsheimen Hundeübungsplatz Wanderheim Reitplatz Schützenhaus Schlepperfreunde Könnten eine Bogenschießanlage, Tennisplätze(Tennishallte) und Fußballplätze (Kunst- und Rasenplätze) mit dazugehörigen Parkplätzen und schon bestehenden Wanderwegen mit einbezogen werden (Talmühle, Segelfluggelände, Herzberg oder Erlenbachquelle) Die Gruppe war sich einig, dass diese Konstellation einen hohen Kultur- und Freizeitwert für die Stadt Neu-Anspach darstellen kann: Freizeit- Naturerholungs-Sportpark Neu-Anspach Gerhard Müller Gruppensprecher	Dieser Vorschlag wurde nicht aufgenommen, weil 1. Die Stavo hat nach Erstellung eines Sportentwicklungsplanes am 10.12.2012 Planungs- und Umsetzungsschritte für die Zusammenführung von Sportaußenanlagen beschlossen. Danach soll in Etappen nach der Erneuerung des Kunstrasenplatzes in der FLJ-Straße die Sportanlage nach Hausen-Arnsbach verlegt werden. 2. Die Stavo hat daraufhin deshalb am 20.2.2013 die Aufstellung eines Bebauungsplanes Baugebiet FLJ-Nord westlich des Sportplatzes zur Sicherstellung der Finanzierung des neuen Sportplatzes in Hausen-Arnsbach beschlossen. 3. Außerdem hat die Stavo am 20.2.2013 den Aufstellungsbeschluss für das Sportgelände Hausen-Arnsbach gefasst. 4. Gleichzeitig wurde durch Ausübung eines Vorkaufsrechtes schon Grundstücke in einer Größenordnung von 9.189 m² östlich des Sportplatzes Hausen angekauft. 5. Vor Grundsatzentscheidung wurden mehrere möglichen alternativen Standorte für die Verlegung des Sportplatzes u.a auch der Bereich „Kirschenallee/

	Bruchwiesen “südwestlich der L3041 geprüft. Dieser Standort musste für den Bau einer zentralen Sportanlage verworfen werden, da es deutliche Restriktionen gab: fehlende Erschließungsanbindung an der L3041, kein ÖPNV, teilweise Wasserschutzgebiet, teilweise Biotopschutz, erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial, starke Hanglage, unbelastetes Landschaftsbild, Vorranggebiet für die Landwirtschaft, ,Vorkommen sensibler Lebensräume. 6. Im laufenden ISEK-Verfahren wurde am 20.8.2019 ein Expertengespräch zum Stand der Sportentwicklungsplanung aus 2012 mit den betroffenen Vereinen geführt. Die Vereine haben erklärt, dass Sie nach wie vor an einer Verlagerung des Sportplatzes nach Hausen-Arnsbach interessiert sind. Eine Verlagerung an den Standort Kirschenallee würde nicht die gewünschten Synergieeffekte mit sich bringen und eigentlich gegen die gewünschte Zusammenführung der Sportanlagen sprechen. Reduzierung der Folgekosten und eine verbesserte Nutzungsoptimierung ist nur möglich, wenn es eine zentrale Anlage gibt.
AG Verkehr und Mobilität - Keine Eingabe -	
Fraktion b-now über Sozialausschuss am 4.6.2019 Im Rahmen der Daseinsfürsorge hat eine Stadt die Aufgabe, grundlegende Infrastrukturangebote sicherzustellen. Zur Attraktivität und Lebensqualität einer Stadt trägt maßgeblich bei, dass die unterschiedlichen Zielgruppen von einem breitgefächerten sozialen Infrastrukturangebot angesprochen werden. Bürgerschaftliches Engagement ist ein wesentlicher Baustein, um das gesellschaftliche und kulturelle Leben einer Stadt sichern zu können. Neu-Anspach hat zahlreiche unterschiedliche Angebote der Bildung, Inklusion, Integration und Beratung. Vielen Bürgern ist die Vielfalt der Angebote nicht bekannt, Informationen müssen effizienter und zielgerichteter werden. Ein guter Schritt dorthin ist das Generationen-Netzwerk Neu-Anspach. Netzwerkpartner sind zurzeit u.a. BUND, basa, GANZ Familienzentrum, die Stadt Neu-Anspach	Auf die Ausführungen zum Schlüsselprojekt 5.2.2 Neu-Anspach-App wird verwiesen.

Seniorenbeirat, ZAK Generationenenhilfe, Arbheitskreis Flüchtilinge, VdK, Caritas-Zentrum. Das Netzwerk kann jederzeit durch weitere Partner erweitert werden. Die unterschiedlichen Angebote werden gemeinsam beworben, Ressourcen können gebündelt werden und eine Vernetzung des Engagements ist möglich. Alle Beteiligten werden von der Verwaltung adäquat informiert, damit die soziale Infrastruktur erhalten und entwickelt werden kann. Dazu sind aktuelle Sachstandsberichte und Bedarfsplanungen zu erstellen und zu kommunizieren. Bürgerschaftliches Engagement ist nicht immer langfristig ausgerichtet, sondern kann auch in zeitlich begrenzten Projekten verstärkt gefördert werden. Es besteht von Seiten der Bürger Interesse an gemeinsamen Aktionen um Neu-Anspach schöner zu gestalten (z.B. Müllsammelaktion „Sauberes Neu-Anspach“ oder „Initiative Neu-Anspach blüht auf“)	

Stand 4.7.2019 – Aufgestellt von der Lenkungsgruppe

Anlage: Plan zur Stellungnahme AG Freizeit, Naherholung, Tourismus und Sport

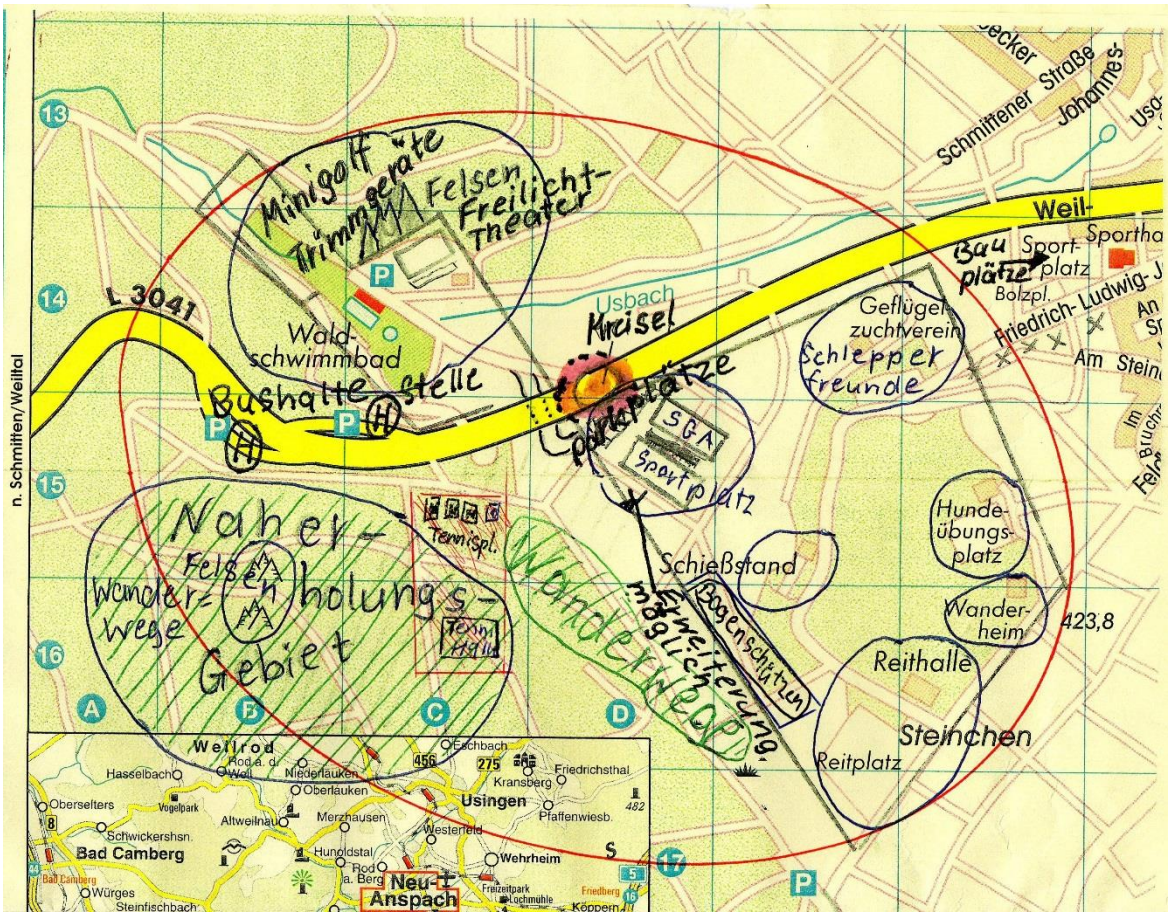

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Feldmann/Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **28.05.2019** - **Drucksachen Nr**.:

Vorlage

XII/149/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	11.06.2019	
Bauausschuss	21.08.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	22.08.2019	
Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	

Aufhebung der bisherigen Baulandstrategie für Bereitstellung und Mobilisierung von Wohnbauland

Sachdarstellung:

Die ehemalige Gemeindevertretung hat am 16.6.2003 unter Beachtung der in der Lokalen Agenda 21 festgesetzten Ziele, für die Zeit nach Abschluss der Entwicklungsmaßnahme den der Vorlage beigefügten Beschluss zur künftigen Wohnbaulandpolitik von Neu-Anspach gefasst. Nach diesem Stufenkonzept wurden daraufhin mehrere Ortsrandabrundungen und auch die Baugebiete Westerfeld West 1. und 2. BA entwickelt und vermarktet.

Die beschlossenen Grundsätze sind zum einen überholt und auch nicht mehr zeitgemäß. Zum anderen ist geplant den Bebauungsplanentwurf Westerfeld-West 3. BA im weiteren Verfahren fortzuschreiben und den 4. BA gleich mit zu entwickeln. Insgesamt könnten ca. 45 Baugrundstücke entstehen, die dann über einen Projektentwickler gleichzeitig im Interesse des Siedlungsdruckes vermarktet werden könnten.

Die Aufhebung entspricht im Übrigen auch den Bestimmungen des BauGB nach dem Kommunen Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit dies für die städtische Bauentwicklung und Ordnung erforderlich ist. Demnach kann die Kommune eine Bauleitplanung ausschließlich über Gesichtspunkte rechtfertigen, die sich innerhalb des Rahmens bewegen, den die städtische Bauentwicklung und Ordnung vorgibt. Es müssen also hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange für die Planung sprechen. Dieses Prinzip der städtebaulichen Erforderlichkeit ist nicht nur eine Schranke für die gemeindliche Planung, sondern kann im Einzelfall bei Vorliegen qualifizierter städtebaulicher Gründe von besonderem Gewicht auch dazu führen, dass eine Verpflichtung der Kommunen entsteht, einen bestimmten Bebauungsplan aufzustellen. Diesen Grundsätzen der Bauleitplanung widerspricht es, eine Bauleitplanung davon abhängig zu machen, dass alle Eigentümer in den betroffenen Gebieten mit der Bauleitplanung einverstanden sind und sogar Verträge mit der Gemeinde abschließen müssen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.6.2003 zur Baulandstrategie für Bereitstellung und Mobilisierung von Bauland aufzuheben.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage:
Protokollauszug Gemeindevertretung 16.6.2003

GEMEINDE NEU-ANSPACH
Der Gemeindevorstand

EINGEGANGEN 10. Juli 2003

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.06.2003.

==========

4.1. Künftige Strategie für Bereitstellung und Mobilisierung von Wohnbauland
erneute Beratung
Vorlage: 158/2003

Beschlüsse:

a) Es wird beschlossen, dass sich die künftige Wohnbaulandpolitik der Gemeinde Neu-Anspach aus folgenden Elementen zusammensetzen soll:

1. Grundsätzlich sollen Grundstücke so frühzeitig wie möglich erworben werden. In Bereichen, in denen sich mittel- oder langfristig eine weitere Siedlungsentwicklung abzeichnet, sollen Verkaufsangebote möglichst wahrgenommen werden, sofern die geforderten Preise in einer vertretbaren Höhe liegen. Dies gilt für Grundstücke mit landwirtschaftlicher Nutzung. Zu diesem Zweck müssen ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Damit aber nicht allzuviel Geld langfristig gebunden werden muss, sollen ausschließlich Optionsverträge abgeschlossen werden. Die Zahlung des Kaufpreises soll an die Rechtskraft der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung gebunden werden.

2. Bei der künftigen Siedlungsentwicklung sollen folgende Kriterien Priorität haben:

   - Abrundungen an den jeweiligen Ortsrandlagen
   - Minimaler Aufwand für die Infrastruktur
   - Aktuelle Wohnbedürfnisse der Bevölkerung
   - Ökologisch verträgliche Siedlungsentwicklung
   - jährliche Entwicklung von 10 – 15 Wohneinheiten (Orientierungsgröße)

3. Für den Ankaufspreis wird je nach Lage und Erschließungsaufwand eine Spannbreite von 40,00 - 75,00 €/m² festgesetzt. Zu diesem Ankaufspreis werden die Verhandlungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern aufgenommen mit der Zielsetzung, möglichst alle Grundstücke zu erwerben.

4. Grundstückseigentümer, die ein Interesse, zumindest an Teilen ihres Grundbesitzes haben, sollen die Möglichkeit am Rückerwerb einer angemessenen Fläche erhalten. Es sind dann gleichzeitig Ablösungsvereinbarungen für Erschließung-, Wasser-, Abwasser- und Kostenerstattungsbeiträgen für die zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abzuschließen.

5. Bebauungsplanverfahren für das jeweilige Plangebiet werden erst dann eingeleitet, wenn mit den betroffenen Grundstückseigentümern Optionsverträge oder städtebauliche Verträge abgeschlossen sind.

6. Die Gemeindevertretung beschließt, ab sofort nach diesem Stufenkonzept zu verfahren.

7. Die Modalitäten zum Verkauf gemeindlicher Bauplätze werden später geregelt, wobei bei der Grundstücksvergabe Bauherren, die nach ökologischen Gesichtspunkten bauen, vorrangig berücksichtigt werden sollen.

8. Der Strategiebeschluss findet Anwendung auf alle vom Parlament beschlossene Prüfanträge (wie z. B. Vorlage Nr. IX/647/2003 der Gemeindevertretersitzung vom 03.02.2003).

9. Gemeindegrundstücke sind vorrangig in die Baulandstrategie einzuschließen..

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

b) Weiter wird beschlossen, den Gemeindevorstand zu beauftragen, von Steuerfachleuten prüfen zu lassen, inwieweit es möglich ist, dass die Letzterwerber die Grundstücke kaufen können, um somit Kosten für die Gemeinde einzusparen und nur einmal die Grunderwerbsteuerpflicht auszulösen.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

==========

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Neu-Anspach, 09.07.2003

Gemeinde Neu-Anspach 2 Hochtaunuskreis

Im Auftrag:

---

1. 60 zur weiteren Bearbeitung. Ihr Vorgang ist beigefügt.
2. 32 zur Unterrichtung.
3. z.d.A.

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Corell
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **12.08.2019 - Drucksachen Nr.**:

Vorlage

XII/216/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	20.08.2019	
Bauausschuss	21.08.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	22.08.2019	
Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	

Zisternensatzung
-Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen

Sachdarstellung:

Mit der Novellierung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366) wurde in § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes die Möglichkeit geschaffen, auf Grundlage des HWG eine Zisternensatzung erlassen zu können.

Das Ziel der Satzung ist mit der Errichtung von Anlagen für das Sammeln und Verwenden des von Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahr zu vermeiden und den Wasserhaushalt zu schonen.

Aufgrund der Folgen des Klimawandels, die zum Einen häufigere Starkregenereignisse und zum Anderen des Öfteren vorkommenden Trockenperioden bedeuten, sollten Vorsorgemaßnahmen getroffen werden. Durch die Umsetzung eine Zisternensatzung kann insbesondere in den Altortskernbereichen, in denen es keine Festsetzungen diesbezüglich in den Bebauungsplänen gibt bzw. Bauvorhaben nach § 34 BauGB ohne Bebauungsplan beurteilt werden das Mischwasser-Kanalsystem entlastet werden, weil das Niederschlagswasser diesem nicht zugeführt wird. Gleichzeitig werden darüber hinaus Trinkwasserressourcen geschont, da das zurückgehaltene Brauchwasser z.B. zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Mit Hilfe der Satzung wird im gesamten Stadtgebiet eine einheitliche Vorgabe für Bauherren umgesetzt. In Bereichen, in denen es Festsetzungen im Bebauungsplan zu Zisternen gibt, sind die engeren Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beachten. In den übrigen Gebieten ist dann die Zisternensatzung maßgebend.

Somit ist bei einer Errichtung eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils mit mehr als 60 m² Grundfläche eine Niederschlagswassersammelanlage (Zisterne), sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen, herzustellen.

Beschlussvorschlag:

Es wird aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018

(GVBl. S. 291), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetztes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), folgende

Zisternensatzung
Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen

beschlossen:

§ 1
Ziel

Ziel dieser Satzung ist die Errichtung von Anlagen für das Sammeln und Verwenden des von Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers. Der Bau derartiger Anlagen soll die Abwasseranlagen entlastet, Überschwemmungsgefahren vermieden und der Wasserhaushalt schonen.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Neu-Anspach. Festsetzungen im Bebauungsplan haben Vorrang, insofern sie von dieser Satzung abweichende Regelungen zum Sammeln von Niederschlagswasser treffen.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Niederschlagswassersammelanlage:
Eine Niederschlagswassersammelanlage ist eine Anlage zum Auffangen, Speichern und Nutzen des Niederschlagswassers von Dachflächen. Die Anlage muss mindestens aus Dachrinne/Fallrohr, Filter, Zisterne, Überlauf, Pumpe und ggf. - bei Nutzung in Gebäuden - Hauswasserstation, Brauchwassernetz, Verbrauchs-/ und Zapfstellen bestehen.

Auffangfläche:
Die Auffangfläche (Dachfläche oder vergleichbare Fläche) ist eine senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt, gesammelt und abgeleitet wird.

Zisterne:
Ein Zisterne ist ein lichtgeschütztes Sammelbehältnis, das geeignet ist, mittels Zuführung über ein Leitungssystem Niederschlagswasser von Dachflächen aufzunehmen. Das Sammelbehältnis befindet sich im Erdreich oder innerhalb einer baulichen Anlage.

Brauchwasser:
Brauchwasser ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität hat und im Rahmen der gesetzlich zulässigen Zwecke in Gebäuden (z.B. für die Toilettenspülung) oder zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Entnahmezähler:
Ist die Messeinrichtung die das aus der Niederschlagswassersammelanlage entnommene Wasser misst, das den Kanal belastet.

§ 4
Herstellungspflicht und Verwendungspflicht

Jede Bauherrschaft hat bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassersammelanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu errichten und das Niederschlagswasser zu sammeln und zu verwenden, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen und ein Gebäude oder Gebäudeteile mit mehr als 60 m² Grundfläche errichtet wird.

§ 5
Ausnahmen und Befreiungen von der Herstellungspflicht

(1) Die Herstellungspflicht entfällt, wenn

a) mehr als 80 % der neu errichteten Auffangflächen des Gebäudes oder Gebäudeteils begrünt werden. Die vegetationsfähige Substratauflage muss dabei mindestens sechs Zentimeter mächtig sein oder
b) die gesamten neu errichteten Auffangflächen nicht, auch nicht indirekt, in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.

(2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt Neu-Anspach eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn schwerwiegende Gründe gegen den Bau- und Betrieb einer Niederschlagswassersammelanlage

sprechen. Ein solcher Grund ist z.B. ein erheblich über das normale Maß hinausgehender baulicher Aufwand. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 6
Bemessungsvorschriften für das Zisternenvolumen

(1) Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 25 l/m² neu errichteter Auffangfläche, mindestens jedoch 2 cbm.
(2) Nicht zu berücksichtigen sind dabei Auffangflächen, die mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) versehen sind. Die Begrünungsmaßnahme muss spätestens mit Aufnahme der Nutzung der Gebäude oder Gebäudeteile abgeschlossen sein. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu unterhalten.
(3) Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind Auffangflächen, die nicht, auch nicht indirekt in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.

§ 7
Bau und Betrieb

(1) Die Niederschlagswassersammelanlage muss in ihrer Ausführung dem Stand der Technik unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, DIN-Normen und sonstigen verbindlichen technischen Richtlinien entsprechen. Der einwandfreie und bestimmungsgemäße Betrieb ist vom Betreiber der Anlage sicherzustellen und zu überwachen.
(2) Für die Inaugenscheinnahme bzw. Kontrolle der Niederschlagswassersammelanlage ist Vertretern der Stadt Neu-Anspach oder der von ihr beauftragten Dritten Zutritt zu der Anlage zu gewähren. Bei Neubauten ist die Niederschlagswassersammelanalage (Zisterne) im Entwässerungsgesuch mit einzuplanen. Sie ist Bestandteil des Bauantrages und der Baugenehmigung.
(3) Folgende Grundsätze sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Niederschlagswassersammelanlage zu beachten:

a) Jegliche Verbindung zwischen Brauchwasseranlage und Trinkwasseranlage ist verboten. Eine Trinkwassernachspeisung darf nur durch einen sogenannten “freien Auslauf“ (gemäß DIN 1988, Teil 4 / DIN EN 1717) erfolgen.
b) Der Überlauf der Zisterne ist rückstaufrei an die Kanalisation oder eine Versickerungsanlage (genehmigungspflichtig durch die Untere Wasserbehörde) anzuschließen.
c) Brauchwasserleitungen sind dauerhaft und eindeutig zu kennzeichnen (z.B. durch Farbe oder unterschiedliche Materialien, so dass eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.
d) An Zapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift “Kein Trinkwasser“ oder „Regenwasser“ anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen unbefugte Benutzung, z.B. durch abnehmbare Drehgriffe, zu sichern.
e) Es ist jeweils ein geeichter und beglaubigter Wasserzähler (Entnahmezähler), der den Vorgaben der Wasserversorgungssatzung und der Entwässerungssatzung entsprechen, zur Erfassung der Trinkwasser-Einspeisung und zur Erfassung des Zisternenablaufs zur Waschmaschine / Toilettenspülung einzubauen.
f) Die Anlage und die Wasserzähler sind vor Betrieb von der Stadt Neu-Anspach in Augenschein zu nehmen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 4 der Herstellungs- und Verwendungspflicht nicht nachkommt,
b) § 6 eine Zisterne mit einem die vorgeschriebene Mindestgröße unterschreitenden Zisternenvolumen errichtet,
c) § 7 Abs. 1 zu wieder handelt,
d) § 7 Abs. 3 Nr. h) die Anlage ohne die Inaugenscheinnahme der Stadt Neu-Anspach betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.
(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Schütz
Leistungsbereich: Zentrale Steuerung

Datum, **13.08.2019** - **Drucksachen Nr**.:

Vorlage

XII/220/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	20.08.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	22.08.2019	
Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Ordnungsamtes;
Integration der Gemeinde Grävenwiesbach in den bestehenden Ordnungsbehördenbezirk und Verwaltungsbehördenbezirk Neu-Anspach/ Usingen

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Grävenwiesbach hat in der Gemeindevertretersitzung am 25.06.2019 beschlossen, die interkommunale Zusammenarbeit mit Neu-Anspach und Usingen auszubauen und dem Ordnungs- und Verwaltungsbehördenbezirk Neu-Anspach/Usingen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Städte Neu-Anspach und Usingen, beizutreten. Diesem Beitritt müssen die Städte Neu-Anspach und Usingen gleichermaßen noch zustimmen.

Gemäß dem hessischen Gesetz für Sicherheit und Ordnung (HSOG) ist die Bildung eines örtlichen Ordnungs- und Verwaltungsbehördenbezirks gemäß gem. § 85 Abs. 2 u. § 82 Abs. 1 S. 2 HSOG möglich und wurde von Neu-Anspach und Usingen in 2007 gemeinsam realisiert.

Auslöser der seinerzeitigen Kooperation war die Tatsache, dass beide Kommunen mit der damaligen personellen Ausstattung nicht in der Lage waren, bei Urlaubs- und Krankheitszeiten die notwendigen Arbeiten abdecken zu können.

Mit der Zusammenarbeit wollte man bessere Vertretungsregelungen aufbauen und gleichzeitig durch Synergien Personalkosten einsparen.

Die seinerzeitigen Ansätze konnten in der Realität nachgewiesen werden, so dass der Landesrechnungshof bereits im Jahre 2010 in seiner vergleichenden Prüfung der Ordnungsbehörden feststellte, dass das „Modell des gemeinsamen Ordnungsamtes vorbildhaft ist“ und „es gelang, Aufgaben effektiver wahrzunehmen, wie zum Beispiel den Außendienst“.

Des Weiteren wurde als Ausblick im Bericht ausgeführt.

„Da die Ordnungsbehörden für ein breites Spektrum an Aufgaben verantwortlich waren, setzen die Kommunen unterschiedliche Schwerpunkte und nahmen ihre Aufgaben mit unterschiedlicher Intensität war. Um sich für die Zukunft zu rüsten und auf wechselnde Anforderungen und Aufgaben reagieren zu können, stehen die Ordnungsbehörden gerade in kleinen Kommunen vor zwei Herausforderungen:

1. *ein Steuerungssystem aufzubauen, um datengestützt Aufgabenschwerpunkte und den Ressourceneinsatz festlegen zu können, und*
2. *die interkommunale Zusammenarbeit auszuweiten, da dies erfahrungsgemäß dazu beiträgt, Aufgaben besser und wirtschaftlicher wahrzunehmen.*

… Die Ordnungsbehörde der Stadt Neu-Anspach ist im überörtlichen Vergleich mit dem Zusammenschluss der Ordnungsbehörde der Stadt Usingen einzigartig aufgestellt. Dieser Zusammenschluss führte zu einer wirtschaftlichen und effektiven Bearbeitung der Aufgaben in der Ordnungsbehörde."

Seitdem wurde die Ordnungsbehörde kontinuierlich weiterentwickelt und ist heute professioneller denn je aufgestellt und ausgestattet.

Zusätzlich werden nach und nach immer mehr Dienstleistungen (Straßenaufbruch einschl. entsprechender Beschilderung, Anzeige von Veranstaltungen, Anträge auf Plakatierung etc.) auf eine digitale Bearbeitung umgestellt, so dass der Bürger diese Dinge in absehbarer Zeit zu jeder Zeit und von jedem Ort „anstoßen" kann.

Im Gegensatz dazu bereitet es gerade den kleinen Kommunen immer mehr Probleme, die Aufgaben einer Ordnungsbehörde wahrzunehmen, zumal sich die Aufgaben der Ordnungsbehörde, als originär zuständige Gefahrenabwehrbehörde, in den letzten Jahren sehr stark verändert haben. Als ein Punkt seien hier nur die mittlerweile zwingend notwendigen Sicherheitskonzepte bei größeren Veranstaltungen angeführt.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass bereits in 2018 sowohl Grävenwiesbach als auch Schmitten in Gespräche mit Neu-Anspach und Usingen eintraten, um die Möglichkeiten einer künftigen Zusammenarbeit auszuloten. In Grävenwiesbach haben diese Gespräche nun zu einer konkrete Beschlussfassung der Gemeindevertretung geführt.

Aus dem Blickwinkel der Gemeinde Grävenwiesbach betrachtet ist ein solcher Schritt somit folgerichtig und sinnvoll, für die beiden Städte Neu-Anspach und Usingen stellt sich aber die Frage, ob sie von einem solchen Zusammenschluss ebenfalls Vorteile zu erwarten hat oder ob es für die beiden Kommunen eher nachteilig ist, eine weitere Kommune zu integrieren.

Nicht zu verkennen ist die Situation, dass sich die zu „betreuende Fläche" deutlich vergrößert und damit auch die Fahrtstrecken länger werden. Andererseits ist es von Wilhelmsdorf zu den Ortsteilen von Grävenwiesbach nicht weit und die nun schon seit mehr als 10 Jahren vorhandenen Erfahrungen zeigen, dass die kleineren Kommunen wie Michelbach, Kransberg, Merzhausen und Wilhelmsdorf nicht häufig Gegenstand von ordnungsbehördlichem Einschreiten sind. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Situation in Mönstadt, Naunstadt, Laubach und Hundstadt anders darstellen wird.

In den kleinen Stadtteilen genügen zumindest bislang regelmäßige Kontrollfahrten und das abarbeiten „kleinerer Fälle".

Anders verhält es sich mit dem reinen behördlichen Verwaltungshandeln, also den Tätigkeiten, die jede Kommune kraft Gesetz tun muss (zum Beispiel Vollzug des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Maßnahmen nach dem hess. Straßengesetz, Überwachung der Satzungen). Hier liegen die wesentlichen Defizite in den kleinen Kommunen, da oftmals das Fachwissen nicht vorgehalten werden kann bzw. das Fachwissen nur bei einer Person liegt und keine Vertretungsregelungen aufgebaut werden können.

In diesem Zusammenhang ist es ein großes Plus, dass im Ordnungsamt in den vergangenen Jahren ein großes Wissen und die notwendigen Vertretungsregelungen installiert werden konnten. Mit einer zusätzlichen Sachbearbeiterstelle (Verwaltungsfachwirt) und einer Stelle bei der Stadtpolizei könnten alle zusätzlichen Aufwendungen incl. der Durchführung von regelmäßigen Radarmessungen (bislang erfolgen dem Grunde nach keine Messungen in Grävenwiesbach) abgedeckt werden.

Unterstützt würde diese Erweiterung der Organisationsstruktur durch die bereits erwähnte und ohnehin geplante umfassende Digitalisierung der Ordnungsbehörde, die sowohl innerhalb der Verwaltung aber auch in Richtung Bürger viele Arbeitsschritte automatisieren und vereinfachen wird.

Ein anderer Punkt ist das Thema öffentliche Sicherheit, das immer stärker im Focus der Bevölkerung steht, auch wenn das Gefühl der Sicherheit im öffentlichen Raum sicher sehr subjektiv wahrgenommen wird.

In letzter Konsequenz hat es sich aber ausgezahlt, dass durch das Ordnungsamt einmal wöchentlich ein Nachtdienst bis 2.00 Uhr durchgeführt wird und mit der Landespolizei/Kripo gemeinsame Einsätze (etwa 6-7 mal im Jahr) realisiert werden, wo auch alle verfügbaren Stadtpolizisten im Einsatz sind und Alkohol und BTM-Verstößen nachgegangen wird, die Spielhallen kontrolliert werden und „bekannte Versammlungsstätten" aufgesucht und kontrolliert werden.

Diese Zusammenarbeit ist auch nach Darstellung der Polizei einzigartig im Hochtaunuskreis und hat zu einer engen Verzahnung mit der Polizei geführt, die auch von der Polizeistation in Usingen außerordentlich begrüßt wird.

Durch die Integration von Grävenwiesbach könnte man die Personalstärke der reinen Ordnungspolizei –wie bereits skizziert- von 7 auf 8 Personen ausweiten und damit auch in Urlaubs- und Krankheitsfällen eine noch bessere Abdeckung der Schichtdienste gewährleisten. Gleichzeitig müsste kein weiteres Fahrzeug angeschafft werden, da man über 3 „Streifenwagen“ sowie ein Zivilfahrzeug verfügt. Man müsste also nur die „normalen“ Personalkosten und Arbeitsplatzkosten berücksichtigen.

Zu dem Thema öffentliche Sicherheit muss aber auch angemerkt werden, dass soziale Brennpunkte, die in Grävenwiesbach mit einem Sicherheitsdienst „bestreift“ werden, nicht 1:1 von unserer Ordnungsbehörde übernommen werden können. Sie könnten und würden allerdings in turnusmäßige Kontrollen, wie sie zum Beispiel auch auf dem Gelände rund um das Feldbergcenter in Neu-Anspach oder den Schlosspark in Usingen stattfinden, integriert.

Zusammengefasst kämen folgende positiven Effekte bei einem Zusammenschluss zum Tragen:

- Erhöhte Präsenz und zielgerichteter Einsatz der Stadtpolizei (Insbesondere bei Veranstaltungen, Sondereinsätzen sowie Spät- und Nachtdiensten)
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Landespolizei
- Kosteneinsparung durch Teilnahme 3. Kommune
- Synergieeffekte und Kostenreduktion durch Vereinheitlichung von Prozessen und Digitalisierung
- Erhöhung der Kontrollmöglichkeiten bei der Verkehrsüberwachung
- Erhöhung der Servicequalität
- Effektivere Gefahrabwehr und Steigerung des Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger

Rein monetär betrachtet stellt sich die Situation wie folgt dar:

Mit Beitritt der Gemeinde Grävenwiesbach würde eine Stelle im Innendienst und eine Stelle bei der Stadtpolizei benötigt. Die Ordnungsbehörde wäre dann personell wie folgt aufgestellt:

Innendienst/ Verwaltungsaufgaben	-	6 Mitarbeiter
Mobile Messung	-	1 Mitarbeiter
Stadtpolizei	-	8 Mitarbeiter

Die Kosten eines gemeinsamem Ordnungs-und Verwaltungsbehördenbezirks werden bislang mittels dem aktuell gültigen Einwohnerschlüssel errechnet und zugeordnet. Dieser Schlüssel würde zunächst auch beibehalten, wobei er im Sinne der Gerechtigkeit bei der Verteilung der Kostenlast nach einer „Einarbeitungs- und Eingewöhnungszeit“ überprüft werden sollte.

Nach aktuellem Stand würden sich die Kosten dann künftig wie folgt verteilen:

Neu-Anspach	42,4%
Usingen	42,0%
Grävenwiesbach	15,6%

Derzeit (Abrechnung 2018) hatte Neu-Anspach und Usingen einen Kostenanteil von jeweils rund 300.000 € zu tragen.

Berücksichtigt man die bei einem Beitritt von Grävenwiesbach zusätzlich entstehenden Ausgaben (rund 120.000 €) und die zusätzlichen Einnahmen (ca. 60.000 €), würde eine Kostenverteilung bei durchaus konservativer Schätzung wie folgt aussehen:

Neu-Anspach	ca. 280.000 €
Usingen	ca. 277.000 €
Grävenwiesbach	ca. 103.000 €

Für Usingen und Neu-Anspach wäre also bei qualitativ gleichem Standard, eine Einsparung von jährlich mindestens 20.000 € zu erzielen.

Der größte Nutznießer wäre trotz der Einsparungen in Neu-Anspach und Usingen zweifelsfrei Grävenwiesbach, die bei einer Ausweitung der Kooperation aus bestehenden Strukturen Dienstleistungen

erhalten wird, die die Kommune selbst nicht abdecken kann. Diese Strukturen wurden auf Kosten der Städte Neu-Anspach und Usingen geschaffen (Anschaffung Software zur Auswertung von Radarmessungen, Fuhrpark, Kosten der Digitalisierung) und können nicht kostenfrei weitergegeben werden. Grävenwiesbach muss einen Beitrag für die bereits geschaffene Infrastruktur leisten, die künftig mitgenutzt wird.

In Gesprächen mit dem Hess. Ministerium des Innern und für Sport wurde daher im Vorfeld ausgelotet, ob die Erweiterung der Interkommunalen Zusammenarbeit bezuschusst würde. Nach diesen Gesprächen mit dem Kompetenzzentrum IKZ ist davon auszugehen, dass das Land eine Erweiterung mit einem Betrag in Höhe von 25.000 € bezuschussen würde, wenn die Zusammenarbeit vertraglich auf eine Laufzeit von mindestens 5 Jahren vereinbart wird. Die Festlegung auf eine solche Mindestvertragslaufzeit wird aus Sicht der bereits seit 12 Jahren bestehenden Kooperation zwischen Neu-Anspach und Usingen als unproblematisch angesehen. Nach Auffassung der Verwaltung kann Grävenwiesbach ohne größere Probleme in den bestehenden Verbund integriert werden.

Unter Abwägung aller Interessenlagen wird vorgeschlagen, den bestehenden Ordnungsbehördenbezirk um Grävenwiesbach zu erweitern. Sowohl monetär als auch organisatorisch profitieren alle beteiligten Kommunen von der geplanten Erweiterung.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die als Anlage 1 und 2 beigefügten Vereinbarungen über die Teilnahme der Gemeinde Grävenwiesbach am gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk Neu-Anspach/Usingen gemäß § 85 Absatz 2 HSOG und eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks gemäß § 82 Absatz 1 Satz 2 HSOG zu schließen. Um den damit verbundenen Personalbedarf zu decken, werden im Stellenplan 2020 zwei zusätzliche Stellen aufgenommen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage 1 Übernahme der Aufgaben durch Neu-Anspach
Anlage 2 Bildung des örtlichen Ordnungsbehördenbezirks

Haushaltsrechtlich geprüft: U

Der Beschluss wird zu jährlichen Einsparungen in einer Größenordnung von rund 20.000 € führen. Darüber hinaus wird es eine einmalige Zahlung des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport in Höhe von 25.000 € geben, die frühere Investitionen der Städte Neu-Anspach und Usingen anteilig abdecken wird.

Anlage 1

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirkes mit den Städten Neu-Anspach, Usingen und der Gemeinde Grävenwiesbach

Vorbemerkung

Die Städte Neu-Anspach und Usingen sowie die Gemeinde Grävenwiesbach vereinbaren, vorbehaltlich der Anhörung des Kreistages des Hochtaunuskreises und der Zustimmung des Regierungspräsidiums in Darmstadt einen gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk gemäß § 82 Abs. 1 S. 2 HSOG zu bilden.

Die Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Pauli sowie Herrn 1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller

und

die Gemeinde Grävenwiesbach vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Roland Seel sowie Herrn 1. Beigeordneten Heinz Radu

schließen gemäß § 24 Abs. 1 zweite Alternative in Verbindung mit § 25 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der aktuellen Fassung folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

(1) Die Stadt Neu-Anspach verpflichtet sich nachfolgende Aufgaben für die Gemeinde Grävenwiesbach durchzuführen.

Die Durchführung nachfolgender Gesetze soweit nicht anderen Behörden zugeordnet:

Gewerbeordnung

Gaststättengesetz

Ladenschlussgesetz

PsychKhG

Wohnungsaufsichtsgesetz

Bundesjagdgesetz

Feld- und Forstschutzgesetz

Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen

Bundesfernstraßengesetz

Hess. Straßengesetz

Vollzug des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

Überwachung der Satzungen der Gemeinde Grävenwiesbach

(2) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Grävenwiesbach als Träger der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben bleiben unberührt.

(3) Die Stadt Neu-Anspach verpflichtet sich, die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben für die Gemeinde Grävenwiesbach nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen.

§ 2

Mitwirkungsrechte

(1) Die Stadt Neu-Anspach verpflichtet sich, gegenüber der Gemeinde Grävenwiesbach bei einem Erlass von Dienstanweisungen für das gemeinsame Ordnungsamt ein Einvernehmen herzustellen. Dieses Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn der Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntmachung gegen den Entwurf einer Dienstanweisung keinen schriftlichen Widerspruch einlegt.

§ 3

Verfahren

(1) Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben wird im erforderlichen Umfang von der Stadt Neu-Anspach gestellt. Nach den derzeitigen Planungen werden dies 6 Mitarbeiter im Innendienst, 1 Mitarbeiter Mobile Messung und 8 Hilfspolizeibeamte für den Außendienst sein. Die Personalstärke wird bei Bedarf in Abstimmung mit allen Beteiligten angepasst.

§ 4

Kostenverteilung

(1) Die Personalkosten werden zunächst von der Stadt Neu-Anspach getragen.

(2) Am Ende jeden Jahres werden die Kosten auf der Basis der aktuellen Einwohnerzahlen des Hess. Stat. Landesamtes auf die am Ordnungsbehördenbezirk beteiligten Kommunen verteilt. Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt nach dem für jede Kommune definiertem Einwohnerschlüssel.

(3) Die Sachkosten werden im gleichen Verhältnis wie die Personalkosten aufgeteilt.

(4) Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Überprüfung, ob der zuvor genannte Verteilungsmaßstab sachgerecht ist.

(5) Mit der Verpflichtung der Stadt Neu-Anspach, die unter Punkt 1 genannten Aufgaben künftig für die Gemeinde Grävenwiesbach wahrzunehmen, greift Grävenwiesbach auf die zuvor von den Städten Neu-Anspach und Usingen geschaffene Infrastruktur zurück. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die bereits vorhandene Infrastruktur (z. Bsp. Fahrzeuge, Eso-Messgerät, Softwareausstattung etc.) tritt die Gemeinde Grävenwiesbach den vom Hess. Ministerium des Innern und für Sport, Kompetenzzentrum IKZ, avisierten Zuschuss in Höhe von 25.000 € für die Erweiterung des Ordnungsbehördenbezirks an die Städte Neu-Anspach und Usingen ab.

(6) Bei künftigen Investitionen wird die Gemeinde Grävenwiesbach entsprechend dem jeweils festgelegten Schlüssel (siehe Absatz 2 bis 4) beteiligt.

§ 5

Dauer der Vereinbarung

(1) Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt fünf Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht von einer der Beteiligten fristgerecht gekündigt wird.

(2) Eine Kündigung kann zum 30.06. eines jeden Jahres zum 31.12. des Folgejahres erfolgen. Erstmals kann eine Kündigung zum 31.12.2024 erfolgen.

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.

(5) Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 6

Änderungen/Aufhebung

Änderungen sowie die Aufhebungen der Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 7

Wirksamkeit

Die Vereinbarung wird am 01.01.2020 wirksam.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Grävenwiesbach, den_____

Gemeinde Grävenwiesbach

_____	_____
Roland Seel	Heinz Radu
Bürgermeister	Erster Beigeordneter

Neu-Anspach, den:_____

Stadt Neu-Anspach

_____	_____
Thomas Pauli	Dr. Gerriet Müller
Bürgermeister	Erster Stadtrat

Anlage 2

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes

Vorbemerkung

Die Städte Neu-Anspach und Usingen vereinbaren mit der Gemeinde Grävenwiesbach, vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages des Hochtaunuskreises sowie des Regierungspräsidiums in Darmstadt, einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk gemäß § 85 Abs. 2 S. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der zurzeit gültigen Fassung zu bilden.

§ 1

Dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Die Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen und soweit sie Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde sind.

2. Die Überwachung des Straßenverkehrs, auch durch Verwendung technischer Mittel soweit nichts anderes bestimmt ist, unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörde.

3. Das Versammlungswesen

4. Die Lärmbekämpfung, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen ist.

5. Die Festsetzung der Sperrzeit.

6. Die Eilaufgaben gemäß § 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung

7. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes einschließlich der Erteilung von Verwarnungen, der Erhebung von Verwarnungsgeldern, der Einstellung von Verfahren und der Kostenentscheidungen nach § 25 a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes.

8. Der Vollzug der Gefahrenabwehrverordnung Hunde.

9. Der Vollzug der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Neu-Anspach.

10. Der Vollzug der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen, auf Gewässern und im Wald in der Stadt Usingen.

§ 2

Die Ausdehnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes auf das Gebiet weiterer Kommunen des Hochtaunuskreises ist möglich, wenn alle Beteiligten diesem Beitritt zustimmen. § 85 Abs. 2 HSOG ist zu beachten.

§ 3

(1) Die Aufgaben der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden von dem Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach wahrgenommen.

(2) Sitz des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes ist Neu-Anspach.

(3) Die Aufgaben werden gemeinsam von dem Personal der Stadt Neu-Anspach sowie dem Personal der Stadt Usingen per Gestellungsvertrag gemäß dem dieser Vorlage als Anlage beigefügtem Organigramm wahrgenommen.

(4) Die Verrechnung der Personalkosten sowie der Sachkosten ist in der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Stadt Usingen sowie der Gemeinde Grävenwiesbach durch die Stadt Neu-Anspach geregelt.

(5) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach aus.

§ 4

(1) Dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite, der aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen und den von ihnen beauftragten Bediensteten besteht. Er tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen.

(2) Der Beirat empfiehlt Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne und für Investitionen von mehr als 5.000,00 €.

(3) Der Beirat gibt ferner Empfehlungen über die Anzahl des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals.

(4) Die Beschlüsse im Beirat werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Bürgermeisters der Stadt Neu-Anspach den Ausschlag.

§ 5

Über sonstige Investitionen, wie z.B. die Erneuerung oder Erweiterung der bestehenden stationären Geschwindigkeitsmessanlagen entscheidet jede Kommune in eigener Zuständigkeit und trägt auch die Kosten hierfür. Der Beirat ist zu solchen beabsichtigten Investitionen im Hinblick auf die Auswirkungen für den Ordnungsbehördenbezirk zu hören.

§ 6

(1) Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt fünf Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht von einer der Beteiligten fristgerecht gekündigt wird.

(2) Eine Kündigung kann zum 30.06. eines jeden Jahres zum 31.12 des Folgejahres erfolgen. Erstmals kann eine Kündigung zum 31.12.2024 erfolgen.

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.

(5) Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung des Kreistages des Hochtaunuskreises mit der Anordnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium in Darmstadt in Kraft.

Grävenwiesbach, den_____

Gemeinde Grävenwiesbach

_____ _____

Roland Seel Heinz Radu

Bürgermeister Erster Beigeordneter

Neu-Anspach, den:_____

Stadt Neu-Anspach

_____	_____
Thomas Pauli	Dr. Gerriet Müller
Bürgermeister	Erster Stadtrat

Usingen, den:_____

Stadt Usingen

_____	_____
Steffen Wernard	Dieter Fritz
Bürgermeister	Erster Stadtrat

Anlage 1

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirkes mit den Städten Neu-Anspach, Usingen und der Gemeinde Grävenwiesbach

Vorbemerkung

Die Städte Neu-Anspach und Usingen sowie die Gemeinde Grävenwiesbach vereinbaren, vorbehaltlich der Anhörung des Kreistages des Hochtaunuskreises und der Zustimmung des Regierungspräsidiums in Darmstadt einen gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk gemäß § 82 Abs. 1 S. 2 HSOG zu bilden.

Die Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Pauli sowie Herrn 1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller

und

die Gemeinde Grävenwiesbach vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Roland Seel sowie Herrn 1. Beigeordneten Heinz Radu

schließen gemäß § 24 Abs. 1 zweite Alternative in Verbindung mit § 25 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der aktuellen Fassung folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

(1) Die Stadt Neu-Anspach verpflichtet sich nachfolgende Aufgaben für die Gemeinde Grävenwiesbach durchzuführen.

Die Durchführung nachfolgender Gesetze soweit nicht anderen Behörden zugeordnet:

Gewerbeordnung

Gaststättengesetz

Ladenschlussgesetz

PsychKhG

Wohnungsaufsichtsgesetz

Bundesjagdgesetz

Feld- und Forstschutzgesetz

Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen

Bundesfernstraßengesetz

Hess. Straßengesetz

Vollzug des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

Überwachung der Satzungen der Gemeinde Grävenwiesbach

(2) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Grävenwiesbach als Träger der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben bleiben unberührt.

(3) Die Stadt Neu-Anspach verpflichtet sich, die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben für die Gemeinde Grävenwiesbach nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen.

§ 2

Mitwirkungsrechte

(1) Die Stadt Neu-Anspach verpflichtet sich, gegenüber der Gemeinde Grävenwiesbach bei einem Erlass von Dienstanweisungen für das gemeinsame Ordnungsamt ein Einvernehmen herzustellen. Dieses Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn der Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntmachung gegen den Entwurf einer Dienstanweisung keinen schriftlichen Widerspruch einlegt.

§ 3

Verfahren

(1) Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben wird im erforderlichen Umfang von der Stadt Neu-Anspach gestellt. Nach den derzeitigen Planungen werden dies 6 Mitarbeiter im Innendienst, 1 Mitarbeiter Mobile Messung und 8 Hilfspolizeibeamte für den Außendienst sein. Die Personalstärke wird bei Bedarf in Abstimmung mit allen Beteiligten angepasst.

§ 4

Kostenverteilung

(1) Die Personalkosten werden zunächst von der Stadt Neu-Anspach getragen.

(2) Am Ende jeden Jahres werden die Kosten auf der Basis der aktuellen Einwohnerzahlen des Hess. Stat. Landesamtes auf die am Ordnungsbehördenbezirk beteiligten Kommunen verteilt. Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt nach dem für jede Kommune definiertem Einwohnerschlüssel.

(3) Die Sachkosten werden im gleichen Verhältnis wie die Personalkosten aufgeteilt.

(4) Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Überprüfung, ob der zuvor genannte Verteilungsmaßstab sachgerecht ist.

(5) Mit der Verpflichtung der Stadt Neu-Anspach, die unter Punkt 1 genannten Aufgaben künftig für die Gemeinde Grävenwiesbach wahrzunehmen, greift Grävenwiesbach auf die zuvor von den Städten Neu-Anspach und Usingen geschaffene Infrastruktur zurück. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die bereits vorhandene Infrastruktur (z. Bsp. Fahrzeuge, Eso-Messgerät, Softwareausstattung etc.) tritt die Gemeinde Grävenwiesbach den vom Hess. Ministerium des Innern und für Sport, Kompetenzzentrum IKZ, avisierten Zuschuss in Höhe von 25.000 € für die Erweiterung des Ordnungsbehördenbezirks an die Städte Neu-Anspach und Usingen ab.

(6) Bei künftigen Investitionen wird die Gemeinde Grävenwiesbach entsprechend dem jeweils festgelegten Schlüssel (siehe Absatz 2 bis 4) beteiligt.

§ 5

Dauer der Vereinbarung

(1) Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt fünf Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht von einer der Beteiligten fristgerecht gekündigt wird.

(2) Eine Kündigung kann zum 30.06. eines jeden Jahres zum 31.12. des Folgejahres erfolgen. Erstmals kann eine Kündigung zum 31.12.2024 erfolgen.

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.

(5) Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 6

Änderungen/Aufhebung

Änderungen sowie die Aufhebungen der Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 7

Wirksamkeit

Die Vereinbarung wird am 01.01.2020 wirksam.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Grävenwiesbach, den_____

Gemeinde Grävenwiesbach

_____	_____
Roland Seel	Heinz Radu
Bürgermeister	Erster Beigeordneter

Neu-Anspach, den:_____

Stadt Neu-Anspach

_____	_____
Thomas Pauli	Dr. Gerriet Müller
Bürgermeister	Erster Stadtrat

Anlage 2

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes

Vorbemerkung

Die Städte Neu-Anspach und Usingen vereinbaren mit der Gemeinde Grävenwiesbach, vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages des Hochtaunuskreises sowie des Regierungspräsidiums in Darmstadt, einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk gemäß § 85 Abs. 2 S. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der zurzeit gültigen Fassung zu bilden.

§ 1

Dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Die Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen und soweit sie Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde sind.

2. Die Überwachung des Straßenverkehrs, auch durch Verwendung technischer Mittel soweit nichts anderes bestimmt ist, unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörde.

3. Das Versammlungswesen

4. Die Lärmbekämpfung, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen ist.

5. Die Festsetzung der Sperrzeit.

6. Die Eilaufgaben gemäß § 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung

7. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes einschließlich der Erteilung von Verwarnungen, der Erhebung von Verwarnungsgeldern, der Einstellung von Verfahren und der Kostenentscheidungen nach § 25 a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes.

8. Der Vollzug der Gefahrenabwehrverordnung Hunde.

9. Der Vollzug der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Neu-Anspach.

10. Der Vollzug der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen, auf Gewässern und im Wald in der Stadt Usingen.

§ 2

Die Ausdehnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes auf das Gebiet weiterer Kommunen des Hochtaunuskreises ist möglich, wenn alle Beteiligten diesem Beitritt zustimmen. § 85 Abs. 2 HSOG ist zu beachten.

§ 3

(1) Die Aufgaben der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden von dem Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach wahrgenommen.

(2) Sitz des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes ist Neu-Anspach.

(3) Die Aufgaben werden gemeinsam von dem Personal der Stadt Neu-Anspach sowie dem Personal der Stadt Usingen per Gestellungsvertrag gemäß dem dieser Vorlage als Anlage beigefügtem Organigramm wahrgenommen.

(4) Die Verrechnung der Personalkosten sowie der Sachkosten ist in der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Stadt Usingen sowie der Gemeinde Grävenwiesbach durch die Stadt Neu-Anspach geregelt.

(5) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach aus.

§ 4

(1) Dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite, der aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen und den von ihnen beauftragten Bediensteten besteht. Er tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen.

(2) Der Beirat empfiehlt Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne und für Investitionen von mehr als 5.000,00 €.

(3) Der Beirat gibt ferner Empfehlungen über die Anzahl des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals.

(4) Die Beschlüsse im Beirat werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Bürgermeisters der Stadt Neu-Anspach den Ausschlag.

§ 5

Über sonstige Investitionen, wie z.B. die Erneuerung oder Erweiterung der bestehenden stationären Geschwindigkeitsmessanlagen entscheidet jede Kommune in eigener Zuständigkeit und trägt auch die Kosten hierfür. Der Beirat ist zu solchen beabsichtigten Investitionen im Hinblick auf die Auswirkungen für den Ordnungsbehördenbezirk zu hören.

§ 6

(1) Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt fünf Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht von einer der Beteiligten fristgerecht gekündigt wird.

(2) Eine Kündigung kann zum 30.06. eines jeden Jahres zum 31.12 des Folgejahres erfolgen. Erstmals kann eine Kündigung zum 31.12.2024 erfolgen.

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.

(5) Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung des Kreistages des Hochtaunuskreises mit der Anordnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium in Darmstadt in Kraft.

Grävenwiesbach, den_____

Gemeinde Grävenwiesbach

_____ _____

Roland Seel Heinz Radu

Bürgermeister Erster Beigeordneter

Neu-Anspach, den:_____

Stadt Neu-Anspach

_____	_____
Thomas Pauli	Dr. Gerriet Müller
Bürgermeister	Erster Stadtrat

Usingen, den:_____

Stadt Usingen

_____	_____
Steffen Wernard	Dieter Fritz
Bürgermeister	Erster Stadtrat

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Schütz/Me
Leistungsbereich: Zentrale Steuerung

Datum, **15.08.2019** - **Drucksachen Nr**.:

Vorlage

XII/226/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	20.08.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	22.08.2019	
Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	

Interkommunale Zusammenarbeit bei der Unterhaltung des Wasserversorgungsnetzes; Vorbereitung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Usingen und Neu-Anspach

Sachdarstellung:

Bereits in den Jahren 1998 und 1999 gab es ernsthafte Überlegungen, die Wasserbeschaffungsverbände Usingen, Wilhelmsdorf, Tenne, Weil-Ems-Wiesbach und Feldberg einschließlich der Mitgliedsgemeinden in einem Betriebsverband zu vereinigen und einheitlich zu steuern.

Diese Überlegungen mündeten in einem „Untersuchungsbericht“ des Ing. Büros Stramitzer aus Usingen-Wernborn vom Juni 2000, in dem den Kommunen als auch den Verbänden empfohlen wurde, einer solchen Struktur „näher zu treten“, da ein solcher Verband „eine Verbesserung der derzeitigen Zustände sowohl in technischer, verwaltungsmäßiger und durchaus auch finanzieller Richtung“ ergeben müsste.

Auf der Grundlage dieses Berichtes wurden dann in der Folgezeit Verhandlungen und Gespräche geführt, die letztlich zu keinen Ergebnissen führten. Die Gründe waren unter anderem darin zu suchen, dass die technischen Voraussetzungen als zu unterschiedlich angesehen wurden und man auch teilweise davon ausging, keine politische Unterstützung für einen gemeinsamen Wasserverband erreichen zu können.

Als erster Teilschritt wurde allerdings auf der Ebene der Bürgermeister und Verbandsvorsitzenden eine gemeinsame Betreuung und Vorratsbewirtschaftung etc. als sinnvoll und zweckmäßig angesehen, die weiter verfolgt werden sollte. Hiergegen wurden dann aber in der Folgezeit starke Bedenken der Wassermeister eingebracht, die dann in letzter Konsequenz das Projekt „versanden“ ließen, nachdem die zuvor geäußerte Absicht nicht mehr von allen Kommunen und Verbänden mit der gebotenen Stringenz verfolgt wurde.

In letzter Konsequenz standen aber alle Kommunen in den folgenden Jahren in einem sehr komplexen Fachbereich immer wieder vor Personalengpässen, damit einhergehenden Problemen bei der Rufbereitschaft und den damit verbundenen arbeitsrechtlichen Problematiken, so dass man im Herbst 2009 erneut das Thema aufgriff. In einigen Kommunen des Usinger Landes wurde der Beschluss gefasst, zunächst auf die Dauer von 3 Jahren, die technische Betreuung der städtischen Wasserversorgungsanlagen sowie Abwasserbeseitigungsanlagen durch den Wasserbeschaffungs-verband Usingen sowie durch den Abwasserverband „Oberes Usatal“ ausführen zu lassen.

Die Kooperation über die Betreuung der Anlagen sollte nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Nachbarkommunen Neu-Anspach und Usingen erfolgen, nachdem sich Schmitten, Grävenwiesbach und Weilrod zwischenzeitlich dazu entschlossen hatten, einen eigenen Weg zu verfolgen.

Auch dieser neue Anlauf führte in den weiteren Gesprächen zu keinen Ergebnissen. Die Gründe hierfür sind sicher sehr vielfältig, ausgeprägtes „Kirchturmdenken“ gehörte in jedem Fall mit zu den Gründen. In letzter Konsequenz wurde noch nicht einmal eine Vereinheitlichung des eingesetzten Materials erreicht.

Dies hat bis heute zur Konsequenz, dass die Betreuung der Anlagen in jeder Kommune unverändert dem Grunde nach personenbezogen erfolgt und sich das Wissen um die Anlagen und die vorzunehmenden Arbeiten auf mitunter nur zwei, maximal drei Personen konzentriert.

Sobald eine dieser Personen über einen längeren Zeitraum ausfällt, muss dies in vollem Umfang durch die andere Person (die beiden anderen Personen) aufgefangen werden und es darf in keinem Fall noch jemand ausfallen, da man im Bereich der Wasserversorgung und auch im Bereich Nahwärme zwingend eine Rufbereitschaft haben muss.

Mit dem Wissen, dass Neu-Anspach auf Forderung und Anraten des Wasserbeschaffungsverbandes einen zusätzlichen Anlagenmechaniker benötigt und in Usingen die Stelle des Wassermeisters vakant ist, wurde von der Verwaltung das Gespräch mit Usingen gesucht, ob im Hinblick auf die ohnehin in Usingen anstehende personelle Neuordnung eine Kooperation vorstellbar sei.

Dies wurde von Usinger Seite bejaht, zumal eine Kooperation von jeher gewünscht war und auch die Anfang 2019 neu initiierten Gespräche mit dem Wasserbeschaffungsverband nicht sehr erfolgsversprechend verliefen.

Auf der Basis der geführten Gespräche ist geplant, das mehr als 200 km umfassende Rohrleitungsnetz beider Kommunen, die fast 10.000 Hausanschlüsse, Wasserzähler etc. von Neu-Anspach aus mit einem Wassermeister, der die Voraussetzungen der DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) erfüllt sowie 6 Mitarbeitern zu betreuen und die Rufbereitschaft abzudecken.

Zu dem DVGW ist anzumerken, dass dieser die „anerkannten Regeln der Technik“ erarbeitet, auf die dann in der Gesetzgebung häufig Bezug genommen wird. Die Einhaltung dieser Regeln sind zwar kein Zwang, sie sind jedoch Maßstab im Schadensfall und ihnen kann in Bezug auf das Haftungsrecht „Gesetzescharakter“ zukommen, soweit nachgewiesen werden muss, dass die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden.

Eine einmalige Bezuschussung für das IKZ-Projekt durch das Land von 25.000 € pro Kommune kann erreicht werden, wenn eine Einsparung von mind. 15% nachgewiesen werden kann. Diese notwendige Einsparung kann durch die gemeinsame Anschaffung und Nutzung von Geräten und Werkzeugen und vor allem durch geringere Personalkosten in Höhe von 36.700,00 nachgewiesen werden.

Für die Verwaltung wäre diese Kooperation mit Usingen im Bereich der Wasserversorgung ein Meilenstein. Sie wäre ein idealer erster Schritt und könnte langfristig dazu führen, dass noch mehr Kommunen und vielleicht auch die Verbände sich zu einem größeren –aber nicht zu großen- Gebilde zusammenfügen, dass gut organisiert mit ausreichenden Redundanzen den Bereich der Unter-haltung des Wasserversorgungsnetzes abdeckt.

Aktuell wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung erarbeitet. Im weiteren Verfahren werden aus technischer Sicht die nächsten Schritte vereinbart, unter anderem die Übermittlung der gegenseitig notwendigen Netzkenntnisse, sowie das Fachwissen und die Besonderheiten der Nahwärme. Die Stadt Usingen wird hierzu zwei Personen der derzeit vorhandenen Facharbeiter der Wasserversorgung im Rahmen eines Personalgestellungsvertrages in die IKZ einbringen. Weiteres Personal wird wie in den anderen Fällen der IKZ direkt durch die Kommune eingestellt, die die Arbeiten für eine andere Kommune übernimmt, vorliegend also durch Neu-Anspach. Im Stellenplan 2020 werden zusätzlich die erforderliche Stelle für die Umsetzung der gesetzlichen Pflichten sowie drei Stellen für die Kollegen aus Usingen geplant. Zwei dieser Stellen bleiben im Stellenplan unbesetzt, bis die Personalgestellung aus Usingen endet.

Die IKZ-Abrechnung erfolgt über die tatsächlich, für die jeweilige Kommune erbrachten Leistungen mithilfe Regie 68. Dieses Erfassungsprogramm für Personal, Fahr- und Werkzeuge ist in Neu-Anspach bereits im Einsatz und hat sich bewährt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, eine IKZ für die Unterhaltung des Wasserversorgungsnetzes zwischen den Städten Usingen und Neu-Anspach voran zu treiben und eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vorzubereiten.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Haushaltsrechtlich geprüft:

Die Zusammenarbeit wird zu Kosteneinsparungen in Höhe von mehr als 15 % gegenüber den an-sonsten zu treffenden Maßnahmen führen.

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: 3200
Leistungsbereich: Sicherheit und Ordnung

Datum, **31.07.2019** - **Drucksachen Nr**.:

Vorlage

XII/196/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	06.08.2019	
Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	

Neuwahl einer stellv. Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Neu-Anspach

Sachdarstellung:

Die seitherige stellv. Schiedsperson Frau Christine Dittberner hat ihr Amt aus persönlichen Gründen niedergelegt. Es ist daher die Neuwahl einer stellv. Schiedsperson durch die Stadtverordnetenversammlung vorzunehmen.

In den Medien wurde durch öffentliche Bekanntmachung und Pressehinweise darauf hingewiesen, dass sich interessierte Personen zur Wahl stellen können.

Zwei Personen haben ihre Bewerbung eingereicht. Der Leistungsbereich Zentrale Steuerung hat mit beiden Bewerbern ein Informations- und Vorstellungsgespräch geführt.
Demnach hält die Verwaltung Herrn Klaus Webel, Rubinweg 6, Neu-Anspach, für das Amt geeignet.
Die Bezirksvereinigung Frankfurt/Main Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen wurde angehört und hat keine Bedenken gegen eine Wahl von Herrn Webel zur stellv. Schiedsperson.

Gemäß § 4 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes werden Schiedspersonen von der Stadtverordnetenversammlung auf 5 Jahre gewählt. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Klaus Webel zur neuen stellv. Schiedsperson zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, Herrn Klaus Webel, Rubinweg 6, Neu-Anspach, für 5 Jahre zur neuen stellv. Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Neu-Anspach, zu wählen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Keth
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, **14.08.2019** - **Drucksachen Nr**.:

Vorlage

XII/225/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	20.08.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	22.08.2019	
Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	

Bericht für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.07.2019 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Sachdarstellung:

Gemäß § 28 Abs. I GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten. In der Budgetierungsrichtlinie der Stadt Neu-Anspach wurde festgelegt, bis zum 31.08. des laufendes Jahres über den Berichtszeitraum 01.01. – 31.07. zu berichten.

- Vorläufiges Ergebnis des Ergebnishaushaltes vom 01.01.2019 bis 31.07.2019 inkl. Hochrechnungen bis zum Jahresende,
- Ergebnis des Finanzstatusberichts zum 31.07.2019,
- Zusammenfassendes Schlusswort zum Budgetbericht mit Stand der Verschuldung,

Der vorgelegte Budgetbericht enthält neben dem Planansatz auf Basis des Nachtragshaushaltes 2019 die kompletten Buchungen vom 01.01.2019 – 31.07.2019 sowie eine Hochrechnung basierend auf Vergangenheitswerten, sodass mit diesem Bericht eine vorsichtige Aussage über den Stand des Haushaltsvollzuges getroffen werden kann. Ergänzt werden die Zahlen durch zahlreiche Stellungnahmen vor allem zu Plan-/Ist-Abweichungen.

Für die Hochrechnungen wurde wieder das seit 2017 bekannte Hochrechnungsverfahren auf Basis der Vergangenheitswerte genutzt. Mit diesem Verfahren sind zwar verlässliche und schlüssige Auswertungen möglich, jedoch können sich im Laufe des Haushaltsvollzugs unerwartete Änderungen ergeben und somit die Hochrechnungen beeinflussen oder ggf. verändern. Solche Dinge können in einem solchen mathematischen Verfahren nicht exakt berücksichtigt werden.

Der Bericht wird lediglich zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.07.2019 wird zur Kenntnis genommen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Neu-Anspach

... die junge Stadt zum Leben.

Budgetbericht

zum 31.07.2019

Vorwort zum Budgetbericht 31.07.2019

Gemäß § 28 Abs. I GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten. In der Budgetierungsrichtlinie der Stadt Neu-Anspach wurde festgelegt, bis zum 31.08. des laufenden Jahres über den Berichtszeitraum 01.01. – 31.07. zu berichten.

Der vorgelegte Budgetbericht enthält neben dem Planansatz 2019 die kompletten Buchungen vom 01.01.2019 – 31.07.2019 bis zum Stichtag 08.08.2019, sowie eine Hochrechnung basierend auf Vergangenheitswerten, sodass mit diesem Bericht eine **vorsichtige Aussage** über den Stand des Haushaltsvollzuges getroffen werden kann. Dass eine Hochrechnung nur eine vorsichtige Prognose darstellt, darauf wird nochmals hingewiesen. Ergänzt werden die Zahlen durch Stellungnahmen vor allem zu Plan-/Ist-Abweichungen.

Die Inhalte sind:

- Vorläufiges Ergebnis des Ergebnishaushaltes vom 01.01.2019 bis 31.07.2019; inkl. Hochrechnungen bis zum Jahresende,
- Investitionshaushalt bis zum 31.07.2019;
- Ergebnis des Finanzstatusberichts zum 31.07.2019,
- Zusammenfassendes Schlusswort zum Budgetbericht mit Stand der Verschuldung.

Im Schlusswort werden die wesentlichen Fakten zum bisherigen Haushaltsvollzug komprimiert zusammengefasst und die wichtigsten Punkte herausgearbeitet.

Neu-Anspach, 14.08.2019

Gesamtergebnishaushalt + Teilhaushalte Stadt Neu-Anspach zum 31.07.2019

Beschreibung	Ansatz 2019 inkl. Nachtrag	Ergebnis zum 31.07.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.376.350,00 €	-839.340,64 €	-1.576.181,28 €	199.831,28 €	14,5%	Enthält vor allem Erlöse aus Holzverkäufen, Jagdpachtanteile, Einnahmen des Waldschwimmbades, die Konzessionsabgabe Strom & Gas sowie Einnahmen aus Gebäudevermietung. Höhere Einnahmen bei Entritte Waldschwimmbad und Mehreinnahmen Forst.
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.222.532,00 €	-3.316.249,57 €	-6.228.223,49 €	5.691,49 €	0,1%	Enthält u.a. Verwarn- und Bußgelder, Gebühreneinnahmen des Bürgerbüros, Gebühreneinnahmen der Stadtwerke, Grabnutzungsgebühren, die Kita-Gebühren sowie Mittagessensgebühren. Genauere Details erhalten Sie in den jeweiligen THH.
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-1.163.382,00 €	-277.779,05 €	-1.039.192,66 €	-124.189,34 €	-10,7%	Kostenerstattungen wie z. B. die IKZ-Abrechnung, die Personalkostenabrechnung der Azubis sowie die Kostenbeteiligung der Vereine werden hier ersichtlich. Weniger Kostenerstattung für Schwangerschaften und Langzeitkranke. Zudem können die eingeplanten Einnahmen für naturschutzrechtliche Kostenbeiträge wahrscheinlich nicht in voller Höhe erzielt werden.
Aktivierte Eigenleistungen	-5.000,00 €	-9.877,75 €	-9.877,75 €	4.877,75 €	97,6%	Vom Bauhof selbst erstelltes Vermögen (Eigenleistung).
Steuern steuerähnl. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml.	-20.395.870,00 €	-10.119.584,71 €	-20.155.431,39 €	-240.438,61 €	-1,2%	Hier handelt es sich um die Steuereinnahmen der Stadt Neu-Anspach, die im Teilhaushalt 16 ausführlich dargestellt werden. Nach aktuellem Stand bleibt die Gewerbesteuer immer noch deutlich hinter dem Ansatz zurück.
Erträge aus Transferleistungen	-756.040,00 €	-413.496,11 €	-762.058,80 €	6.018,80 €	0,8%	Es handelt sich hier um die Ausgleichsleistungen vom Bund nach dem Familienleistungsgesetz.
Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-3.757.773,00 €	-2.451.310,91 €	-3.553.099,85 €	-204.673,15 €	-5,4%	Hierin ist die Schlüsselzuweisung und die Erstattungen im Kita-Bereich (Personalkostenerstattung vom Land nach dem Kifög und die U3-Förderung) enthalten. Landesfreistellung Kitas ist hier ebenso enthalten.
Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-1.361.421,00 €		-1.340.418,97 €	-21.002,03 €	-1,5%	Ein Sonderposten ist die Auflösung eines Zuschusses für Vermögensgegenstände, z. B. vom Land über die Nutzungsdauer.
Sonstige ordentliche Erträge	-185.704,99 €	-95.397,20 €	-196.038,06 €	10.333,07 €	5,6%	Verschiedene Nebenerlöse aus diversen Bereichen (z. B. Einnahmen von Mietnebenkosten) und Erträge aus Schadensregulierungen von Versicherungen finden sich hier wieder.
Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	**-35.224.072,99 €**	**-17.523.035,94 €**	**-34.860.522,25 €**	**-363.550,74 €**	**-1,0%**	

Beschreibung	Ansatz 2019 inkl. Nachtrag	Ergebnis zum 31.07.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
Personalaufwendungen	7.558.950,00 €	4.177.307,79 €	7.548.788,95 €	10.161,05 €	-0,1%	Lohn- und Gehalt sowie Lohnnebenkosten der Beschäftigten und Beamten der Stadtverwaltung.
Versorgungsaufwendungen	776.151,00 €	484.345,81 €	804.903,23 €	-28.752,23 €	3,7%	Pensions- und Beihilfeleistungen sowie die Zuführung von entsprechenden Rückstellungen für die Beamten der Stadtverwaltung. Überschreitung vor allem wegen hoher Beihilfezahlungen an Pensionäre.
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.431.996,00 €	2.980.032,39 €	5.563.917,01 €	-131.921,01 €	2,4%	Summe aller Sach- und Dienstleistungen der Verwaltung. Sach- und Dienstleistungen, die schon zum 31.07. den Plan-Ansatz erreicht bzw. überschritten haben: - Unternehmerleistungen vor allem Forst: um ca. 70.000 € den Ansatz überschritten; nach Hochrechnung ergibt sich zum Ende des Jahres eine Ansatzüberschreitung von ca. 220.000 € - Oberflächenentwässerung: um ca. 75.000 € den Ansatz überschritten (es wird keinen weiteren Anstieg geben, da bereits für das gesamte Jahr gebucht wurde) Sach- und Dienstleistungen, die voraussichtlich bis zum Ende des Jahres den Plan-Ansatz überschreiten werden: - Wasser: um ca. 12.000 € - Materialaufwand: um ca. 5.000 € - Heizöl: um ca. 20.000 € mehr - Treibstoffe: um ca. 10.000 € mehr - Hausanschlüsse: um ca. 10.000 € mehr - Ausstellung Pässe etc.: um ca. 20.000 € mehr - Wartungskosten: um ca. 90.000 € mehr - Mieten, Pachten, etc.: um ca. 80.000 € mehr - Müllabfuhrgebühren: um ca. 50.000 € mehr - Pflege und Unterhaltung der Sportplätze, da diese nach wie vor von der Stadt betrieben werden.
Abschreibungen	2.749.606,00 €	12.007,75 €	2.776.405,97 €	-26.799,97 €	1,0%	Periodisierung des Vermögens über die Nutzungsdauer. Abschreibungen korrespondieren mit den Sonderposten.
Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzaufw	3.670.813,00 €	1.248.912,39 €	3.487.824,78 €	182.988,22 €	-5,0%	Zuschüsse für die VZF-Kitas und der Ev. Kirche sowie der Betriebskostenzuschuss der Hasenbergschule.
Steueraufwendungen und Umlagen	13.506.698,00 €	6.950.398,99 €	13.142.597,48 €	364.100,52 €	-2,7%	Es handelt sich hier um die Steueraufwendungen der Stadt Neu-Anspach, die im Teilhaushalt 16 ausführlich dargestellt werden. Es fällt weniger Kreis- und Schulumlage an.
Transferaufwendungen	5.500,00 €	217,50 €	5.500,00 €	0,00 €	0,0%	Hier handelt es sich um die Kosten zur Unterbringung und Bestattung Mittelloser, wobei bis Ende des Jahres nicht absehbar ist, wieviel am Ende anfällt.

Beschreibung	Ansatz 2019 inkl. Nachtrag	Ergebnis zum 31.07.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.018,00 €	17.058,66 €	15.695,78 €	4.322,22 €	-21,6%	Kfz-Steuer, Grundsteuer.
Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	**33.719.732,00 €**	**15.870.281,28 €**	**33.345.633,21 €**	**374.098,79 €**	**-1,1%**	
Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./. Ps. 19)	**-1.504.340,99 €**	**-1.652.754,66 €**	**-1.514.889,04 €**	**10.548,05 €**	**0,7%**	
Finanzerträge	-112.880,00 €	-14.646,09 €	-85.107,58 €	-27.772,42 €	-24,6%	Voraussichtlich niedrigere Verzinsung von Steuernachforderungen u. -erstatt. (enthalten sind z. B. Nachzahlungszinsen Gewerbesteuer). Hier kann nur eine vage Aussage getroffen werden, da nicht absehbar ist, wieviele Steuernachforderungen eingehen.
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	987.800,00 €	409.671,04 €	957.175,33 €	30.624,67 €	-3,1%	Die Zinsaufwendungen der Stadt Neu-Anspach.
Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	**874.920,00 €**	**395.024,95 €**	**872.067,74 €**	**2.852,26 €**	**-0,3%**	
Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	**-629.420,99 €**	**-1.257.729,71 €**	**-642.821,30 €**	**13.400,31 €**	**2,1%**	
Außerordentliche Erträge	-537.330,00 €	-684.071,79 €	-770.071,79 €	232.741,79 €	43,3%	Spenden, außerordentliche und periodenfremde Erträge sind hier zu erkennen. Die meisten Erträge kommen durch Grundstücksverkäufe zustande und laut Fachbereich sollen noch ca. 86.000 € bis Ende des Jahres eingehen.
Außerordentliche Aufwendungen		220.067,67 €	275.067,67 €	-275.067,67 €		Vermögensabgänge, periodenfremde Buchungen und Grundstückstäusche, die buchungstechnisch aber in gleicher Höhe im a.o. Ertrag gebucht werden.
Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./. Pos. 26)	**-537.330,00 €**	**-464.004,12 €**	**-495.004,12 €**	**-42.325,88 €**	**-7,9%**	
Jahresergebnis vor Interner Leistungsbeziehungen (Pos. 20 + Pos. 23)	**-1.166.750,99 €**	**-1.721.733,83 €**	**-1.137.825,42 €**	**-28.925,57 €**	**-2,5%**	
Erträge der internen Leistungsbeziehungen	-5.494.408,00 €	-909.724,22 €	-5.623.946,00 €	129.538,00 €	2,4%	
Aufwendungen der internen Leistungsbeziehungen	5.494.408,00 €	909.724,22 €	5.623.946,00 €	-129.538,00 €	2,4%	
Saldo der internen Leistungsbeziehungen				**0,00 €**		
Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	**-1.166.750,99 €**	**-1.721.733,83 €**	**-1.137.825,42 €**	**-28.925,57 €**	**-2,5%**	

Beschreibung	Ansatz 2019 inkl. Nachtrag	Ergebnis zum 31.07.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen

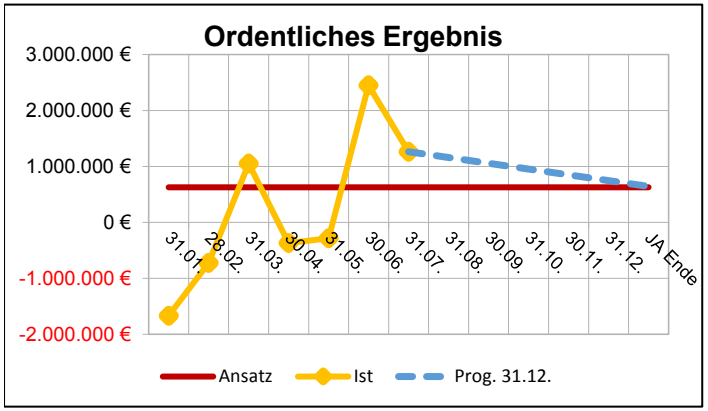

Da viele große Zahlungen wie Kreis-/Schulumlage, IKZ-Abrechnung, Abschreibungen etc. erst zum 31.12. eines jeden Jahres gebucht werden, ist das Ergebnis im Laufe des Jahres "verzerrt".

Beschreibung	Ansatz 2019 inkl. Nachtrag	Ergebnis zum 31.07.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
01 THH Innere Verwaltung						
Summe ordentliche Erträge	-359.233,99 €	-129.843,50 €	-319.588,86 €	-39.645,13 €	-11,0%	Diese enthalten z. B. Einnahmen aus der Verpachtung von Grundstücken, Einnahmen aus Mietnebenkosten, Erträge im Rahmen des Gebäudemanagements, Kostenerstattungen im Rahmen des Ausbildungsverbundes oder Vollstreckungsgebühren.
Summe außerordentliche Erträge	-537.330,00 €	-279.436,59 €	-365.436,59 €	-171.893,41 €	-32,0%	Die meisten Erträge kommen durch Grundstücksverkäufe zustande. Laut Fachbereich werden noch ca. 86.000 € bis Ende des Jahres eingehen.
Summe Aufwendungen	3.844.940,98 €	2.032.057,52 €	3.914.322,18 €	-69.381,20 €	1,8%	Diese enthalten neben den Personalaufwendungen und Sach- und Dienstleistungen vor allem Versorgungsaufwendungen für die Beamten des Teilhaushalts sowie Abschreibungen der Gebäude.
davon Personalaufwendungen	2.007.345,83 €	1.194.881,31 €	2.081.674,76 €	-74.328,93 €	3,7%	
davon Sach- u. Dienstleistungen	914.409,15 €	532.078,03 €	932.600,98 €	-18.191,83 €	2,0%	Hier sind Kosten für Büromaterial, Porto, Treibstoffe, Instandhaltungen usw. enthalten.
Innere Verwaltung Summe ordentliches Ergebnis ILV	**3.485.706,99 €**	**1.902.214,02 €**	**3.594.733,32 €**	**-109.026,33 €**	**3,1%**	
davon außerordentliche Aufw.		190.810,87 €	190.810,87 €	-190.810,87 €	100,0%	Hierin sind die periodenfremden Aufwendungen und der Verlust aus Abgang von Sachanlagen (z. B. vereinfachte Umlegung Grundstücke) enthalten.
Innere Verwaltung Summe außerordentliches Ergebnis ILV	**-537.330,00 €**	**-88.625,72 €**	**-174.625,72 €**	**-362.704,28 €**	**-67,5%**	

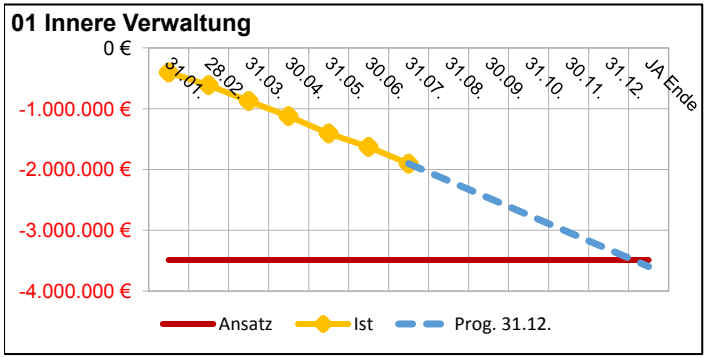

Abschreibungen, Versicherungen, IKZ Finanzen etc. werden erst zum 31.12. gebucht.

Beschreibung	Ansatz 2019 inkl. Nachtrag	Ergebnis zum 31.07.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
02 THH Sicherheit und Ordnung						
Summe Erträge	-803.935,00 €	-221.900,66 €	-836.401,13 €	32.466,13 €	4,0%	Die Erträge enthalten Verwaltungsgebühren, die Auflösung von Sonderposten sowie die IKZ-Abrechnung für das Ordnungsamt und Standesamt an Usingen. Hier kommt es voraussichtlich zu Mehreinnahmen.
davon Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	-326.500,00 €	-197.839,48 €	-359.708,15 €	33.208,15 €	10,2%	Die Einnahmen aus Verwarnungen und Bußgeldern des Ordnungsamtes sowie die Verwaltungsgebühren des Bürgerbüros (z. B. für Ausweise, Führerscheine, Führungszeugnisse etc.) und der Feuerwehr schlagen sich hier nieder.
Summe Aufwendungen	1.689.071,80 €	790.837,34 €	1.584.521,15 €	104.550,65 €	-6,2%	Diese enthalten neben den Personalaufwendungen und Sach- und Dienstleistungen vor allem Versorgungsaufwendungen für die Beamten sowie Abschreibungen der Gebäude.
davon Personalaufwendungen	913.600,00 €	489.759,01 €	853.238,69 €	60.361,31 €	-6,6%	
davon Sach- u. Dienstleistungen	467.936,80 €	244.268,99 €	465.507,82 €	2.428,98 €	-0,5%	Vor allem Druckkosten für Ausweise und Pässe, (Bau-) Unterhaltung der Feuerwehrgerätehäuser, Anmietung der mobilen Geschwindigkeitsmessgeräte, Inventar und Aufwandsentschädigungen im Bereich Feuerwehr, Verbindungskosten des Bürgerbüros zur ekom, sind hier enthalten.
Sicherheit und Ordnung Summe Gesamt ohne ILV	**885.136,80 €**	**568.936,68 €**	**748.120,02 €**	**137.016,78 €**	**-15,5%**	

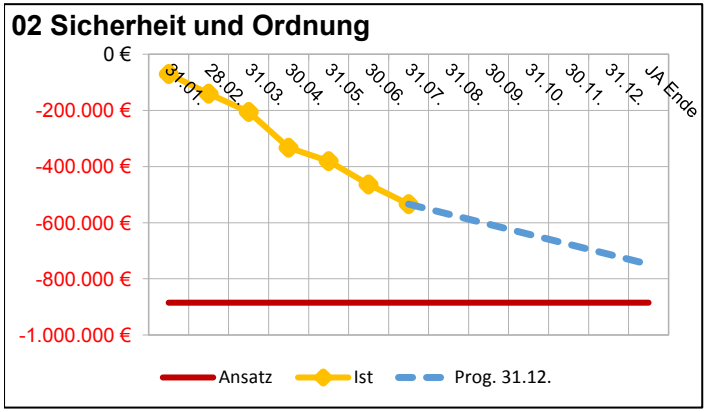

Beschreibung	Ansatz 2019 inkl. Nachtrag	Ergebnis zum 31.07.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
04 THH Kultur und Wissenschaft						
Summe Erträge	-12.200,00 €	-6.928,20 €	-11.876,91 €	-323,09 €	-2,6%	Hier sind Gebühren der Bücherei, Verwaltungsgebühren sowie Nebenerlöse aus Veranstaltungen der Kulturförderung enthalten.
Summe Aufwendungen	122.820,00 €	69.870,69 €	120.018,33 €	2.801,67 €	-2,3%	
davon Personalaufwendungen	59.600,00 €	37.583,51 €	65.476,50 €	-5.876,50 €	9,9%	Personalkosten für die Beschäftigten des Teilhaushalts. Laut Aussage des Fachamtes erhöht eine nicht eingeplante Altersteilzeit in Freizeitphase hier die Hochrechnung um ca. 11.000 €.
davon Sach- u. Dienstleistungen	58.380,00 €	29.432,08 €	57.709,96 €	670,04 €	-1,1%	Hierunter fallen die Stromkosten für alle Schaukästen und weitere Ausgaben im Bereich der Bücherei.
Kultur und Wissenschaft Gesamt ohne ILV	**110.620,00 €**	**62.942,49 €**	**108.141,41 €**	**2.478,59 €**	**-2,2%**	

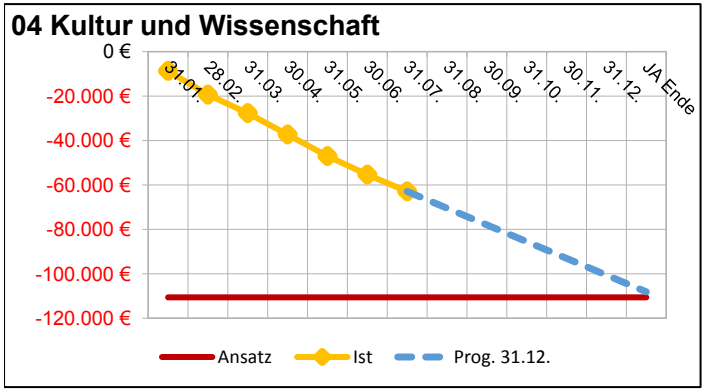

Beschreibung	Ansatz 2019 inkl. Nachtrag	Ergebnis zum 31.07.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
05 THH Soziale Leistungen						
Summe Erträge	-325.200,00 €	-156.184,90 €	-297.745,54 €	-27.454,46 €	-8,4%	Hier werden die Erstattungen für den Bereich "Asylbewerber/innen" gebucht. Diese sind für die Unterbringung von Asylbewerbern für Mieten und Strom, Zuschüsse für die Asylarbeit und die Förderung Sport Coach gedacht. Laut Aussage des Fachamtes erhalten wir für ein angemietetes Objekt im Gewerbegebiet keine Erstattung vom HTK.
Summe Aufwendungen	435.362,00 €	244.761,67 €	430.591,43 €	4.770,57 €	-1,1%	Hierunter fallen z.B. die Aufwendungen für den Bereich "Asylbewerber/innen". Neben den Personalkosten werden hier auch Zuschüsse an Vereine gebucht (VHS, Kulturkreis, GANZ, Frauen helfen Frauen, Caritas, Drogenberatung) und Zuschüsse für Zwecke vom Land-U3-Förderung (durchlaufende Gelder).
davon Personalaufwendungen	95.200,00 €	54.738,67 €	95.363,54 €	-163,54 €	0,2%	
davon Sach- u. Dienstleistungen	306.449,00 €	177.953,81 €	305.063,67 €	1.385,33 €	-0,5%	Kosten für Catering, Gema-Gebühren, Strom und Anmietung Gebäude für Asylbewerber/innen schlagen sich hier nieder.
Soziale Leistungen Summe Gesamt ohne ILV	**110.162,00 €**	**88.576,77 €**	**132.845,89 €**	**-22.683,89 €**	**20,6%**	

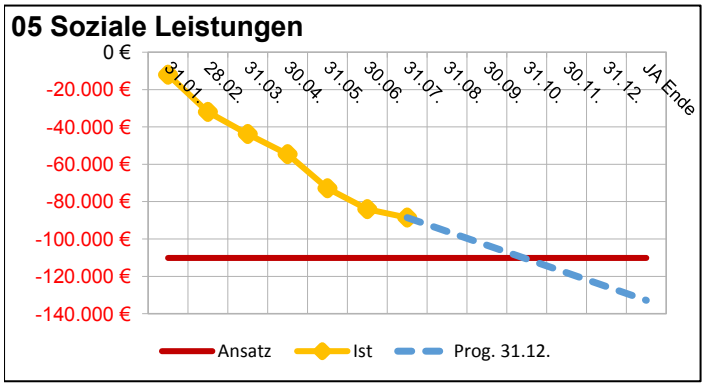

Beschreibung	Ansatz 2019 inkl. Nachtrag	Ergebnis zum 31.07.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
06 THH Kinder-, Jugend- + Familienhilfe						
Summe Erträge	-2.187.877,00 €	-1.431.855,80 €	-1.931.326,48 €	-256.550,52 €	-11,7%	Kita-Gebühren, Gebühren fürs Mittagessen und Zuschüsse vom Land werden hier gebucht.
davon Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	-617.000,00 €	-368.736,00 €	-670.429,09 €	53.429,09 €	8,7%	Kindergarten-Gebühren und Essensgeld sind hier enthalten.
davon Erträge aus Zuweisungen/Zuschüssen	-1.381.600,00 €	-1.045.747,05 €	-1.184.645,39 €	-196.954,61 €	-14,3%	Die Zuschüsse vom Land für z.B. U3-Förderung sind hier zu finden.
Summe Aufwendungen	6.887.177,00 €	3.043.425,89 €	6.408.431,08 €	478.745,92 €	-7,0%	Neben den Personalkosten, den Sach- und Dienstleistungen und den Zuweisungen und Zuschüssen fallen hier Abschreibungen der Kita-Gebäude ins Gewicht.
davon Personalaufwendungen	3.149.260,00 €	1.653.652,24 €	3.023.821,24 €	125.438,76 €	-4,0%	
davon Sach- u. Dienstleistungen	389.616,00 €	198.693,41 €	382.288,16 €	7.327,84 €	-1,9%	Neben den Sach- und Dienstleistungen für den Betrieb der Kindertagesstätten und der entsprechenden Gebäudeunterhaltung werden hier noch Aufwendungen im Rahmen der Jugendförderung (Ferienspiele, Jugendfreizeit, Jugendpflege) abgewickelt. Weiter gibt es Ausgaben für Catering, Gas, Müllabfuhrgebühren, Aufwendungen für Fremdentsorgung und arbeitsmedizinische Untersuchungen.
davon Aufwand f. Zuweisungen/Zuschüssen	2.956.893,00 €	1.071.960,84 €	2.843.921,68 €	112.971,32 €	-3,8%	Die Zuschüsse für die Ev. Kirche und den VzF schlagen sich hier nieder.
Kinder-, Jugend- + Familienhilfe Summe Gesamt ohne ILV	**4.699.300,00 €**	**1.611.570,09 €**	**4.477.104,59 €**	**222.195,41 €**	**-4,7%**	

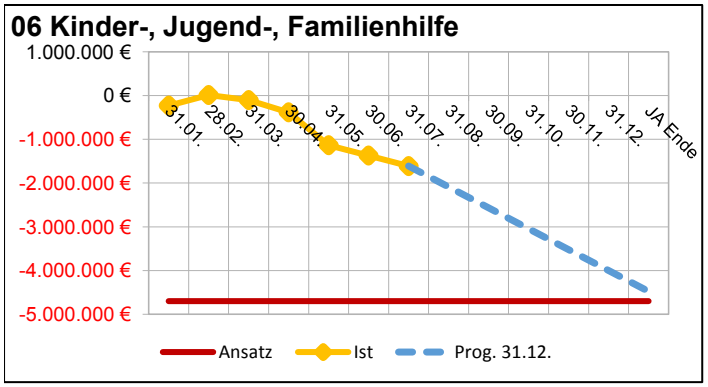

Beschreibung	Ansatz 2019 inkl. Nachtrag	Ergebnis zum 31.07.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
08 THH Sportförderung						
Summe Erträge	-255.973,00 €	-109.091,66 €	-287.014,27 €	31.041,27 €	12,1%	Hier wird die Kostenbeteiligung der Vereine an städtischen Sportstätten gebucht. Weiter findet man hier die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Sportanlagen. Durch höhere Einnahme in den Bereichen Nebenerlöse und Schwimmbadeintritt kommt es hier zu Mehrerträgen.
Summe Aufwendungen	659.109,00 €	273.749,11 €	640.426,19 €	18.682,81 €	-2,8%	
davon Personalaufwendungen	151.100,00 €	79.000,50 €	137.631,53 €	13.468,47 €	-8,9%	
davon Sach- u. Dienstleistungen	113.495,00 €	115.777,47 €	227.014,65 €	-113.519,65 €	100,0%	Bei den Sach- und Dienstleistungen sind die Instandhaltungen, Materialaufwendungen, Kosten für Platzpflege bei den Sportstätten etc. enthalten. Hier kommt es zu wesentlich höheren Ausgaben, da die Stadt Neu-Anspach nach wie vor die Platzpflege usw. betreibt.
davon Aufwand f. Zuweisungen/Zuschüssen	210.800,00 €	73.183,33 €	125.457,14 €	85.342,86 €	-40,5%	Hierin ist die Beteiligung der Betriebskosten der Hasenberg-Halle und der ARS enthalten. Hier kommt es voraussichtlich zu weniger Ausgaben, da die Zuschüsse für die Sportvereine niedriger ausfallen könnten.
Sportförderung Summe Gesamt ohne ILV	**403.136,00 €**	**164.657,45 €**	**353.411,91 €**	**49.724,09 €**	**-12,3%**	

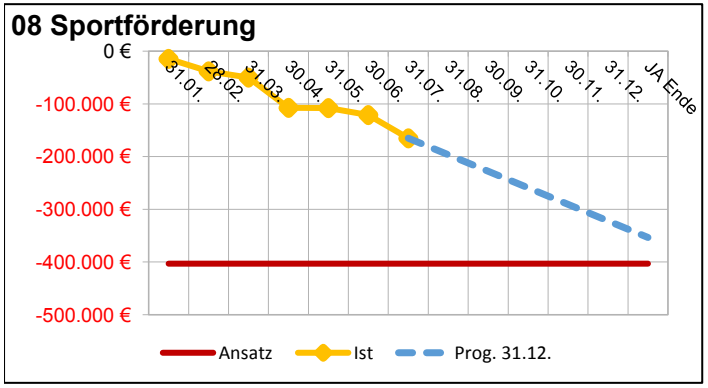

Abschreibungen und Betriebskostenabrechnungen mit dem HTK erfolgen erst zum 31.12.

Beschreibung	Ansatz 2019 inkl. Nachtrag	Ergebnis zum 31.07.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
09 THH Räumliche Planung + Entw./Geo-Inform.						
Summe Erträge	-4.816,00 €	-29.564,09 €	-33.509,87 €	28.693,87 €	595,8%	Hier werden Verwaltungsgebühren für Kaufverträge und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gebucht. Dies übersteigen lt. den aktuellen Ergebnissen und den draus resultierenden Hochrechnungen den Planansatz immens.
Summe Aufwendungen	329.612,17 €	87.477,66 €	212.116,65 €	117.495,52 €	-35,6%	
davon Personalaufwendungen	141.394,17 €	75.687,48 €	131.859,72 €	9.534,45 €	-6,7%	
davon Sach- u. Dienstleistungen	142.980,00 €	6.256,93 €	56.256,93 €	86.723,07 €	-60,7%	Aufwendungen für Ortsplanung durch Dritte (z. B. Abwicklung laufender Be-Pläne), Fort- und Weiterbildung sowie die Planungskosten für den Master/Stadtentwicklungsplan sind hier enthalten.
Räuml. Planung + Ent. Summe Gesamt ohne ILV	**324.796,17 €**	**57.913,57 €**	**178.606,78 €**	**146.189,39 €**	**-45,0%**	

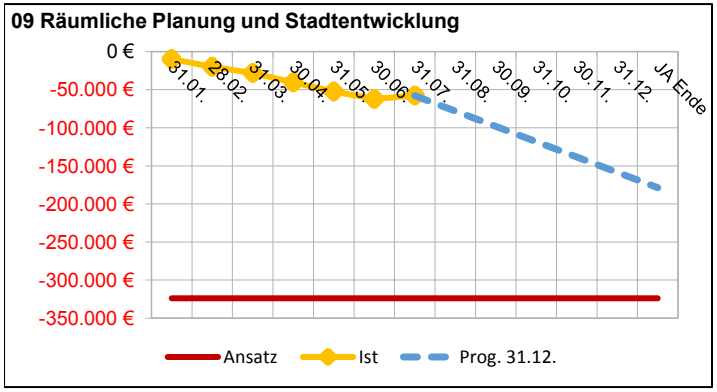

Beschreibung	Ansatz 2019 inkl. Nachtrag	Ergebnis zum 31.07.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
11 THH Stadtwerke						
Summe Erträge	-5.825.605,00 €	-2.880.530,39 €	-5.745.137,09 €	-80.467,91 €	-1,4%	Hierunter findet man die Gebühreneinnahmen der Stadtwerke (z.B. Wasser, Abwasser, Abfall, Nahwärme).
davon Gebühreneinnahmen	-5.071.772,00 €	-2.689.383,50 €	-5.083.456,71 €	11.684,71 €	0,2%	Gebühreneinnahmen durch die städtischen Grundbesitzabgabenbescheide.
Summe Aufwendungen	4.894.727,05 €	1.916.632,61 €	4.772.932,80 €	121.794,25 €	-2,5%	
davon Personalaufwendungen	368.950,00 €	190.560,40 €	326.674,97 €	42.275,03 €	-11,5%	
davon Sach- und Dienstleistungen	1.614.639,05 €	641.603,29 €	1.607.045,67 €	7.593,38 €	-0,5%	Hier werden die Sachkosten wie Heizöl, Wasser, Strom, Materialaufwendungen, Instandhaltungen, Herstellungen Hausanschlüsse etc. für den Bereich der Ver- und Entsorgung gebucht.
davon Verbandsumlagen	2.112.515,00 €	1.069.606,08 €	2.139.212,16 €	-26.697,16 €	1,3%	Die Verbandsumlagen für Wasser und Abwasser werden hier gebucht.
Stadtwerke Gesamtergebnis	**-930.877,95 €**	**-963.897,78 €**	**-972.204,29 €**	**41.326,34 €**	**4,4%**	**Gebührenüberdeckung/-unterdeckungen werden durch die Gebührenausgleichsrücklage ausgeglichen.**

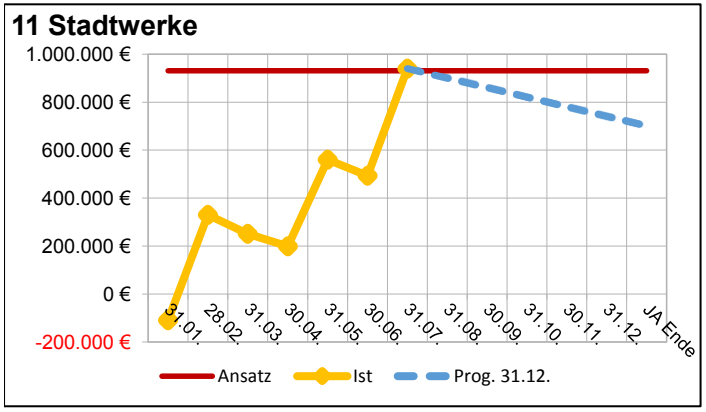

Beschreibung	Ansatz 2019 inkl. Nachtrag	Ergebnis zum 31.07.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
12 THH Verkehrsflächen+Anlagen ÖPNV						
Summe Erträge	-575.981,00 €	-24.577,31 €	-662.763,53 €	86.782,53 €	15,1%	Hauptsächlich findet man hier die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Verwaltungsgebühren für Aufbruchgenehmigungen. Mehreinnahmen durch nicht eingeplante Erstattungen für Versicherungsschäden.
davon Erträge aus der Auflösung von Sopo (Plan)	-570.631,00 €		-570.631,00 €	0,00 €	0,0%	Die Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen, die über die Nutzungsdauer verteilt werden.
Summe Aufwendungen	2.270.692,00 €	767.783,68 €	2.207.468,28 €	63.223,72 €	-2,8%	
davon Personalaufwendungen	153.700,00 €	90.138,49 €	157.035,70 €	-3.335,70 €	2,2%	
davon Sach- u. Dienstleistungen	945.867,00 €	609.342,99 €	1.019.381,58 €	-73.514,58 €	7,8%	Hier werden der Stromverbrauch, das Streusalz und Instandhaltungsmaßnahmen für Straßen, Gehwege etc. gebucht. Weiter kommt es zu Ausgaben im Instandhaltungsbereich der Straßen, Wege, Plätze, Brücken etc. Höhere Ausgaben z.B. durch Wasserrohrbrüche (Versicherungsfälle) sowie für die Oberflächenentwässerung.
davon Abschreibungen (Plan)	1.031.051,00 €		1.031.051,00 €	0,00 €	0,0%	Periodisierung des Vermögens über die Nutzungsdauer. Abschreibungen korrespondieren mit den Sonderposten.
Verkehrsflächen + Anl. Summe Gesamt ohne ILV	**1.694.711,00 €**	**743.206,37 €**	**1.544.704,75 €**	**150.006,25 €**	**-8,9%**	

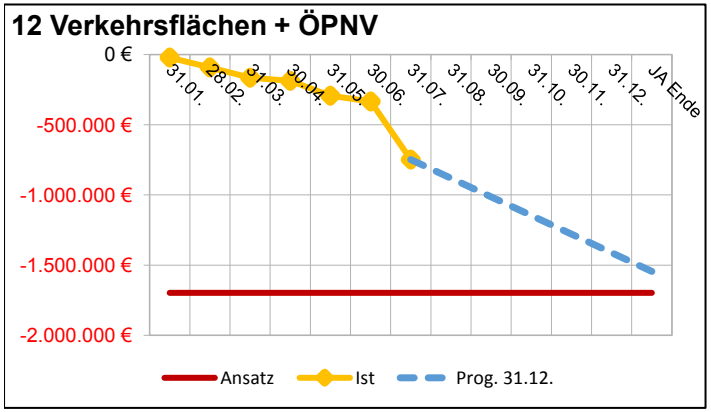

Abschreibungen erfolgen erst zum 31.12.

Beschreibung	Ansatz 2019 inkl. Nachtrag	Ergebnis zum 31.07.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
13 THH Natur- + Landschaftspflege						
Summe Erträge	-560.367,00 €	-372.209,26 €	-742.373,02 €	182.006,02 €	32,5%	Neben dem Holzverkauf gibt es hier Einnahmen aus dem Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Einnahmen aus den Jagdpachtanteilen. Aufgrund der Borkenkäferkatastrophe müssen mehr Fichten gefällt, als auch billig verkauft werden. Durch den hohen Holzverkauf werden mehr Einnahmen erzielt.
davon Privatrechtliche Leistungsentgelte	-376.825,00 €	-339.198,42 €	-581.483,01 €	204.658,01 €	54,3%	Hier sind die Holzverkäufe, die Forstnebennutzung und die Jagdpachtanteile zu finden.
Summe Aufwendungen	602.392,00 €	482.019,71 €	868.087,93 €	-265.695,93 €	44,1%	Neben den Aufwendungen für Personal, Sach- und Dienstleistungen fallen hier Kosten für die Abschreibungen der Trauerhallen ins Gewicht.
davon Personalaufwendungen	224.200,00 €	145.911,20 €	279.200,70 €	-55.000,70 €	24,5%	Es kommt zu mehr Personalaufwendungen, da ab 01.06.2019 ein eigener Förster eingestellt wird.
davon Sach- u. Dienstleistungen	286.314,00 €	323.723,05 €	526.284,97 €	-239.970,97 €	83,8%	Betriebsstoffe, Gas, Treibstoffe, Heizöl, Fremdleistungen für Erzeugnisse (Holzrücken etc.), Beförsterungskosten und Materialaufwendungen zählen hier zu den Sach- und Dienstleistungen. Aufgrund der Borkenkäferkatastrophe müssen mehr Fichten gefällt werden, was zu höheren Ausgaben führt.
Natur- + Landschaftspflege Summe Gesamt ohne ILV	**42.025,00 €**	**109.810,45 €**	**125.714,91 €**	**-83.689,91 €**	**199,1%**	

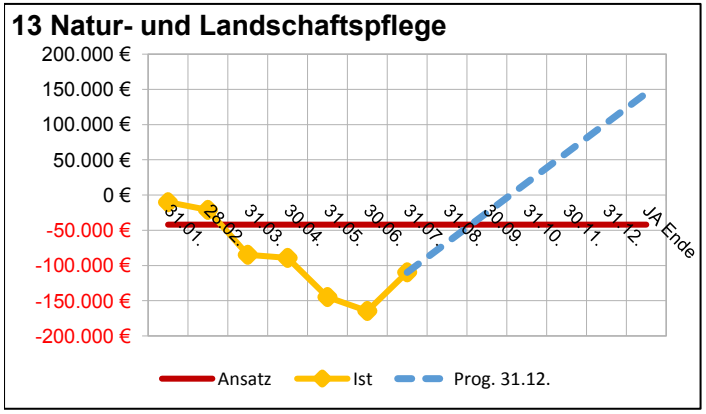

Beschreibung	Ansatz 2019 inkl. Nachtrag	Ergebnis zum 31.07.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
14 THH Umweltschutz						
Summe Erträge	-221.741,00 €	-4.544,21 €	-214.262,07 €	-7.478,93 €	-3,4%	Kostenerstattungsbeträge (Naturausgleichsbeiträge) aus den Kaufverträgen (naturschutzrechtliche Kostenbeiträge für Baugebiet FLJ-Süd, We-West 3. BA,We-West 2. BA -Erweiterung Nord, Michelbacher Straße-Erweiterung) und Förderung Pilotprojekt "Stadtgrün: Artenreich und Vielfältig" findet man hier.
Summe Aufwendungen	153.812,00 €	51.318,71 €	138.674,93 €	15.137,07 €	-9,8%	
davon Sach- u. Dienstleistungen	53.000,00 €	9.238,42 €	42.514,55 €	10.485,45 €	-19,8%	Die Ausgaben für das Pilotprojekt: "Stadtgrün: Artenreich und Vielfältig" findet man hier. Saatgut für den Solarpark.
Umweltschutz Summe Gesamt ohne ILV	**-67.929,00 €**	**46.774,50 €**	**-75.587,14 €**	**7.658,14 €**	**11,3%**	

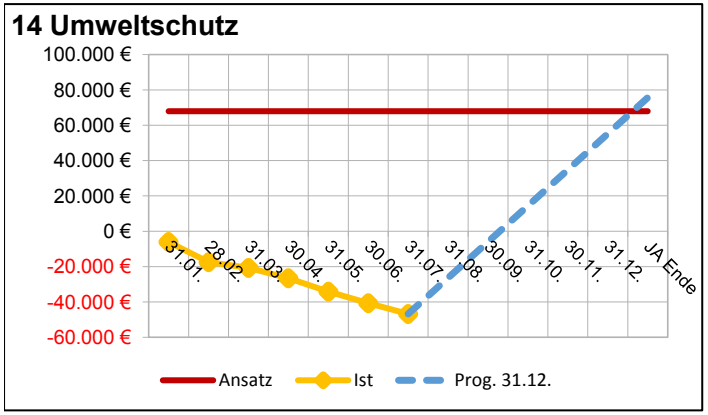

Beschreibung	Ansatz 2019 inkl. Nachtrag	Ergebnis zum 31.07.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
15 THH Wirtschaft + Tourismus						
Summe Erträge	-152.311,00 €	-61.028,32 €	-152.619,98 €	308,98 €	0,2%	Einnahmen durch Märkte, Benutzungsgebühren der DGH´s und des Bürgerhauses, Kostenbeteiligung der Vereine für die Nutzung städtischer Gebäude, Mieten und den Nebenerlösen von Vermietung und Verpachtung werden hier ersichtlich.
Summe Aufwendungen	444.683,00 €	226.794,11 €	454.789,90 €	-10.106,90 €	2,3%	Neben den Personalkosten, Sach- und Dienstleistungen fallen hier besonders die Abschreibungen für die DGH´s und des BGH´s ins Gewicht.
davon Personalaufwendungen	223.700,00 €	125.259,40 €	218.221,95 €	5.478,05 €	-2,4%	
davon Sach- u. Dienstleistungen	138.760,00 €	91.580,62 €	169.481,61 €	-30.721,61 €	22,1%	Kosten der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliedsbeiträge für Wirtschaftsverbände, Wartungskosten, Instandhaltungsmaßnahmen des Bürgerhauses und der DGH´s sowie Ausgaben für den Nikolausmarkt findet man hier. Mehrkosten durch ungeplante Sanierungen im BGH.
Wirtschaft + Tourismus Summe Gesamt ohne ILV	**292.372,00 €**	**165.765,79 €**	**302.169,93 €**	**-9.797,93 €**	**3,4%**	

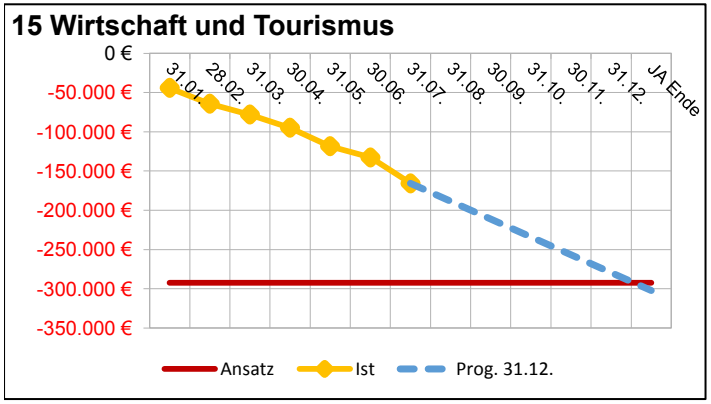

Beschreibung	Ansatz 2019 inkl. Nachtrag	Ergebnis zum 31.07.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
16 THH Allg. Finanzwirtschaft						
Summe Erträge	-24.051.713,00 €	-12.109.423,73 €	-23.666.498,61 €	-385.214,39 €	-1,6%	
davon Privatrechtliche Leistungsentgelte	-395.000,00 €	-189.417,71 €	-378.835,42 €	-16.164,58 €	-4,1%	Hierrunter fallen die Einnahmen durch die Konzessionsabgabe Strom u. Gas.
davon Steuern und steuerähnliche Umlagen	-20.395.870,00 €	-10.119.584,71 €	-20.155.431,39 €	-240.438,61 €	-1,2%	Plan Ist - Einkom.steueranteil -11.099.000 € -11.274.471 € - Umsatzsteueranteil -516.002 € -526.481 € - Grundsteuer A -29.700 € -28.367 € - Grundsteuer B -4.090.000 € -4.121.675 € - Gewerbesteuer -4.383.168 € -3.963.891 € - Spielapparatesteuer -165.000 € -126.563 € - Hundesteuer -68.000 € -69.972 € - Zweitwohnungssteuer -35.000 € -35.175 € Der Einkommenssteueranteil wird voraussichtlich sinken, wie vom Land voraus gesagt. Zu weinger Einnahmen kommt es ebenso voraussichtlich bei der Gewerbesteuer.
davon Erträge aus Transferleistungen	-756.040,00 €	-413.496,11 €	-762.058,80 €	6.018,80 €	0,8%	Die Ausgleichsleistungen für das Familienleistungsgesetz, welche vom Bund festgelegt werden und im Zusammenhang mit der Einkommenssteuer stehen.
davon Erträge aus Zuweisungen/Zuschüssen	-2.370.173,00 €	-1.382.600,94 €	-2.370.173,00 €	0,00 €	0,0%	Hier sind Schlüsselzuweisungen vom Land zu finden.

Beschreibung	Ansatz 2019 inkl. Nachtrag	Ergebnis zum 31.07.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
Summe Aufwendungen	12.373.133,00 €	6.293.223,62 €	11.972.216,70 €	400.916,30 €	-3,2%	
davon Steueraufwend. und Umlageverpflicht.	11.387.183,00 €	5.873.909,92 €	10.996.502,33 €	390.680,67 €	-3,4%	Plan / Ist - Kreis- und Schulumlage 10.719.823 € / 10.255.212 € - Gewerbesteuerumlage 598.160 € / 673.456 € - Umlage Planungsverband 69.200€ / 67.834 € Eine Senkung in Höhe von -464.612 € bei der Kreis-/Schulumlage wird hier ersichtlich.
davon Zinsen und andere Finanzaufwendungen	985.800,00 €	409.045,75 €	955.714,37 €	30.085,63 €	-3,1%	Die Zinsaufwendungen der Stadt Neu-Anspach die etwas niedriger ausfallen, als geplant.
Allg. Finanzwirtschaft Summe Gesamt ohne ILV	**-11.678.580,00 €**	**-5.816.200,11 €**	**-11.694.281,90 €**	**15.701,90 €**	**0,1%**	

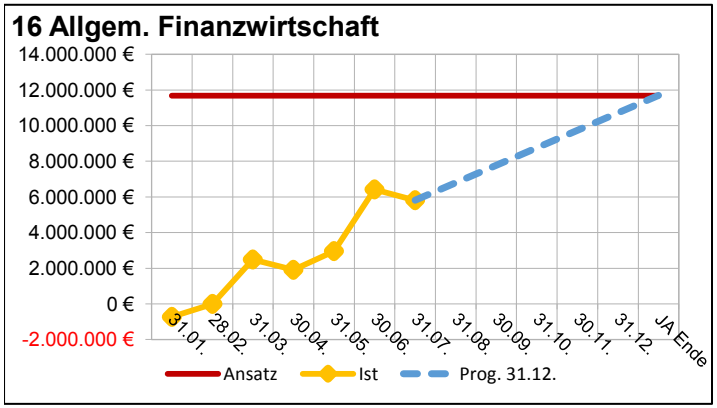

Investitionshaushalt Neu-Anspach
Budgetbericht 31.07.2019

Invest-Nr.		Ansatz Ausgabe 2019 lt. NachtragsHH inkl. Haushalt-Reste	Ansatz Einnahme 2019 inkl. Nachtrag	Ist 2019 Stand 31.07.19	erhaltene Zuschüsse 2019 Stand 31.07.19	Erläuterung Ist Ausgabe	Mittelanmeldung Erläuterung
111-01	(11103) Betr./Gesch-ausstattung Verwaltung	55.000,00	0,00	52.058,66	0,00	43.830 € Telefonanlage Rathaus 3.382,40 € Umkleideschränke Ordnungspolizei 2.843,23 € Schreibtische + Rückwandverblendung Ordnungspolizei 1.842,19 € Besprechungstisch + 12 Stapelstühle 160,69 € Aktenvernichter	50.000,00 € Telefonanlage Rathaus und Bauhof 5.000,00 € Diverse Ersatzbeschaffungen Rathaus
111-11	(11106) Erwerb von Software	53.618,00	0,00	7.900,50	0,00	5.282,50 € Software EuroForst 2.618 € Lizenz SIB-Bauwerke	2.660,00 € SD-NET Module (Akte, Fraktionsarbeit, Dokumente) 2.800,00 € emeld21-eAkte 1.200,00 € ecm eMeld21 1.000,00 € ecm ePR21 Plus (Sammelakte Standesamt) 5.100,00 € Gebühren- u. Bargeldkasse 14.200,00 € e-Novitas (Straßenbefahrungen) 4.000,00 € Modul Friedhof (inkl. Datenmigration u. Bescheidanpassungen) 20.000 € DMS (Änderungsliste Beschluss HFA)
111-12	(11106) Anschaffung Hardware > 1000 €	10.000,00	0,00	1.743,23	0,00	1.743,23 € Lenovo ThinkPad Notebook Bonzelius	Ersatzbeschaffungen EDV - 6.800,00 € Laptop Bonzelius u. PC Bürgerservice u. Standesamt u. diverse Ersatzbeschaffungen 3.200,00 € FFW (3 PC's, 2 Laptops)
111-13	(11106) Erwerb von GWG, EDV	7.207,99	0,00	2.405,40	0,00	999,97 € iPads 1.229,44 € EDV FFW (PC, Drucker) 175,99 € Apple Smart Keyboard	Ersatzbeschaffung EDV - 1.900,00 € ThinClients, Bildschirme u.ä., FFW (6 Bildschirme, 4 Drucker, 4 Barcodscanner)
111-60	(11108) An- u. Verkauf von Grundstücken	117.000,00	-224.751,00	1.419,26	-612,00	131,40 € Eigentümereintragung KV 1.086,75 € Kaufpreiszahlung KV 201,11 € Notarkosten KV	Verkauf des Gebäudes Schubertstr. 5 mit der Zielsetzung einer Nachverdichtung für bezahlbaren Wohnungsbau. Verkauf der umgewandelten Spielplätze Im Girn und Hinter dem Weiher. Ankauf Grundstück Grünzug Unterste Eisengasse Baugebiet MON. Puffer für unvorhergesehene Angebote für Flächenpool.

Invest-Nr.		Ansatz Ausgabe 2019 lt. NachtragsHH inkl. Haushalt-Reste	Ansatz Einnahme 2019 inkl. Nachtrag	Ist 2019 Stand 31.07.19	erhaltene Zuschüsse 2019 Stand 31.07.19	Erläuterung Ist Ausgabe	Mittelanmeldung Erläuterung
111-65	(11111) Kauf von Fahrzeugen f. Bauhof	45.000,00	0,00	0,00	0,00		45.000,00 € Beschaffung Hubsteiger (Gegenrechnung Mieten bisher ca. 18.000 € p.A.; kann verliehen werden an Nachbarkommunen)
111-66	(11111) Werkzeuge Bauhof	83.200,00	0,00	51.429,42	0,00	51.429,42 € Neukauf Mähraupe	50.000,00 € Mulcher für Pflege Heisterbach 10.000,00 € Frontmähwerk Ladog 9.000,00 € Mulchkopf Ladog 5.000,00 € Wechselcontainer 1.200,00 € Industriestaubsauger 8.000,00 € Kärcher Waschhalle
111-67	(11111) Erwerb GWG, Bauhof	9.500,00	0,00	0,00	0,00		5.500,00 € Ersatzbeschaffung Motorgeräte Grünkolonne 1.500,00 € Ersatzbeschaffung Werkzeuge Gebäudeunterhaltung 2.500,00 € Spezialwerkzeug für E-Check und Werkkoffer Elektro
111-68	(11111) Zubehör Bauhoffahrzeuge	11.600,00	0,00	0,00	0,00		Für die Dokumentation des Winterdienstes müssen vier GPS-Systeme angeschafft werden.
126-00	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Allgemein	3.980,00	0,00	0,00	0,00		2.650,00 € 1 Reinigungsmaschine zur Reinigung aller Gerätehäuser 930,00 € 3 Großboxen für das Zentrallager im DGH Hausen 400,00 € 1 Überfahrhilfe für das Zentrallager
126-10	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Anspach	25.081,20	0,00	16.954,43	0,00	1.850,69 € Handlampen 2.581,49 € Netzwerkausstattung 6.307,00 € Sprungpolster GFD 5.102,12 € Rollcontainer incl. Totmannbremse 1.113,13 € Ausstattung Schulungsraum	1.200,00 € 2 Hebekissen Typ V 10 1.300,00 € 1 Hebekissen Typ V 33 L 2.400,00 € 2 Hebekissen Typ V 35 850,00 € Steuerorgan und Schläuche für die Hebekissen 340,00 € Schlauchtragekörbe 800,00 € 1 Abstützsystem "Stab-Pack" 1.800,00 € 4 Helm- u. Handlampen ADALIT L-3000 m. Ladegeräten 2.500,00 € 2 Mehrstufen-Hohlstrahlrohre C-Anschlüsse 1.250,00 € 1 Mehrstufen-Hohlstrahlrohr D-Anschluss

Invest-Nr.		Ansatz Ausgabe 2019 lt. NachtragsHH inkl. Haushalt-Reste	Ansatz Einnahme 2019 inkl. Nachtrag	Ist 2019 Stand 31.07.19	erhaltene Zuschüsse 2019 Stand 31.07.19	Erläuterung Ist Ausgabe	Mittelanmeldung Erläuterung
126-11	(12601) ELW 1 FFW Anspach	140.000,00	-24.500,00	0,00	0,00		Das derzeit vorhandene ELW soll als Mannschaftstransportfahrzeug weiter genutzt werden und das vorhandene MTF (altersbedingt abgängig) ersetzt werden. Es ist geplant auf den Zuschuss zu verzichten, zumal nun auch Preissteigerungen eintreten sind. Das Land Hessen fördert die Beschaffung des MTF mit einer Zuwendung in Höhe von 24.500,00 €.
126-20	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Hausen	2.650,00	0,00	3.434,46	0,00	3.090,43 € Rollcontainer "Licht/Strom" 344,03 € Totmannbremse	1.400,00 € 1 Hochdruckreiniger Kränzle Profi 1.250,00 € 1 Tragbarer Scheinwerfer "Teklite" einschl. Ladegerät
126-30	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Rod am Berg	4.080,00	0,00	0,00	0,00		800,00 € 2 Helm- u. Handlampen ADALIT L-3000 1.250,00 € 1 Mehrstufen-Hohlstrahlrohr Ultimatic 730,00 € 1 Ladegerät f. 5 Handlampen Adalit 300,00 € Gasmessgerät Altair 600,00 € 1 Trainingstür zur Ausbildung an Türöfffnungswerkzeugen 400,00 € 1 Schlauchwickler
126-40	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Funk	9.710,00	0,00	0,00	0,00		720,00 € Stahlblechschränke 440,00 € Alu-Kästen 6.800,00 € 10 St. Digital-Funkmeldeempfänger 1.750,00 € 1 Digital-Funkgerät
126-60	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Atemschutz	35.060,00	0,00	20.666,02	0,00	1.613,64 € 6 MSA Druckminderer 19.052,38 € 42 Masken und 20 Lungenautomaten	860,00 € Überwachungsgerät "Bodyguard" 9.500,00 € 6 Pressluftatmer AirGo 7.600,00 € 20 Lungenautomaten 11.600,00 € 42 Atemschutzmasken 5.500,00 € 2 Rollcontainer f. Atemschutzgeräte
315-03	(31501) Investitionszuschuss Ansiedlung Arztpraxen	30.000,00	0,00	0,00	0,00		Investitionszuschuss für die Ansiedlung von Arztpraxen.
361-03	(36101) Investitionszuschuss Ev. Kiga Anspach	37.000,00	0,00	0,00	0,00		Investitionszuschuss Umbau Ev. Kiga Anspach.
362-01	(36201) Anbau Jugendhaus (MGH)	300.000,00	-270.000,00	0,00	0,00		Anbau Jugendhaus/Altentagesstätte. Dadurch Einsparungen Miete Bücherei ab 01/2020. 90% Förderung aus Bundesmitteln.
365-03	(36503) Bewegl. Anlageverm. Kita Rasselbande	4.000,00	0,00	0,00	0,00		Möbel für die Umwandlung in eine altersgemischte Gruppe Hort/Kita, inkl. Erzieherstühle.

Invest-Nr.		Ansatz Ausgabe 2019 lt. NachtragsHH inkl. Haushalt-Reste	Ansatz Einnahme 2019 inkl. Nachtrag	Ist 2019 Stand 31.07.19	erhaltene Zuschüsse 2019 Stand 31.07.19	Erläuterung Ist Ausgabe	Mittelanmeldung Erläuterung
365-04	(36501) Bewegl. Anlageverm. Kiga Abenteuerland	5.000,00	0,00	0,00	0,00		3.000,00 € Restumwandlung Hortgruppe in altersgemischte Gruppe, inkl. Erzieherstühle 1.000,00 € Einrichtung Snoezelen-Raum 1.000,00 € Puppenecke für die Robbengruppe
365-05	(36502) Bewegl. Anlageverm. Kita Hausener Rappelk.	8.500,00	0,00	0,00	0,00		4.500,00 € neue Industriespülmaschine - vorhandene wurde bereits mehrfach repariert - Schnellprogramm läuft nicht mehr 4.000,00 € Erzieherstühle für die Umwandlung in eine altersgemischte Gruppe Hort/Kita
365-05-2	(36502) Anbau Schlafraum Kita Hausener Rappelkiste	0,00	0,00	1.698,34	0,00	301,84 € Spielteppich 1.396,50 € Turnraumausstattung	
365-08	(36504) Bewegl.Anlageverm. Kita Villa Kunterbunt	13.000,00	0,00	0,00	0,00		4.000,00 € Erzieherstühle - Reparatur der alten zu teuer und mehr Erzieher 9.000,00 € Kombidämpfer - im vorhandenen Konvektomat können die Lebensmittel nicht mehr in Großmengen zubereitet werden. Qualitätsverlust beim Essen, da die Speisen sehr trocken werden und der Garprozess unterschiedlich ist
366-04	(36601) Spielgeräte	48.000,00	0,00	0,00	0,00		8.000,00 € Ersatzbeschaffung von Spielgeräten 40.000,00 € Aufwertung Spielplatz Breslauer Straße mit neuen Spielgeräten, da ein anderer Spielplatz in der Nähe zu einem Baugrundstück umgewandelt wurde.
424-02-1	(42402) BGA Waldschwimmbad	500,00	0,00	0,00	0,00		Saug- u. Reinigungsgerät Kleinkindbecken. Ansonsten sind nur Anschaffungen geplant, die von der N.A.p.S. bezuschusst werden, diese stehen aber zum heutigen Zeitpunkt noch nicht fest.
424-02-9	(42402) Neubau Waldschwimmbad	150.000,00	-135.000,00	0,00	0,00		Planungskosten für Neubau Waldschwimmbad (90% Förderung lt. Thomas Pauli)
533-02	(53301) Installation von Datenloggern	5.000,00	0,00	0,00	0,00		Anschaffung weiterer Datenlogger zur Abdeckung der Netzüberwachung.
533-03	(53301) Erwerb von beweglichen Sachen (Wasser)	3.000,00	0,00	1.188,15	0,00	1.188,15 € Beulco TW-Standrohr	Neuanschaffung von Gerätschaften.
533-04	(53301) Erneuerung/Erweiterung Wassernetz	75.000,00	0,00	43.343,32	-11.025,69	43.343,32 € Erneuerung Ortsnetz: Grundweg, Grundweg Richtung Festplatz, Fußweg Festplatz, Friedrich-Ebert-Straße, FLI-Straße	Erneuerung Ortsnetz.

Invest-Nr.		Ansatz Ausgabe 2019 lt. NachtragsHH inkl. Haushalt-Reste	Ansatz Einnahme 2019 inkl. Nachtrag	Ist 2019 Stand 31.07.19	erhaltene Zuschüsse 2019 Stand 31.07.19	Erläuterung Ist Ausgabe	Mittelanmeldung Erläuterung
533-10	(53301) Ern. Wasserleitung Schmittener Str.	65.000,00	-4.900,00	14.336,27	0,00	13.954,09 € WL-Anschluss Schmittener Straße 2, 382,18 € Material für Wasserleitungserneuerung	Neuherstellung der Wasserleitung in der Schmittener Straße.
534-06	(53401) Erw. Nahwärmenetz Auf dem Burgflecken/An d	72.500,00	0,00	0,00	0,00		Herstellung der Nahwärmeleitung.
534-07	(53401) Erw. Nahwärmenetz Gewerbegeb. In der Us	48.012,50	0,00	0,00	0,00		Herstellung der Nahwärmeleitung im Gewerbegebiet "In der Us".
534-08	(53401) Wärmepufferspeicher zur Erw. des Netzes	0,00	0,00	57.814,46	0,00	27.991,97 € Bau Wärmepufferspeicher 897,95 € Ausgleichspflanzung aus Auflage z. Baugenehmigung 25.451,50 € Erw. Nahwärme, SR Dach u. Sektionaltor, SR Gerüstarbeiten 2.288,20 € 1. AZ Elektroinstallationsarbeiten 793,56 € div. Materialien, Miete 800,00 € Trennung Gasleitung vor Gebäude	Nach 2020 geschoben: Errichtung Wärmepufferspeicher am Bauhof mit Brenner, Bunker für Hackschnitzel, etc.
538-04	(53801) Komplettsanierung und Vergrößerung Regenrückhaltebecken (RÜ2)	0,00	0,00	76.922,83	-4.159,43	66.945,23 € Sanierung 9.977,60 € Umlegung Gasleitung	Die Baumaßnahme wird in 2018 abgeschlossen.
538-10	(53801) Zuschuss aus Abwasserbeiträgen	0,00	0,00	0,00	-1.212,45		
541-01-02	(54101) Erweiterung v. Straßenbeleuchtung allgem.	0,00	0,00	1.718,60	0,00	1.718,60 € Fußwegleuchte St. Marien-Weg	
541-21	(54101) Erschließung Gewerbegebiet Kellerborn 1.BA	15.000,00	0,00	0,00	0,00		Erstbepflanzung Straßenbegleitgrün incl. Entwicklungspflege Am Kellerborn CEF.
541-28	(54101) Vollerneuerung Brücke U08 Stabelsteiner Weg	215.000,00	0,00	108.754,16	0,00	104.201,05 € 1. + 2. AR Brückenvollerneuerung 4.552,51 € baustat. Prüfung, Abnahme Baugrubensohle, Beweissicherung, Anzeigengebühr	Baumaßnahme soll Ende 2018 ausgeschrieben werden, dann ca. 200.000,00 € Baukosten ab Frühjahr 2019. -> eigentlich könnten die 161.000,00 € aus 2018 übertragen, aber da keine Übertragung möglich = Neuanmeldung, da 50.000,00 € bereits in 2018 für die Planung ausgegeben werden, nur Neuanmeldung von 200.000,00 €
541-36	(54101) An- u. Verkauf/Erschl. Baugebiet Am Tripp	55.000,00	0,00	0,00	0,00		Straßenendausbau Baugebiet Am Tripp.
541-41-2	(54101) Erschließung Im Kirchborn (alt: 541-41)	4.000,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00 € 2.AR Fachingen.Verkehrsplanung Zum Kirchborn	Der Vorentwurf liegt vor. Ausführungsplanung.
541-42	(54101) Endausbau Zeppelinstraße und Adam Hall Straße	81.000,00	0,00	0,00	0,00		Erstbepflanzung Straßenbegleitgrün incl. Entwicklungspflege Zeppelin- und Adam-Hall-Straße.

Invest-Nr.		Ansatz Ausgabe 2019 lt. NachtragsHH inkl. Haushalt-Reste	Ansatz Einnahme 2019 inkl. Nachtrag	Ist 2019 Stand 31.07.19	erhaltene Zuschüsse 2019 Stand 31.07.19	Erläuterung Ist Ausgabe	Mittelanmeldung Erläuterung
541-47	(54101) Vollerneuerung Fußbrücke Hausen-Arnsbach	20.000,00	-16.000,00	0,00	0,00		Die Vollerneuerung der Fußbrücke mit einer Metallbrücke soll in 2019 zur Ausführung kommen.
541-49	(54101) Meetingpoint Jugendliche	10.000,00	0,00	0,00	0,00		Ausstattung eines Meetingpoints für Jugendliche mit Sitzbänken, Mülleimer und Unterstand.
541-50	(54101) Dorfbrunnen Hausen	0,00	0,00	5.199,78	0,00	5.165,00 € Eigenleistungen Bauhof 34,78 € Materialien	
541-51	(54101) Vorplatz Breitestr. (im Zuge Ern. BHS)	0,00	0,00	3.146,82	0,00	3.146,82 € 1.AR Fach-Ing.Vorplanung Vorplatz Breitestr.	
547-02	(54701) Grundhafte Erneuerung Bushaltestellen	337.318,52	-125.000,00	150.504,56	0,00	145.791,81 € Erneuerung Bushaltestellen 4.712,75 € Nauhofabrechnungen 1. Halbjahr 2019	Grundhafte Erneuerung barrierfreie Bushaltestellen. Bis 2021 muss lt. § 8 Personenbeförderungsgesetz umgestellt sein. Gem. Ausschreibung mit Usingen. Baumaßnahme wird bezuschusst.
553-05	(55301) Bewegl. Anlageverm. Friedhöfe	4.000,00	0,00	0,00	0,00		1.500,00 € 3 Parkbänke für Friedhofsanlagen 2.500,00 € Alu-Schalkasten für Erdgräber
553-11	(55301) Zaun Friedhof Anspach	5.000,00	0,00	3.059,88	0,00	3.059,88 € SR Zaun f. Absturzsicherung Friedhof Anspach	Neuerrichtung der zweiten Hälfte der Zaunanlage als Absturzsicherung.
553-13	(55301) Urnenbaumgrabstätten	0,00	0,00	275,95	0,00	275,95 € Namensschilder	
553-91	(55301) Grabstätten Friedhof Anspach	0,00	0,00	0,00	-24.640,50		
553-93	(55301) Grabstätten Friedhof Seibelhohl	0,00	0,00	0,00	-3.530,00		
553-94	(55301) Grabstätten Friedhof Mitte	0,00	0,00	0,00	-34.601,50		
553-95	(55301) Grabstätten Friedhof Rod am Berg	0,00	0,00	0,00	-1.550,00		
553-96	(55301) Grabstätten Friedhof Westerfeld	0,00	0,00	0,00	-4.610,00		
555-01	(55502) An-/Verkauf bew. AV Forst	3.000,00	0,00	0,00	0,00		3.000,00 € Anschaffung von neuen Motorsägen
561-04	(56101) Grunderwerb Ufer- und Aussenbereich	20.000,00	0,00	0,00	0,00		Alljährlicher Mittelansatz für unvorhergesehene Ankaufsmöglichkeiten.
573-03	(57302) Bewegliches Anlageverm. BGH NA	4.300,00	0,00	0,00	0,00		2.700,00 € Reinigungsmaschine 1.600,00 € Bühnenbeleuchtung Teil 2
700-00-2	(54101) Erschließung und Vermarktung Baugebiet An der Lehmkaut (Bolzplatz)	97.000,00	0,00	0,00	0,00		Der Endausbau im Baugebiet An der Lehmkaut soll in 2019 ausgeführt werden.
702-00-1	(11108) Grundstücksverk. Neubaugebiet FLJ-Str., Süd	0,00	0,00	0,00	-638,86		
702-00-2	(54101) Erschl. Neubaugebiet FLJ-Straße, Süd	15.000,00	0,00	0,00	-38.563,58		
702-00-3	(53301) Erschl. Neubaugebiet FLJ-Straße, Süd	0,00	0,00	0,00	-3.171,58		
702-00-4	(53801) Erschl. Neubaugebiet FLJ-Straße, Süd	0,00	0,00	0,00	-5.675,94		

Invest-Nr.		Ansatz Ausgabe 2019 lt. NachtragsHH inkl. Haushalt-Reste	Ansatz Einnahme 2019 inkl. Nachtrag	Ist 2019 Stand 31.07.19	erhaltene Zuschüsse 2019 Stand 31.07.19	Erläuterung Ist Ausgabe	Mittelanmeldung Erläuterung
708-00-1	(11108) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka	0,00	-268.452,00	0,00	0,00		Abwicklung des beurkundeten Kaufvertrages vom 22.05.2018 nach Rechtskraft Beplan. Einnahmen EDEKA in 2019: 422.292,00 € Einnahmen GE-Flächen in 2020: 260.000,00 €. Der Wert setzt sich zusammen aus dem Grundstückswert von 322.697 € plus Erschließung.
708-00-2	(54101) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka	410.000,00	-464.175,00	4.664,80	0,00	3.998,40 € Variantenuntersuchung 666,40 € aktual. Verkehrsuntersuchung	Planung liegt vor, Ausschreibung im Herbst 2018, Ausführung in 2019 und 2020. Einnahmen EDEKA in 2019: 464.175,00 € Einnahmen GE-Flächen in 2020: 391.004,00 €.
708-00-3	(53301) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka	212.700,00	-127.067,00	0,00	0,00		Planung liegt vor, Ausschreibung im Herbst 2018, Ausführung in 2019. Einnahme EDEKA in 2019: 127.067,00 €; Einnahmen GE-Flächen in 2020: 29.900,00 €.
708-00-4	(53801) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka	429.500,00	-256.590,00	0,00	0,00		Planung liegt vor, Ausschreibung im Herbst 2018, Ausführung in 2019. Einnahmen EDEKA in 2019: 256.590,00 € Einnahmen GE-Flächen in 2020: 35.005,00 €.
708-00-5	(53801 RW) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka	184.000,00	-109.916,00	0,00	0,00		Planung liegt vor, Ausschreibung im Herbst 2018, Ausführung in 2019. Einnahmen EDEKA in 2019: 109.916,00 € Einnahmen GE-Flächen in 2020: 14.995,00 €.
710-00-2	(54101) Grundhafte Sanierung Gartenstraße	359.685,38	0,00	0,00	0,00		Planung 2019, Ausführung des Straßenbaus in 2020
710-00-3	(53301) Grundhafte Sanierung Gartenstraße	49.889,75	0,00	0,00	0,00		Planung 2019, Ausführung des Wasserleitungsbaus in 2020
710-00-4	(53801) Grundhafte Sanierung Gartenstraße	70.001,15	0,00	0,00	0,00		Planung 2019, Ausführung des Kanalleitungsbaus in 2020
713-00-2	(54101) Zufahrt Brandholz von K723	311.600,00	-200.000,00	0,00	0,00		Grundhafte Sanierung der Zufahrt zur Deponie Brandholz von der K 723, die Straßenschäden und Absenkungen sind bedingt durch Entwässerungsschäden. Zuschuss von RMD.
713-00-4	(53801) Zufahrt Brandholz von K723	90.000,00	0,00	0,00	0,00		Entwässerungsleitung muss inkl. der Schachtbauwerke grundhaft erneuert werden.
714-00-1	(11108) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes	0,00	-201.600,00	0,00	0,00		Kaufvertrag nach Rekraft Beplan.
714-00-2	(54101) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes	10.000,00	-10.000,00	0,00	0,00		Vorentwurf der Gesamtkosten für die Stichstraße zum Röhrig-Gelände liegt vor.

Invest-Nr.		Ansatz Ausgabe 2019 lt. NachtragsHH inkl. Haushalt-Reste	Ansatz Einnahme 2019 inkl. Nachtrag	Ist 2019 Stand 31.07.19	erhaltene Zuschüsse 2019 Stand 31.07.19	Erläuterung Ist Ausgabe	Mittelanmeldung Erläuterung
714-00-3	(53301) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes	86.000,00	-86.000,00	0,00	0,00		Vorentwurf der Gesamtkosten für die Neuerrichtung der Wasserleitung liegt vor.
714-00-4	(53801) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes	49.000,00	-49.000,00	0,00	0,00		Vorentwurf der Gesamtkosten für die Neuerrichtung der Kanalleitung liegt vor.
I096109	(11108) Grunderwerb Heisterbachstraße 4. BA	0,00	0,00	191,30	0,00	100,00 € Kostenbesch. Negativzeugnis 91,30 € Eigentümereintragung	
I096219	(54101) Str.Erschl. Inchenberg	15.000,00	0,00	0,00	0,00		Erstbepflanzung Straßenbegleitgrün incl. Entwicklungspflege.
		4.640.194,49	**-2.572.951,00**	**640.830,60**	**-133.991,53**		

Ergebnis finanzielle Leistungsfähigkeit Finanzstatusbericht Neu-Anspach zum 31.07.2019

Indikator pro Einwohner (14.732)	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Berechnung	Indikator	Ergebnis Neu-Anspach 30.04.19	Status
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	45%	43,63	1,0	45,00%	grün (+) > 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) < 40%
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75					
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5					
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25					
	defizitär (weniger als - 75 €) = 0					
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	0	0	0,00%	
	kein Bestand (< 0 €) = 0					
Kumulierte ordentliche Ergebnisse nach doppischer Rechnungslegung	Verrechnungswert > 0 € = 1	10%	0	0	0,00%	
	Verrechnungswert < 0 € (damit Fehlbetragbestand) = 0					
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter geprüften Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	0	1	5,00%	
	negativer Eigenkapitalbestand (< 0 €) = 0					
Kassenkreditverbindlichkeiten (Kommune plus Sondervermögen)	Kein Bestand = 1	10%	319,03	0	0,00%	
	Bestand bis 200 € = 0,5					
	Bestand über 200 € = 0					
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung	Saldo > 5 € = 1	25%	0,01	0,5	12,50%	
	im Korridor von 0 € bis 5 € = 0,5					
	Saldo < 0 € = 0					
		100%			**62,50%**	

Schlusswort zum Budgetbericht 31.07.2019

Ergebnishaushalt

Der Haushaltsplan 2019 wurde am 13.12.2018 mit einem zu erwartenden Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 615.185 € (im Jahresergebnis ein Überschuss von 1.152.515 €) beschlossen. Da sich bereits zu Beginn des Jahres abzeichnete, dass dieses Ergebnis in dieser Form nicht zu erreichen ist, wurde am 26.06.2019 ein Nachtragshaushalt beschlossen. Dieser zeichnet sich insbesondere durch die Erhöhung der Grundsteuer B aus. Demnach wurde das ordentliche Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 626.595 € geplant (im Jahresergebnis mit einem Überschuss von 1.163.925 €). Der hiermit vorgelegte Bericht über den Haushaltsvollzug zum 31.07.2019 basiert demnach auf dem Zahlenwerk des Nachtragshaushalts.

Nach den vorläufigen Hochrechnungen zum Jahresende (Stichtag 31.07.2019) würde das Haushaltsjahr 2019 mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 642.821 € (im Jahresergebnis mit einem Überschuss von 1.137.825 €) abschließen. Dies würde eine **Verbesserung** im **ordentlichen Ergebnis** von **13.400 €** und eine **Verschlechterung** im **Jahresergebnis** von **28.926 €** bedeuten.

Die größten prognostizierten Verschlechterungen, die nicht zu beeinflussen sind:

- 419.277 € weniger Gewerbesteuer
- 220.000 € mehr Unternehmerleistungen (aufgrund der Borkenkäferkatastrophe)
- 75.000 € mehr Oberflächenentwässerung

Zu Verbesserungen kann es durch folgende Positionen kommen, die so nicht eingeplant waren:

- 464.611 € weniger Kreis- und Schulumlage
- 200.000 € mehr Einnahmen im Forst (aufgrund der Borkenkäferkatastrophe mussten mehr Bäume gefällt und verkauft werden)
- 175.471 € mehr Einkommenssteuer

Das außerordentliche Ergebnis, insbesondere durch Grundstücksverkäufe geprägt, fallen nach aktuellen Einschätzungen niedriger aus, als geplant. Da sie allerdings nur das außerordentliche Ergebnis betreffen, dürfen sie nicht primär zum Haushaltsausgleich verwendet werden. Es fehlt daraus aber in erster Linie die eingeplante Liquidität.

Steuerprognose

Während das 1. Quartal 2019 noch deutlich schlechter ausgefallen ist als geplant und damit auch der Nachtrag erforderlich wurde, verlief das 2. Quartal wieder planmäßig, sodass zurzeit davon auszugehen ist, dass die geplanten Steuerzahlen erreicht werden können. Zwar weist die letzte Steuerschätzung des Landes immer noch eine ordentliche Steigerung der Steuern aus, jedoch ist aufgrund der konjunkturellen Entwicklungen auf dem Weltmarkt und der damit einhergehenden ersten Konsequenzen auf dem deutschen Arbeitsmarkt (Kurzarbeit) davon auszugehen, dass die Steuerprognosen spätestens zum Finanzplanungserlass nach unten korrigiert werden.

Hinzu kommt, dass die Stadt Neu-Anspach eine große Gewerbesteuerrückzahlung befürchten muss. Aufgrund einer fehlerhaften Veranlagung seitens des Finanzamts werden die Gewerbesteuereinnahmen eines Unternehmens aus den Jahren 2012-2019 zurückgezahlt werden müssen. Es handelt sich um eine Größenordnung von 1,7 Mio. €, die wahrscheinlich noch im nächsten Quartal fällig werden. Da der Liquiditätsrahmen dafür nicht ausgelegt ist, droht eine erneute Zahlungsunfähigkeit.

Hebesatzsatzung & Nachhaltigkeitssatzung

Im Rahmen der Nachtragssatzung 2019 wurde sowohl eine Nachhaltigkeitssatzung als auch eine Hebesatzsatzung beschlossen. In dieser Nachhaltigkeitssatzung wurde festgelegt, dass über den Generationenbeitrag in Form von Anhebung der Grundsteuer B jedes Jahr neu diskutiert wird und jedes Jahr neu festgelegt wird. Dies wurde auch in der Hebesatzsatzung entsprechend umgesetzt – mit der Ergänzung, dass die Hebesätze so lange gelten, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt werden. Auf Grundlage dieser Hebesatzsatzung wurden die Steuerbescheide verschickt.
Die Verwaltung hat daher die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung korrekt ausgeführt. Die massenhaft eingegangenen Widersprüche haben daher keine Aussicht auf

Erfolg. Die Kapazitäten der Verwaltung wurden allerdings unnötig belastet und führen dadurch zu weiteren Kosten.
Nun wird deutlich, dass die Stadt Neu-Anspach die Grundsteuer B Erhöhung dringend benötigt und die Haushaltslage immer noch sehr kritisch und angespannt ist. Die Verwaltung weist die politischen Entscheidungsträger/innen dringend daraufhin, weitere nachhaltige und zukunftsorientierte Einsparentscheidungen zu treffen.

Investitionshaushalt

Durch die vorläufige Haushaltsführung hatte die Stadt zum 31.07.2019 lediglich 661.535 € investive Ausgaben und 154.694 € investive Einzahlungen verbucht.

Aufgrund der andauernden vorläufigen Haushaltsführung und der unklaren finanziellen Situation ist es den Fachbereichsleitern zum heutigen Stand nicht seriös möglich, Ausgabenansätze hochzurechnen. Die investiven Ausgaben werden aber in jedem Fall deutlich unter den Planansätzen bleiben. Es bleibt daher abzuwarten, wann dann überhaupt eine Kreditaufnahme notwendig sein wird.

Ergebnis des Finanzstatusberichts

Der Finanzstatusbericht wird nach vorgegeben Muster des Landes Hessen erstellt. Das Ergebnis zum 31.07.2019 zeigt eine Zusammenfassung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Neu-Anspach auf. Das Endergebnis liegt im „gelben“ Bereich.

Verschuldung

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen beträgt zum Stichtag 01.01.2019: **36.085.449,82 €**. Zum Stichtag 31.07.2019 beträgt der Stand der Verbindlichkeiten: **34.992.628,85 €.** Durch die laufende, ordentliche Tilgung könnte der Stand zum 31.12.2019 bei **34.127.063,31 €** liegen, sofern keine Kreditaufnahme mehr in 2019 nötig wird. Bei der Erhöhung des Kreditbestandes, im Verhältnis zum Vorjahresbericht, handelt es sich um den in langfristig umgewandelten Liquiditätskredit der Hessenkasse in Höhe **von 5.600.000 €**. Es wurde inzwischen die 1. Rate Hessenkasse in Höhe von 365.600 € getilgt.

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung **(Liquiditätskredite)** beträgt zum Stichtag 31.07.2019: 1.627.000,00 €. Die zum 31.07.2019 vereinnahmten Steuereinnahmen in Höhe von knapp 3,4 Mio. € sind dabei bereits berücksichtigt.

Folgende Grafik zeigt die Liquiditätskreditentwicklung vom 30.09.2018 bis zum 31.07.2019 je Liquiditätskreditgeber und im Gesamten.

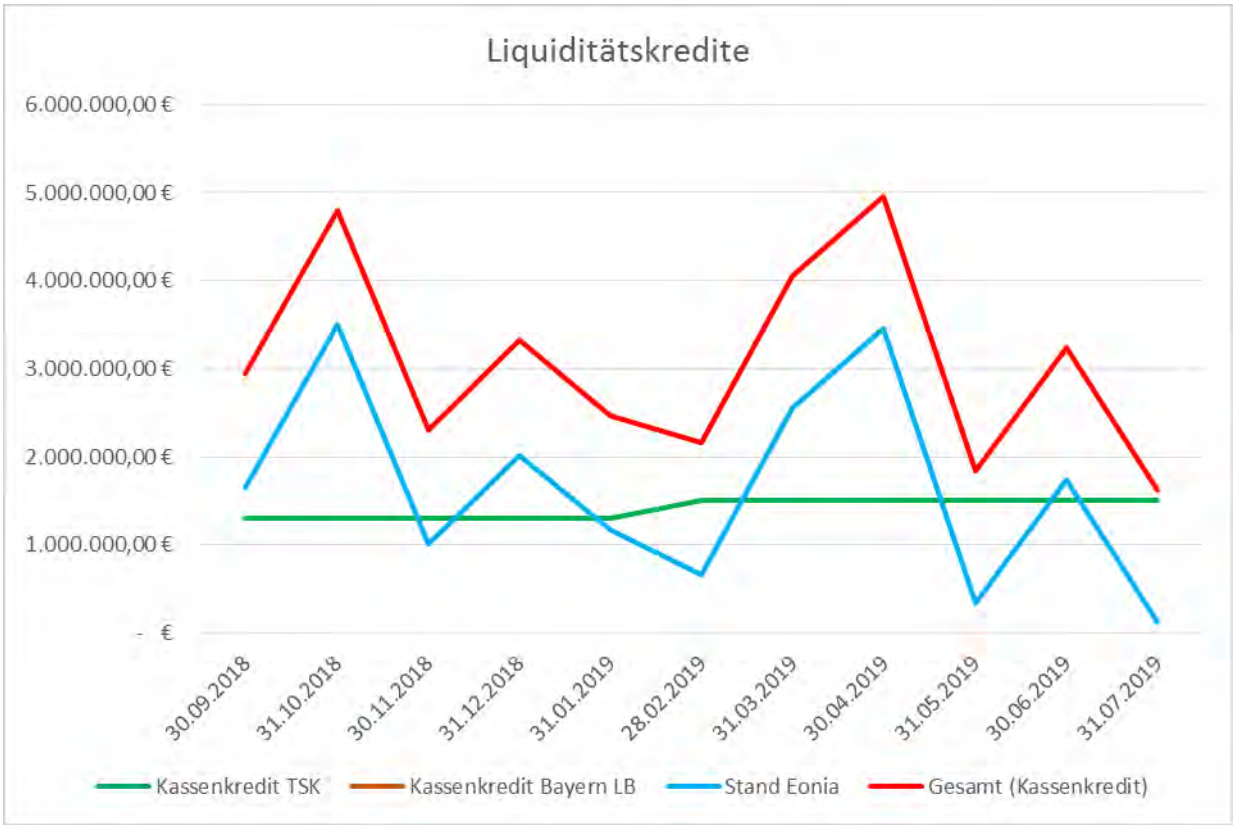

Neu-Anspach, 14.08.2019

Thomas Pauli
Bürgermeister

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Pauli/Bo
Leistungsbereich: Assistenz

Datum, **13.08.2019** - **Drucksachen Nr**.:

Antrag

XII/222/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	

Antrag der NBF/NBL-Fraktion zu verkaufsoffenen Sonntagen

NBF/NBL-Fraktion
Fraktionsvorsitzender: Andreas Moses
Dienstanschrift:
Am gebackenen Stein 11
61250 Usingen
Tel.: 0 60 81 / 58 70 80
Fax: 0 60 81 / 58 70 81
E-Mail: info@rechtsanwalt-moses.de
07. August 2019

An den Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung
Herrn Holger Bellino
Konrad-Adenauer-Str. 5

61267 Neu-Anspach

Antrag der NBF/NBL-Fraktion zu verkaufsoffenen Sonntagen

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher!

Wir bitten Sie höflichst, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsterreichbaren Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

> **Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Hessischen Landtag auf, eine Gesetzesänderung dahingehend vorzunehmen, dass zukünftig 4 verkaufsoffene Sonntage im Jahr ohne Anlaßbezug möglich sind, hilfsweise die Wirtschaftsförderung, den Erhalt von Arbeitsplätzen und innerstädtischen Verkaufs- und Ladenstrukturen im ländlichen Raum sowie die Vermeidung von Kaufkraftabfluß als Anlaß anzuerkennen.**

Begründung:

Verkaufsoffene Sonntage sind auch ohne Anlassbezug aus Gründen der Wirtschaftsförderung sinnvoll.

Gerade in einer Stadt wie Neu-Anspach, die wegen der Vielzahl der Berufspendler unter einem ganz erheblichen Kaufkraftabfluss in das Ballungszentrum Rhein-Main leidet, ist es wichtig, die örtlichen Geschäfte zu stärken, und möglichst viel Kaufkraft in Neu-Anspach zu binden.

Nur durch die Bindung einer möglichst hohen Kaufkraft in Neu-Anspach kann das Überleben der Einzelhändler auf Dauer gewährleistet werden, die neben dem Kaufkraftabfluss auch unter dem zunehmenden Internethandelt zu leiden haben.

In Neu-Anspach besteht auch eine sinnvolle Regelung dahingehend, dass verkaufsoffene Sonntage erst mittags beginnen, um die Belange der Kirchen am Vormittag nicht zu beeinträchtigen.

Die Mitarbeiter der Neu-Anspacher Einzelhändler werden bei in der Regel 2 verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr nicht übermäßig belastet und erhalten für die entsprechenden Zeiten Gehalt oder Freizeitausgleich.

Sonntagsarbeit ist, auch wenn man das bedauern mag, in vielen Bereichen heute bereits üblich: Soldaten, Feuerwehrleute, Ärzte und Rettungssanitäter verrichten Sonntagsarbeit ebenso wie Tankstellenmitarbeiter, Bäcker, Pflegepersonal, Schichtarbeiter, Zugbegleiter und Lokführer, Piloten und Flugbegleiter, Fremdenführer, Museumsmitarbeiter, Gastronomen und Bedienungen und viele mehr.

Vor diesem Hintergrund wird eine Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte in Neu-Anspach an 2 Sonntagen im Jahr auch von den Mitarbeitern der Einzelhändler keineswegs abgelehnt, für Neu-Anspach kann also insgesamt von einem großen Einvernehmen gesprochen werden.

Mit unserer Forderung, maximal 4 verkaufsoffene Sonntage im Jahr ohne Anlassbezug zu gestatten, unterstützen wir insoweit auch die entsprechenden Forderungen des heimischen Landtagsabgeordneten Holger Bellino in der Presse.

Für den Fall, daß der Gesetzgeber es verfassungsrechtlich als unmöglich ansieht, den Anlaßbezug gänzlich zu streichen, wird er aufgefordert, im Rahmen einer gesetzgeberischen Wertung die Wirtschaftsförderung, den Erhalt und Arbeitsplätzen innerstädtischen Verkaufsstrukturen im ländlichen Räum und die Vermeidung von Kaufkraftabfluß als Anlaß ausdrücklich anzuerkennen. Diese Aspekte sind mindestens so wichtig wie ein Volksfest oder eine Ausstellung.

Mit bestem Dank und freundlichem Gruß

Andreas Moses
Vorsitzender

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Pauli/Bo
Leistungsbereich: Assistenz

Datum, **13.08.2019** - **Drucksachen Nr**.:

Antrag

XII/221/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	

Gemeinsamer Antrag der NBF/NBL- und b-now-Fraktion zu Klimaschutz im Straßenbau

Gemeinsamer Antrag von NBF/NBL und b-now

Stadt Neu-Anspach
Eing.: - 8. Aug. 2019
Abtl.:

An den
Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
Neu-Anspach
Rathaus
61267 Neu-Anspach

Neu-Anspach, den 21.07.2019

Sehr geehrter Herr Bellino,

wir bitten folgenden Antrag der Fraktionen von NBF/NBL und b-now auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Beschlussvorschlag:
Als Maßnahme zum Klimaschutz wird beantragt, im Straßenbau bei Neubau oder Erneuerung, zunächst einer min. 200 m langen Straße, für die Deckschicht hellen Asphalt (z.B. mit Taunus Quarzit-Beimischung) zu verwenden. Nach einer halbjährlichen Testphase soll, unter Einbeziehung der Anwohnererfahrungen, entscheiden werden, ob zukünftig alle neuen Straßenbeläge im Stadtgebiet in heller Ausführung erstellt werden.

Begründung:
Laut anhängender Untersuchung (http://www.strasse-und-autobahn.de/aktuelles/artikel/heller-asphalt-zur-senkung-der-temperaturen.html) lassen sich die Oberflächentemperaturen durch den Einsatz heller Straßenbeläge um bis zu 8°C senken. Da die Aufheizung und damit die Abstrahlung reduziert wird, kann hierdurch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Weiterhin trägt die Quarzitbeimischung zu einer erhöhten Haltbarkeit des Belags bei, wodurch sich der anfängliche Mehrpreis rechnet. Außerdem führt die bessere Licht-Reflexion zu einer Reduzierung der nächtlichen Beleuchtungskosten (siehe www.mobil.hessen.de).
Zum individuellen testen: Auf der A5 am Flughafen sind helle und dunkle Fahrstreifen nebeneinander verbaut – bei Nacht und bei Regen kann man dort deutlich die Reflexionsunterschiede – und, im Stau, den deutlichen Temperaturunterschied spüren.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Möses

B. Tepp

Bernd Töpperwien

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Pauli/Bo
Leistungsbereich: Assistenz

Datum, **20.08.2019** - **Drucksachen Nr**.:

Antrag

XII/229/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	

Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Begrünung Haltestellendächer in der Stadt Neu-Anspach

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Neu-Anspach

Fraktion Neu-Anspach

Regina Schirner
Fraktionsvorsitzende
Graf-von-Galen-Weg 8
61267 Neu-Anspach
Telefon: 06081 96 22 54
Mail: reginaschirner@aol.com

Herrn
Holger Bellino
Stadtverordnetenvorsteher
Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

Stadt Neu-Anspach
Eing.: 19. Aug. 2019
Abtl.:

Neu-Anspach, den 16. August 2019

Begrünung Haltestellendächer in der Stadt Neu-Anspach

Sehr geehrter Herr Bellino,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der kommenden Stadtverordnetenversammlung:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird gebeten, mit den jeweiligen Eigentümern Kontakt aufzunehmen und zu prüfen, ob auf den Dächern der Bus- und Bahn-Haltestellen in der Stadt eine bienen-/insektenfreundliche Begrünung möglich ist und wenn ja, welche Kosten damit für die Stadt verbunden wären.

Begründung

Vor allem Bienen und Hummeln, die für unser Ökosystem sehr wichtig sind, sterben.
Gerade in den heißen Wochen, finden sie kaum noch Nahrung.

Eine Bepflanzung der Dächer von Bus- und Bahn-Haltestellen wäre eine einfache und effiziente Lösung, dem Insektensterben entgegenzuwirken.

Begrünte Dächer haben außerdem den Vorteil, dass sie den Feinstaub des Verkehrs filtern, die Luft bei Hitze abkühlen und für eine bessere Luftqualität sorgen.

Selbstverständlich müssten Pflanzen ausgewählt werden, die ohne zusätzliche Pflege auskommen können.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Schirner

Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Fraktion Neu-Anspach

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Pauli/Bo
Leistungsbereich: Assistenz

Datum, **21.08.2019** - **Drucksachen Nr**.:

Antrag

XII/230/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	
Bauausschuss	05.02.2020	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Grünflächenmanagement - Pflege städtischer Rasenflächen, Hecken und Bäumen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Neu-Anspach

Herrn
Holger Bellino
Stadtverordnetenvorsteher
Stadt Neu-Anspach
Bahnhostraße 26
61267 Neu-Anspach

Stadt Neu-Anspach
Eing.: 19. Aug. 2019
Abtl.:

Fraktion Neu-Anspach

Regina Schirner
Fraktionsvorsitzende
Graf-von-Galen-Weg 8
61267 Neu-Anspach
Telefon: 06081 96 22 54
Mail: reginaschirner@aol.com

Neu-Anspach, den 16. August 2019

Grünflächenmanagement
Pflege städtischer Rasenflächen, Hecken und Bäumen

Sehr geehrter Herr Bellino,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der kommenden Stadtverordnetenversammlung:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird gebeten, kurzfristig eine Vorlage bezüglich des Grünflächenmanagements hinsichtlich der Pflege von Rasenflächen, Hecken und Bäumen der Stadt Neu-Anspach vorzubereiten und den Gremien zur Beratung vorzulegen.
Dies sollte in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bauen, Wohnen und Umwelt, dem Bauhof und vor allem dem Bauausschuss, aber auch mit sachkundigen Bürger*innen und Umweltverbänden, wie z.B. BUND und/oder NABU erfolgen.

Begründung:

Das Thema soll zeitnah in einer Sitzung des BauA behandelt werden, damit Umsetzungen schon Anfang 2020 erfolgen können und bereits im Frühjahr und Sommer 2020 greifen.

Bereits im Februar 2018 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung ein Maßnahmenkatalog für das Pilotprojekt "Stadtgrün - Artenreich und vielfältig" beschlossen, der prinzipiell auch die o.g. Pflege einschließt.

Eine umsichtige bzw. weitsichtige Pflege ist aktuell aber nicht zu erkennen.

Die Pflege der öffentlichen Grünflächen (Rasenflächen, Hecken/Büsche, Bäume) ist erheblich und sorgt für einen sehr hohen Zeitaufwand für den Bauhofs und hohe Kosten für die Stadt.

Auf der einen Seite führte und führt dies in diesem Jahr dazu, dass

- z.B. Rasenflächen in exponierter innerstädtischer Lage bzw. vor Privatgrundstücken extrem selten gemäht werden und ein mehr als ungepflegtes Stadtbild abgeben (zum Teil stand das Gras im Stadtgebiet und auf kleineren Rasenflächen vor Wohnhäusern/Vorgärten bis zu 1 m hoch),
- Hundehäufchen praktisch gar nicht mehr entfernt werden, weil niemand mehr in das hohe Gras hineingeht (u.a. auch Zeckengefahr),
- Stellen, an denen Ruhebänke stehen, zuwuchern, so dass sich hier niemand mehr ausruhen mag,
- Hecken an Parkplätzen nicht zurückgeschnitten werden, so dass die äußeren Parkplätze praktisch nicht nutzbar - weil zugewachsen - sind.

Auf der anderen Seite ist es wichtig, dass noch mehr geeignete Flächen als Blühflächen angelegt werden, um mehr Bienen und andere Insekten anzulocken und somit dem Bienen- und Insektensterben entgegenzuwirken.

Flächen müssen deshalb teilweise in ihrer Bepflanzung verändert werden. Da gibt es noch einiges an Potential in der Stadt.

Ebenso müssen geeignete Flächen möglichst selten gemäht bzw. geschnitten werden, um hier Arbeitszeit und Geld zu sparen.

Hier eine ausgewogene und angebrachte Mischung zu schaffen, muss eine vordergründige Aufgabe für nächstes und die kommenden Jahre sein. Gerade auch im Hinblick auf die zukünftige Gestaltung der Stadt Neu-Anspach im Rahmen des Masterplans / ISEK 2040.

Dies sollte unbedingt in Zusammenarbeit zwischen Politik, den Fachabteilungen (Frau Gutjahr, Herr Präger) sowie externen Beratern (BUND, Naturschutzbund) erfolgen.

Außerdem sollte ein weiterer Versuch gestartet werden, Grünflächenpaten zu gewinnen.

Eine weitere Möglichkeit wäre z.B., kleinere Flächen bzw. Kleinstflächen vor Privathäusern den Eigentümern zum Kauf anzubieten. Dass dies nicht zum Preis für Baugrundstücke erfolgen kann, versteht sich von selbst. Auch, dass dies nur sinnvoll ist, wenn es in einem Gebiet alle betroffenen Eigentümer machen würden.

Fehler in der Anlage der Stadt bzw. der städtischen Grundstücke aus der vergangenen und abgeschlossenen Entwicklungsmaßnahme müssen bei den zukünftigen Planungen im Rahmen des Masterplans / ISEK 2040 unbedingt vermieden werden.

R. Schirner

Regina Schirner

Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Fraktion Neu-Anspach

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Pauli/Bo
Leistungsbereich: Assistenz

Datum, **21.08.2019** - **Drucksachen Nr**.:

Antrag

XII/231/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	

Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Gestaltungssatzung "Hausgärten" der Stadt Neu-Anspach

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Neu-Anspach

Herrn
Holger Bellino
Stadtverordnetenvorsteher
Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

Stadt Neu-Anspach
Eing.: 19. Aug. 2019
Abtl.:

Fraktion Neu-Anspach

Regina Schirner
Fraktionsvorsitzende
Graf-von-Galen-Weg 8
61267 Neu-Anspach
Telefon: 06081 96 22 54
Mail: reginaschirner@aol.com

Neu-Anspach, den 16. August 2019

Gestaltungssatzung "Hausgärten" der Stadt Neu-Anspach

Sehr geehrter Herr Bellino,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der kommenden Stadtverordnetenversammlung:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird gebeten, eine Satzung hinsichtlich der Gestaltung von Hausgärten (Vorgärten und Gärten) zu entwerfen, um deren Gestaltung mit Steinen, Kies, Schotter, Folienabdichtungen oder ähnlichen Baustoffen grundsätzlich auszuschließen und den erarbeiteten Vorschlag den Gremien zur Beratung vorzulegen.
Dies sollte in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bauen, Wohnen und Umwelt, dem Bauausschuss, aber auch mit sachkundigen Bürger*innen und Umweltverbänden, wie z.B. BUND und/oder NABU erfolgen.

Begründung:

Bereits in der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 Zweiter Teil § 8 heißt es:

> "(1) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind
>
> 1. wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und
> 2. zu begrünen oder zu bepflanzen,
>
> soweit sie nicht für eine andere Verwendung benötigt werden.
> Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen."

Die HBO gibt somit bereits einen Rahmen vor, aber diese Vorgaben werden leider häufig nicht eingehalten.

Sogenannte Schottergärten oder vollkommen versiegelte Gartenflächen werden immer mehr im Stadtbild sichtbar, vor allem auch in den Neubaugebieten.

Vorgärten und kleine Grünflächen haben eine besondere Bedeutung für die Artenvielfalt und auch für das städtische Klima. Schottergärten hingegen schaden der Pflanzen-, Vogel- und Insektenwelt und heizen im Sommer die Temperaturen zusätzlich an. Grün- und Blühflächen dagegen reduzieren die Hitze spürbar um mehrere Grade, was besonders im Hinblick auf die in den nächsten Jahren noch zu erwartenden Temperaturanstiegen wichtig ist.

Außerdem kommt noch hinzu, dass z.B. mit Folien versiegelte Flächen bei Starkregen kein Wasser aufnehmen können und die Kanalisation überfordern.

Neu-Anspach ist eine der Kommunen für den Klimaschutz und hat somit Vorbildcharakter für andere Kommunen.

Klimaschutz besteht auch darin, Grün- und Blühflächen herzustellen und zu erhalten.

Dies gilt nicht nur für städtische Flächen. Hierzu steht jede/r Grundstückseigentümer*in in der Pflicht.

Mit freundlichen Grüßen

R. Schirner

Regina Schirner

Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Fraktion Neu-Anspach

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Pauli/Bo
Leistungsbereich: Assistenz

Datum, **22.08.2019** - **Drucksachen Nr**.:

Antrag

XII/232/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von b-now, CDU, SPD, FWG/UBN, Bündnis 90/Grüne und NBF/NBL zum ISEK 2040

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von b-now, CDU, SPD, FWG/UBN, Bündnis 90/Grüne und NBF/NBL zum ISEK 2040

Beschluss: **15.08.2019**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das vorgelegte Stadtentwicklungskonzept ISEK 2040. Die in der Anlage genannten Eckpunkte / Ziele sind für die Umsetzung zu beachten. Nach der Beschlussfassung soll es Regiebuch und Orientierungsrahmen für die nächsten Jahre sein. Der Magistrat wird mit der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen beauftragt.

Begründung:

Dem Wunsch nach einer moderaten Entwicklung der Stadt Neu-Anspach folgend, wurden in den Arbeitsgruppen zahlreiche Ideen entwickelt. Diese finden sich im Stadtentwicklungskonzept wieder.
Um auf der Grundlage dieses Stadtentwicklungskonzeptes handeln zu können, wurden wesentliche Eckpunkte und Ziele zur übersichtlichen Information für die Bürgerschaft und als Leitlinie für die Politik zusammengefasst.

Der lokalen Lebensqualität und dem größtmöglichen Erhalt von unverbauter, intakter Natur wird ein hoher Stellenwert beigemessen.
Durch den demografischen Wandel besteht ein wachsender Bedarf an seniorengerechtem Wohnraum und das Bevölkerungswachstum im Rhein-Main-Gebiet drückt in den Taunus. Hieraus abgeleitet, will die Bevölkerung ein moderates, planbares Wachstum mit Schwerpunkt auf eine maßvolle Innenentwicklung zur Sicherung und Verbesserung des Wohnwertes. Das Versorgungsangebot im Bereich der Nah- und Grundversorgung ist zu stärken. Neben dem steigenden Bedarf an familien- und seniorengerechtem Wohnraum besteht jedoch auch ein hoher Bedarf an bezahlbarem Wohnraum, der in den Planungen neuer Bauprojekte Berücksichtigung finden muss.

Mit der Ausweisung neuer Gewerbeflächen können zum einen wohnortnahe Arbeitsplätze die Attraktivität der Stadt erhöhen und führen mittelfristig zu höheren Einkommens- und Gewerbesteuereinnahmen, die die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge benötigt.

Die zwingend erforderliche, schrittweise Anpassung an zukünftige Herausforderungen (Energie, Infrastruktur, Verkehr, schnelles Internet…) stellt ebenfalls eine große Aufgabe dar, die möglichst ohne weitere finanzielle Belastungen für die Bürger umgesetzt werden soll.

Die Fehler der Vergangenheit durch die Vernachlässigung der Folgekosten im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme dürfen nicht erneut gemacht werden!

b-now (10 Sitze)

CDU / FDP (9 +1 Sitze)

SPD (6 Sitze)

FWG/UBN (3 Sitze)

Bündnis 90/Grüne (3 Sitze)

NBF/NBL (3 Sitze)

Anlage zum Beschluss:

Die angefügten Eckpunkte / Ziele sollen hierfür als Leitlinien dienen.

- Es wird ein Zielwert von ca. 16.500 Einwohnern im Jahr 2040 anstrebt
- Es wird eine erweiterte Kriterienliste erarbeitet werden, in der alle Vorhaben gleichermaßen betrachtet werden um daraus eine Prioritätenliste zu erstellen
- Die moderate Entwicklung der Stadt soll sich bei Gewerbe- und Wohneinheiten am Bedarf orientieren
  - Der Innenentwicklung wird Vorrang vor Außenentwicklung gegeben
  - Für die Innenentwicklung ist ein Kreativpool anzulegen, der von allen Seiten wie Politik, Bevölkerung und Bauprofis gefüllt werden kann
  - Eigentümer bebaubarer Flächen sollen motiviert werden, diese zeitnah selbst zu nutzen oder aber zur Verfügung zu stellen (veräußern)
  - Jede weitere Versiegelung von Flächen im Außenbereich ist so gering wie möglich zu halten
  - Bebauungen sollen sich an ökologischen und energetischen Standards orientieren
  - Die Ortslandwirte / Landwirte müssen bei der Entscheidungsfindung rechtzeitig angehört werden.
  - Größere Bauflächen werden erst in Angriff genommen, wenn verkehrstechnische Randbedingungen, so weit möglich, geklärt sind (Innerstädtisches Verkehrsaufkommen, Schaffung von ausreichendem Parkraum, Radfahrer, Fußgänger, PPR-Kreuzung, Taunusbahn etc.)
- Die Entwicklung von Gewerbeflächen ist voranzutreiben
- Für die Vergabe von Gewerbeflächen werden die Vergabekriterien weiterentwickelt:
  - Anzahl der Arbeits- und Ausbildungsplätze
  - Emissionsbelastung und Umweltverträglichkeit (Schall, Geruch, Gefahrstoffe)
  - Wachstumsprognose (zukünftiger Flächenbedarf, Steueraufkommen)
- Über Neuerschließungen einzelner Baugebiete wird Schritt für Schritt entschieden
  - Es sollen nur für die Stadt profitable Flächen erschlossen werden, eine Kennzahl für den Überschuss pro Quadratmeter Fläche wird definiert
  - Die infrastrukturellen Folgekosten sind vorab zu ermitteln und zum Zeitpunkt der Planung nachweislich finanzierbar/leistbar sein
  - Zur Beratung in den politischen Gremien ist je Projekt eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnung und die Beantwortung folgender Fragen vorzulegen
    - Wie viele Wohneinheiten sollen entstehen?

    - Welche Angebote für Wohnungen für Senioren / barrierefreie Wohnungen werden gemacht?
    - Wie hoch wird das geschätzte Verkehrsaufkommen sein?
    - Welche Auswirkungen hat die Entwicklung voraussichtlich auf den ÖPNV?
    - Ist die Wasser- und Abwasserversorgung ausreichend?
    - Reicht die städtische Infrastruktur aus (Kindergartenplätze, medizinische Versorgung, Schulen, Sportstätten, ...)?
- Geschosswohnungsbau und Einzelhausbebauung sind gleichermaßen zu berücksichtigen
    - Für neue Bebauungspläne soll ein individueller Geschosswohnungsanteil vorgesehen werden
    - Bei der Vergabe an Investoren ist ein prozentualer Anteil an bezahlbarem Wohnraum festzuschreiben
    - Seniorengerechter/barrierefreier Geschosswohnungsbau ist gezielt zu fördern
- Im Rahmen des Projektmanagements ist ein regelmäßiger Fortschrittsreport (einmal pro Jahr) zur Information und Schaffung von Transparenz zu erstellen, bei dem die Bürger der Stadt regelmäßig über die Planungen informiert und einbezogen werden.
- Der ISEK 2040 ist ein lebendes Dokument welches bei Bedarf gemeinsam mit den Bürgergruppen fortgeschrieben wird

15.08.2019

Anlage zum Beschluss:

Die angefügten Eckpunkte / Ziele sollen hierfür als Leitlinien dienen.

- Es wird ein Zielwert von ca. 16.500 Einwohnern im Jahr 2040 anstrebt
- Es wird eine erweiterte Kriterienliste erarbeitet werden, in der alle Vorhaben gleichermaßen betrachtet werden um daraus eine Prioritätenliste zu erstellen
- Die moderate Entwicklung der Stadt soll sich bei Gewerbe- und Wohneinheiten am Bedarf orientieren
  - Der Innenentwicklung wird Vorrang vor Außenentwicklung gegeben
  - Für die Innenentwicklung ist ein Kreativpool anzulegen, der von allen Seiten wie Politik, Bevölkerung und Bauprofis gefüllt werden kann
  - Eigentümer bebaubarer Flächen sollen motiviert werden, diese zeitnah selbst zu nutzen oder aber zur Verfügung zu stellen (veräußern)
  - Jede weitere Versiegelung von Flächen im Außenbereich ist so gering wie möglich zu halten
  - Bebauungen sollen sich an ökologischen und energetischen Standards orientieren
  - Die Ortslandwirte / Landwirte müssen bei der Entscheidungsfindung rechtzeitig angehört werden.
  - Größere Bauflächen werden erst in Angriff genommen, wenn verkehrstechnische Randbedingungen, so weit möglich, geklärt sind (Innerstädtisches Verkehrsaufkommen, Schaffung von ausreichendem Parkraum, Radfahrer, Fußgänger, PPR-Kreuzung, Taunusbahn etc.)
- Die Entwicklung von Gewerbeflächen ist voranzutreiben
- Für die Vergabe von Gewerbeflächen werden die Vergabekriterien weiterentwickelt:
  - Anzahl der Arbeits- und Ausbildungsplätze
  - Emissionsbelastung und Umweltverträglichkeit (Schall, Geruch, Gefahrstoffe)
  - Wachstumsprognose (zukünftiger Flächenbedarf, Steueraufkommen)
- Über Neuerschließungen einzelner Baugebiete wird Schritt für Schritt entschieden
  - Es sollen nur für die Stadt profitable Flächen erschlossen werden, eine Kennzahl für den Überschuss pro Quadratmeter Fläche wird definiert
  - Die infrastrukturellen Folgekosten sind vorab zu ermitteln und zum Zeitpunkt der Planung nachweislich finanzierbar/leistbar sein
  - Zur Beratung in den politischen Gremien ist je Projekt eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnung und die Beantwortung folgender Fragen vorzulegen
    - Wie viele Wohneinheiten sollen entstehen?

    - Welche Angebote für Wohnungen für Senioren / barrierefreie Wohnungen werden gemacht?
    - Wie hoch wird das geschätzte Verkehrsaufkommen sein?
    - Welche Auswirkungen hat die Entwicklung voraussichtlich auf den ÖPNV?
    - Ist die Wasser- und Abwasserversorgung ausreichend?
    - Reicht die städtische Infrastruktur aus (Kindergartenplätze, medizinische Versorgung, Schulen, Sportstätten, ...)?
- Geschosswohnungsbau und Einzelhausbebauung sind gleichermaßen zu berücksichtigen
    - Für neue Bebauungspläne soll ein individueller Geschosswohnungsanteil vorgesehen werden
    - Bei der Vergabe an Investoren ist ein prozentualer Anteil an bezahlbarem Wohnraum festzuschreiben
    - Seniorengerechter/barrierefreier Geschosswohnungsbau ist gezielt zu fördern
- Im Rahmen des Projektmanagements ist ein regelmäßiger Fortschrittsreport (einmal pro Jahr) zur Information und Schaffung von Transparenz zu erstellen, bei dem die Bürger der Stadt regelmäßig über die Planungen informiert und einbezogen werden.
- Der ISEK 2040 ist ein lebendes Dokument welches bei Bedarf gemeinsam mit den Bürgergruppen fortgeschrieben wird

15.08.2019

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Feldmann / Br
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **28.06.2019** - **Drucksachen Nr**.:

Mitteilung

XII/181/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	02.07.2019	
Bauausschuss	21.08.2019	
Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	

Waldflächen

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Im Zuge der Beratung der Nordostumgehung-Usingen wurde die Verwaltung gebeten mit der Stadt Usingen bezüglich gleichwertiger Waldflächen im Tausch zu den abzugebenden Waldflächen in der Gemarkung Westerfeld zu verhandeln. Die Stadt Usingen ist bereit der Stadt Neu-Anspach im Gegenzug zur Abgabe von Waldflächen von ca 12.574 m² unterhalb des ehemaligen Forsthauses Waldflächen mit ca 10.096 m² zur Verfügung stellen.

Aufgrund der Wertigkeit des Waldbestandes wird damit Stand heute ein Wertausgleich von ca 4.600 € durch Neu-Anspach zu bezahlen sein.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: M. Matthäus / LK
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **31.07.2019** - **Drucksachen Nr**.:

Mitteilung

XII/205/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	06.08.2019	
Bauausschuss	21.08.2019	
Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	

Stadtradeln 2019– Radeln für ein gutes Klima

Sachdarstellung:

entfällt

Mitteilung:

Auch in diesem Jahr läuft vom 1. Mai bis 30. September 2019 die internationale Aktion „Stadtradeln“ des Klima-Bündnis. Das Land Hessen übernimmt die vollen Teilnahmegebühren für alle hessischen Landkreise, Städte und Gemeinden.

Der Hochtaunuskreis nimmt vom 01. September bis 21. September 2019 am STADTRADELN teil. Alle, die im Hochtaunuskreis wohnen, arbeiten, einem Verein angehören oder eine (Hoch-)Schule besuchen, können beim STADTRADELN mitmachen. Auf der Homepage https://www.stadtradeln.de/hochtaunuskreis können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger registrieren. Dort werden auch die Teilnehmerzahl und die gefahrenen Kilometer ausgewertet und dokumentiert. Kontakt: Hochtaunuskreis, Büro des Landrats, Frau Swaantje Stelling, Tel.: +496172 9999110 und Frau Laura Heber, Tel.: +496172 9999711, E-Mail: hochtaunuskreis@stadtradeln.de

Die Stadt Neu-Anspach nimmt selbst nicht an der Aktion teil, möchte die Aktion aber in Abstimmung mit dem Hochtaunuskreis bewerben und interessierte Bürgerinnen und Bürger aus Neu-Anspach motivieren, mitzumachen. In der NAN und auf der Homepage der Stadt in der Rubrik Umwelt & Energie – Neu-Anspach mobil – Radverkehr wird auf das diesjährige Stadtradeln im Hochtaunuskreis hingewiesen. Ferner wird es Posts auf Facebook geben.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: M. Matthäus / LK
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **31.07.2019** - **Drucksachen Nr**.:

Mitteilung

XII/206/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	06.08.2019	
Bauausschuss	21.08.2019	
Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	

Radrouten Planer Hessen

Sachdarstellung:

entfällt

Mitteilung:

Die Abteilung Bauen, Wohnen und Umwelt hat auf der Homepage in der Rubrik „Umwelt & Energie -Neu-Anspach mobil – Radfahren“ Informationen zum Radrouten Planer Hessen eingestellt und den Radrouten Planer entsprechend verlinkt. Außerdem sollen die Bürger über die NAN und über Facebook darauf aufmerksam gemacht werden.
In der Rubrik „Neu-Anspach mobil“ sollen noch weitere Unterrubriken, wie beispielsweise E-Mobilität, Car-Sharing oder ÖPNV, eingerichtet werden.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: M. Matthäus / LK
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **07.08.2019** - **Drucksachen Nr**.:

Mitteilung

XII/211/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	13.08.2019	
Sozialausschuss	20.08.2019	
Bauausschuss	21.08.2019	
Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	

Webinar-Reihe der Verbraucherzentrale zu Energiethemen

Sachdarstellung:

entfällt

Mitteilung:

Ab September veranstaltet die Energieberatung der Verbraucherzentrale Webinare, um Verbraucher über wichtige Energiethemen online und interaktiv zu informieren. Die Teilnahme ist kostenlos und nach Anmeldung unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de/webinare bequem von zuhause aus möglich. Auf der Homepage finden sich weitere (technische) Informationen zu den Webinaren.

Themen und Termine:

- Solaranlagen – von „gut gemeint“ zu „gut gemacht“

Donnerstag, 5. September 2019 – 19:00 – 20:00 Uhr

- Ist Ihre Heizung fit für den Winter?

Montag, 7. Oktober 2019 – 18:00 – 18:45 Uhr

- Energie sparen zu Hause – kleine Tipps mit großer Wirkung

Dienstag, 12. November 2019 – 17:30 – 18:15 Uhr

Thomas Pauli
Bürgermeister

Antwort zu TOP 8.3 StaV 29/08/2019, Auswertung Produktbereich Forst

Anlage 1

Pos.		Name	Ansatz 2019	Ergebnis zum 30.09.2019	Vergleich Ansatz/Ergebnis
	0	Ergebnishaushalt			
	1	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-376.825,00	-406.173,01	-29.348,01
	2	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
	3	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-7.200,00	-4.885,83	2.314,17
	4	4 Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.			
	5	5 Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml			
	6	6 Erträge aus Transferleistungen			
	7	7 Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.			
	8	8 Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.			
	9	9 Sonstige ordentliche Erträge			
	10	10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)	-384.025,00	-411.058,84	-27.033,84
	11	11 Personalaufwendungen	153.800,00	132.493,39	-21.306,61
	12	12 Versorgungsaufwendungen	10.500,00	8.754,34	-1.745,66
	13	13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	161.284,00	307.291,01	146.007,01
	14	14 Abschreibungen	4.359,00		-4.359,00
	15	15 Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw			
	16	16 Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.			
	17	17 Transferaufwendungen			
	18	18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.261,00	2.045,46	-215,54
	19	19 Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)	332.204,00	450.584,20	118.380,20
	20	20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)	-51.821,00	39.525,36	91.346,36
	21	21 Finanzerträge			
	22	22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen			
	23	23 Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)			
	24	24 Gesamtbetr d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)	-384.025,00	-411.058,84	-27.033,84
24A		25 Gesamtb. d. ordentl. Aufwendung. (Nr.19+Nr.22)	332.204,00	450.584,20	118.380,20
24B		26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./. Nr.25)	-51.821,00	39.525,36	91.346,36
	25	27 Außerordentliche Erträge			
	26	28 Außerordentliche Aufwendungen		984,56	984,56
	27	29 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./. Nr. 28)		984,56	984,56
	28	30 Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-51.821,00	40.509,92	92.330,92
	29	31 Erlöse der internen Leistungsbeziehungen	-34.500,00	-38.101,83	-3.601,83
	30	32 Kosten der internen Leistungsbeziehungen	44.203,00	3.605,16	-40.597,84
	31	33 Ergebnis der internen Leistunsgbeziehungen	9.703,00	-34.496,67	-44.199,67
	32	34 Jahresergeb. nach internen Leistungsbeziehungen	-42.118,00	6.013,25	48.131,25

Anlage 1

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirkes mit den Städten Neu-Anspach, Usingen und der Gemeinde Grävenwiesbach

Vorbemerkung

Die Städte Neu-Anspach und Usingen sowie die Gemeinde Grävenwiesbach vereinbaren, vorbehaltlich der Anhörung des Kreistages des Hochtaunuskreises und der Zustimmung des Regierungspräsidiums in Darmstadt einen gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk gemäß § 82 Abs. 1 S. 2 HSOG zu bilden.

Die Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Pauli sowie Herrn 1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller

und

die Gemeinde Grävenwiesbach vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Roland Seel sowie Herrn 1. Beigeordneten Heinz Radu

schließen gemäß § 24 Abs. 1 zweite Alternative in Verbindung mit § 25 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der aktuellen Fassung folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

(1) Die Stadt Neu-Anspach verpflichtet sich nachfolgende Aufgaben für die Gemeinde Grävenwiesbach durchzuführen.

Die Durchführung nachfolgender Gesetze soweit nicht anderen Behörden zugeordnet:

Gewerbeordnung

Gaststättengesetz

Ladenschlussgesetz

PsychKhG

Wohnungsaufsichtsgesetz

Bundesjagdgesetz

Feld- und Forstschutzgesetz

Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen

Bundesfernstraßengesetz

Hess. Straßengesetz

Vollzug des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

Überwachung der Satzungen der Gemeinde Grävenwiesbach

(2) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Grävenwiesbach als Träger der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben bleiben unberührt.

(3) Die Stadt Neu-Anspach verpflichtet sich, die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben für die Gemeinde Grävenwiesbach nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen.

§ 2

Mitwirkungsrechte

(1) Die Stadt Neu-Anspach verpflichtet sich, gegenüber der Gemeinde Grävenwiesbach bei einem Erlass von Dienstanweisungen für das gemeinsame Ordnungsamt ein Einvernehmen herzustellen. Dieses Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn der Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntmachung gegen den Entwurf einer Dienstanweisung keinen schriftlichen Widerspruch einlegt.

§ 3

Verfahren

(1) Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben wird im erforderlichen Umfang von der Stadt Neu-Anspach gestellt. Nach den derzeitigen Planungen werden dies 6 Mitarbeiter im Innendienst, 1 Mitarbeiter Mobile Messung und 8 Hilfspolizeibeamte für den Außendienst sein. Die Personalstärke wird bei Bedarf in Abstimmung mit allen Beteiligten angepasst.

§ 4

Kostenverteilung

(1) Die Personalkosten werden zunächst von der Stadt Neu-Anspach getragen.

(2) Am Ende jeden Jahres werden die Kosten auf der Basis der aktuellen Einwohnerzahlen des Hess. Stat. Landesamtes auf die am Ordnungsbehördenbezirk beteiligten Kommunen verteilt. Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt nach dem für jede Kommune definiertem Einwohnerschlüssel.

(3) Die Sachkosten werden im gleichen Verhältnis wie die Personalkosten aufgeteilt.

(4) Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Überprüfung, ob der zuvor genannte Verteilungsmaßstab sachgerecht ist.

(5) Mit der Verpflichtung der Stadt Neu-Anspach, die unter Punkt 1 genannten Aufgaben künftig für die Gemeinde Grävenwiesbach wahrzunehmen, greift Grävenwiesbach auf die zuvor von den Städten Neu-Anspach und Usingen geschaffene Infrastruktur zurück. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die bereits vorhandene Infrastruktur (z. Bsp. Fahrzeuge, Eso-Messgerät, Softwareausstattung etc.) tritt die Gemeinde Grävenwiesbach den vom Hess. Ministerium des Innern und für Sport, Kompetenzzentrum IKZ, avisierten Zuschuss in Höhe von 25.000 € für die Erweiterung des Ordnungsbehördenbezirks an die Städte Neu-Anspach und Usingen ab.

(6) Bei künftigen Investitionen wird die Gemeinde Grävenwiesbach entsprechend dem jeweils festgelegten Schlüssel (siehe Absatz 2 bis 4) beteiligt.

§ 5

Dauer der Vereinbarung

(1) Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt fünf Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht von einer der Beteiligten fristgerecht gekündigt wird.

(2) Eine Kündigung kann zum 30.06. eines jeden Jahres zum 31.12. des Folgejahres erfolgen. Erstmals kann eine Kündigung zum 31.12.2024 erfolgen.

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.

(5) Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 6

Änderungen/Aufhebung

Änderungen sowie die Aufhebungen der Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 7

Wirksamkeit

Die Vereinbarung wird am 01.01.2020 wirksam.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Grävenwiesbach, den_____

Gemeinde Grävenwiesbach

_____	_____
Roland Seel	Heinz Radu
Bürgermeister	Erster Beigeordneter

Neu-Anspach, den:_____

Stadt Neu-Anspach

_____	_____
Thomas Pauli	Dr. Gerriet Müller
Bürgermeister	Erster Stadtrat

Anlage 2

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes

Vorbemerkung

Die Städte Neu-Anspach und Usingen vereinbaren mit der Gemeinde Grävenwiesbach, vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages des Hochtaunuskreises sowie des Regierungspräsidiums in Darmstadt, einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk gemäß § 85 Abs. 2 S. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der zurzeit gültigen Fassung zu bilden.

§ 1

Dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Die Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen und soweit sie Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde sind.

2. Die Überwachung des Straßenverkehrs, auch durch Verwendung technischer Mittel soweit nichts anderes bestimmt ist, unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörde.

3. Das Versammlungswesen

4. Die Lärmbekämpfung, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen ist.

5. Die Festsetzung der Sperrzeit.

6. Die Eilaufgaben gemäß § 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung

7. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes einschließlich der Erteilung von Verwarnungen, der Erhebung von Verwarnungsgeldern, der Einstellung von Verfahren und der Kostenentscheidungen nach § 25 a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes.

8. Der Vollzug der Gefahrenabwehrverordnung Hunde.

9. Der Vollzug der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Neu-Anspach.

10. Der Vollzug der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen, auf Gewässern und im Wald in der Stadt Usingen.

§ 2

Die Ausdehnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes auf das Gebiet weiterer Kommunen des Hochtaunuskreises ist möglich, wenn alle Beteiligten diesem Beitritt zustimmen. § 85 Abs. 2 HSOG ist zu beachten.

§ 3

(1) Die Aufgaben der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden von dem Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach wahrgenommen.

(2) Sitz des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes ist Neu-Anspach.

(3) Die Aufgaben werden gemeinsam von dem Personal der Stadt Neu-Anspach sowie dem Personal der Stadt Usingen per Gestellungsvertrag gemäß dem dieser Vorlage als Anlage beigefügtem Organigramm wahrgenommen.

(4) Die Verrechnung der Personalkosten sowie der Sachkosten ist in der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Stadt Usingen sowie der Gemeinde Grävenwiesbach durch die Stadt Neu-Anspach geregelt.

(5) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach aus.

§ 4

(1) Dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite, der aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen und den von ihnen beauftragten Bediensteten besteht. Er tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen.

(2) Der Beirat empfiehlt Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne und für Investitionen von mehr als 5.000,00 €.

(3) Der Beirat gibt ferner Empfehlungen über die Anzahl des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals.

(4) Die Beschlüsse im Beirat werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Bürgermeisters der Stadt Neu-Anspach den Ausschlag.

§ 5

Über sonstige Investitionen, wie z.B. die Erneuerung oder Erweiterung der bestehenden stationären Geschwindigkeitsmessanlagen entscheidet jede Kommune in eigener Zuständigkeit und trägt auch die Kosten hierfür. Der Beirat ist zu solchen beabsichtigten Investitionen im Hinblick auf die Auswirkungen für den Ordnungsbehördenbezirk zu hören.

§ 6

(1) Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt fünf Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht von einer der Beteiligten fristgerecht gekündigt wird.

(2) Eine Kündigung kann zum 30.06. eines jeden Jahres zum 31.12 des Folgejahres erfolgen. Erstmals kann eine Kündigung zum 31.12.2024 erfolgen.

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.

(5) Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung des Kreistages des Hochtaunuskreises mit der Anordnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium in Darmstadt in Kraft.

Grävenwiesbach, den_____

Gemeinde Grävenwiesbach

_____ _____

Roland Seel Heinz Radu

Bürgermeister Erster Beigeordneter

Neu-Anspach, den:_____

Stadt Neu-Anspach

_____	_____
Thomas Pauli	Dr. Gerriet Müller
Bürgermeister	Erster Stadtrat

Usingen, den:_____

Stadt Usingen

_____	_____
Steffen Wernard	Dieter Fritz
Bürgermeister	Erster Stadtrat

Anlage zum Beschluss:

Die angefügten Eckpunkte / Ziele sollen hierfür als Leitlinien dienen.

- Es wird ein Zielwert von ca. 16.500 Einwohnern im Jahr 2040 anstrebt
- Es wird eine erweiterte Kriterienliste erarbeitet werden, in der alle Vorhaben gleichermaßen betrachtet werden um daraus eine Prioritätenliste zu erstellen
- Die moderate Entwicklung der Stadt soll sich bei Gewerbe- und Wohneinheiten am Bedarf orientieren
  - Der Innenentwicklung wird Vorrang vor Außenentwicklung gegeben
  - Für die Innenentwicklung ist ein Kreativpool anzulegen, der von allen Seiten wie Politik, Bevölkerung und Bauprofis gefüllt werden kann
  - Eigentümer bebaubarer Flächen sollen motiviert werden, diese zeitnah selbst zu nutzen oder aber zur Verfügung zu stellen (veräußern)
  - Jede weitere Versiegelung von Flächen im Außenbereich ist so gering wie möglich zu halten
  - Bebauungen sollen sich an ökologischen und energetischen Standards orientieren
  - Die Ortslandwirte / Landwirte müssen bei der Entscheidungsfindung rechtzeitig angehört werden.
  - Größere Bauflächen werden erst in Angriff genommen, wenn verkehrstechnische Randbedingungen, so weit möglich, geklärt sind (Innerstädtisches Verkehrsaufkommen, Schaffung von ausreichendem Parkraum, Radfahrer, Fußgänger, PPR-Kreuzung, Taunusbahn etc.)
- Die Entwicklung von Gewerbeflächen ist voranzutreiben
- Für die Vergabe von Gewerbeflächen werden die Vergabekriterien weiterentwickelt:
  - Anzahl der Arbeits- und Ausbildungsplätze
  - Emissionsbelastung und Umweltverträglichkeit (Schall, Geruch, Gefahrstoffe)
  - Wachstumsprognose (zukünftiger Flächenbedarf, Steueraufkommen)
- Über Neuerschließungen einzelner Baugebiete wird Schritt für Schritt entschieden
  - Es sollen nur für die Stadt profitable Flächen erschlossen werden, eine Kennzahl für den Überschuss pro Quadratmeter Fläche wird definiert
  - Die infrastrukturellen Folgekosten sind vorab zu ermitteln und zum Zeitpunkt der Planung nachweislich finanzierbar/leistbar sein
  - Zur Beratung in den politischen Gremien ist je Projekt eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnung und die Beantwortung folgender Fragen vorzulegen
    - Wie viele Wohneinheiten sollen entstehen?

    - Welche Angebote für Wohnungen für Senioren / barrierefreie Wohnungen werden gemacht?
    - Wie hoch wird das geschätzte Verkehrsaufkommen sein?
    - Welche Auswirkungen hat die Entwicklung voraussichtlich auf den ÖPNV?
    - Ist die Wasser- und Abwasserversorgung ausreichend?
    - Reicht die städtische Infrastruktur aus (Kindergartenplätze, medizinische Versorgung, Schulen, Sportstätten, ...)?
- Geschosswohnungsbau und Einzelhausbebauung sind gleichermaßen zu berücksichtigen
    - Für neue Bebauungspläne soll ein individueller Geschosswohnungsanteil vorgesehen werden
    - Bei der Vergabe an Investoren ist ein prozentualer Anteil an bezahlbarem Wohnraum festzuschreiben
    - Seniorengerechter/barrierefreier Geschosswohnungsbau ist gezielt zu fördern
- Im Rahmen des Projektmanagements ist ein regelmäßiger Fortschrittsreport (einmal pro Jahr) zur Information und Schaffung von Transparenz zu erstellen, bei dem die Bürger der Stadt regelmäßig über die Planungen informiert und einbezogen werden.
- Der ISEK 2040 ist ein lebendes Dokument welches bei Bedarf gemeinsam mit den Bürgergruppen fortgeschrieben wird

15.08.2019